Weigelin.

S. 22–86 „Die Ortsnamen als Geschichtsquelle" sehr [illegible] für Namenkunde.

Mck 8/11 93.

Studien

zur

Deutschen Kulturgeschichte.

Von

Wilhelm Arnold.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1882.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Königlichem Offizierkorps

des

Hessischen Jägerbataillons Nr. 11

zur freundlichen Erinnerung.

Vorwort.

Von diesen Studien sind früher schon folgende einzeln erschienen: Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. Die Rezeption des römischen Rechts und ihre Folgen. In der Zeitschrift „Deutschland“, herausgegeben von W. Hoffmann (Oberhofprediger zu Berlin). Wiesbaden 1872. Ueber das Verhältnis der Reichs- zur Stammesgeschichte und die Bedeutung der letzteren. Marburg 1875. Zur Geschichte des Rheinlands. In der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“. Trier 1881.

Dieselben erscheinen hier in etwas veränderter und zum Teil umgearbeiteter Gestalt von neuem. (S. oben.) Die übrigen sind bisher noch nicht veröffentlicht. —

Zu den Studien können die größeren Arbeiten des Verfassers verglichen werden, die eine ausführliche Begründung der hier mitgeteilten Ergebnisse enthalten:

I. Land und Stamm.

Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875. Deutsche Geschichte. Erster Band: Deutsche Urzeit. Gotha 1879. Dritte Auflage. Daselbst 1881. Zweiter Band: Fränkische Zeit. Erste Hälfte. Gotha 1881.

II. Stadt und Staat.

Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Zwei Bände. Hamburg und Gotha 1854. Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Mit Urkunden. Basel 1861. Kultur und Rechtsleben. Berlin 1865. Kultur und Recht der Römer. Berlin 1868.

Die vorliegende Uebersicht sollte das Resultat einer langen Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen wo möglich auch dem nicht gelehrten Publikum in leicht faßlicher Weise zugänglich machen. Daß die behandelten Gegenstände wichtig genug sind und zugleich mit zu den schwierigsten Problemen unserer nationalen Geschichtsforschung gehören, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Vielleicht kann der Verfasser deshalb auch für die hier gebotene Uebersicht auf eine gleich freundliche Teilnahme rechnen, wie er sie bei seinen größeren Arbeiten gefunden hat. Denn die Studien geben nur ein Gesamtbild seiner bisherigen Thätigkeit: daß sie alle in engster Verbindung miteinander stehen, wird dem Kundigen nicht verborgen bleiben.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Land und Stamm.

Zweites Buch.

Stadt und Staat.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch

[illegible]

Zweites Buch

[illegible]

Erstes Buch.

Land und Stamm.

1.

Ueber das Verhältnis der Reichs- zur Stammesgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die althessischen Stammlande.

Nach der glücklichen Wiedererrichtung eines Deutschen Reiches könnte es scheinen, als ob die Landesgeschichte ihre frühere Bedeutung verloren habe. Und doch ist in Wahrheit gerade das Gegenteil der Fall. Denn erst nachdem der Partikularismus der Glieder seine nationale Gemeinschaft wiedergefunden hat, kann auch der Landes- und Stammesgeschichte ihre rechte Stelle angewiesen werden: sie hat nun an Wert und Interesse gewonnen, ja sie kann erst jetzt in voller Unbefangenheit gewürdigt werden. Nicht freilich in dem Sinne, daß sie um ihrer selbst willen Bedeutung hätte, wohl aber als wesentliches und notwendiges Glied der allgemein deutschen Geschichte.

Und erst seit den Jahren 1866 und 1871 kann sie in freier, unbefangener Weise behandelt werden. Denn wer vorher sich damit abgab, war stets durch Rücksichten auf die Gegenwart mehr oder weniger beengt. Er lief Gefahr, mißliebig oder servil zu werden. Das eine ist nicht nach jedermanns Geschmack, das andre hat zu allen Zeiten als schimpflich ge-

golten, vor allem in Hessen, dem es seit zweitausend Jahren zu keiner Zeit an freien Männern gefehlt hat. Eine streng wissenschaftliche, unparteiische Geschichtsschreibung aber kann weder Rücksichten der einen noch der andern Art vertragen, sie will unbeirrt durch die Tagesfragen, unbekümmert um den Streit der Gegenwart nur eins: Wahrheit.

Wohl hat es auch früher nicht an bedeutenden Bearbeitern der hessischen Geschichte gefehlt. Ich erinnere nur an Helfrich Bernhard Wenck, den Vater aller neuern Landesgeschichte, dessen riesenhaftes Werk leider ein unvollendeter Torso geblieben ist. Aber es ist sehr die Frage, ob Wenck seine Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit hätte bewahren können, wenn er sein Werk weiter fortgesetzt hätte, und es ist ganz unmöglich, überhaupt die Geschichte einer Zeit zu schreiben, die sich selbst noch nicht objektiv geworden ist.

Darum, sage ich, ist erst jetzt eine freie, unbefangene Behandlung unsrer Geschichte möglich, darum hat dieselbe gerade jetzt ein erhöhtes Interesse und einen neuen Reiz gewonnen, indem wir sie als dienendes Glied unsrer großen nationalen Geschichte auffassen, aber auch den Wert, den sie für die letztere hat, ganz und voll zu begreifen suchen.

So mag es mir denn gestattet sein, auch einmal von der Bedeutung der hessischen Geschichte zu reden. Ich darf dabei wohl um so mehr auf die freundliche Nachsicht meiner Leser rechnen, als ich erst seit einigen Jahren, durch wissenschaftliche Arbeiten andrer Art dazu veranlaßt, mich näher und eingehender mit dem Gegenstand beschäftigt habe.

Die hessische Landesgeschichte hat wie die aller andern deutschen Stämme und Territorien eine doppelte Bedeutung:

eine wissenschaftliche und eine politische. Eine wissenschaftliche, indem sie ein Element der allgemein deutschen und damit zugleich der Universalgeschichte ist; eine politische, indem sie einem Staat der Gegenwart und einem noch lebenden Volk angehört. Beides geht Hand in Hand miteinander und läßt sich im Grund nicht scheiden. Denn die wissenschaftliche Bedeutung ist um des Gegenstandes willen zugleich eine politische, und die politische Bedeutung reicht überhaupt nur soweit wie die wissenschaftliche. Doch will ich versuchen, beide Seiten zu trennen und von jeder mit ein paar Worten besonders zu reden.

Zunächst bietet jede Landesgeschichte eine wesentliche Ergänzung der allgemein deutschen Geschichte. Diese muß sich damit begnügen, den Gang der nationalen Entwickelung in großen Zügen und Umrissen darzustellen. Auf das Spezielle kann sie nur eingehen, wo es in die Gesamtentwickelung unmittelbar übergreift. Die einzelnen Teile des Landes, die verschiedenen Glieder unsres Volkes sind ihr an und für sich gleichgültig.

Indes gewinnt jede geschichtliche Bewegung erst volles Verständnis, wenn wir sie in die kleinern Kreise verfolgen, aus denen sie mit hervorgeht, wenn wir an bestimmten Punkten zeigen, wie dieselben von ihr ergriffen werden und auf sie zurückwirken, mit einem Wort, wenn es gelingt, das Allgemeine durch das Besondere zu versinnlichen.

Es genügt schon, wenn wir bei Einem Land, bei Einem Stamm stehen bleiben. Denn zuletzt sind doch alle Teile und Glieder unsres Volkes gleichmäßig von der nationalen Entwickelung berührt worden, haben sie alle auch aktiv daran teil genommen. Die Geschichte eines jeden hat zwar ihr Eigentüm-

liches, spiegelt aber doch das Allgemeine nur in besonderem Reflex wieder ab.

Wir mögen also wählen, was für ein Land wir wollen, immer wird uns seine Spezialgeschichte die allgemein deutsche verständlicher und anschaulicher machen helfen, sie zu ihrem Teil mit bestimmterem Inhalt und Leben erfüllen.

Besonders dann wird dies der Fall sein, wenn das Land zufällig im Herzen von Deutschland gelegen ist und vielfach den Mittelpunkt der Bewegung gebildet hat. Chatten waren die Vorkämpfer deutscher Freiheit gegen Rom, Oberfranken oder Hessen haben das Fränkische Reich mit bilden helfen, von hier aus ist im 8. Jahrhundert die Christianisierung des innern Deutschlands ausgegangen, hier hat im 16. Jahrhundert die kirchliche Bewegung zuerst festen Fuß gefaßt.

Bei dem eigentümlichen Gang unsrer Entwickelung ist aber die Landes- und Stammesgeschichte nicht bloß ein gewöhnliches Hilfsmittel, sondern vielfach geradezu Grundlage unsrer deutschen Geschichte.

Eine solche gibt es erst seit dem 10. Jahrhundert, als es den Kaisern aus sächsischem Hause gelang, die zusammengehörigen Stämme im innern Deutschland bleibend zu Einem Reich zu verbinden. Vorher hatten sie zwar alle schon, zuletzt auch die Friesen und Sachsen, zum Fränkischen Reich gehört, allein dieses hatte seine Herrschaft auch über das heutige Frankreich und den größten Teil von Italien erstreckt. Die fränkische Geschichte ist also nicht bloß Deutschland allein eigentümlich, wir müssen sie mit den romanischen Völkern teilen. Und auf der andern Seite war bis auf die Zeit Karls des Großen die Abhängigkeit der übrigen deutschen Stämme vom Fränkischen

Reich eine sehr lose. Wäre es aber gelungen, das abendländische Kaisertum im Sinne Karls des Großen zu behaupten, so wäre das nur auf Kosten unsrer Nationalität zu gunsten des Romanismus möglich gewesen.

Erst mit dem deutschen Reich bildete sich allmählich ein einheitliches deutsches Volk, indem die geeinten Stämme sich als Glieder einer höhern nationalen Einheit ansehen und fühlen lernten. Zunächst freilich nur den Fremden gegenüber und mehr in Gedanken als in der Wirklichkeit, als Träger der großen geistigen Entwickelung, die von Deutschland ausging, während im Innern noch geraume Zeit ein lebhaftes Stammesbewußtsein fortdauerte. Es war eine ähnliche Entwickelung, wie sie in kleinerem Maßstab ein halbes Jahrtausend früher schon einmal eingetreten war, als sich vor und während der Völkerwanderung die vielen kleinen Völkchen im inneren Deutschland zuerst zu größeren Stammesverbindungen geeinigt hatten. Nun erfolgte mit der Auflösung des karolingischen Reichs eine weitere Einigung der nah verwandten deutschen Stämme selbst.

Unsre ältere deutsche Geschichte ist also nur eine Geschichte dieser verschiedenen Stämme, der Bayern, Schwaben, Franken, Hessen, Sachsen und Thüringer, die ebenso oft in Kampf und Fehde gegeneinander standen, als sie sich gelegentlich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen vereinigten, zunächst gegen das römische Reich, dann auch gegen andre Feinde. Nur vorläufig hatten die fränkischen Könige sie mit Völkern romanischer Zunge zu Einem Reich zusammen gefaßt. Aber dieses fiel bald wieder auseinander, weil ihm die nationale Grundlage fehlte und weil es nicht im stande war, eine solche herzustellen.

Darum baut sich die deutsche Geschichte geradeso aus der

Geschichte der einzelnen Stämme auf, wie unser gemeines deutsches Recht aus den einzelnen Stammrechten oder wie unsre deutsche Grammatik aus den verschiedenen Dialekten. Es ist überall der gleiche synthetische Fortschritt, nirgends eine analytische Entwickelung wie im alten Rom.

Seit der abgesonderten Bildung eines deutschen Reichs gab es nun wohl für ein paar Jahrhunderte eine einheitliche deutsche Geschichte. Die einzelnen Stämme treten zurück in den großen gemeinsamen Unternehmungen, zu denen das Kaisertum den Anstoß gab, in den Kämpfen gegen die Slawen und Ungarn, den Römerzügen und Kreuzfahrten, oder in den gleichzeitigen inneren Umgestaltungen, der Auflösung der alten Gauverfassung und des Herzogtums und der Bildung des neuen Ritter- und Bürgerstandes. Aber die einheitliche Geschichte besteht im Grunde doch nur unter den sächsischen und schwäbischen Kaisern, von Heinrich I. bis zum Interregnum oder allenfalls bis auf Karl IV. oder König Wenzel.

Denn seit dem 14. und 15. Jahrhundert zieht sich das politische Leben der Nation wieder zurück in die Territorien und Republiken, in welche sich das deutsche Reich allmählich auflöste. Sie haben zwar zunächst den schroffen Gegensatz der alten Stämme gebrochen, aber sie bilden doch auch in mehr als einer Hinsicht zugleich eine Fortsetzung desselben. Es sind nicht mehr die Stämme selbst, denn diese waren durch den Untergang des alten Herzogtums und die Entstehung kleinerer Territorien unter besonderen Fürsten und Landesherren vielfach zerrissen und aufgelöst, aber doch treten die Territorien an ihre Stelle und setzen den alten Partikularismus der Nation fort, nur daß freilich durch die neuen Gemeinwesen, die sich nicht

mehr an die früheren Stammesunterschiede banden, wenigstens indirekt auch die Einheit und Gemeinschaft der Nation gefördert wurde.

So drängt die Territorialgeschichte seit der Reformation und mehr noch seit dem westfälischen Frieden die Reichsgeschichte vollends in den Hintergrund. Es gibt kaum noch eine deutsche Geschichte, sondern nur eine Geschichte von Oesterreich, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Sachsen, Bayern. Wenigstens setzt sich die erstere aus der Geschichte der einzelnen Territorien gerade so zusammen wie am Anfang aus der der einzelnen Stämme.

Um also die allgemeine deutsche Geschichte zu verstehen, müssen wir überall auf die Landes- und Stammesgeschichte zurückgehen. Sie ergänzt und illustriert die allgemein deutsche, sie erscheint zu Anfang und zu Ende derselben als ihre Grundlage.

Das alles zeigt uns indes erst die Eine Bedeutung unsrer Spezialgeschichte, die wir oben als wissenschaftliche bezeichnet haben.

Daneben ist ihr von jeher noch eine andre zugefallen, und diese hat gerade in der Gegenwart, wo unser Volk die lang ersehnte Einheit in einer Weise wie nie vorher errungen hat, besondere Wichtigkeit erlangt. Ich meine die, die Liebe zur Heimat und zum engeren Stammland zu pflegen. Wir sollen über den Parteikämpfen des Tages nicht die engsten und innigsten Bande vergessen, die uns umschlingen und auf denen zuletzt doch alle echte und wahre Liebe zum großen Vaterland ruht.

Kein Volk hat seit der Reformation und dem dreißigjährigen Krieg so sehr in inneren Kämpfen sich selbst zerfleischt, kein Land ist seitdem öfter und furchtbarer von fremden Heeren verwüstet worden, wie gerade das deutsche Volk und das deutsche

Land. Nicht den leisesten Schatten eines Schutzes vermochten in den letzten Jahrhunderten Kaiser und Reich noch zu gewähren. Das heilige römische Reich deutscher Nation war in der That, wie ein fremder Spötter sagen konnte, längst weder heilig, noch römisch, noch Reich, noch reich mehr.

Zuletzt in den gewaltigen Kämpfen zu Anfang unsres Jahrhunderts schien selbst der deutsche Name von der Erde verschwinden zu wollen. Nur der Name Rheinbund wurde noch gehört. Was überhaupt von Deutschland übrig blieb, diente fremder Botmäßigkeit, zum Teil sogar unter fremden Fürsten. Nur einmal war Deutschland in gleicher Gefahr gewesen: zu Anfang unsrer Geschichte, als die römischen Legionen durch Armin geschlagen wurden. Wiederum bedurfte es riesenhafter Kämpfe, einer Aufregung der Nation in ihren tiefsten Tiefen, um die Fremdherrschaft zu brechen.

Aber die Befreiung erfolgte nicht ohne fremde Hilfe, und darum erfolgte die Neugestaltung im Jahre 1815 auch nicht ohne fremde Einmischung. Was man an die Stelle von Kaiser und Reich setzte, war nicht viel mehr als eine neue Auflage des Rheinbunds, nur frei von fremdem Protektorat. Niemand vermochte dem Volk die Bürgschaft zu geben, daß nicht das Elend von 1806—1813 sich über kurz oder lang wiederholen werde. Und doch wie anders wäre es gekommen, wenn zu Anfang des Jahrhunderts ein einheitliches Reich dem fremden Eroberer die geeinte Kraft unsres Volks hätte entgegenwerfen können; wie anders war es doch früher gewesen, da deutsche Heere unter den sächsischen und schwäbischen Kaisern in allen Landen Siege erfochten!

Mächtiger wie je erwachte der Drang nach Einheit in den

Gemütern und ruhte nicht eher, bis 1848 der alte Traum von Kaiser und Reich verwirklicht werden sollte. Aber durch bloße Träume läßt sich eine sechshundertjährige Entwickelung nicht in andre Bahnen leiten. Die Bewegung scheiterte, weil sie eine Krone herstellen wollte, wo es kein Reich mehr gab, weil sie halb idealistisch halb unlauter die realen Kräfte nicht überwinden konnte, die ihr energisch Widerstand leisteten.

Die Kriege von 1866 und 1870 haben eine Einigung auf andern Grundlagen herbeigeführt, nicht in der Weise, wie man vorher träumte, dafür aber um so fester, wie wir hoffen und glauben. Man hat zuerst die Fundamente gelegt und nicht mit dem Dach angefangen. Der unglückliche Dualismus, der Deutschland seit dreihundert Jahren zerrissen hat, ist gelöst, und der größte deutsche Staat, der schon im siebenjährigen Krieg eine europäische Großmacht geworden war, hat sich naturgemäß an die Spitze der Bewegung gestellt.

Es ist nicht zu besorgen, daß die Einheitsbestrebungen auf halbem Wege stehen bleiben. Vorläufig strebt alles einer größeren Einheit zu, und selbst die Feinde derselben müssen ihren Widerstand dagegen hinter andern gemeinsamen Zielpunkten verstecken. In der That, die deutsche Geschichte ist rückläufig geworden und aus ihrer zentrifugalen Bahn endlich heraus gelangt.

So liegt der Gegenwart vielleicht eine andre Gefahr näher: über dem Großen und Ganzen das Kleine und Einzelne zu unterschätzen, nur noch von einem Gesamtvaterland und nichts mehr von der engeren Stammesverbindung wissen zu wollen. Und doch dürfen wir über dem Staat und dem Reich, dem wir angehören, nicht die Liebe zum heimatlichen Land und Stamm vergessen, denn wir würden damit auch der Liebe zum Ganzen

die Quelle und Wurzel abgraben. Eins soll das andre heben und tragen, jedes vom andern Nahrung und Wachstum empfangen. Vor allem der Deutsche hat den Beruf, diese Liebe zur Heimat zu pflegen und mit den Gefahren, die unser Partikularismus uns gebracht hat, nicht zugleich die Vorteile desselben preiszugeben.

Drei Dinge sind es, die dem Deutschen zu allen Zeiten ein Uebergewicht über die romanischen Völker verschafft und ihn vorzugsweise zum Träger der Weltbildung gemacht haben: sein Idealismus, sein Universalismus und sein Partikularismus.

Kein Volk hat die großen geschichtlichen Gedanken, welche die Menschheit bewegt haben, so rein und tief, so sehr um ihrer selbst willen, so ohne Rücksicht auf äußeren Erfolg oder Nutzen verarbeitet als das deutsche. Ohne Uebertreibung kann man sagen, daß eine Idee immer erst dann weltgeschichtliche Bedeutung erlangt, wenn der Deutsche sich ihrer bemächtigt. Jede Wissenschaft und Kunst legt von diesem Idealismus Zeugnis ab. Es gibt seit dem Mittelalter kaum eine andre Philosophie als die deutsche; nicht einmal der Engländer, der ja auch germanischer Abkunft ist, kann darin mit uns wetteifern.

Aber wir sind nicht einseitig bei diesem oder jenem Gebiet stehen geblieben wie die Völker der alten Welt, wir haben alle Zweige menschlicher Bildung zu umfassen und zu entwickeln gesucht. Und auch darin, in der Vielseitigkeit, dem Universalismus unsres geistigen Lebens, kann es kein zweites Volk mit uns aufnehmen. Nach einzelnen Richtungen hin sind uns viele Völker überlegen; blicken wir auf das Gesamtergebnis, so kann sich kein andres mit uns messen.

Zuletzt endlich ist es der Partikularismus, worauf unsre

Kraft und Größe, und nicht am wenigsten beruht. Verdanken wir den zwei andern Eigenschaften die eigentümliche Höhe und Mannigfaltigkeit unsres geistigen Lebens, so ist er es, der für die größtmöglichste Verbreitung desselben gesorgt hat.

Alle Teile und Glieder unsres Volks haben daran teil genommen, kein Stamm ist hinter dem andern zurückgeblieben, ja man kann sagen, ein jeder hat es dem andern zuvor thun wollen. Eben darum war das frühere deutsche Reich nie mehr als eine bloße Verbindung der Stämme, weil keiner sich dem andern auf die Dauer unterordnen mochte, keiner die Herrschaft über die übrigen gewinnen konnte.

Nicht minder haben später die Territorien auf allen Gebieten geistigen Lebens und ganz besonders in der Stiftung von Schulen und Universitäten miteinander gewetteifert. Woher kommt es denn, daß nirgends die Schulbildung so allgemein durchgedrungen und verbreitet ist als bei uns? Es ist längst bemerkt, daß wir das unsrem Partikularismus verdanken, und daß wir hierin gerade die romanischen Länder, vor allem das zentralisierte Frankreich, weit übertreffen. Natürlich, ein kleiner Garten läßt sich leichter pflegen als ein großes Land, und wenn ein Land, ich möchte sagen, aus lauter Gärten besteht, so muß die Gesamtkultur unendlich größer sein als in einem andern, wo dieses nicht der Fall ist.

Selbst rein politisch genommen ist unser vielgeschmähter Partikularismus doch nicht so verderblich gewesen, als man mitunter glaubt. Gewiß, die Eifersucht der verschiedenen Stämme und Staaten, die zuweilen in erbitterte Feindschaft umgeschlagen ist, hat uns mehrfach an den Rand des Verderbens gebracht und zweimal mit fremder Unterjochung bedroht. Dafür aber

haben wir ein um so reicheres und vielseitigeres Staats- und Rechtsleben erzeugt und uns eine viel größere Summe politischer Kraft bewahrt, als wenn wir vor der Zeit einen Einheitsstaat zu bilden versucht und alles eigne Leben der Glieder an ein einziges Zentrum abgegeben hätten. Und wenn es wirklich gelingt, neben der nationalen Einheit zugleich, so weit es möglich ist, dies eigne Leben der kleineren staatlichen und provinziellen Kreise zu erhalten, so werden wir auch für die Zukunft uns eine größere Kraft und Lebensdauer bewahren, als sie zentralisierten Staaten eigen ist.

Nur darf kein Glied, wie es früher geschehen ist, sich gelegentlich vom großen Ganzen lostrennen und seine eigne Bahn einschlagen wollen. Stets muß die nationale Kraft schlagfertig nach außen zusammengefaßt sein, nie darf ein Glied ungestraft sich je wieder mit einem äußeren Feind verbinden.

Jedes Volk wird auf einer bestimmten Entwickelungsstufe notwendig zur Bildung größerer Staaten gedrängt, wenn es seine Existenz behaupten und ein Volk bleiben will. Griechenland ist an dem Gegensatz der Stämme und den innern Kriegen zu Grunde gegangen, Rom hat ihn frühzeitig aufgelöst und eine abstrakte Civitas hergestellt, wir wollen den politischen Gegensatz der Stämme überwinden, ohne zugleich alles innere Leben derselben zu unterdrücken. Denn die Art, wie ein Volk zur Bildung eines größeren Staatswesens vorschreitet, ist immer entscheidend für seine fernere Geschichte. In dem neuen Reich oder dem einheitlichen Bundesstaat haben wir aber eine Form gefunden, die beide Gefahren glücklich vermeidet, in ähnlicher Art, wie eine solche Verfassung ja auch in Nordamerika besteht. Und selbst in England hat die einheitliche Monarchie niemals

ein selbständiges Korporations- und Gemeindeleben aufgehoben, nur daß es hier zur Ausbildung unabhängiger Territorien im Staat nicht gekommen ist. Gerade diese haben unsrer nationalen Einigung lange Zeit die größte Schwierigkeit bereitet, und ihre vollständige Unabhängigkeit mußte allerdings gebrochen werden, wenn wir ein deutsches Volk bleiben wollten. In dem entschiedenen Widerwillen aber gegen ein rein zentrales Staatsregiment, wie es im Altertum Rom und in der neueren Zeit Frankreich eigen ist, geht der Engländer Hand in Hand mit uns und kann so wenig seine germanische Natur verleugnen wie wir.

In diesem Sinn soll die Spezialgeschichte unsern Partikularismus pflegen, in diesem Sinn soll jeder Geschichtsverein in seinem bescheidenen Kreise dazu beitragen, nicht indem er an den Parteikämpfen des Tages teilnimmt, sondern gerade dadurch, daß er es nicht thut und lediglich seines Amts wartet.

Kaum fürchte ich noch einem Mißverständnis zu begegnen. Denn daß ich nur einem gesunden, natürlichen Partikularismus das Wort rede, der auch dem Gesamtvaterland zu gute kommt, darüber habe ich mich deutlich genug ausgedrückt. Je inniger wir an unsrem Land und Stamm hängen, desto tiefer wird auch die Liebe zur nationalen Gemeinschaft werden, die uns allein unsern nächsten Besitz zu gewährleisten vermag. Wir können doch immer nur als Hessen, Rheinländer, Westphalen, Schlesier u. s. f. Preußen und Deutschland angehören, aber in dem Augenblick, wo wir keine Preußen oder Deutsche mehr wären, würden wir auch unsern heimatlichen Herd und unsre Stammesverbindung verloren haben.

Nur wollen wir uns nicht unserer eigenen Thätigkeit und

Kraft entäußern, nicht als tote Masse, sondern als lebendiges und mitwirkendes Glied dem großen Ganzen angehören. Wir wollen mit den besonderen Stammesfehlern, die uns leider bleiben werden, auch die besonderen Stammestugenden zu erhalten suchen. Und je mehr uns dies gelingt, desto größer wird der Gewinn sein, den das Ganze von uns hat.

Dazu aber ist nichts dienlicher, als die heimatliche Geschichte in Ehren zu halten: das Bewußsein, daß unser Stamm noch derselbe ist wie vor zweitausend Jahren, daß wir an allen Kämpfen und Schicksalen, an allen geistigen Bewegungen der Nation thätigen Anteil genommen haben, daß unsre Vorfahren und Väter uns ein Erbe hinterlassen haben, welches wir berufen sind, auch unsern Nachkommen zu erhalten.

Gar mancherlei macht die hessische Geschichte anziehend und bedeutsam. Nächst den Friesen sind wir der einzige Urstamm, der sich nicht erst in den Stürmen der Völkerwanderung neu gebildet, sondern im wesentlichen davon unberührt in den alten Sitzen behauptet hat. Es ist vieles an dem Land vorübergegangen: die Kämpfe mit dem römischen Reich, der Zug Attilas und die Wanderungen nach Gallien, das fränkische Reich, die Bekehrung zum Christentum und die Sachsenkriege, die Erhebung Konrads I. zum deutschen König, die Kämpfe mit der Kirche und die Sachsenkriege unter Heinrich IV., die Auflösung der alten Gauverbände, die Bildung geistlicher und weltlicher Territorien und die Gründung zahlreicher Klöster, die Herrschaft der thüringischen Landgrafen, der Erbfolgekrieg um das selbständige Fürstentum des Hauses Brabant, die Kämpfe der Landeshoheit mit den Rittern und Städten, zahllose Fehden mit Mainz, in denen doch nicht bloß um Mein oder Dein,

sondern auch über die Grenzen des geistlichen und weltlichen Regiments gestritten wurde, die Reformation und die Einführung des römischen Rechts, der dreißigjährige Krieg, der siebenjährige Krieg, die französische Usurpation, endlich der Krieg von 1866, die Einverleibung in den größeren Nachbarstaat, der Krieg von 1870 und die Wiedererrichtung eines neuen deutschen Reichs. Aber trotz aller dieser gewaltigen Ereignisse, trotz aller äußeren und inneren Veränderungen ist das Land im wesentlichen dasselbe geblieben.

Noch ist der Waldreichtum sein größter Schmuck wie damals, da Drusus und Germanikus sich Wege durch die Wälder bahnen mußten, und wenn es auch kein Urwald mehr ist, wenn der fortschreitende Anbau mitunter selbst die Höhen abgeholzt hat, so ist doch immer noch nahezu die Hälfte alles Bodens mit Wald bedeckt. Noch immer gibt es manche hochgelegene Stellen im Land, wo man meilenweit nichts sieht als Himmel und Wald. Ein reiches Land im gewöhnlichen Sinne des Worts ist Hessen nie gewesen: gibt es doch viele Gemeinden, die nur mit Mühe dem Boden ihre kärgliche Nahrung abgewinnen. Aber der Waldreichtum hat uns jugendlich frisch und kräftig erhalten und vor einem vorzeitigen Altern bewahrt.

Auch der Charakter des Volkes ist im wesentlichen noch derselbe. Wohl hat eine zweitausendjährige Kultur daran gearbeitet und geändert, wir sind Christen geworden und haben Teil genommen an allen Fortschritten der Kunst und Wissenschaft. Aber es ist dennoch dasselbe Volk wie vor zweitausend Jahren. Die Fehler und Tugenden, die Tacitus an den Chatten zu tadeln und zu rühmen findet, sind auch jetzt noch dem Stamme eigen. Freilich läßt der Hesse von heute nicht

mehr seinen Bart wachsen, bis er einen Feind erlegt hat, er pflegt ihn lieber als Schmuck und Zierat, aber seine Freude am Kampf und in dessen Ermangelung an einer tüchtigen Schlägerei sind noch dieselben wie damals. Er hat im dreißigjährigen und im siebenjährigen Krieg nicht minder hartnäckig und tapfer gestritten wie seine Vorfahren. Es ist noch dieselbe Derbheit und Naturkraft, derselbe Wandertrieb und dasselbe Heimweh, derselbe Rechtssinn und dieselbe Freiheitsliebe, derselbe Trotz und dieselbe Treue. Von unsern Erbfehlern aber mag ich hier nicht reden: wir fühlen sie alle, wenn auch vielleicht nicht ernstlich genug dagegen angekämpft wird. Es sind im Grund dieselben Fehler und Tugenden, die dem deutschen Volk überhaupt eigen sind, die es groß und stark, aber zuzeiten auch zerrissen und elend gemacht haben.

Unser entschieden ausgeprägter Stammescharakter hat deshalb vielleicht mehr als es scheinen könnte den Norden und Süden von Deutschland auseinander gehalten und dadurch zwar die Einigung, aber auch eine vollständige Trennung der ober- und niederdeutschen Stämme verhindert. Wir gehören weder den einen noch den andern zu, denn Sitte, Recht und Sprache scheiden uns bestimmt von beiden. Ein Stamm von minder eigenartigem Wesen hätte sich entweder dem Norden oder dem Süden anschließen müssen, dann aber in jedem Fall den Gegensatz beider verschärft und vielleicht zu einem unüberwindlichen gemacht. So ist uns mit unserm entschieden mitteldeutschen Gepräge die Aufgabe geblieben, den Uebergang beider zu vermitteln und eine Brücke vom Norden zum Süden zu bilden. Denn während an der nördlichen Grenze im sächsischen Hessen das niederdeutsche Element und die platte Mundart be-

ginnt, tragen die südlichen Teile des Landes schon süddeutsches Gepräge und verraten die Mischung fränkischer und alemannischer Bevölkerung.

Zwar hat unser Stamm seit den Zeiten Konrads I. niemals wieder an der Spitze der Nation gestanden wie die Sachsen, Schwaben und Bayern oder in der neueren Zeit Oesterreich und Preußen. Außer Konrad I., dessen Bemühungen um die Gründung eines einheitlichen Königtums im ganzen ohne Erfolg waren, der sie aber doch indirekt herbeigeführt hat, indem er den Uebergang der Krone auf das sächsische Haus veranlaßte, hat Hessen dem Reich nie einen König oder Kaiser gegeben. Das rheinfränkische Haus war zwar mit den angesehensten Grafengeschlechtern in Hessen verwandt, hatte aber seine Allodien und Herzogtümer in andern Teilen des Reichs. Dennoch steht Hessen, wie es seine Lage mitbrachte, jederzeit im Mittelpunkt der nationalen Bewegung, und sein Besitz war namentlich für Heinrich IV. entscheidend, als er den langjährigen Kampf um die Krone bestehen mußte. Auch die Kaiser aus schwäbischem Haus haben in ihrem Kampf mit der Opposition in Hessen vielfach einen Rückhalt und eine Unterstützung gefunden. In späterer Zeit sind es vor allem die hessischen Landgrafen gewesen, die den Uebergriffen der Erzbischöfe von Mainz auf geistlichem wie auf weltlichem Gebiet einen festen Damm entgegengesetzt und die Bildung eines großen geistlichen Fürstentums im Herzen von Deutschland vereitelt haben.

Nach dem Fall Herzog Eberhards im Jahr 939 schien es, als ob Hessen sich in eine Anzahl kleiner Territorien und Grafschaften auflösen würde. Seitdem hat es nie wieder einen Herzog gehabt. Die thüringischen Landgrafen, die nach dem

Aussterben der Gisonen durch Erbschaft in den Besitz der Landgrafschaft kamen, hatten nur einzelne Teile des Landes inne. Erst dreihundert Jahre nach dem Untergang des hessisch-fränkischen Herzogtums gelang es den Landgrafen aus brabantischem Hause, nach und nach die alten hessischen Gaue unter ihrer Herrschaft zu vereinigen und ein zusammenhängendes Fürstentum zu gründen.

Aber eine erhebliche Vergrößerung, wozu die zentrale Lage leicht Gelegenheit geboten hätte, gelang ihnen nicht. Dreimal schien es, als ob in der That hier im Mittelpunkt von Deutschland ein größerer Staat entstehen sollte.

Zuerst unter dem Kind von Brabant, Heinrich I. (1265 bis 1308), der das Fürstentum gegründet hat und nicht bloß die Rechte der landgräflichen Gewalt mit den alten Allodien und Lehen wiederherstellte, sondern auch eine Reihe neuer Erwerbungen machte.

Dann unter Ludwig dem Friedfertigen (1413—1458), der auf die ihm angetragene Königskrone verzichtete, um ein deutscher Fürst bleiben zu können, in Gerechtigkeit und Friede über sein Land herrschte und den Mainzer Vergrößerungsplänen durch die Siege bei Fritzlar und Fulda 1427 für immer ein Ziel setzte. Er war es, der in dem erstgenannten Treffen mit den Worten „heute Landgraf oder keiner" auf die Feinde eindrang und den Seinen zeigte, daß er gelegentlich auch mehr als ein bloßer Friedensfürst sein könne.

Endlich unter Landgraf Philipp (1518—1567), dem Vorkämpfer der Reformation, der, wenn er glücklicher gewesen und nicht zur Unzeit von seinem Schwiegersohn Moritz von Sachsen verlassen worden wäre, leicht die benachbarten Grafen und

Herren von Waldeck, Wittgenstein, Solms, Isenburg und Hanau zur Anerkennung seiner Landeshoheit vermocht hätte. Denn damals war die Zeit, wo in Deutschland größere Staaten entstanden, und die kleineren Grafen und Herren sich durch Lehensauftrag, Erbeinigung oder Oeffnung der Burgen gern einem mächtigen Nachbarn anschloßen.

Es sind die drei großen Momente in der neueren hessischen Geschichte. Aber jedesmal wurde die Bildung oder Vergrößerung durch eine Heirat vereitelt, jedesmal ging die Gelegenheit unbenutzt vorüber.

Unter Heinrich I. gab seine zweite Ehe mit Mathilde von Cleve die Veranlassung, daß das Land, nachdem es kaum zusammengebracht war, wieder geteilt wurde. War die Teilung auch nur von kurzer Dauer, so war sie um so folgenreicher, weil sie das erste Beispiel einer solchen gab und so von Anfang an die Ausbildung des Erstgeburtsrechts verhinderte.

Ludwig der Friedfertige sodann legte durch die Verheiratung seines zweiten Sohnes, Landgraf Heinrichs III. (1458 bis 1483), mit der Erbtochter des Grafen Philipp von Katzenelnbogen zwar den Grund zu der Vereinigung der reichen Grafschaft Katzenelnbogen mit Hessen, mußte aber dafür im Verlobungsvertrag von neuem eine Teilung des Landes unter seine Söhne versprechen.

Gleichwohl vereinigte bald darauf Landgraf Philipp als einziger Erbe noch einmal das Ganze in seiner Hand, und nun war zum letztenmal der Augenblick da, Unteilbarkeit und Primogenitur einzuführen. Aber seine unglückselige Doppelehe säete Zwietracht in seiner Familie und bestimmte ihn, in seinem Testament das Land abermals zu teilen.

Andere Staaten sind durch Heiraten herangewachsen, Hessen ist dadurch klein geworden und in entscheidender Zeit stets von neuem der Teilung anheimgefallen.

Indes auch wenn es anders gekommen wäre, die Zeit der Selbstherrlichkeit der Kleinstaaten wäre doch vorüber gegangen. Denn daß es nicht das letzte Ziel eines noch lebenskräftigen Volkes sein kann, sich in eine Anzahl scheinbar unabhängiger, in der That aber vom Ausland abhängiger Fürstentümer zu zersplittern, das denke ich hat die Geschichte des Rheinbundes und der darauffolgenden nationalen Erhebung zur Genüge gezeigt.

Wir können uns mit dem Gedanken trösten, daß wir nun einem andern größeren Staat angehören, der seit den Freiheitskriegen die Führung der Nation übernommen und Deutschland nach langer Schmach wieder aufgerichtet hat.

Darum wollen wir uns darüber freuen, daß unter den zahlreichen Titeln, die unser vielgeliebter Kaiser und König führt, jetzt auch der eines Landgrafen zu Hessen ist. Denn daß er unserem Herzen nicht bloß als deutscher Kaiser, sondern auch als König und Landesherr nahe steht, das wird durch diesen Titel erst vermittelt.

Alle Liebe aber, die wir der neuen Dynastie entgegenbringen, hat nur dann den rechten inneren Wert, wenn wir daneben zugleich die Pietät gegen das frühere, in der regierenden Linie nun erloschene Fürstenhaus bewahren, das sechshundert Jahre lang in guten und bösen Tagen treu zum Land gestanden hat.

2.

Die Ortsnamen als Geschichtsquelle.

Die Sprache ist neuerdings nicht mehr bloß Hilfsmittel, sondern auch Quelle der Geschichte. Und zwar ist es die älteste Geschichtsquelle, welche es überhaupt gibt. Denn Chroniken und Urkunden, wie die historischen Denkmale anderer Art beginnen immer erst in einer relativ späten Zeit, während die Sprache so alt ist als das Volk selbst und sich zugleich mit ihm als sein innerstes geistiges Eigentum ausgebildet hat. Man kann wohl sagen, daß ein Volk erst mit der Ausbildung seiner besonderen Sprache zur Entstehung kommt.

Sind wir auch, um eine Sprache kennen zu lernen, wieder auf schriftliche Ueberlieferungen angewiesen, so liegt doch auf der Hand, daß sie selbst weit älter sein muß als diese, und daß wir deshalb aus den überlieferten Worten und Wortformen auf die älteste Zeit zurückschließen können. Darum hat die neuere Sprachwissenschaft nicht bloß eine linguistische, sondern zugleich eine eminent historische Bedeutung: sie lehrt uns nicht bloß die geistige Eigentümlichkeit und die älteste Kulturgeschichte eines Volkes, sondern, wenn wir sie mit andern vergleichen, auch seine Stammverwandtschaft mit andern Völkern und seine ursprüngliche Heimat kennen.

So hat beispielsweis die Stammverwandtschaft der indogermanischen Völker und die unzweifelhafte Einwanderung des westarischen Teils derselben nach Europa erst durch die neuere vergleichende Sprachwissenschaft festgestellt werden können, und ebenso verdanken wir ihr eine Reihe der wichtigsten Aufschlüsse

über die Anfänge der indogermanischen oder arischen Kultur. Freilich fehlt es all diesen Schlüssen an einer bestimmten Chronologie, wir können uns im Jahrhundert, ja sogar im Jahrtausend irren, allein es kommt bei allgemein historischen Thatsachen, wie wir sie aus der Sprache ableiten, auch zunächst nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern auf die Thatsachen selber an. Genug, daß sie meist auf die Urzeit und die ersten Anfänge aller Kultur zurückweisen.

Ein für die Geschichte besonders wichtiger Bestandteil der Sprache sind die Ortsnamen, welche wir in einem Lande finden. Denn wir können aus ihnen, sobald es gelingt, sie zu sondern und zu erklären, leicht die verschiedenen Völker und Stämme ermitteln, welche nacheinander das Land in Besitz gehabt haben, und für dasjenige, welches bis auf die Gegenwart sich darin behauptet hat, meist auch die Art und Weise und den allmählichen Fortschritt der Ansiedelung bestimmen. Gewiß sind slawische und deutsche Ortsnamen selbst für den Unkundigen nicht schwer zu unterscheiden. Wo wir also im heutigen Deutschland noch jetzt slawische Namen finden, da liegt der Schluß auf der Hand, daß hier wirklich einst Slawen gewohnt haben. Und wenn wir in anderen Teilen von Deutschland keltische Namen in Menge antreffen, so wird der Schluß gerechtfertigt scheinen, daß sie von Kelten herrühren, die hier einst ihre Sitze hatten.

Mit einem Wort, die Ortsnamen sind die wichtigste und zuverlässigste Quelle für die historische Geographie, weit zuverlässiger, als die oft widersprechenden Berichte späterer Schriftsteller. Gehen wir aber mit Geduld und Liebe der Sammlung und Erläuterung aller in einem Land vorkommenden Orts-

namen nach, so wird sich bald herausstellen, daß sie auch die wichtigste Quelle für die Kulturgeschichte des Landes bilden. Denn es wird dann möglich, zugleich den Gang der Ansiedelung zu verfolgen und verschiedene Perioden der Ortsgründung zu unterscheiden.

Der Gedanke liegt so nahe, daß man kaum von einer Entdeckung sprechen kann. Im Gegenteil, er war so oft angeregt worden, daß man sich wundern muß, weshalb er nicht schon früher für die Geschichte nutzbar gemacht ist, hätte nicht der Mißbrauch, der mit einer unberufenen und verkehrten Erklärung der Ortsnamen getrieben wurde, so lange von derartigen Untersuchungen abgeschreckt.

Gelegentlich einer ganz andern Arbeit, welche die Anfänge der Landesherrschaft zum Gegenstand hatte, bemerkte ich, daß die Namen der in einer Gegend herrschenden Geschlechter regelmäßig auch in Ortsnamen der Gegend wiederkehrten. Das ist nicht viel anders, wie wenn heutzutage in der Umgegend von Kassel eine Wilhelmshöhe und ein Wilhelmsthal, oder in der Umgegend von Darmstadt eine Ludwigshöhe, Ludwigsbuche oder Ludwigseiche sich finden. Burgen, Schlösser und Lieblingsplätze wurden ja immer gern nach ihren Erbauern und Besuchern genannt. Ich behielt das Thema im Auge und sah bald, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen den Namen der Orte und ihrer Eigentümer bestehe: was seit zwei-, dreihundert Jahren üblich ist, was sich für Städte und Burgen im Mittelalter bestätigt fand, erwies sich auch für die ältere und älteste Zeit als zutreffend.

Von den Geschlechtern wandte ich mich zu den Stämmen. Es war unleugbar, daß der Charakter der Ortsnamen nach

Gegenden wechselte, daß oft auf engem Raum nebeneinander verschiedene Grundwörter vorkamen, von denen die einen nach Süden, die andern nach Norden wiesen, und daß nicht bloß eine mundartliche Verschiedenheit, sondern auch eine solche in der Wahl der Namen selbst stattfand. Die Mundart zeigte den Weg, daß in der That auch ein Zusammenhang zwischen den Namen und den verschiednen Stämmen bestehe, und daß der Gegensatz der ersteren nur durch den der letzteren zu erklären sei. Damit war ein Schlüssel gewonnen, der bei vorsichtigem Gebrauch zu einer ganzen Reihe von Entdeckungen führte. Sprach doch an und für sich schon die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ebenso wie die Ortsnamen nach Völkern sich scheiden, auch die einzelnen Stämme ein- und desselben Volks in der Bezeichnung der Orte nicht ganz gleich verfahren seien. Und nun gewann das Thema einen solchen Reiz, daß es mich nicht wieder losließ, bis wenigstens die Möglichkeit gezeigt wäre, die Ortsnamen als Quelle in die deutsche Geschichte einzuführen.

Also nicht auf den Gedanken, nur auf seine Durchführung kam es an. Es mußten mit größter Mühe und zunächst ohne alle Rücksicht auf praktischen Nutzen alle Ortsnamen für ein bestimmtes Gebiet zusammen gebracht werden, wenn in der Erläuterung und dem Gebrauch derselben auch nur einige Sicherheit erreicht werden sollte. So entstand der Versuch, zunächst die hessischen Ortsnamen zu sammeln und für die deutsche Geschichte zu verwerten. Die „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen (Marburg 1875)“ sind die Frucht dieses Versuchs.

Selbstverständlich war die Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet von Anfang an unerläßlich. Denn nur so blieb Aus-

sicht vorhanden, das Thema auf engem Raum wirklich erschöpfen und mit einigem Erfolg durchführen zu können. Auch so kam es mir bei der mühevollen, Jahre hindurch fortgesetzten Arbeit oft genug vor, als versänke ich in einen Sumpf, aus dem keinerlei Entrinnen mehr möglich sei; nur hartnäckige Ausdauer und die gewissenhafte Beschränkung auf das eng begrenzte Gebiet ließ mich endlich festen Grund unter den Füßen finden und den Weg, den ich eingeschlagen, als richtig erkennen. Aus nahe liegenden Gründen wählte ich gerade die hessischen Ortsnamen, vor allem, weil ich sie am leichtesten in annähernder Vollständigkeit erreichen konnte. Daß sie zugleich den besten Ausgangspunkt für jede derartige Untersuchung abgäben, wurde mir erst später klar: wir werden gleich darauf zurückkommen. Hoffentlich findet der Versuch bald Nachfolger, welche die in Angriff genommene Aufgabe auch für die übrigen deutschen Stämme lösen. Denn erst, wenn wir ähnliche Arbeiten über die Ortsnamen in Sachsen, Thüringen, Schwaben und Bayern haben, wird für die gesamte deutsche Geschichte, und zwar gerade für ihre dunkelste Zeit, das 6. und 7. Jahrhundert, eine neue Quelle erschlossen sein.

Die nachfolgende Uebersicht hat den Zweck, die Hauptergebnisse meiner Untersuchung auch einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen. An Teilnahme für die heimatlichen Ortsnamen hat es ja nie gefehlt, mein Vorhaben wird also nicht unerwünscht sein; möge die Schwierigkeit, welche die Sache hat, zugleich den Anspruch auf billige Nachsicht begründen.

Wo es möglich war, habe ich mich auf Mitteilung der Ergebnisse zu beschränken gesucht, den Weg aber, der dazu führte, abgeschnitten. Bei einer Darstellung, die vorzugsweis

für das nicht fachmäßig gebildete Publikum berechnet ist, kommt es ja ohnehin nicht auf Belege an, und wer sich weiter unterrichten will, der mag das Buch selbst zur Hand nehmen. Daß dasselbe zum Teil auch in nicht gelehrte Kreise gedrungen ist, war für den Verfasser kaum eine geringere Freude, als die Anerkennung von Berufsgenossen.

Neben den Friesen und allenfalls noch den Sachsen sind die Hessen der einzige deutsche Stamm, der schon in der Urzeit genannt wird. Denn Chatten und Hessen sind sprachlich identisch, und es ist sehr wahrscheinlich, daß der Name bei dem Volk selbst schon in der ältesten Zeit Chassen gelautet hat, Chatten dagegen die niederdeutsche Form ist, wie die Römer den Namen aussprechen hörten. Zugleich sind sie neben den Friesen der einzige deutsche Stamm, der seine alten Wohnsitze, in denen wir sie schon zuzeiten des Cäsar und Tacitus antreffen, auch in der Völkerwanderung nicht aufgegeben hat. Wo sie Cäsar noch als Sueven, Tacitus schon als Chatten kennt, zwischen Lahn, Werra, Main und Weser, wohnen sie noch. Wohl haben kleinere und größere Abteilungen des Volks zu verschiedenen Zeiten ihre Heimat verlassen und sich nach allen vier Weltgegenden zerstreut, ja die oberfränkischen Wanderungen sind vorzugsweis von den Chatten ausgegangen, der ganze Stamm aber ist niemals ausgewandert, und wie es auch mit der geschichtlichen Identität von Chatten und Hessen sich verhalten mag, an der sprachlichen kann nicht gezweifelt werden: das heißt die Hessen sind der im Land zurückgebliebene Teil der alten Chatten, während die ausgewanderten im Frankennamen aufgingen. Schon hieraus folgt, daß diejenigen hessischen Ortsnamen, welche wir ihrer inneren Natur nach für die ältesten

halten müssen, zu den ältesten nachweisbaren Ortsnamen deutschen Ursprungs überhaupt gehören. Ja es ist wohl möglich, daß ein Teil derselben auf die erste Ansiedelung des Stammes zurückführt, als er in seinen langen Wanderungen von der asiatischen Urheimat her Halt machte und hier eine bleibende Stätte fand: mindestens auf das 3. oder 4. Jahrhundert vor Christi Geburt.

Gleichwohl sind die Chatten nicht das erste geschichtliche Volk gewesen, das unser heutiges Hessen bewohnt hat. Vor den Germanen haben die Kelten einen großen Teil von Deutschland inne gehabt, wenn nicht das ganze; erst im 4. Jahrhundert, vielleicht zur Zeit der großen gallischen Raubzüge, wurden sie allmählich von den nachrückenden Germanen verdrängt; zweifelhaft ist nur, ob sie nicht bloß im südlichen Deutschland, wo wir sie innerhalb des Pfahlgrabens bis auf die alemannischen Eroberungen finden, sondern auch im nördlichen diesseit des Maines geherrscht haben. Die geschichtlichen Ueberlieferungen schweigen gänzlich darüber. Aus den noch vorhandenen Ortsnamen ist nun der Beweis zu liefern, daß sie einst allerdings auch Hessen inne hatten, und daß sie erst von den Chatten daraus verdrängt sein können. Denn manche Namen, besonders solche von Flüssen und Bächen, lassen sich aus dem Deutschen gar nicht, wohl aber aus dem Keltischen erklären. Ich erinnere nur an die Namen Rhein und Ahr, die sich mehrfach für hessische Bäche finden, an die Kinzig, die auch im badischen Oberland wiederkehrt, an die Nidda, der wir in Lothringen wieder begegnen (Nied) und an andre, deren fremder Ursprung sich dadurch verrät, daß sie in ihrer heutigen Gestalt nur umgedeutscht oder durch deutsche Zusätze unsrem Idiom angenähert

sind. Wie anders aber sollen die Namen, die wir in unzweifelhaft keltischen Ländern wiederfinden, nach Hessen gekommen sein, als dadurch, daß einst dasselbe Volk auch in Hessen gewohnt hat? Und steht dies erst einmal fest, so werden wir nun auch die Scheu überwinden, welche sonst vor keltischen Etymologien zu bestehen pflegt, und es nicht mehr für rätselhaft halten, wenn auch in Bergnamen, ja ausnahmsweis selbst in eigentlichen Ortsnamen, keltische Wörter sich erhalten haben.

Es versteht sich, daß man dabei stets mit größter Vorsicht zu Werke gehen muß, und nicht eher zu einer keltischen Erklärung greifen kann, ehe die Möglichkeit einer deutschen vollständig schwindet.

Noch ein zweiter Umstand erhöht die Wichtigkeit der hessischen Ortsnamen. Unser Land bildet nahezu die geographische Mitte von Deutschland, und der Stamm verbindet in seiner scharf ausgeprägten Eigenart, die weder oberdeutsch noch niederdeutsch ist, die südlichen Völkerschaften mit den nördlichen, die östlichen mit den westlichen: Alemannen, Sachsen, Franken und Thüringer.

Auf allen Seiten haben die Grenzen längere Zeit geschwankt. Niederhessen ist stets das eigentliche Stammland geblieben (daß die Hauptstärke des Volks in den Niederlassungen längs der Eder liege, sagt schon Tacitus), darüber hinaus aber haben mannigfache Veränderungen und Verschiebungen stattgefunden, über welche wir aus den bisherigen Geschichtsquellen entweder gar nicht oder sehr ungenau unterrichtet sind. Auch hier helfen die Ortsnamen aus. Sie lassen uns, zum Teil mit überraschender Deutlichkeit, die Wanderungen verfolgen, welche der Stamm zu verschiedenen Zeiten unternommen hat,

und dies um so leichter, je sicherer wir gerade in Hessen sind, wirklich den ältesten deutschen Namen zu begegnen, und je schärfer und bestimmter sich dieselben auch anderwärts nachweisen lassen.

So zeigen uns die Ortsnamen, daß die Wetterau und das heutige Nassau nicht bloß längere Zeit römisch, sondern darnach auch alemannisch gewesen sind, denn wir begegnen hier außer den keltischen und römischen einer Reihe von Namen, welche wir sonst nur in Schwaben antreffen. Nassauische und wetterauische Namen finden wir insbesondere in der Gegend um Augsburg, zwischen Iller, Lech, Donau und Bodensee. Es sind die Namen, welche die vom Mittelrhein vertriebenen Alemannen nach der Zülpicher Schlacht in ihre neuen Wohnsitze mitbrachten, die ihnen König Theoderich von Italien hier in Rhätien anwies. Die oberdeutschen, echt schwäbischen Namen sind also diesmal, so sonderbar es scheint, die jüngeren, denn daß die durch die Franken vom Rhein vertriebenen Alemannen von König Theoderich wirklich in Rhätien angesiedelt wurden, wissen wir auch aus andern Quellen. Solche scheinbar vereinzelte Nachrichten müssen natürlich mit der Ortsnamenforschung in Verbindung gebracht werden. Sie sind um so wichtiger, als sie eine bestimmte Zeit für die Ortsgründung ergeben, während die Namen für sich allein immer nur eine innere Chronologie, ein relatives Alter derselben anzunehmen gestatten. Es ist deshalb auch durchaus nicht gleichgültig, wenn wir in Schwaben und in der Schweiz Ortsnamen finden, welche unzweifelhaft schon der ältesten Zeit der Ortsgründung angehören, wie z. B. Lahr (ahd. Lar Stätte) in Baden oder Affoltern (zu den Apfelbäumen) in der Schweiz, denn sie zeigen, daß die

älteste Art der Namengebung im 4. und 5. Jahrhundert noch fortdauerte, weil erst in dieser Zeit die Alemannen sich dauernd im Oberland niederließen.

Ebenso liefern die Namen im sächsischen Hessengau mit ihrer entschieden niederdeutschen Färbung den untrüglichen Beweis, daß der Gau längere Zeit sächsisch war, und die Bevölkerung sich darin gemischt hat. Rätselhaft war mir hier namentlich das Vorkommen der abgekürzten sächsischen Endung -sen dicht neben der vollen fränkischen Endung -hausen: so Wülmersen neben Helmarshausen, Hombressen neben Udenhausen, Arolsen neben Mengeringhausen und viele andre. Lange blieben alle Versuche vergeblich, das Rätsel zu lösen, um so mehr da in den ältesten Urkunden alle Namen die volle Form -huson oder husun haben. Endlich bemerkte ich, daß die in der ersten Hälfte der Namen enthaltenen Personennamen bei denen auf -sen sächsischen Geschlechtern, bei denen auf -hausen fränkischen angehören, und nun war das Rätsel gelöst. Wo die sächsische Bevölkerung überwog, trat später Verkürzung ein, weil der Hauptton auf das Bestimmungswort zurückgeworfen wurde, die Franken hielten die vollständige Endung fest, weil sie wie noch jetzt den Hauptton auf das darin enthaltene Grundwort legten. Denn wir sprechen nicht Helmarshausen, Udenhausen oder Mengeringhausen, sondern Helmarshausen, Udenhausen, Mengeringhausen.

Damit war nun zugleich eine Erklärung für die vielen Ortsnamen auf -hausen gefunden, die in unzweifelhaft sächsischen Gebieten, besonders in Westfalen vorkommen, je weiter nach Süden desto mehr, im Norden seltener. Es sind fränkische Kolonien, die darin angelegt wurden, um nach der Eroberung

durch Karl den Großen das Land dauernd an die fränkische Herrschaft zu fesseln. Denn wie Karl der Große tausende von Sachsen ausführte, um den Trotz und die Widerstandskraft des Stammes zu brechen, weshalb wir bis auf den heutigen Tag in den verschiedensten Teilen von Deutschland Orte finden, welche an diesen sächsischen Ursprung erinnern (beispielsweise sei nur Sachsenhausen neben Frank-furt genannt), so legte Karl der Große umgekehrt in sächsischem Gebiet zahlreiche fränkische Kolonien an, um die Eroberung zu sichern, und diese behielten natürlich ihre fränkischen Namen, wenn sie auch aus sehr begreiflichen Gründen in ihrem Namen nicht an den fremden Ursprung erinnern wollten. Denn die Franken kamen als Herren des Landes, das sie zu eigen erhielten, während die Sachsen in der Fremde nur auf Bedingungen angesiedelt wurden.

Bei zwei Orten hat sich zufällig das Andenken an ihren Ursprung aus dieser Zeit auch urkundlich erhalten. Zwei sächsische Edle, Amalung und Hiddi, waren gleich in der ersten Zeit zu Karl dem Großen übergegangen und mußten deshalb ihr Land verlassen. Karl gab ihnen die Erlaubnis, auf fränkischem Gebiet sich anzusiedeln und in dem großen Wald zwischen dem untern Lauf der Fulda und Werra Rodungen oder Bifänge anzulegen. Ihre Söhne, Bennit und Asig, führten die Rodung aus und gründeten zwei Dörfer, die bis auf den heutigen Tag den Namen ihrer Stifter tragen: Benterode und Escherode in der Nähe von Kassel.

Vor allem aber können wir die große oberfränkische Wanderung, die bald nach dem Durchzug Attilas durch Deutschland begann, an der Hand der Ortsnamen näher verfolgen. Sie ging aus den alten Stammlanden diesseit des Rheines die Thäler

der Lahn, Wied und Sieg entlang zu beiden Seiten der Mosel und Nahe aufwärts bis in das heutige Lothringen in die Gegend von Metz, wo die französische Sprachgrenze im allgemeinen noch jetzt auch die Grenze der deutschen Einwanderung bezeichnet. Denn in langen Reihen setzen sich die althessischen Ortsnamen in den genannten Thälern und deren Nachbargebieten fort, in so auffälliger Uebereinstimmung mit den Namen im Stammland, daß es in der That ein wahres Wunder wäre, wenn die Uebereinstimmung auf Zufall beruhen sollte. Sie erklärt sich sehr einfach aber daraus, daß die Einwanderer ihre Namen mitbrachten, gerade so wie ja auch heut zu Tage neue Orte in Amerika nach der Heimat benannt werden. Natürlich wurden die rechtsrheinischen Gebiete früher in Besitz genommen als die linksrheinischen, denn die Rheingrenze wurde von den Römern bis in das 5. Jahrhundert hartnäckig behauptet, während die Spuren der römischen Herrschaft auf dem rechten Ufer sich schon im 3. Jahrhundert verlieren. Ziemlich an der Grenze der oberfränkischen Einwanderung, in der Nähe von Saarburg in Lothringen, liegt ein Dorf Hessen und nicht weit davon findet sich auch ein Hessenwald. Glücklicherweise kommt das Dorf urkundlich schon in alten Weißenburger Schenkungen vor, und zwar im Jahr 699 in der Form ad Chassus oder Cassus, während der Name zur Zeit Ludwig des Deutschen inter Hessis lautet. Es ist also gar nicht daran zu zweifeln, daß wir es wirklich mit einer altchattischen Niederlassung zu thun haben, die dem Ende des 5. oder dem Anfang des 6. Jahrhunderts angehören muß, während es ohne den alten urkundlichen Beleg allerdings sehr gewagt wäre, den Namen mit der oberfränkischen Wanderung in Verbindung zu bringen.

Daß übrigens nach der Zülpicher Schlacht auch eine Ausbreitung des Stammes weiter nach Süden gegen die altschwäbische Stammesgrenze und zum Teil tief im schwäbischen Gebiet selbst stattgefunden hat, zeigen die verschiednen Hessen und deren Composita in Franken, Schwaben und weiterhin. Indirekt beweisen auch die von Personennamen abgeleiteten Ortsnamen dafür mit, denn wenn es auch nur einzelne waren, die dem Ort den Namen gaben, so kann der Personenname doch wohl nur auf die Herkunft bezogen werden, zumal wenn benachbarte Namen ebenfalls auf Völkernamen deuten. So finden wir ein Hessen-thal bei Aschaffenburg im Spessart und ein anderes bei Schwäbisch Hall; Hessenau zwischen Langenburg und Kirchberg in der Grafschaft Hohenlohe, während ein Frankenheim bei Schillingsfürst liegt; Hassenbach zwischen Kissingen und Brückenau, daselbst auch ein Frankenbronn in der Nähe von Hammelburg, südlich am Schwabbach ein Schwabenried; Haßfurt am Main, nordöstlich davon einen Haßwald und in der Nähe der Haßgau; Haßdorf bei Gemünden am Main, dicht dabei ein Wernfeld, das nach den Warnen, und ein Sachsenheim, das nach den Sachsen benannt ist, während ein Döringstadt, das von den Thüringern den Namen hat, weiter aufwärts am Main bei Staffelstein liegt, also lauter Namen, die von Stämmen abgeleitet sind; Heßheim bei Frankenthal in der Pfalz (Hessinheim in alten Lorscher Urkunden); Hessenheim bei Schlettstadt im Elsaß, abgekürzt Hessen; Häsingen bei Basel (Hassinga urkundlich 838); Hessen bei Wädenschwil im Kanton Zürich, abgekürzt für Hessenheim, und ein Hessenwies bei Gossau daselbst. Sicher sind nicht alle diese Orte gleich alten Ursprungs; von denen, die tief im altalemannischen

Stammland liegen, ist es sehr wahrscheinlich, daß sie erst zur Zeit Pippins angelegt wurden, als das schwäbische Stammherzogtum aufgehoben, und zur Begründung der unmittelbaren fränkischen Herrschaft wie gewöhnlich wieder die Anlage fränkischer Kolonien beliebt wurde.

Volksnamen als Ortsnamen müssen stets einen besondern Grund haben, der sie näher bestimmt und erklärt, weil andernfalls gerade das Unterscheidende des Namens fehlen würde. Sie bezeichnen entweder alte Hauptorte eines Stammes, wie Tessenderloo bei Hasselt, worin der Name der Toxanderer, oder Condroz zwischen Lüttich und Huy, worin der Name der aus Cäsar bekannten Condrusen erhalten ist; oder eingestreute Orte stammfremder Ansiedler, wie die zahlreichen fränkischen und sächsischen Kolonien, die unter den Merwingern und Karolingern im Gebiet andrer Stämme angelegt wurden; oder sie bezeichnen endlich alte Stammesgrenzen. Dahin gehören vermutlich die Orte Franken mit dem benachbarten Schwabenmaar in der Nähe von Sinzig und die beiden Reiferscheid (Ripariorum fines) bei Adenau und in der Eifel, welche ohne Zweifel auf die frühere Grenze der Ripuarier und Alemannen deuten; Engern bei Rinteln und Bodenengern bei Obernkirchen, die wahrscheinlich die alte Grenze der Engern gegen Süden bezeichnen; Holz-, Feld-, Kirch- und Westerengel im thüringischen Engelgau, die auf eine Grenze zwischen Angeln und Thüringern zu beziehen sind, worauf auch die benachbarten Orte Thüringenhausen und Thüringen bei Sondershausen deuten.

Wie nun aber die althessischen Ortsnamen ihr eigentümliches Gepräge an sich tragen, das sie bei näherem Studium

leicht kenntlich macht, so haben auch die übrigen Stämme bei der Namengebung vorzugsweise gewisse Grundworte gewählt, die ihnen entweder allein eigen sind oder bei andren Stämmen viel seltener oder in andrer Form vorkommen.

So ist für die Alemannen vor allem das Wort Weiler (ahd. wilari, lat. villare) charakteristisch, das einfach und zusammengesetzt als Endwort außerordentlich häufig für schwäbische Ortsnamen dient. Es ist untrüglich für die schwäbische Namengebung, weil es bis jetzt bei keinem andern Stamm hat nachgewiesen werden können, während es bei Schwaben und Alemannen — denn beide Stämme sind eigentlich zu scheiden — unendlich oft vorkommt. Man hat gemeint, die Beweiskraft von Weiler sei doch fraglich, weil es dem römischen villare entlehnt sei. Allein wenn dem auch so wäre, so kommt es hier eben nicht auf die Herkunft, sondern auf die allgemeine Verbreitung des Worts an. Man wird aber sicherlich die zahllosen Orte auf weiler, von denen viele erweislich ziemlich jung sind, nicht alle auf römischen Ursprung zurückführen wollen. Auch finden sich solche nicht bloß innerhalb, sondern auch außerhalb des Pfahlgrabens, soweit alemannischer Einfluß reichte: so zwischen Ansbach, Rothenburg und Feuchtwang; im Hohenlohischen in der Gegend von Rothenburg, Bartenstein, Ingelfingen, Kirchberg, Langenburg und Waldenburg, um Ellwangen, Crailsheim und Gaildorf und sonst noch im Württembergischen außerhalb des Pfahlgrabens.

Ebenso ist -hofen für die Alemannen charakteristisch. Es findet sich freilich auch am Niederrhein und zwar auf beiden Seiten häufig genug, wo wenigstens nicht längere Zeit Alemannen heimisch gewesen sind, dann nicht minder häufig auch

im eigentlichen Bayern und sporadisch im gesamten übrigen Deutschland. Allein die vereinzelten Namen kommen nicht in Betracht, und die bayrischen lassen sich sehr leicht von den alemannischen scheiden, weil die Bayern erst am spätesten, erst seit dem Anfang des 6. Jahrhunderts, in ihre heutigen Wohnsitze eingerückt sind und sich in der Folge wenigstens nicht nach Westen und Norden weiter ausgebreitet haben. Daß aber beide Stämme im Oberland ihre Ansiedelungen vorzugsweise gern Höfe nannten, möchte sich aus der Bodenbeschaffenheit und der Art der Ansiedelung erklären, die in den Gebirgen so wenig wie in einzelnen westfälischen Gegenden eine Niederlassung in größern, zusammenhängenden Wohnsitzen gestattete. Auch möchte zum Teil allerdings die Neigung der Stämme, lieber in einzelnen zerstreuten Höfen zu wohnen, mitgewirkt haben (colunt discreti ac diversi, wie Tacitus sagt). Daher bildeten namentlich in der Schweiz die Höfe den weitaus größten Teil der Ansiedelungen, Weiler in viel geringerer Zahl, Dörfer nur ausnahmsweise: im Kanton Zürich schlägt man die Gesamtzahl der ursprünglichen Ansiedelungen auf ungefähr 3000 Höfe, 100 Weiler und 20 Dörfer an. Es fällt dem Reisenden in der Schweiz wohl noch jetzt auf, daß dort so viele Ortsnamen auf -ikon enden: das ist nichts weiter als die Zusammenziehung aus -ing, die patronymische Endung, welche dem in der ersten Hälfte des Worts enthaltenen Personennamen angehängt wurde, und dem Grundwort -hofen in der alten Dativpluralform -hovon.

War nun aber einmal bei einem Stamm eine bestimmte Form der Ansiedelung und Namengebung üblich geworden, so begreift sich leicht, daß sie später vielfach auch da beibehalten

wurde, wo eine andere möglich war, und so erklärt sich mit dem Vorrücken des Stammes nach Westen und Norden, wie ein solches bei den Alemannen im 5. Jahrhundert unzweifelhaft stattgefunden hat, auch die Verbreitung der Ortsnamen auf -hofen. Sie rückten ebensoweit vor wie die Lautverschiebung, die ja auch von den Alemannen ausgegangen und mit ihnen nach Norden vorgedrungen ist.

Weiter sind sodann für die Alemannen besonders die Endungen -ach (aqua ahd. aha), -bronn oder brunn (fons), -wang (campus) und -schwand (exustum, Rodung durch Brand) charakteristisch, während die Franken dafür -bach, -born, -scheid und -rode haben. Andere Ausdrücke, die beiden gemeinschaftlich sind, wie -berg, -brück, -feld, -statt, braucht der Alemanne regelmäßig in der Mehrzahl -bergen, -brücken, -felden, -stetten, während der Franke den Singular vorzieht.

Alemannisch scheinen auch die häufigen Namen auf -zimmern: als sich der Stamm niederließ, hatte man die Epoche unstäter Ansässigkeit bereits überwunden, wie sie in den alleraltesten hessischen Ortsnamen noch durchblickt.

Falsch wäre es, aus einzelnen Namen allein auf die Zugehörigkeit zum Stamm zu schließen. Wo dieselben aber in dem nämlichen Gebiet massenhaft auftreten, wo ferner der Gesamttypus der Namen gleichfalls auf den Stamm hinweist, da bleibt keine andere Erklärung für die sonst auffallende Erscheinung übrig, als daß es eben die Verschiedenheit der Stämme war, welche die nach Zeit und Ort verschiedene Art der Ansiedelung und Namengebung wesentlich mitbedingte.

Das patronymische -ingen — nicht zu verwechseln mit dem schweizerischen -ikon, das erst seit dem 13. Jahrhundert

aus -inghofen entstand, obwohl gelegentlich die Formen -ingen und -ikon in den Urkunden auch für einander stehen — kann nur da als mitbestimmend gelten, wo die Namen in größerer Anzahl beisammen stehen und zugleich die darin enthaltenen Personennamen auf alemannischen Ursprung hinweisen. Das kann in vielen Fällen zweifelhaft, in andern aber auch unzweifelhaft sein, denn der Charakter der Personennamen ist im ganzen nach den einzelnen Stämmen ebenso verschieden als der der Ortsnamen. Nicht die Schreibung allein, sondern auch die Vorliebe für diese oder jene, und der öftere Gebrauch einzelner besonders charakteristischer Namen muß mit entscheiden. Es wird dann, um juristisch zu reden, ein Indiz mehr für den Ursprung und die Zugehörigkeit der Namen eines bestimmten Gebiets gewonnen; ein Anzeigen das allerdings für sich allein noch keinen, im Zusammenhang mit anderen aber oft einen vollständigen Beweis erbringt.

Die Unterscheidung zwischen den bayrischen Namen auf -ingen, die erst in neuerer Zeit das -en abgeworfen haben, und den alemannischen, welche die volle Form bewahren, macht sich wieder sehr leicht, da das Abwerfen der Endsilbe immerhin die Dialektgrenze bezeichnet, und eine Vermischung beider überhaupt nicht wohl möglich ist, weil die Bayern in den später eingenommenen, ziemlich festbegrenzten Wohnsitzen auch geblieben sind.

Wie für die Alemannen und Bayern -weiler und -hofen, so sind für die Franken vorzugsweise -heim und -hausen zur Bezeichnung neugegründeter Orte häufig geworden. Und zwar hat sich -heim auffallender- und doch erklärlicherweise zuerst bei den ausgewanderten Franken in der Fremde, und von da erst mit den fränkischen Kolonien wieder rückwärts im inneren

Deutschland verbreitet, während -hausen umgekehrt den Stammlanden eigen ist, und hier den Fortschritt von den früheren noch halb nomadischen Niederlassungen zum eigentlichen Hausbau verkündet.

Nicht als ob beide Ausdrücke nicht auch anderwärts vorkämen. Sie sind gemeindeutsch und über ganz Deutschland zerstreut. Aber es kommt darauf an, wo sie zuerst und am häufigsten auftreten, mit andern Worten, wo sie entspringen und von wo aus sie sich verbreiten.

Heim, got. haims, ist das griechische κώμη (zu κεῖμαι liege) und bedeutet ursprünglich Lager, insbesondere das gemeinschaftliche Lager zur Nacht. Davon ist in den Ortsnamen jede Erinnerung verschwunden, denn das Wort bezeichnet hier nichts weiter als Heimat oder bleibende Niederlassung, im Gegensatz zum bloßen Lar, das darauf noch nicht schließen läßt, doch ohne den Nebenbegriff des Hausbaus, wie ihn Hausen gerade betont. Die eigentliche Heimat des Worts, wo es am frühsten und häufigsten begegnet, ist das salische und ripuarische Franken, ganz ähnlich wie bei den Alemannen und Bayern -hofen ebenfalls häufig mit patronymisch auf -ing auslautenden Personennamen zusammengesetzt. Es waren die ersten in der Fremde gegründeten festen Niederlassungen, die damit als die neuen Heime bezeichnet wurden. Doch ist auch gerade hier, besonders in den altsalischen Gebieten, noch daneben das alte Lar (Laere) häufig, ein deutlicher Beweis, daß unser Heim eben den Uebergang zur vollen Ansässigkeit ausdrückt.

So finden wir es besonders häufig zu beiden Seiten der Schelde, wo es den Weg der fränkischen Eroberung bezeichnet, in Brabant, zwischen Maas und Mosel im Gebiet der ripua-

rischen Franken, und weiterhin in dem ganzen heutigen Rheinpreußen, in Rheinhessen, der Pfalz und dem Elsaß. Die ältesten Namen mögen wohl noch in den Anfang des fünften Jahrhunderts zurückreichen, doch scheint das Wort erst nach der Zülpicher Schlacht (496) recht in Aufnahme gekommen und mit der Verbreitung der fränkischen Herrschaft nach Süden vorgedrungen zu sein, nun aber auch so massenhaft, daß manche Gegenden in ganz monotoner Weise fast nur mit Ortsnamen auf -heim bedeckt sind. Es verbreitete sich nun auch auf dem rechten Rheinufer in Nassau, der Wetterau, in Hessen, Baden, Württemberg und Bayern, denn überall wurden fränkische Kolonien und Königshöfe angelegt und diese in fränkischer Weise benannt. In Althessen z. B. glaube ich die verhältnismäßig seltnen Namen auf -heim wenn nicht alle, doch zum größten Teil erst auf diesen fränkischen Ursprung zurückführen zu dürfen. Statt aller sei nur an Seelheim (Hofheim) bei Marburg erinnert, welches in der Geschichte des heiligen Bonifazius mehrfach genannt wird, bis auf die Zeit Heinrichs IV. Königshof blieb und vermutlich wie das benachbarte Dagobertshausen einer Anlage König Dagoberts I. den Ursprung verdankt.

Dagegen ist das Wort in den altbayrischen und altalemannischen Gebieten vergleichsweise selten, häufiger noch bei den Bayern, viel weniger bei den Alemannen; im Kanton Zürich finden sich unter zahllosen anderen kaum ein Dutzend Namen auf -heim, die meisten jetzt abgekürzt -en. Beide Stämme ließen sich in ihren neuen Wohnsitzen, die sie noch inne haben, von Anfang an bleibend nieder. Da verstand sich das Heim für alle Ansiedelungen von selbst, auch wenn nicht andere Namen zur Bezeichnung der Orte näher gelegen hätten. In den San-

galler Urkunden kommen unter zahllosen -ach, -hofen, -ingen, -wangen, -weiler noch keine dreißig Namen auf -heim vor, wieder ein Beweis, wie scharf und bestimmt alemannische und fränkische Namen sich ursprünglich schieden.

Daß die Namen nicht in die Urzeit hinauf gehen, zeigen die zahlreichen Orte im Oberrheingau zwischen Rhein und Neckar, wo in der Römerzeit noch alles Sumpf war. Denn der Neckar wurde zwischen Heidelberg und Mannheim erst unter Kaiser Valentinian I. zu Ende des 4. Jahrhunderts in sein jetziges Bett geleitet. Ebenso setzen die Orte auf -heim, welche sich auf dem Pfahlgraben oder in dessen nächster Nähe finden, eine Zeit voraus, wo derselbe längst preisgegeben war. Von anderen können wir die Zeit der Gründung genau angeben. So wurde Ettenheim zwischen Freiburg und Offenburg im Jahr 734 von Bischof Hetto von Straßburg zum Kloster gemacht und nach ihm benannt (sui nominis id est Ettenheim coenobium construxit). Jedenfalls dauerte also damals diese Art der Namengebung noch fort, und wir werden wieder auf das 6. und 7. Jahrhundert verwiesen als die Zeit, wo sie in den angeführten Gegenden hauptsächlich im Schwung gewesen sein muß. Denn das ist die Zeit, wo das Wandern überall aufhörte und der erste eigentliche Ausbau in den einmal eingenommenen Wohnsitzen erfolgte.

In den altfränkischen Stammlanden, aber auch weiterhin in Thüringen, Westfalen und Friesland, vertritt -hausen die Stelle von -heim, der Dativ Plural zu ahd. hûs domus. Die damit zusammengesetzten Namen gehören im ganzen inneren Deutschland zu den häufigsten. Es sind ihrer, die wieder ausgegangenen Orte mit eingerechnet, in Hessen und dem Ober-

lahngau allein gegen sechshundert, von denen nicht ganz die Hälfte auf wieder ausgegangne kommt. Schon dies läßt darauf schließen, daß die Namen zu den verhältnismäßig jüngeren zählen; sie scheinen der Hauptsache nach ebenfalls der zweiten Periode oder der Zeit der eigentlichen Ortsgründung anzugehören, als der Uebergang zu festem Ackerbau eingetreten war, und damit zugleich ein wirklicher Hausbau möglich wurde. Das alte Lar, das ebensowohl noch eine wandernde Stätte wie eine feste Niederlassung bezeichnen konnte, paßte nicht mehr und man griff deshalb für die neuen Orte auch zu den neuen entsprechenderen Namen -heim oder -hausen.

Da nun aber in den alten Stammsitzen, in denen größere oder geringere Teile der ursprünglichen Bevölkerung zurückblieben, die Heimat längst gewonnen war, konnte Heim kein Unterscheidungszeichen für neue Orte abgeben, und dies ward von der Bauart selbst entlehnt. Die Heimat war hier älter als der Hausbau, während in den neuen fränkischen Gebieten umgekehrt gerade die Heimat neu gegründet wurde. So erklärt sich der scheinbar auffallende Umstand, daß Heim als Ortsbezeichnung zuerst in der Fremde, nicht im Stammland auftritt. Auf bleibende Niederlassungen gehen beide Ausdrücke, Heim wie Hausen, jenseits des Rheins aber wurden zuerst die altrömischen Orte in Besitz genommen, in denen der Hausbau natürlich längst bekannt war.

In den ältern Klosterurkunden ist -hausen noch verhältnismäßig selten. In den Weißenburger kommt es nur achtmal vor, in den Sangaller etwa dreißigmal, in den Lorscher etwa fünfzigmal. Die Zahlen sind zugleich für das Verbreitungsgebiet des Wortes charakteristisch.

Bei den oberdeutschen Stämmen begegnet es viel seltener. Es kommt zwar hier ebenfalls vor, aber doch im Vergleich zu andern Endungen viel weniger häufig: so finden sich im Kanton Zürich gegen 300 Namen auf -hofen und nur 25 auf -hausen. Nicht wesentlich anders gestaltet sich das Verhältnis in den übrigen altschwäbischen und altbayrischen Gebieten. Der Grund dafür liegt teils in der eigentümlichen Ansiedelung dieser Stämme, die vorzugsweise in einzelnen Höfen oder kleineren Weilern erfolgte, teils darin, daß im 5. und 6. Jahrhundert, als Alemannen und Bayern sich über ihre heutigen Wohnsitze verbreiteten, der Hausbau hier schon allgemein geworden war, daher bei der Namengebung nichts Unterscheidendes mehr haben konnte. Es sei nur daran erinnert, was Ammian aus der Zeit Kaiser Julians (356—363) von den Alemannen berichtet, daß sie ihre Wohnungen schon nach römischer Weise viel sorgfältiger zu errichten pflegten (domicilia barbarorum cuncta curatius ritu Romano constructa). Dagegen verkündet der Hausbau in den alten Stammlanden Hessen, Ostfranken, Thüringen, Engern, Westfalen und Friesland einen wesentlichen inneren Fortschritt der Ansiedelung.

Es würde zu weit führen, hier auch bei den minderhäufigen Grundworten oder bei solchen, die über ganz Deutschland verbreitet sind, länger zu verweilen. Von den letzteren findet sich namentlich Dorf (lat. turba, altsächsisch thorp, niederdeutsch trup) bei allen deutschen Stämmen. Es bezeichnet stets eine größere Niederlassung, einen Sammelpunkt des religiösen oder politischen Verkehrs, und insofern hat sich der dem lateinischen turba zu Grund liegende Begriff der Menge oder Schar auch in dem deutschen Wort erhalten, während Hofen, Heim und

Hausen vorzugsweise die Niederlassung eines einzelnen Geschlechts bezeichnen, wie schon die große Zahl der patronymisch damit zusammengesetzten Personennamen zeigt. Natürlich kann dabei die heutige Größe der Orte nicht entscheiden, denn kleine Höfe wuchsen im Lauf der Zeit zu stattlichen Ortschaften heran, große Dörfer verringerten sich oder gingen infolge mehrfacher Zerstörung ganz aus.

Ebenso ist Statt, in verschiedene Schreibung -stadt, stätt, städt, stedt oder stetten, über ganz Deutschland verbreitet. Es bezeichnet ursprünglich nichts weiter als Ort (locus), also kleinere und offene Wohnsitze ebensogut als größere und befestigte oder Städte in unserem Sinn. Denn ein Unterschied zwischen Dorf und Stadt entwickelte sich erst, als die gewerblichen Mittelpunkte besondere Privilegien erhielten, und die sprachliche Unterscheidung zwischen -statt und -stadt folgte der rechtlichen erst seit dem 16. Jahrhundert nach. Noch im vorigen Jahrhundert wurde für Stadt in unserem Sinn nicht selten auch Statt geschrieben.

Bezüglich des Alters dieser Namen ist der Ort Hofstetten bei Elgg im Kanton Zürich wichtig, der im Jahr 914 zum Unterschied von andern gleichlautenden Orten Pipineshovestetin heißt. Er zeigt, daß im 8. Jahrhundert die Endung -statt oder -stetten für neue Orte noch ganz geläufig war: offenbar kann nur König Pippin gemeint sein, welcher das alemannische Stammherzogtum einzog und eine Reihe fränkischer Hofsitze und Ansiedelungen darin gründete, wie es im Elsaß schon seit dem 6. und 7. Jahrhundert geschehen war. Später wird auch ein Pippinesrieth genannt, welches man auf Pipersried bei Aicha nördlich von Augsburg gedeutet hat.

In Thüringen ist, ebenso wie weiter im Norden bis nach Holstein und Schleswig hin, dafür die Form -städt oder -stedt üblich. Vermutlich sind die Namen, die in dem benachbarten Hessen so gut wie ganz fehlen, in Thüringen erst durch die von Norden her eingewanderten Angeln und Warnen häufig geworden, womit durchaus nicht gesagt sein soll, daß sie nun auch auf diese Stämme beschränkt blieben. Denn nachdem eine bestimmte Form oder Endung für die Namen einer Gegend einmal üblich geworden war, pflegte sie nun auch bei jüngeren Orten in der Gegend verwandt zu werden, gleichviel welcher Herkunft die Ansiedler waren. Die Namen lokalisierten sich mit den Stämmen und wurden typisch für die verschiedenen Gegenden.

Noch auf zwei andre Grundworte sei aufmerksam gemacht, die wieder auf ganz bestimmte Verbreitungsgebiete beschränkt sind und den Wanderungen der Sachsen und Thüringer nach Süden parallel gehen: -büttel und -leben. Sie finden sich nur in dem alten Sachsen oder Thüringen, durchaus nicht im übrigen Deutschland.

Büttel, altsächsisch Bodl, angelsächsisch Botl, bedeutet soviel als Hütte, kleines Haus (villa, domus). Es ist besonders häufig im westlichen Holstein, zieht sich von da in einem ziemlich schmalen Strich zwischen Weser und Elbe aufwärts, folgt von Lüneburg an dem Lauf der Ilmenau, springt dann in das Thal der Ocker über und hört in der Gegend von Wolfenbüttel vollständig auf. Offenbar begleitet der Zug der Namen eine alte Einwanderung, die von Holstein aus nach Süden erfolgte, und in der Gegend von Wolfenbüttel ihr Ende erreichte. Wir gehen gewiß nicht irre, wenn wir darin die altsächsische Einwanderung sehen, die nach dem Abzug der Lango-

barden in die von diesen verlassenen Gebiete ging und wahrscheinlich die Langobarden erst zum Aufbruch nötigte. Die Namen würden also auch nicht über das 5. Jahrhundert zurückreichen, da die Langobarden erst zu Ende des 4. ihre alten Wohnsitze verließen.

Ebenso eigentümlich, aber viel weiter verbreitet sind die Namen auf -leben, die sich zunächst östlich von denen auf -büttel halten, in der fruchtbaren Magdeburger Gegend zwischen Ohre und Bode, und dann wieder im Helme- und Unstrutthal, zwischen dem Harz und dem Thüringerwald aber fast bis an die hessische Grenze reichen. Sie beginnen in der Gegend von Hadersleben im nördlichen Schleswig und ziehen sich von da in einem bald schmäleren, bald breiteren Streifen durch das ganze mittlere Deutschland: erst die Orte Ettleben, Zeitzleben, Eßleben und Güntersleben nördlich von Würzburg schließen die Reihe.

Förstemann hat das Wort -leben, altfriesisch -lava, altsächsisch -leva, als Nachlaß oder Erbschaft gedeutet, was einen sehr guten Sinn gibt, da die Namen meist mit Personennamen zusammengesetzt sind, und genau dem oberdeutschen Siaza Weide (pascuum) entsprechen würde. Die Namen deuten also unmittelbar auf die Zeit des Uebergangs von der alten Weidewirtschaft zu fester Ansässigkeit. Daß sie einer verhältnismäßig frühen Zeit angehören, sehen wir auch daraus, daß sie nirgends hoch in die Berge aufsteigen, vielmehr überall, soweit der Raum es gestattet, dem fruchtbaren Thalboden folgen. Denn selbstverständlich nahmen die ersten Ansiedler überall den besten Boden vorweg.

Ich bringe die Namen mit der Einwanderung der Angeln

und Warnen in Verbindung, von der wir ja auch aus andern Quellen, wenn gleich nur annähernd und unbestimmt unterrichtet sind. Es sprechen dafür sehr entscheidende Gründe. Wie immer sind die Namen gegen Anfang und Mitte des Zugs häufiger, während sie gegen das Ende seltener werden, und sich allmählich verlieren: der Zug muß also von Norden nach Süden gegangen sein, nicht umgekehrt. Besonders häufig sind sie gerade im Engelgau, der von den Angeln seinen Namen hat, also im heutigen Thüringen in den Thälern der Helme und Unstrut. Die Orte Holz- und Feldengel, Kirch- und Westererengel, die wir schon oben kennen gelernt haben, mögen auf die Grenze gegen das alte Hermundurenland deuten; etwas weiter südlich, bei Arnstadt, begegnet ein Angelhausen, noch weiter südlich, bei Ilmenau, ein Angelrode. Die erstgenannten Orte liegen dicht bei Thüringenhausen, wozu also Angelhausen den Gegensatz bilden würde. Die südlichste Gruppe in der Gegend von Würzburg gehört dem Werngau an. Auf die Warnen deutet hier noch das kleine Flüßchen Wern (Werinaha) oberhalb Gemünden am Main, die Orte Ober- und Niederwern bei Schweinfurt und der Ort Wernfeld, wo die Wern in den Main fließt. Daß Angeln und Warnen sich mit den Nachkommen der alten Hermunduren oder den eigentlichen Thüringern später zu Einem Stamm verbunden haben, zeigt auch die Ueberschrift des alten Thüringer Stammrechts aus dem 8. Jahrhundert: lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.

Noch zwei andere Namen sind vorzugsweise den niederdeutschen Stämmen eigen, obwohl nicht auf sie beschränkt: -büren und -wig. Davon kommt das erstere, althochdeutsch bûr Bauer (noch in Vogel-bauer) im Sinne von Wohnung,

namentlich in Sachsen und Friesland, aber auch im Süden bei den Bayern und Schwaben vor. In Schwaben lautet es jetzt -beuern, während im mittleren und nördlichen Deutschland sich die Form Büren oder Bühren erhalten hat. Auch das einfache Beuren oder Büren findet sich nicht selten als Ortsname: alle Eigennamen sind ja ursprünglich Appellativa. Wig, althochdeutsch wîch, angelsächsisch vîc, ist das lateinische vicus, griechisch οἶκος, und kommt nur bei den Sachsen und Friesen als Element der Namenbildung häufiger vor. Von größeren Orten gehört das heutige Braunschweig (Brunonis vicus) dahin. Einzelne Ausläufer reichen bis nach Niederhessen; mit den Angelsachsen hat es sich dann auch in England verbreitet.

Sind die Ortsnamen, die den ersten Siedelungen angehören, eine Hauptquelle für die Ethnographie, so erscheinen die jüngeren, besonders die mit Personennamen zusammengesetzten auf -hausen, -hagen, -rode, -burg oder -stein nach einer andern Seite wichtig. Sie lehren uns die in einem Lande herrschenden Adelsgeschlechter kennen, ergänzen die Genealogie und geben Aufschlüsse über den Besitz der Geschlechter. Denn regelmäßig waren es Fürsten, Grafen oder Herren, nicht bloße Gemeinfreie, nach denen die Höfe oder Dörfer genannt wurden. Nur die ersteren hatten Hörige genug, um auf ihrem Grund und Boden neue Ansiedelungen gründen zu können, wenn auch die Befugnis zu roden bei dem unendlichen Waldreichtum des Landes lange Zeit ganz unbeschränkt war.

Es versteht sich, daß wir dabei nicht etwa von einem Namen allein auf einen sonst aus der Geschichte bekannten gleichnamigen Grafen oder Herrn schließen dürfen, denn wenn auch in der ältern Zeit jedes Geschlecht seine besonderen Eigen-

namen hatte, so berechtigt uns doch der bloße Name an sich noch zu keinem derartigen Schluß. Wenn aber die in einem Land herrschenden Geschlechter reihenweise in den Ortsnamen wiederkehren, so ist wenigstens so viel sicher, daß ein Zusammenhang zwischen beiden bestand, und daß wir die verwandten Namen auch dem verwandten Haus zuweisen dürfen. Es ist eine Spur gefunden, welche sich verfolgen läßt und die nicht selten zu Entdeckungen führt. So gehört Dörnhagen bei Kassel, das ehedem Grafenwernershagen hieß, ohne Zweifel dem Wernerschen Grafengeschlecht an, das auch das benachbarte Kloster Breitenau gestiftet hat; Giesenhain bei Hünfeld, die Wüstungen Giesenhagen bei Naumburg und Giesenrode bei Homberg sind in derselben Weise auf das Grafengeschlecht der Gisonen zurückzuführen, von denen nachmals die Landgrafschaft zu Hessen durch Heirat auf das thüringische Haus überging; Burkhards und Gerhards in der Wetterau und im Grabfeld, von denen das letztere wieder ausgegangen ist, deuten auf Namen, die Wetterauischen Grafen angehören u. s. f.

Natürlich müssen wir, um eine vollständige Uebersicht über die Namen eines Landes zu gewinnen, die Wüstungen mit hinzunehmen, denn von den zahllosen im Lauf der Jahrhunderte neugegründeten Orten sind in der Folge viele wieder ausgegangen. So ist in Hessen die Zahl der wieder ausgegangenen Orte fast ebenso groß als die der noch bestehenden. Ein treues Bild von dem früheren Anbau des Landes, wie er ehedem in kleinere, aber viel zahlreichere Orte zerstreut war, gewinnen wir also erst, wenn wir auch jene vollständig überblicken können. Und daß dieselben für den allmählichen Fortschritt des Anbaus und für alles, was mit der Ortsnamenforschung zusammen-

hängt, die gleiche Bedeutung haben, wie die noch vorhandenen, liegt auf der Hand.

Ebenso unerläßlich ist es, daß wir außer den eigentlichen Ortsnamen auch die Namen der Flüsse, Bäche, Quellen, Berge, Feld- und Waldorte mit berücksichtigen. Die Namen der Flüsse und Gebirge sind besonders darum wichtig, weil sie am häufigsten von einem Volk auf das andere übergehen. Denn die Flüsse und Gebirge sind so alt wie das Land selbst, es läßt sich also bei ihnen viel leichter als bei menschlichen Anlagen — und das sind ja die bewohnten Orte sämtlich — eine Ueberlieferung von einem Volk auf das andre annehmen. So sehr auch bei dem Wechsel der Bevölkerung zunächst nur ein Nachrücken in die verlassenen Wohnsitze stattfand, so gründete jedes Volk bei längerem Aufenthalt doch auch viele neue. Das ist der Grund, weshalb in den altkeltischen und altrömischen Gebieten die Namen bewohnter Orte überwiegend deutsch sind, während in den Fluß- und Gebirgsnamen das Andenken an die frühere Bevölkerung sich vielfach erhalten hat. So hat jedes Volk in den Ortsnamen gleichsam einen Niederschlag zurückgelassen, das uns schichtenweise nach Art geologischer Formationen das Alter der verschiedenen Völker anzeigt, welche nacheinander ein Land inne gehabt haben.

Dann aber stehen die reinen Lokalnamen mit den Namen bewohnter Orte auch in einem unmittelbaren Zusammenhang. In vielen Fällen ist der Name älter als der Wohnsitz. Er haftete schon an dem Ort, als die Ansiedelung hinzukam, und ging nun auf diese über. Denn die nächste und natürlichste Bezeichnung für einen neugegründeten Ort bot immer die Lage oder Bodenbeschaffenheit dar, ein benachbarter Fluß oder Berg,

die Lage im Thal oder auf der Höhe, im Wald oder Feld, auf trockenem oder nassem, fruchtbarem oder unfruchtbarem Boden. Daher die vielen Namen auf -ach, -bach, -berg, -born, -brunn, -rain, -scheid, -wang, -feld, -wald, -hard, -loh, -bruch, -moos und ähnliche. Eine große Zahl von Ortsnamen würde uns also unverständlich bleiben, wenn wir nicht auf die Lokalnamen zurückgehen wollten; wenigstens würde uns in vielen Fällen der eigentliche Grund der Benennung unbekannt bleiben.

Man sieht das am deutlichsten an den Namen einzelner Höfe und Mühlen. Sie sind fast alle solchen einfachen Verhältnissen entlehnt, wie Sandhof, Grieshof, Scheidhof, Niederhof und dergleichen mehr. Ebenso ist es mit den Mühlen. Wir haben deren in Hessen eine große Menge, die alle auf den ersten Blick die Ableitung ihres Namens von der Lage verraten, zugleich aber auch wegen der Durchsichtigkeit der Benennung zeigen, daß die Wassermühlen erst einer sehr späten Periode unserer Kultur angehören.

In diesem Zusammenhang haben nun die Ortsnamen die größte Bedeutung für den Gang und die Art der ursprünglichen Ansiedelung, den fortschreitenden Anbau des Landes und die Kulturgeschichte überhaupt. Ja man kann wohl sagen, daß sich das gesamte Leben des Volks darin abspiegelt: der altheidnische Kultus und seine Mittelpunkte, die Bekehrung zum Christentum, die Gerichtsstätten, die Sammelplätze der Heere, der Zug der Straßen, alte Brücken und Wege, die frühere Herden- und Ackerwirtschaft, die Fortschritte des Mühlenbaus, die Anlage von Burgen und Städten — das alles lernen wir aus ihnen kennen. Ebenso ist fast die gesamte frühere Tier- und Pflanzenwelt in ihnen überliefert: Auerochsen (in zwei

Arten: Wisent und Ur), Elentiere, Bären, Wölfe, Füchse, Geier, Adler, Falken, Habichte, Eulen, die unendlich oft in Ortsnamen wiederkehren, zeigen uns den Reichtum des Wildes und die Bedeutung der Jagd, wie das Bild auf der anderen Seite durch die vielen vom Wald oder von den darin vorherrschenden Bäumen oder Sträuchern entlehnten Namen vervollständigt wird. Besonders Sumpfpflanzen kommen öfter vor. So erklären sich die Namen Alten- und Großenburschla bei Eschwege, Borscha bei Geisa im Fuldischen, Bursfelden an der Weser und die verschiedenen Borsdorf von dem Wort Bors (ledum palustre), was unter dem Namen Borsch oder Porsch hie und da auch heute noch bekannt ist.

An den Bieber mit seinen kunstvollen Bauten, der jetzt aus Europa fast ganz verschwunden ist, erinnern die Namen Bebra bei Rotenburg (bibar-aha Bieberwasser), Berfa bei Alsfeld (bibarafa Bieberbach) an dem Flüßchen Berf, Bibra in Thüringen, Bieber bei Hanau und verschiedene andre Bieber.

Von dem Reichtum an Pferden, die im Mittelalter noch halbwild auf den ausgedehnten Triften umherliefen, zeugen die vielen Roßbach, Roßbrunn, Roßberg, Roßdorf, Mardorf (zu mahar Mähre), Marbach, Rosphe (Ros-afa) und Marpe (Mar-apa mit unverschobenem p für f), wie denn selbst Pferdsbach, Pferdsfeld und Pferdsdorf von dem erst später in unsere Sprache aufgenommenen Wort Pferd (veredus) sich finden. Dagegen gehen Hengstfelden und Stuttgart schon auf künstliche Pferdezucht. Gelegentlich sei dabei bemerkt, daß Marbach nicht immer von Marah (equus) zu erklären ist, denn in andern Fällen liegt die Ableitung von Mar (fons, palus) näher, was sich häufig auch als Grundwort

am Ende erhalten hat und gerade in sehr alten Namen, wie Geismar, Vilmar, Hadamar, Weimar und andern. Doch ist es zu Anfang dialektisch nicht selten in Mer- übergegangen und dann leicht von Marbach im Sinne von Roßbach zu unterscheiden.

Auch die im Mittelalter so wichtige Bienenzucht — sowohl des Honigs wie des Wachses wegen, weil man noch keinen Zucker hatte und das Wachs zu Kerzen und zum Siegeln brauchte — hat ihr Andenken in Ortsnamen wie Bingart, Bingarden, Bingarten und Bingartes (mit suffixem s) zurückgelassen, die alle auf größere künstliche Anlagen zum Züchten der Bienen deuten.

Ebenso haben andere Kulturanlagen oder Befestigungen benachbarten Orten regelmäßig den Namen gegeben. So ist das Dorf Graben an der Altmühl zwischen Eichstädt und Ansbach ohne Zweifel auf den Donaumainkanal zurückzuführen, den Karl der Große hier anlegen wollte: er suchte auf kürzestem Wege die Verbindung der Altmühl mit dem Rheingebiet durch die schwäbische Rezat herzustellen. Der Pfahlgraben aber, den die Römer unter Hadrian zum Schutz der Rhein- und Donaugrenze aufführten, wird auf seinem ganzen Lauf von Kehlheim an der Donau bis nach Oberlahnstein am Rhein von Orten begleitet, die ihm den Namen verdanken. Hätte man sie von Anfang an berücksichtigt, so würde wenigstens über den Lauf des Walls im ganzen und großen nie ein Streit möglich gewesen sein, denn daß nicht bloß Feld- und Waldorte, sondern auch zahlreiche Ortschaften nach ihm benannt sind (Pfahldorf, Dambach, Pfahlheim, Pfahlbronn, mehrere Pfahlbach, zwei Wüstungen Pohlheim in der Wetterau,

Pohlgöns bei Butzbach und Pohl in Nassau) war nicht schwer zu entdecken.

Den allmählichen, sehr langsamen Fortschritt im Mühlenbau lassen eine Menge von Ortsnamen erkennen. Auf die ursprünglichen Handmühlen deuten zunächst alle, in denen das ältere Wort Quirn (got. quairnus, jetzt nur mundartlich im Oldenburgischen in Butterkarne und Grützquerne noch im Gebrauch) sich erhalten hat: so Kirnbach bei Rotweil, Kürnach bei Würzburg, Kurnbach bei Bretten, Kürnberg im Bayerischen, Quirnbach bei Kaiserslautern, Quirrenbach im Siegkreis, Quirnberg bei Würzburg, Quirnheim bei Grünstadt, Querfurt in Thüringen, und die hessischen Dörfer Kernbach, Kehrenbach, Körnbach und Kornberg (urkundlich Kaernberg). Dann folgten größere Mühlen von Holz, die aber wie es scheint auch noch von Tieren getrieben wurden, wie das wetterauische Dorf Holzmühl im Gegensatz zu dem benachbarten Radmühl anzeigt. Bekanntlich hatten die Städte noch im spätern Mittelalter ihre Roßmühlen, als längst schon Wassermühlen üblich waren, um auch bei Belagerungen, wenn etwa das Wasser abgegraben wurde, mahlen zu können. Es ist daher wohl möglich, daß auch die nach Tieren benannten Mühlen, wie Roßmühle, Ochsenmühle, Eselsmühle, ihre Namen davon hatten, daß die Tiere ursprünglich die Mühle treiben mußten, wenn sie in andern Fällen auch eher zum Transport der Frucht oder des Mehls benutzt sein mögen. Denn erst seit dem 8. Jahrhundert kamen im innern Deutschland die Wassermühlen auf, aber es dauerte geraume Zeit, ehe sie sich allgemein verbreiteten. Damit kam nun auch das neue Wort Mühle ausschließlich in Gebrauch, was seitdem ebenfalls in viele Ortsnamen

übergegangen ist (Mühlbach, Mühlberg, Mühlhausen, Mühlheim), vor dem 12. Jahrhundert aber doch, wie Förstemann in seinem altdeutschen Namenbuch zeigt, nur selten begegnet. Seitdem verschwand das ältere Wort vollständig aus der Sprache, obgleich die Handmühlen noch lange neben den Wassermühlen in Gebrauch blieben. Mit dem alten Begriff ließ die Sprache auch das alte Wort fallen; nur die Ortsnamen haben es uns aufbewahrt. —

Indes so wichtig sie sein mögen, so stehen der Orsnamenforschung zugleich erhebliche Schwierigkeiten im Weg, und dies mag der Grund sein, weshalb man ein zum größten Teil unverständlich gewordenes Element unserer Sprache nicht längst wieder der Geschichte zugänglich gemacht hat.

Zunächst sind die Ortsnamen regelmäßig in einer Weise abgeschliffen und verstümmelt, daß aus der heutigen die ursprüngliche Form gar nicht mehr zu erkennen ist. Es ist das bei andern Worten zwar auch der Fall, aber doch nicht in dem Grade wie hier, und sodann hat die Veränderung dort nach gewissen Regeln stattgefunden, während sie bei den Ortsnamen oft jeder Regel spottet. So gleichen sie abgegriffenen Münzen, die von Hand zu Hand gehen, ohne daß das Gepräge noch zu erkennen ist: genug daß man weiß, was sie gelten sollen. Einige Beispiele mögen dies erläutern. Der Ort Rex bei Fulda lautet ursprünglich Rihgoz, Sterbfritz Starkfrides, Dirlos Dierolfes, Magdlos Mahtolfes, Friedlos Fridolfes, Hilmes Hildemans, Egelmes Engelmans, Almus Almundes: es sind sämtlich genitive Personennamen, zu denen Rode oder Hagen zu ergänzen ist. Dagegen ist Horas aus Horaha (Sumpfwasser), Heenes aus Haganahi (Hainicht) entstanden. Und

wie in den beiden letzten Namen wieder das suffixe s auftritt wie in den von Bäumen abgeleiteten Buches, Eiches, Espes, Lindes (eigentlich Buohahi, Eichahi u. s. f.), so sind eine Reihe anderer durch ein prosthetisches m, aus im oder zum entstanden, wobei nur der letzte Buchstabe haften blieb, auf den ersten Blick ganz unkenntlich geworden. Auf diese Art hat sich z. B. Alharts bei Hünfeld in Malerts, Eiches in der Wetterau in Meiches, Elnhauk bei Marburg in Melnau, Wüstung Ingerams bei Hersfeld in Müngers, Otgers bei Fulda in Mottgers verwandelt.

Wie weit der Volksmund in seinen Verkürzungen geht, sehen wir aus den Namen Heskem und Gauze. Der erste gehört einem Dorf bei Marburg an und lautet ursprünglich Heistingenheim. Daraus wird im 12. Jahrhundert Heistincheim oder Heistenkeym, wobei das -heim wie gewöhnlich in unserem Dialekt hêm gesprochen wurde, dann Heissigheim, Hessigkem und endlich Heskem. Gauze ist eine Wüstung bei Hofgeismar und hat sich als Feldbezeichnung in dieser verstümmelten Form noch jetzt erhalten. Der Name lautet aber in seiner ältesten Gestalt Gotharteshusun oder in sächsischer Form Goderedeshusun (so urkundlich 965), im 13. Jahrhundert regelmäßig Gothardessen, später Gothartsen oder Gotersen, und hieraus wurde zuletzt durch Verschluckung der Mittelsilbe Gotsen und Gauze.

Wir müssen also bei jedem Namen die ursprüngliche Form aufsuchen, diese durch alle Veränderungen, welche sie im Laufe der Zeit erfahren hat, bis auf die heutige verfolgen und dann erst zur Erklärung schreiten, wenn wir nicht irre gehen oder uns auf trügerische Vermutungen einlassen wollen. Jede Er-

klärung, die bei der heutigen Namensform stehen bleibt, ist mit Mistrauen aufzunehmen, denn es ist oft ganz zufällig, wie diese sich gebildet hat.

Gerade die Untersuchung der älteren Namensformen bietet nun aber neue Schwierigkeiten. Es sind uns nicht alle Ortschaften in älterer Schreibung überliefert, und was das Schlimmste ist, die früheren Herausgeber von Urkunden nahmen es mit den Namen oft nicht sehr genau und gewissenhaft. Schon die Schreiber der Urkunden selbst haben sich zuweilen Fehler und Verwechslungen zu Schulden kommen lassen; man kann sicher darauf rechnen, daß die Fuldaer und Corveyer Namen in den späteren Güterverzeichnissen allemal anders lauten als in den Originalen. Oder die Mönche, welche eine Urkunde schrieben, stammten aus anderer Gegend und übertrugen nun ihre heimatliche Mundart auch auf fremde Namen: so sind oft oberdeutsche Formen in mittel- und niederdeutsche Urkunden gekommen, niederdeutsche in oberdeutsche. Da darf es uns nicht wundern, daß die Herausgeber der Urkunden ebenso sorglos verfuhren, zumal da man früher von dem sprachlichen und mundartlichen Wert der Namen noch keine rechte Vorstellung hatte. Die unvermeidlichen Schreib- und Lesefehler kommen hinzu, um auch die historische Grundlage, von der wir ausgehen müssen, oft unsicher zu machen. Haben wir aber von einem Namen nicht eine ganze Reihe von Belegen, so kann eine Form allein uns in der Regel noch keine Sicherheit geben, denn nicht selten ist gerade die einzige Form, in der ein älterer Name gedruckt vorliegt, unrichtig. So hat der Herausgeber einer Urkunde vom Jahre 913, die uns den Namen Kassel in der ältesten Form überliefert, das Wort mit Einem s geschrieben, während

das Original deutlich zwei hat. Ich habe den Namen urkundlich viele hundertmal gefunden, aber immer mit zwei ss, nur wenige Urkunden ausgenommen, in denen mit Elision der Mittelsilbe Casle steht. Gerade das doppelte s ist für die Erklärung entscheidend, denn es liefert den Beweis, daß der Name durch Assimilation aus Castella entstanden ist, wie man am Rhein und in Gallien mit Verfall des Lateinischen auch sonst das Femininum für castellum brauchte. Damit wird dann zugleich wohl entschieden sein, daß der Ort wirklich einem römischen Kastell seinen Ursprung verdankt.

So bleibt uns also nichts übrig, als auf die Archive zurückzugehen. Erst dann wird fester Grund gewonnen, der für die Erklärung der Namen die nötige Sicherheit bietet. Indem ich eine Reihe von Jahren in dieser Weise arbeitete — das Marburger Provinzialarchiv ist jetzt vielleicht das reichhaltigste von ganz Deutschland — und dabei die ausgegangenen Orte und die reinen Lokalnamen der Flüsse, Berge, Feld- und Forstorte mit hinzunahm, gelang es nicht bloß, die hessischen Ortsnamen nahezu vollständig zusammen zu bringen, sondern sie zugleich historisch zu sichten, nach ihrem relativen Alter zu unterscheiden und so eine Geschichte der Ortsgründung selbst zu gewinnen. Eine kurze Uebersicht der Ergebnisse mag die gegenwärtige Darstellung beschließen.

Natürlich muß jede Untersuchung von den ältesten Urkunden ausgehen. Diese beginnen in Hessen mit der Gründung der Klöster Fulda und Hersfeld zur Zeit des heiligen Bonifazius, etwas später als auf dem linken Rheinufer und in der Schweiz, wo die Klostergründungen um hundert Jahre weiter zurückreichen, aber doch früher als im gesamten übrigen Deutsch-

land. Finden wir nun schon in den ältesten Urkunden Orte von offenbar sehr verschiedenem Alter, so wird es erlaubt sein, hiernach die Namen in zwei Klassen einzuteilen, also die einen der früheren und die anderen einer spätern Periode zuzuweisen. Es kommt dabei durchaus nicht darauf an, das positive Alter einzelner Namen und Orte, sondern nur im allgemeinen die Zeit des Ursprungs der verschiednen Klassen zu bestimmen.

Als Probe auf die Richtigkeit unserer Methode bietet sich noch ein anderes Mittel: wir können das Alter der Orte auch nach der Lage derselben annähernd feststellen, indem nach einem bekannten wirtschaftlichen Gesetz zuerst der bessere Boden in Anbau genommen wird, die ältesten Ansiedelungen also in den offenen und fruchtbaren Flußthälern, die jüngeren in den kleineren Seitenthälern, tiefer im Wald und höher auf den Bergen zu suchen sind. Verfolgen wir beide Wege, so ergibt sich eine auffallende Uebereinstimmung: die ältesten Namensformen begegnen regelmäßig in den offenen und fruchtbaren Niederungen.

Ueber die Perioden selbst brauchen wir nicht in Verlegenheit zu sein. Denn sie ergeben sich schon aus der allgemeinen Geschichte. Die ältere können wir unbedenklich als die der Urzeit bezeichnen, in der die deutschen Stämme noch nicht vollständig zur Ruhe gekommen sind, vielfach ihre Sitze wechseln und diese nur in Ausnahmsfällen festhalten, wie das gerade die Hessen und Friesen gethan haben. Schon aus diesem Grund kann die Zahl der Orte, welche der ältesten Zeit angehört, keine große gewesen sein, weil die meisten Ansiedelungen erst später gegründet wurden und fast alle deutschen Stämme ihre heutigen Wohnsitze erst zu Ende dieser und zu Anfang der folgenden Zeit eingenommen haben.

Die zweite Periode ist die der fränkischen Zeit. Mit der Gründung des fränkischen Reichs und dessen Ausbreitung über das innere Deutschland hörte das Wandern der Stämme auf, wenn es zum Teil auch noch das 6. Jahrhundert hindurch fortdauerte, der Ausbau in den neuen Stammlanden begann, und die Grenzen der Stämme untereinander wurden nicht weiter mehr verrückt. Dieser Zeit gehört die viel zahlreichere Klasse der jüngeren Ortsnamen an, welche in den ältesten Urkunden enthalten sind und die ihren spätern Ursprung schon durch die neu aufkommenden Ausdrücke verraten, mit denen feste Ansässigkeit, Heimat und Hausbau bezeichnet wird.

Bei den Stämmen, welche erst seit dem 5. Jahrhundert in ihre heutigen Wohnsitze eingerückt sind, fehlt also die Urzeit ganz. Das heißt, wir finden in ihren Gebieten Namen, welche der Urzeit angehören, entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise oder in sehr geringer Zahl, da bei der Ansiedelung gleich die jüngeren Namen verwandt wurden. Das ist zum Teil schon bei den überrheinischen Franken, mehr noch bei den Alemannen und am meisten bei den Bayern der Fall, die erst zu Anfang des 6. Jahrhunderts einwanderten. Dafür treten in diesen Gebieten die altkeltischen und altrömischen Namen um so zahlreicher auf, die vielfach auf die neuen Bewohner übergingen und im allgemeinen überall da beibehalten wurden, wo ein Ort aus älterer Zeit an derselben Stelle fortdauerte. Daher sind gerade die Städtenamen in Schwaben, Bayern und der Schweiz oft fremden Ursprungs.

Die dritte und letzte Periode der Ortsgründung begreift die Zeit vom 9. bis zum 12. Jahrhundert, welche wir urkundlich genau verfolgen können. Es ist die christliche Zeit, in der

besonders die Stifter und Klöster die Urbarung des Landes fortsetzten, eine Menge neuer Orte gründeten und im wesentlichen den Ausbau vollendeten. Aber auch die weltlichen Herren sehen wir in den Urkunden noch mit der Anlage von Bifängen und Rodungen beschäftigt, die den Ursprung neuer Orte zur Folge hatten und den früheren Waldreichtum immer mehr beschränkten; sie waren dazu schon deshalb genötigt, um Ersatz für ihre Schenkungen an die Kirche zu gewinnen und ihre Einkünfte auf den früheren Stand zu bringen. Gleichzeitig begann im 10. und 11. Jahrhundert der Burgenbau, dem wieder eine ganze Anzahl von neuen Orten den Ursprung verdankte. Und an den Burgenbau schloß sich die städtische Entwicklung an, die zum Teil zwar ebenfalls noch neue Gründungen ins Leben rief, aber zugleich auch das Ausgehen einer Menge älterer bewirkte, indem die benachbarten Dörfer regelmäßig zur Stadt gezogen und als selbständige Gemeinden aufgehoben wurden. Das war für die Landbewohner um so vorteilhafter, weil sie in den Städten Schutz und Gelegenheit zu mannigfachem Erwerb fanden.

Versuchen wir nun die für jede Zeit besonders charakteristischen Namen und Namensformen zusammen zu stellen.

Zu den ältesten Ortsnamen gehören unzweifelhaft die mit Fluß-, Wald- oder Baumnamen zusammengesetzten Bezeichnungen, die erst später auf bewohnte Orte übertragen wurden. Es sind die Zusammensetzungen mit den in der Sprache längst ausgestorbenen Worten afa und aha (aqua), loh (lucus), mar (fons) und tar (arbor). Sie finden sich gerade in Hessen besonders häufig, während sie anderwärts viel seltener vorkommen oder ganz fehlen. Natürlich konnten sie sich nur da in größerer

Anzahl erhalten, wo der Stamm in den alten Wohnsitzen blieb, während neu einwandernde Stämme auch neue Namen mitbrachten.

Die ältesten sind wohl die Namen auf -afa oder affa, altsächsisch apa, Wasser, ein Wort, dessen Verhältnis zu dem gleichbedeutenden, bei den oberdeutschen Stämmen allein gebräuchlichen aha linguistisch noch manchen Zweifeln unterliegt, das aber in älterer Zeit in den altfränkischen und altsächsischen Gebieten vorzugsweise üblich gewesen und schon in sehr früher Zeit erloschen ist. Es gehören dahin beispielsweise: Aschaff, Eschbach, mit den Orten Aschaffenburg, Wald- und Mainaschaff; Auroff bei Idstein, zu ûr bubalus, Auerbach; das oben schon erwähnte Berf, Bieberwasser; Eifa bei Alsfeld, Eibenbach; die Holzape, Zufluß der Diemel im Reinhardswald, genau dem rheingauischen Walluf oder Waldaffa entsprechend; Lasphe an der obern Lahn, Fischbach; Marpe bei Grevenstein in Westfalen, Roßbach; Schlirf bei Fulda, zu slier Lehm, Schlamm, Schlierbach; die Wetz bei Wetzlar mit den Orten Ober- und Niederwetz, und die Wetschaft in Oberhessen, beide zu watan vadere, also Furtwasser wie Hof Fortbach bei Marburg. Keine einzige der hierher gehörigen Verbindungen hat sich bis jetzt mit Sicherheit auf einen Personennamen deuten lassen, die Namen müssen also einer Zeit angehören, in der die Niederlassung noch nicht als bleibend angesehen wurde. Auch die starke Abschleifung des Worts, das in einigen Namen ganz abgefallen ist, in anderen sich nur im f erhalten hat, spricht für sein hohes Alter.

Daran schließen sich die Namen auf -aha, dessen Aufkommen in Hessen möglicherweise mit oberdeutschem Einfluß zusammenhängt, als die alemannischen Wanderungen begannen.

Auch dies Wort ist frühzeitig wieder erloschen, geht aber in einzelnen Fällen schon eine Verbindung mit Personennamen ein und hat sich in einigen Bachnamen (Ohe) auch einfach bei uns erhalten. Die Namen sind entweder von Eigenschaften des Wassers oder Bodens abgeleitet, wie Beise, Bracht, Geisa, Gude, Jossa von dem Klang, Lüder und Schwarza von der Farbe des Wassers (Lauterbach und Schwarzenbach), Horas, Steina, Suhla vom Boden, oder von Pflanzen oder Bäumen, wie Berka Birkenbach, Hasel Haselbach, Ritte Rohrbach; oder von Tieren wie Aula Eulbach, Bebra Bieberbach, Katza Katzbach, Ottrau Otterbach, Rosa Roßbach. Daß das Wort früh unverständlich wurde, zeigt der seit dem 13. Jahrhundert öfter eintretende Uebergang in das mundartlich viel geläufigere au (althochdeutsch owa, das heutige Au), dem wir in Gronau, Haslau, Mittlau, Ottrau, Schmalnau, Steinau, Thalau, Waldau und Weidenau begegnen, die alle in älterer Schreibung auf -aha ausgehen.

Wie afa oder aha für Bach, so steht mar (das lateinische mare) in der älteren Zeit für -born oder -brunn. Die Quellen waren noch nicht gefaßt oder sie waren sumpfig und dienten zugleich als Viehtränken, während mit fortschreitendem Anbau Quellen und Sümpfe geschieden, die ersteren daher auch mit neuen Namen bezeichnet wurden. Wo man also ursprünglich Eschmar, Geismar, Germar, Vilmar u. s. f. sagte, wählte man später Namen wie Eschborn, Schwalbach, Gerau, Vielbrunn: die Sümpfe wurden trocken gelegt, Quellen und Bäche gereinigt. Die Namen gehen also ohne Zweifel auch noch in die älteste Zeit zurück; keiner zeigt sich in Hessen in Verbindung mit einem Personennamen. Sie sind alle von

Eigenschaften des Wassers oder Bodens, oder von Bäumen, vom Wald oder von der Art der Benutzung benannt. So das heutige Geismar fons spirans, was einfach einen Mineralbrunnen bezeichnet; Weimar, eigentlich Win-mar, Weidemarsch, analog dem spätern Weidenbrunn; Hadamar Streitborn, weil über die Quelle oder an derselben gestritten war; vom Wald oder von Bäumen Eichmar, Eschmar, Lohmar, Wolmar (in alter Schreibung Waltmare).

Ebenso häufig sind nun aber auch Namen, in denen Wald oder Bäume gleich als Grundworte vorkommen. Hier fallen vor allem die Namen auf -loh auf, das lateinische lucus, die wie es scheint Stätten des religiösen Kultus bezeichnen. In der alten Bedeutung ist das Wort jetzt erloschen; nur in dem von den Gerbern gebrauchten Loh (meist femininisch die Lohe) hat es sich erhalten. Es findet sich einfach in Lohne bei Gudensberg, Stadt Lohn und Südlohn bei Coesfeld, vom Dativ der Mehrzahl Lohun oder abgekürzt Lon, gewöhnlich aber in Zusammensetzungen, die von der Lage oder Bodenbeschaffenheit (Hohenloh für zwei Wüstungen, Medelon bei Medebach in Westfalen), von Pflanzen oder Bäumen (Buhlen in Waldeck, alt Buohloha, Dorla bei Mühlhausen in Thüringen, zum Dornloh, Wüstung Eila bei Kirchhain, zum Eichloh), von Tieren (Wormeln bei Warburg zu Wurm serpens), von mythologischen Beziehungen (Dorla bei Fritzlar, alt Thurisloun Riesenwald), oder von menschlicher Benutzung (Körle bei Melsungen für Quirnloha Mühlenwald, Spahl bei Geisa für Spanelo Zimmerholz) abgeleitet sind. Daß die Namen sehr alt sind, zeigt ihre frühe und starke Abschleifung; keiner ist mit einem Personennamen zusammengesetzt.

Sodann gehören die alten Namen auf -tar (griechisch δρῦς gotisch triu Baum, Strauch, Stock) hierher, ein Wort, welches jetzt nur in einzelnen Strauchnamen wie Hollunder, Maßholder, Wacholder fortdauert, ehedem aber viel häufiger gebraucht wurde. So Affoltern, zu den Apfelbäumen, in niederdeutscher Form Apelern, Mandern zu Mandel pinus, Maßholder bei Trier, Schlüchtern zu Sloch cicer, Kaldern bei Marburg, zu den kahlen Bäumen. Wichtig ist insbesondere der Name Affoltern, weil er auch in der Schweiz mehrfach begegnet und daher einen Schluß auf das Alter gestattet. Denn da die Alemannen sich nicht vor dem Ende des 5. Jahrhunderts in der Schweiz ausbreiteten, so kann auch der Name Affoltern hier nicht älter sein, selbst wenn er zu den ältesten deutschen Ortsnamen in diesen Gegenden zu zählen ist: er rührt wie es scheint von gepflanzten Apfelbäumen her und stammt aus einer Zeit, wo die Bäume noch selten waren. Doch können die Namen in den Stammlanden allerdings älter sein, was von Affoltern unter Waldeck als altem Centhauptort ziemlich sicher ist.

Nächst den Fluß-, Wald- und Baumnamen finden wir schon in der ältesten Zeit auch einfache Lokative als Ortsnamen verwandt, deren hohes Alter daran zu erkennen ist, daß sie der Erklärung die größten Schwierigkeiten darbieten. Es sind einfache Grundworte, die jetzt meist ausgestorben sind und entweder die Bodenbeschaffenheit oder Lage, oder die an dem Ort vorgefundenen Pflanzen oder Bäume, oder die Bearbeitung des Bodens, Kulturanlagen oder eine sonstige Benutzung von Seiten ihrer Bewohner bezeichnen. Beispielsweise sei an Worte erinnert wie: Bremen, das sumpfigen Boden anzudeuten scheint; Lyhren bei Rodenberg, zu Lier Schlamm, Riehe, häufig im

Schaumburgischen, wohl im Sinne von Weide; Soden bei Allendorf an der Werra und bei Salmünster, zu sôt puteus salina; Treis an der Lumde und Treysa bei Ziegenhain, wüstes Land zum althochdeutschen Treis; Rehren bei Obernkirchen, zum altsächsischen rêr Rohr; Riede bei Naumburg, Schilfgras; Schachten bei Grebenstein, in niederdeutscher Form für Schaft Schilf; Brach bei Rotenburg, der zum Anbau umgebrochene Boden, prima aratio; Süß bei Nentershausen an der thüringischen Grenze, zum althochdeutschen sioza praedium pascuum; Vake bei Veckerhagen an der Weser, das wieder von Vake abgeleitet ist, Vach an der Werra und Kleinvach bei Allendorf, alle drei von Steindämmen oder Fachen zum Fischfang.

Von Namen, die gleich von Haus aus eigentliche Niederlassungen oder Ansitze bezeichnen, gehört nur das merkwürdige, jetzt längst erloschene Lahr (althochdeutsch lâr locus mansio) der ältesten Periode an. Es ist in verschiedenen Formen — Laar, Lahr, Laer, Leer, Lehre, Lohr, Lohra, Lohre — über das ganze mittlere und nördliche Deutschland verbreitet, vielfach häufiger noch in Zusammensetzungen, die wie Goslar, Birklar, Dinklar, Lindlar, Fritzlar, Wetzlar von der Lage, von Pflanzen oder Bäumen, mythologischen Beziehungen oder menschlichen Anlagen entlehnt sind. Es ist zugleich das erste zur Ortsbezeichnung verwandte Wort, welches häufiger — wie es scheint zu Ende der Periode — die Verbindung mit Personennamen eingeht, also die festere Verknüpfung mit dem Boden anzeigt. Doch kann es ebensowohl noch eine wandernde Niederlassung wie einen festen Wohnsitz bezeichnen, da das Wort vielfach auch in Lokalnamen tief im Wald oder hoch auf den Bergen

wiederkehrt, wo nur ein vorübergehender Aufenthalt zur Weide, aber nie ein fester Anbau stattgefunden hat.

In Oberdeutschland findet es sich äußerst selten. Im Kanton Zürich nur ein einziges Mal: Lohren bei Hinwil; außerdem wird in einem alten Urbar noch ein Loren bei Baden im Aargau genannt. Da das Gebiet zwischen Rhein, Bodensee und Alpen erst gegen das Ende des 5. Jahrhunderts von den Alemannen in Besitz genommen wurde, so dürfen wir schließen, daß das Wort zwar damals noch im Gebrauch, aber doch schon im Aussterben begriffen war. Und hierzu stimmt es vortrefflich, daß es bei den Bayern, die erst im Lauf des 6. Jahrhunderts in ihren heutigen Sitzen sich niederließen, so gut wie gar nicht mehr vorkommt. In Baden, dessen Besitznahme noch in das 4. Jahrhundert fällt, begegnet es ein paarmal, einfach jedoch nur in Lahr zwischen Offenburg und Freiburg. Wo es weiter nördlich vorkommt, in der Gegend von Heidelberg, im nördlichen Württemberg und den fränkischen Teilen von Bayern, gehören die Namen nicht mehr den Alemannen und meist dem gar nicht römisch gewesenen Gebiet des innern Deutschlands an. An den Ueberrhein und in die Nähe von Bonn und Köln muß es früh mit den Wanderungen der Franken gekommen sein. Wie die Namen auf salischem Gebiet in Belgien und den Niederlanden schließen lassen, dauerte sein Gebrauch sicherlich noch während der Völkerwanderung fort.

Wir gewinnen damit zugleich einen Anhalt zur Bestimmung des Alters der Namen in den eigentlichen Stammlanden. Unzweifelhaft hat sich hier die ältere Art der Namengebung länger erhalten als in den neu in Besitz genommenen überrheinischen Gegenden. Viel länger aber auch nicht mehr, weil mit dem

Uebergang zur festen Ansässigkeit vor allem die Wohnsitze selbst solider und dauerhafter gebaut wurden. Das 6. und 7. Jahrhundert möchte also die Zeit sein, wo in Hessen die letzten neu gegründeten Orte noch die Endung -lar erhielten. Es gehören dahin gewiß zum großen Teil die mit Personennamen zusammengesetzten, wie denn in der Nähe von Mecklar bei Hersfeld auch ein Meckbach vorkommt, der Gebrauch also zu der Zeit, da -bach für -affa oder -aha üblich wurde, noch fortgedauert zu haben scheint, die beiden Brunslar bei Felsberg (Brunonis-lar) aber schon die jüngere genetive Komposition zeigen, wie sie bei den Namen auf -hausen in der Folge allgemein eintrat.

So zeigen uns die Ortsnamen der Urzeit das Volk noch in einer losen, halbnomadischen Verknüpfung mit dem Boden. Alle Namen sind den einfachsten sinnlichen Wahrnehmungen entlehnt; dann kommen andere hinzu, die auf mythologische Beziehungen, Kulturanlagen, Bauten, Viehzucht und Ackerbau zurückführen; zuletzt erscheint in den Namen auf -lar ein allgemeiner Ausdruck für Niederlassungen oder Wohnsitze, womit zugleich häufiger die Namen der Besitzer verbunden werden.

Gleich nach den Wanderungen, vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, kommen neue Namen auf, die ein entschieden jüngeres Gepräge tragen. Wir können uns davon überzeugen, wenn wir nur die Namen in der Wetterau, in Nassau und jenseit des Rheines mit denen im Stammland vergleichen. Die einfachen Namen, die oft so schwer zu erklären sind, werden seltener, die Grundworte, welche zur Komposition verwandt werden, sind vielfach andere. Statt des alten -affa oder aha treffen wir das uns noch jetzt geläufige bach, statt -mar finden

wir -born, brunn oder au, statt des früheren -lar die bekannten und uns wieder geläufigen -hofen, heim oder hausen. Das Volk war ansässig geworden und das alte, halbnomadische Leben hörte auf.

Darum tragen die Ortsnamen der zweiten Periode einen wesentlich anderen Charakter. Es ist die Hauptzeit für die eigentliche Ortsgründung und die Verbreitung des Anbaus für das gesamte in Besitz genommene Land. Während ehedem der größte Teil des Landes noch mit Wald bedeckt war und der Kultur entbehrte, dehnten sich jetzt die Ansiedelungen allmählich weiter aus, eine Menge neuer Orte wurden gegründet und diese gleich als bleibende Heimstätten bezeichnet. Bei allen Stämmen ist deshalb die Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert diejenige, in welcher die meisten der noch jetzt bestehenden Ortschaften entstanden. Wir haben die wichtigsten Namen, womit die verschiedenen Stämme ihre Ansiedlungen vorzugsweise zu bezeichnen pflegten, schon oben kennen gelernt. Doch ist die Anzahl der neu auftretenden Ortsnamen so groß, daß wir sie wieder in besondere Klassen einteilen können. Dabei versteht es sich von selbst, daß das Alter nur von den Klassen im ganzen gilt, die einzelnen dahin gehörigen Orte also ausnahmsweise auch älter und jünger sein können. Denn jede Klasse von Namen hat ihre Vorläufer und Nachzügler, und die in der zweiten Periode üblich gewordene Art der Namengebung dauerte auch in der dritten noch fort, während die Namen der Urzeit allerdings später aufhörten, da die dazu gebrauchten Worte in der Folge aus der lebenden Sprache verschwanden.

Zunächst begegnen uns einfache Personennamen, welche dativisch geradezu als Ortsnamen stehen, in den Urkunden des

8. Jahrhunderts schon als längst üblich vorkommen und auch aus innern Gründen älter sind als die elliptischen oder genetiven Namen auf s, deren Ursprung wir urkundlich noch verfolgen können. Das Aufkommen dieser Namen wird also wohl dem Anfang der zweiten Periode angehören und sich gleich an die Namen auf -lar anschließen: wie man damit die Wohnstätte des Besitzers bezeichnete, so konnte man diese auch weglassen und die Niederlassung einfach nach dem Besitzer nennen, dativisch „zu dem", d. h. zu der Ansiedelung des genannten. In diesem Sinn hatte man ja Stammnamen von jeher gebraucht, also konnten, sobald der Uebergang zur vollen Ansässigkeit vollzogen war, auch die Namen von Geschlechtern oder einzelnen Personen dafür stehen. Beispiele sind die Ortsnamen: Batten bei Hilders in der Rhön (zu dem Batto); Englis bei Fritzlar (Angelgis); Gombeth bei Borken (Guntbot); Motten bei Hersfeld (Muoto); Thaiden bei Hilders (Teito); Wahlen bei Alsfeld (appellativisch oder zum Eigennamen Walah); Zahmen bei Herbstein (Zamo).

Ebenso wie die Wohnsitze werden jetzt auch Berge, Felder und Wälder einfach nach den Namen der Eigentümer benannt, und wir haben dafür in den Flurbezeichnungen und Forstorten, wie sie zum Teil noch jetzt fortdauern, eine ganze Reihe von Belegen. Aber auch in den mittelalterlichen Urkunden kommen Beispiele in Menge vor. So erklären sich Berg- oder Flur- und Waldnamen wie: der Bartel, am Gerolt, auf dem Götz, der Günter, Hunold, Lambert, Werner, Gerhartsberg, Reinoldsthal u. s. f.

Sie deuten auf eine Zeit, wo der Stamm zu voller Ansässigkeit übergegangen war, die Oertlichkeiten daher ebenso wie

die Niederlassungen nach den Eigentümern benannt werden konnten. Aber doch eine Ansässigkeit noch mit vorwiegender Viehzucht: es sind Weidegrundstücke, auf denen die Herden der Herren ihren Unterhalt fanden. Und nicht selten sind es große Striche, die den Namen führen, was noch auf eine Zeit ausgedehnter Weidewirtschaft schließen läßt.

Daran reihen sich die patronymischen Namen auf -ingen oder -ungen wie Albungen, Bessingen, Büdingen, Gensungen, Göttingen, Hasungen, Heringen, Listingen, Rückingen, Wettesingen. Ihnen schließen sich nicht patronymische gleicher Bildung an, wie man besonders gern die Anwohner von Flüssen oder Bächen in dieser Form nach letztern benannte: Beverungen bei Karlshafen an der Mündung der Bever in die Weser, Bodungen an der Bode bei Nordhausen, Lauringen an der Lauer bei Schweinfurt, Moringen an der Mohr bei Göttingen, Schwallungen von dem aufwallenden Gesundbrunnen an der Werra; aber auch andere wie Breitungen (Bewohner der Ebene), Grüningen, Scheidungen in Thüringen (schon im 6. Jahrhundert bezeugt), Salzungen, Wasungen, Westungen.

Ebenso sind die sachlichen Ableitungen auf -ahi und -ithi zum Teil sehr alt. Das erstere ist unser heutiges -ich oder -icht und wird häufig Pflanzen- oder Baumnamen angehängt, wie in Buches (eigentlich Buchehes), Eiches, Haina (für Hegenehe), Röhrig; ebenso oft auch in Lokalnamen, bei denen die alte Ableitung zuweilen nur an dem sächlichen Artikel noch kenntlich ist: das Buch, Eich, Espe, Linde u. s. f. Die Endung -ithi oder -ide gibt den Sinn des zu Grunde liegenden Stammworts in lokaler Beziehung abstrakt verallgemeinert wieder und

kann ebensowohl zu Adjektiven und Substantiven wie zu Zeitwörtern hinzutreten: Hone bei Eschwege für Hônide die Tiefe, Isthe bei Wolfhagen, wohl zu îs glacies von der kalten Lage wie Sömmerda in Thüringen von der warmen, Langd bei Hungen, Renda bei Netra zu rain Abhang, Wichte bei Rotenburg von dem weichen Boden.

Sodann folgt eine Klasse von zusammengesetzten Namen, welche ebensowohl Bäche, Berge, Felder, Wälder oder andere Oertlichkeiten wie bewohnte Orte bezeichnen, die also auf die letzteren in derselben Weise übertragen wurden wie die Lokalnamen der Urzeit. Es sind die Namen auf -au, -bach oder niederdeutsch -beck, -born, -brunn, -bruch, -ried, -see, -berg, -brink, -bühl, -rain, -scheid, -rück, -wang, -furt, -brück, -wege, -feld und -statt, von denen die zuletzt genannten, insofern sie auf Anlagen oder eine bestimmte Benutzung zu menschlichen Zwecken deuten, schon auf die folgende Klasse überleiten. Wie unendlich zahlreich die hierher gehörigen Ortsnamen sind, sehen wir daran, daß z. B. allein die Zahl der Namen auf -bach im eigentlichen Hessen ohne Nassau und die Wetterau gegen 400 beträgt. Dazu kommen noch etwa 600 Bachnamen, nach denen keine Orte benannt sind. Das Bestimmungswort ist wie gewöhnlich von Eigenschaften des Wassers oder Bodens, von Bäumen oder Sträuchern, von Tieren, der Bodenbenutzung, menschlichen Anlagen oder Personennamen hergenommen.

Verhältnismäßig seltener ist -feld, das bleibenden Ackerbau voraussetzt, daher da, wo die Niederlassungen älter waren als das bebaute Feld, nicht mehr zur Namengebung verwandt werden konnte. Die ursprüngliche Bedeutung des Worts war

wohl nur die von Fläche, Breite oder Ebene, doch tritt in den hessischen Namen unzweifelhaft die von Saatfeld hervor, in den jüngern Namen immer bestimmter und entschiedener. Im ganzen sind es in Hessen etwa 70 Namen, die diese Endung tragen.

Hieran schließen sich als eine weitere Klasse von Namen solche, welche von Haus aus nur eigentliche Wohnorte bezeichnen, also nicht übertragene, vielmehr ausschließlich für Ansiedelungen bestimmte Namen. Es sind die auf -büren, -büttel, -dorf, -heim, -hofen, -hausen, -leben, -wig und -weiler, von denen schon oben gesprochen wurde.

In Verbindung damit stehen die genetiven Personennamen, bei denen das Grundwort zu ergänzen ist. Sie bilden den Uebergang zur folgenden Periode, da sie nur zum Teil noch dieser angehören, ihre weitere Verbreitung aber erst in die urkundliche Zeit fällt und mit dem Aufkommen der Namen auf -rode in Verbindung steht. Von den oben angeführten dativen Personennamen unterscheiden sie sich dadurch, daß in dem Genetiv der Begriff des Eigentums stärker hervortritt, welches in dem zu supplierenden Grundwort (-dorf, -hausen, -hagen oder -rode) stillschweigend vorausgesetzt wird. Der größte Teil dieser Namen gehört dem 8. und 9. Jahrhundert an, wie wir schon daraus sehen, daß die Personen, wonach die Orte benannt sind, in den Urkunden vielfach noch als Zeugen, Schenker oder sonst vorkommen. Es sind ihrer aus Hessen und der nächsten Nachbarschaft im ganzen etwa 300, wovon nahezu der dritte Teil später wieder ausgegangen ist, da die Orte meist schon hoch im Wald oder in den Bergen liegen, wie auf den Abhängen des Vogelsbergs, der Rhön und des Spessarts.

Da das s sich häufig mit der letzten Silbe vermischt hat,

so sind die Namen oft sehr entstellt oder ganz unkenntlich geworden; so entsteht Harmerz aus Harmundes, Herolz aus Heroltes, Zeitlos oder Zeitlofs metathetisch aus Zitolfes, Wiedermus aus Witterams, Almus aus Almundes u. s. f.

Ebenso wie die dativen werden auch die genetiven Personennamen vielfach zu Feld- und Waldnamen verwandt, und dauern in dieser Form noch jetzt als Flurbezeichnungen oder Forstorte fort. So z. B. im Bellings, das Brunerts, im Gerlos, der Gunters, im Herberts, das Lehnerz, Lengers, Litters, Mengels, Wilhards, Wolferts, wobei je nach dem Artikel Rode, Feld, Wald oder Hagen zu ergänzen ist. Es zeigt das zwar wieder, wie mit der zunehmenden Appropriation des Landes Personennamen in steigendem Maße auf den Boden übergehen, aber doch auch, daß der Anbau noch ein sehr dürftiger gewesen sein muß, da es meist große Gebiete sind, welche mit den Personennamen bezeichnet werden.

Der dritten und letzten Periode der Ortsgründung endlich gehören die christlichen Namen auf -kirchen, -kappel (capella), -münster (monasterium) oder -zell (cella) an, die erst mit der Verbreitung des Christentums aufgekommen sind, sowie die Namen auf -burg, -eck, -fels oder -stein, die auf weltlichen Ursprung und den beginnenden Burgenbau deuten. Daneben zeigen die Namen auf -rode, -hagen, -schwand, -brand, -schlag und ähnliche, wie durch Rodung oder Brand fortwährend neue Orte dem Wald abgerungen wurden. Erst mit dem 12. Jahrhundert hörte die Ortsgründung im alten Sinn allmählich auf; die seitdem in größerer Zahl entstehenden neuen Städte bezeichnen schon eine Gegenströmung oder wenn

man lieber will, einen Fortschritt der inneren Entwicklung, die in der Folge eine Menge älterer Orte wieder ausgehen ließ.

Die Zahl der in dieser Periode für die Ortsnamen neu aufkommenden Grundworte ist im Vergleich mit denen der zweiten Periode nur eine geringe. Indes dürfen wir nicht vergessen, daß die in der vorigen Periode üblich gewordenen neuen Bezeichnungen (-dorf, -heim, -hausen, -hofen) auch für die Namengebung dieser Zeit in Geltung blieben, und daß daher die Zahl der neuen Orte selbst doch ebenso groß oder größer gewesen sein kann als in der früheren. Je nachdem in den verschiedenen Teilen von Deutschland die Entwicklung eine raschere oder langsamere war, dauerte auch die Ortsgründung in der alten Weise kürzere oder längere Zeit fort. In den südwestlichen Gebieten, die zum Teil römisch gewesen waren und das Christentum früher erhielten, war der Ausbau des Landes der Hauptsache nach schon im 12. Jahrhundert vollendet, während die altsächsischen und slawischen Gebiete im Norden und Osten natürlich viel längere Zeit brauchten, ehe sie ebenfalls den Kreislauf der Entwicklung durchmachen konnten. Denn hier drang ja die Germanisirung des Landes, soweit es bis auf den heutigen Tag deutsch geblieben ist, erst im 13. Jahrhundert vollständig durch.

Unter den christlichen Namen sind die auf -kirchen (κυριακή aedes dominica) die ältesten und verbreitetsten, weil mit dem Uebertritt zum Christentum alsbald Kirchen gegründet wurden, und diese häufig die Entstehung neuer Orte zur Folge hatten. Das Wort, oberdeutsch chiricha, mitteldeutsch kiricha, niederdeutsch kirika, ist zugleich für die Sprachgeschichte merkwürdig, weil es chronologisch wie geographisch den allmählichen

Eintritt der deutschen Lautverschiebung erkennen läßt, die sich nur auf die ober- und mitteldeutschen Stämme erstreckt hat, während die frühere allen germanischen Völkern eigentümlich ist.

In Hessen, Thüringen und Ostfranken begann die Kirchengründung erst mit dem heiligen Bonifazius, weshalb selbst die ältesten hieher gehörigen Namen doch nicht älter sein können (Kirchheim bei Hersfeld schon im Breviar des hl. Lullus zu Ende des 8. Jahrhunderts genannt), obgleich S. Kilian schon fünfzig Jahre früher hier gepredigt hatte. Wo dagegen das Christentum früher Eingang fand, wie in Nassau, zu beiden Seiten des Rheines, in Schwaben und Bayern, mögen die Namen zum Teil älter sein. Ja einzelne können ausnahmsweise in eine sehr frühe Zeit zurückgehen. So wird Dietkirchen in Nassau (Volkskirchen zu diot Volk) an den hl. Lubentius angeknüpft, der hier zu Ende des 4. Jahrhunderts von Trier aus zuerst das Christentum verkündete, also zu einer Zeit, wo das Land noch alemannisch gewesen sein muß. Natürlich ist damit nicht gesagt, daß auch der Ort selbst ebenso alt sein müßte, vielmehr nur, daß das später entstandene — ganz in der Nähe von Limburg gelegene — Dorf zum Andenken an die erste hier gegründete Kirche den Namen davon empfing.

Als Bestimmungswort wird Kirche öfter auch zur Unterscheidung gleichnamiger Orte gebraucht: so Kirchbauna und Altenbauna, Kirchditmold und Rotenditmold, Kirchlotheim und Altenlotheim u. s. w. Hier sind natürlich umgekehrt die Orte älter als die dem Kirchenbau entlehnte Differenzierung der Namen, ja sie gehören zum größten Teil schon den Ansiedelungen der Urzeit an, da ältere ansehnliche Orte auch zunächst Mittelpunkte

eines Kirchspiels wurden, gleichnamige aber in den Urkunden noch längere Zeit ohne weitere Unterscheidung beisammen stehen.

Die Namen auf -zell bedeuten mönchische Ansiedelungen, aus denen allmählich Höfe und Dörfer erwuchsen. Sie sind besonders im Fuldischen, aber auch anderwärts häufig, wo der Anbau und die Christianisirung des Landes von einem Kloster ausging: es waren auswärtige Stationen, die zum Gottesdienst wie zur Bestellung des Feldes je einer Anzahl Mönchen überlassen wurden. So Marienzell, Hohenzell, Eichenzell, Pilgerzell oder nach Personennamen Edelzell, Künzell, Maberzell, Mackenzell.

Auf geistlichen Ursprung deuten auch die Namen, die gleich zu Anfang die Erinnerung an ihre alten bischöflichen oder klösterlichen Herren enthalten, von denen die Gründung ausgegangen ist, wie die vielen Bischhausen oder Bischofshausen, Bischofsheim, Bischoferode, Abterode, Abtsrode, Mönchehof, Münchhausen, Nonnenhausen, Nonnenrode, Pfaffenrode und andre. Dahin gehört auch das heutige München, dativisch der Personenname einfach als Ortsname „zu den Mönchen".

Für die Chronologie besonders wichtig sind Ortsnamen, welche mit bestimmten Heiligennamen zusammengesetzt sind, da hiermit regelmäßig zugleich die Zeit der Entstehung nachgewiesen ist. Es sind ihrer zwar im ganzen nicht viele, aber die überlieferten genügen doch, um zugleich einen Schluß auf die Verbreitung der christlichen Ortsnamen überhaupt zu gestatten. Beispielsweise sei an Namen erinnert wie S. Gallen, das von dem heiligen Gallus den Namen hat († um 640), Odilienberg bei Straßburg, von der hl. Odilia zu Ende des

7. Jahrhunderts, Remiremont in den Vogesen, Romarici mons von dem hl. Romarich, der um 650 starb, Pirmasens in der Pfalz (Pirmineshusa), nach dem hl. Pirmin, Zeitgenosse von Bonifazius, Radolfszell am Bodensee nach dem hl. Radolf aus dem Ende des 8. Jahrhunderts, Solenhofen bei Eichstädt nach dem hl. Sola, einem Schüler von Bonifazius, Wolfsmünster bei Gemünden an der Saale, nach dem Abt Baugolf von Fulda (eigentlich Baugolfsmünster).

Unter den Namen auf -burg, -eck, -fels oder -stein gehören begreiflicherweise manche ebenfalls schon einer früheren Zeit an, da Burg eines der ältesten uns überlieferten Wörter der deutschen Sprache ist (Asciburgium schon bei Tacitus, Volksname der Burgunder, d. h. die in geborgenen oder befestigten Sitzen Wohnenden), die drei andern aber zunächst nur Lokalnamen enthalten und auch unbewohnte Orte bezeichnen können. Doch kommen die Ausdrücke in Ortsnamen häufiger erst seit dem Burgenbau vor, der im innern Deutschland seit dem 10. Jahrhundert begann und ebensowohl den Schutz des Landes gegen äußere Feinde wie gegen feindliche Stammesgenossen zum Zweck hatte.

Wohl mögen schon früher burgliche Baue an den Grenzen angelegt oder nationale Heiligtümer durch Befestigungen geschützt worden sein. Häufiger aber wurden sie erst, als man bei den Einfällen der Normannen und Ungarn ihren Wert kennen lernte, und die geistlichen oder weltlichen Herren sie zugleich zur Begründung und Sicherung der neuen Landesherrschaft brauchten. Denn infolge der kirchlichen Immunität löste sich die alte Gauverfassung auf, die Grafschaften wurden zerrissen und zerstückelt, und an ihre Stelle traten die neuen

Territorien, die sich aus dem allodialen oder lehnbaren Eigentum der Fürsten und Herren bildeten. Nun wurden Burgen gebaut, sowohl um die Herrschaft zu befestigen, wie um sie gegen feindliche Nachbarn zu schützen.

Es ist dieselbe Entwickelung, welche gleichzeitig auch die Städte hervorrief. Nur daß die Burgen von Anfang an in einen sehr natürlichen Gegensatz zu den Städten traten. Denn diese begünstigten die gemeine Freiheit, während die Burgen sie zu unterdrücken suchten. Sobald daher in den Städten ein neuer Bürgerstand aufkam, trat der Gegensatz nur um so schärfer hervor: es ist aus der Geschichte bekannt genug, wie feindlich Burgen und Städte einander gegenüber standen.

Die in dieser Periode neu aufkommenden Grundworte deuten regelmäßig auf die Anlage neuer Orte im Wald. Wohl mögen auch ältere Orte vielfach schon im Wald angelegt sein, wie denn namentlich die Bestimmungsworte der älteren Namen auf -bach, -berg, -dorf, -heim, -hausen und -hofen häufig dem Holz oder Wald entlehnt sind (Hardheim, Holzheim, Hardhausen, Holzhausen, Waldau, Waldbach, Walddorf, Waldhausen). Doch lag in der ältern Zeit einmal die Beziehung auf die Art und Weise der Niederlassung näher, die bleibende Heimat, der feste Haus- oder Hofbau sollte hervorgehoben werden, und sodann wurden die Niederlassungen meist in den tiefer gelegenen, offenen Thälern gegründet, wo wenigstens für den Ort der Niederlassung selbst der Wald längst gerodet war. Dagegen mußte der Boden für die jüngeren Orte fast ausnahmslos erst urbar gemacht werden, sie lagen in höheren Seitenthälern, auf Bergen oder mitten im Wald, und deshalb wurden auch die neuen Namen regelmäßig von

der Rodung hergenommen. Wir können ihr Aufkommen schon zu Ende der zweiten Periode urkundlich verfolgen, indes gehören weitaus die meisten erst der dritten Periode an, auch in Oberdeutschland, obgleich wegen der früheren Bekehrung der Alemannen und Bayern hier die Namen etwas früher beginnen, als in Hessen, Thüringen und Ostfranken, oder gar in Sachsen und Friesland. Denn zunächst waren es immer die Stifter und Klöster, welche die Rodungen energisch in die Hand nahmen und bis zum 13. Jahrhundert oft selbst in übertriebener Weise fortsetzten, so daß mitunter, wie gerade in der Nähe von Klöstern, Stellen abgeholzt sind, die besser Wald geblieben wären.

Weitaus am häufigsten und über ganz Deutschland verbreitet ist das abstrakte -rode, das bei der Thatsache der Rodung stehen bleibt: schweizerisch -rüti oder grüt, in der Mehrzahl -rütenen, diminutiv -rütli, grütli, schwäbisch und bayrisch -riet, ried (daher hier oft schwer von den gleichlautenden Namen zu unterscheiden, die von hriod Schilfgras abgeleitet sind), ostfränkisch -reut, mitteldeutsch, insbesondere wetterauisch und nassauisch -rot oder rod, hessisch -rode, thüringisch mit erweitertem Auslaut -roda, niederdeutsch -rat, rad oder rade. Letztere Form begegnet in den Dörfern Ober- und Niederrad ausnahmsweise auch bei Frankfurt, doch lautete die ältere Schreibung dialektgemäß -rode (in novo rure quod dicitur Rode 1151). In Nassau zeigt sich zuweilen eine eigentümliche Verkürzung, indem die Endung mit der ersten Hälfte des Namens zu einem einzigen Wort zusammengezogen wird (Hattert für Hattenrod, Hilgert für Hilgerrode, Lautert für Lautrot, Rettert für Redrod und

andre mehr). Irmtraud bei Rennerod ist aus Ermetrode entstellt.

Allein in Hessen beträgt die Zahl der Namen gegen 400, nächst den Namen auf -bach und -hausen die zahlreichste Klasse. Auch in den Flurbezeichnungen ist das Wort überaus häufig: fast jede Gemarkung hat Feldlagen, die danach benannt sind und uns das allmähliche Heranwachsen derselben darthun. In der älteren Zeit wechselt -rode zuweilen bei einem und demselben Ort mit -dorf oder -hausen; es zeigt dies, daß die Namengebung in manchen Fällen eine zeitlang schwankte.

Andre Namen bezeichnen die Art der Rodung näher, so entweder das Schlagen der Bäume wie -hau, -gehau, -metz, -schlag, -schneid, oder das Schwenden durch Feuer wie -brand, -brändli, -brandlen, -schwend, -schwendi, -geschwend, -schwenden, oder die übriggebliebenen Waldreste und Wurzelstöcke, wie -schachen oder -stocken (das letztere öfters auch als Bestimmungswort in Stockach, Stockberg, Stockheim, Stockhausen, Stockstadt). Alle diese Ausdrücke stehen zugleich für sich allein als selbständige Ortsnamen.

Endlich gehört auch das in jüngeren Namen so häufig begegnende -hagen hierher, ursprünglich in der Bedeutung Dornstrauch, woraus sich die von Zaun oder Gehege entwickelte. Es wurden vorzugsweise solche Orte danach benannt, die im Gegensatz zu der bei älteren Ansiedelungen üblichen Gemenglage der Felder mit zusammenhängenden Wald- oder Hagenhufen ausgestattet wurden. Nicht selten erhielten dieselben zugleich noch andre Rechte, wie insbesondere Freiheit von Abgaben oder Landfolgediensten, so daß das Hagenrecht in verschiedenen Gegenden sich zu einem technischen Begriff ausbildete. Doch konnte

der Name ebensogut auch von der Lage im Wald oder der äußern Einfriedigung abgeleitet werden, wie wir daraus sehen, daß er auch noch selbst auf neugegründete Städte überging (Wolfhagen bei Kassel, während bei Ziegenhain ursprünglich an einen eingefriedigten Weideplatz zum Schutz gegen das Wild zu denken ist).

In Hessen wechseln die Formen Hagen und Hain, so daß jetzt die Ortsnamen feststehend zum Teil die eine, zum Teil die andre haben. Anderwärts ist entweder die Form Hain ausschließlich geworden oder das ältere Hagen allein in Geltung geblieben. In älteren Urkunden lauten zuweilen dieselben Orte bald -hagen, bald -hain: es hing also wohl von der mundartlichen Aussprache und vielfach vom Zufall ab, für welche Orte der Gebrauch zuletzt die eine oder die andre Endung feststellte. Wie sehr dabei äußere Umstände einwirkten, sehen wir an den nassauischen Namen, die offiziell bald -hahn, bald -hain lauten. Die erstere Form war die mundartliche, die sich, soweit das Land altnassauisch war, bis auf die Gegenwart im Gebrauch erhalten hat, während in den früher hessischen (katzenelnbogenschen) Gebietsteilen die amtliche Schreibung -hain durchdrang, ein Beweis, wie selbst auf kleinem Raum politische Einflüsse sich geltend machen konnten.

Die Namen gehören alle der jüngsten und letzten Zeit der Ortsgründung an und sind großenteils noch jünger als die auf -rode. Von vielen läßt sich die Zeit der Gründung im 11. oder 12. Jahrhundert urkundlich nachweisen oder wenigstens annähernd bestimmen. In den Sangaller, Weißenburger und Lorscher Urkunden findet sich das Wort als Endung noch gar nicht. Auch daß von den Orten so viele später wieder

ausgegangen sind (in Hessen von etwa 150 nahezu 100), spricht für den späten Ursprung, denn der minder ergiebige Boden wurde zuletzt angebaut, also gingen von den am spätesten angelegten Orten verhältnismäßig auch die meisten aus, weil sich die Kolonen hier am schwersten halten konnten. —

Ueberblicken wir zum Schluß noch einmal die zu Ortsnamen verwandten Grundworte, wie wir sie übersichtlich zusammenstellten, so wird sich nun erst mit voller Bestimmtheit behaupten lassen, daß sie im großen und ganzen wirklich in der Ordnung und Folge aufgekommen sind, in der wir sie aufgezählt haben. Unzweifelhaft können also, wenn auch nicht alle, doch weitaus die meisten Namen derjenigen Periode zugewiesen werden, in welcher das zur Namengebung gebrauchte Grundwort sich verbreitet hat. Damit aber ist zugleich die Einteilung der Orte selbst nach ihrem Alter sichergestellt.

Der dritten Periode gehören diejenigen Namen an, die ihrer Entstehung und Verbreitung nach sich urkundlich genau verfolgen lassen. Der zweiten diejenigen, welche mehr oder minder bestimmt den Uebergang zu fester Ansiedelung und voller Seßhaftigkeit bezeichnen. Der Urzeit endlich diejenigen, die einer noch älteren Periode zugewiesen werden müssen, weil sie in der Folge gerade durch die in der zweiten Periode aufkommenden Namen wieder verdrängt werden.

Eine Reihe weiterer Gründe unterstützt diese Einteilung. Denn einmal entsprechen unsern drei Perioden zugleich die allgemein historischen Epochen, wie sie in der Geschichte überhaupt angenommen werden: der ersten die Zeit vor der Völkerwanderung; der zweiten die merowingische und karolingische Zeit bis zur Einführung des Christentums, und der dritten die Zeit

von der Einführung des Christentums bis zum 13. Jahrhundert oder zum Aufkommen der Städte.

Sodann aber wird die Einteilung auch durch die geographische Lage der Orte bestätigt. Denn die ältesten Orte finden wir regelmäßig in den offenen und fruchtbaren Flußniederungen, der Anbau der zweiten Periode dringt tiefer ins Land und sucht sich gleichmäßig über dasselbe zu verbreiten, der Anbau der dritten steigt auch in die minder günstigen Seitenthäler, auf die Berge und in die Wälder hinauf. Ja man könnte hiernach eine förmliche Niveaukarte entwerfen und in Uebereinstimmung mit den drei geschichtlichen Perioden drei verschiedene Höhenlagen annehmen, von denen die unterste der ersten, die mittlere der zweiten und die höchste der dritten Periode entsprechen würde.

3.

Die deutschen Stämme in Elsaß und Lothringen.

Kelten, Germanen und Slawen sind in vorgeschichtlicher Zeit von den vorderen Abhängen Hochasiens nach Europa eingewandert und haben sich mit den Griechen und Römern, die über den Hellespont kamen, in die Herrschaft geteilt: am frühsten und am weitesten nach Westen vorgeschoben die Kelten, in der Mitte, von der Ostsee bis zu den hercynischen Waldungen, jedoch viel später die Germanen, am spätesten die Slawen oder Wenden, die wieder im Rücken der Germanen zwischen Weichsel und Wolga erscheinen.

Stammlande der Kelten sind die britischen Inseln und das nach ihnen benannte Gallien, wo sie die Schriftsteller der Alten als Autochthonen ansehen, während die Germanen im heutigen Deutschland festgehalten wurden und hier ihre bleibende Heimat fanden. Nur ein Teil derselben hatte sich schon früher von dem Hauptstamm getrennt und war über die Ostsee nach Skandinavien gelangt. Von den Slawen können wir absehen, da sie auf das östliche Europa beschränkt blieben und an den entscheidenden Kämpfen gegen das römische Reich keinen Teil nahmen.

Die Kelten werden bereits von Herodot genannt, der die Donauquelle in ihrem Besitze weiß. Die Germanen unterscheidet zuerst Cäsar bestimmt von den Kelten, da er beide Völker im Kampf miteinander begriffen fand. Auch nachdem sie ihre späteren Wohnsitze eingenommen hatten, hörten ihre Wanderungen nicht sogleich auf: die Hauptvölkerwanderung der Kelten fällt in das 4. Jahrhundert vor Christi Geburt, wo sie sogar den eben aufkommenden römischen Freistaat bedrohten, die der Germanen beginnt erst im 4. Jahrhundert nach Christi Geburt, als inzwischen beinahe die ganze römische Geschichte sich vollendet hatte.

Seit dem 4. Jahrhundert vor Christo wurden die Kelten von den Germanen aus dem inneren Deutschland allmählich verdrängt, und es ist wohl möglich, daß das Vorrücken der letzteren den Anstoß zu den späteren keltischen Wanderungen gegeben hat, ebenso wie in der Folge das Andrängen der Slawen wieder die Germanen aus ihren östlichen Sitzen vertrieb. Schon Cäsar kennt die Bataver, die von den Chatten ausgegangen waren, um die Rheinmündungen, deutsche Stämme

waren also damals längst im inneren Deutschland ansässig, ja sie waren zum Teil schon bis an den Rhein und über denselben hinaus nach Gallien vorgedrungen.

Vorher aber haben die Kelten auch hier geherrscht. Denn sie haben nicht bloß das südliche Deutschland, wo sie unter dem Schutz der römischen Herrschaft sich bis zu Ende derselben behaupteten, sondern auch das mittlere und nördliche innegehabt. Das wird unzweifelhaft durch eine Reihe von Ortsnamen dargethan, für die eine deutsche Erklärung abgeht, während die keltische naheliegt. Ganz besonders sind es Flüsse und Berge, bei denen der keltische Name sich erhalten hat. So kommen, um nur an eines zu erinnern, in Nassau, Waldeck und Hessen für kleinere Flüsse und Bäche nicht selten die Namen Aar und Rhein vor, die offenbar keltisch sind. Andre Namen wurden umgedeutscht oder mit deutschen Endungen versehen, können aber auch so ihren keltischen Ursprung nicht verleugnen.

Mit der Eroberung Galliens durch Cäsar wurde die Macht der Kelten, die Schritt für Schritt im Osten vor den Germanen, im Süden vor den Römern hatten zurückweichen müssen, vollends gebrochen. Die Römer kamen den Germanen zuvor und nahmen Gallien für sich in Anspruch; Ariovist, der kühne Suevenführer, der sich in Gallien bereits festgesetzt hatte, wurde von Cäsar geschlagen und mußte mit seinen Scharen über den Rhein zurück. Nur einige kleine Völkchen, die sich schon früher auf dem linken Ufer niedergelassen hatten, Vangionen, Nemeter und Triboker, durften hier ansässig bleiben. Doch wurden sie der römischen Herrschaft unterworfen, und im Verlauf der vierhundert Jahre, während welcher das Land römisch blieb, ohne Zweifel ebenso vollständig romanisiert wie die Kelten in Gallien.

Ihr Andenken hat sich nur in den römischen Städtenamen Vangiones für Worms und Nemetes für Speier erhalten.

Gallien ward römische Provinz, der Rhein die Grenze gegen die Germanen. So stießen Römer und Germanen zuerst dauernd zusammen, und es fragte sich nur, welchem Volk die Herrschaft zufallen würde. Denn daran, daß beide Völker friedlich sich miteinander vertragen hätten, war vorläufig nicht zu denken: noch war das römische Reich auf allen Seiten im Vorrücken begriffen, und die Germanen zeigten durchaus keine Lust, bei dem ersten fehlgeschlagenen Versuch auf Gallien sich zu beruhigen — hatten doch Cimbern und Teutonen schon einmal die Römer sogar in Italien angegriffen.

Also konnten die Römer bei der Unterwerfung der Kelten sich ebensowenig beruhigen: die Eroberung von Gallien mußte den Versuch nach sich ziehen, auch das überrheinische Deutschland zu unterwerfen. Die Elbe wäre vielleicht eine natürliche Grenze gewesen, der Rhein war es nicht, zumal wenn die Alpenpässe in feindlicher Hand blieben. Cäsar hatte den Schwerpunkt des Reichs verrückt: es war kein Mittelmeerstaat mehr, der von Rom aus bequem beherrscht werden konnte; es hätte eine Kontinentalmacht werden müssen, dazu aber war der Besitz von Deutschland unerläßlich, schon deshalb, weil die ausgedehnte Grenze von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer längs dem Rhein und der Donau auf die Dauer nicht behauptet werden konnte. Die Völkerwanderung hat gezeigt, wie richtig Augustus gesehen hat, als er sich zum Krieg gegen Deutschland entschloß. Von alters her waren ja die Thäler des Rheins und der Donau die großen Völkerstraßen, auf denen sich die Wanderzüge gegen Westen ergossen hatten.

So war es eine Art Verhängnis, was August nötigte, die Eroberung von Deutschland zu versuchen, und diese schien um so leichter, als die keltischen Donauländer nach einem einzigen glücklichen Feldzug in die Hände der Römer fielen (15 vor Christo). Es ist bekannt genug, wie nahe unserem Volk die Gefahr lag, das Schicksal der Kelten teilen zu müssen.

Aber die Germanen retteten ihre Freiheit und Nationalität. Die zunächst bedrohten Stämme, Sigambrer, Cherusker und Chatten, hielten in der entscheidenden Stunde zusammen und schlugen alle Angriffe der Römer zurück. Fortan mußten sich diese auf die Defensive beschränken: im Kampf mit den Germanen brach sich ihre Weltherrschaft.

Um aber die Grenzen wenigstens besser verteidigen zu können, zogen sie den einspringenden Winkel zwischen dem obern Lauf der Donau und des Rheins, das später sogenannte Dekumatenland, mit in die Verteidigungslinie und umgaben es mit gewaltigen Festungswerken, an denen Jahrhunderte lang gearbeitet wurde. Noch jetzt läßt sich der Lauf des Pfahlgrabens, wie jener künstliche Limes von uns genannt wurde, weil zwischen Wall und Graben ein starkes Pfahlwerk herlief, an vielen Stellen in Bayern, Württemberg, Hessen und Nassau deutlich erkennen.

Etwa zweihundert Jahre gelang der Grenzschutz. Zu Anfang des dritten aber gingen die Germanen auf der ganzen Linie von der Nordsee bis zum Schwarzen Meere zum Angriff über: eben damals hatten die Goten ihre neuen Wohnsitze an der untern Donau eingenommen, in der Mitte kämpften die Markomannen, im Westen die rheinischen Stämme, die nur vorübergehend zurückgedrängt waren, ihre Absichten auf den

Erwerb der Rheinlande aber niemals aufgegeben hatten. Das allgemeine Vordringen von Osten nach Westen, das eine Zeit lang durch den Pfahlgraben aufgehalten war, begann von neuem. Immer häufiger wurden die Raub- und Beutekriege gegen Gallien, und wenn sie zunächst auch noch keine bleibenden Ansiedelungen zur Folge hatten, so bedrohten sie doch fortwährend die Grenze und nötigten die Römer zu unaufhörlichen Kämpfen.

In dieser Zeit des gemeinschaftlichen Angriffs bildeten sich die neuen großen Stammeseinheiten im innern Deutschland, wie sie im wesentlichen bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben, nur daß ihre Wohnsitze während der Völkerwanderung vielfach verrückt und verschoben wurden. Denn die Völkerwanderung hat den Besitzstand im innern Deutschland nicht weniger verändert als bei den Außenstämmen. Der Unterschied ist nur der, daß die Ostgermanen, Goten, Burgunder, Vandalen und Langobarden, ihre früheren Wohnsitze vollständig verlassen haben, während die Westgermanen oder die eigentlich deutschen Stämme sie zum großen Teil festhielten und als Stützpunkt für ihre neuen Eroberungen brauchten. Hieraus ergab sich freilich auch ein Unterschied in dem Charakter der Wanderungen: die Oststämme wanderten vollständig aus und gaben damit die eben gewonnene Ansässigkeit wieder auf, die Weststämme blieben ansässig und rückten nur kolonisierend weiter vor. Denn sobald die Möglichkeit einer fortschreitenden Ansiedelung sich bot, wurde sie auch benutzt: im 3. und 4. Jahrhundert sind es nur vorübergehende Einfälle und Raubzüge, die auf dem linken Rheinufer gemacht werden, im 5. Jahrhundert, als die Rheingrenze preisgegeben werden mußte, sind es bleibende Niederlassungen.

So auffallend der Vorgang der neuen Stammesbildung erscheint, so natürlich läßt er sich doch erklären. Denn die zahllosen kleinen Völkchen, welche bei Tacitus, Plinius und Ptolemäus im innern Deutschland genannt werden, waren in ihrer Isolierung außer stande, irgend etwas gegen das römische Reich auszurichten. So wurden Bündnisse geschlossen, die je öfter sie sich wiederholten und je länger sie bestanden, mehr und mehr die Natur von Stammesverbindungen annahmen: das Verwandte schloß sich zusammen, das Fremde wurde ausgeschieden oder unterdrückt. Zugleich wuchsen mit der festeren Niederlassung der Stämme diese auch äußerlich mehr zusammen: die großen Grenzwälder der früheren Zeit wurden durchbrochen und zu Ansiedelungen benutzt, wie es bei der trotz aller Kriege immer noch raschen Bevölkerungszunahme nicht anders sein konnte.

Statt der fünfzig oder mehr verschiedenen kleinen Völkchen der Urzeit finden wir daher später nur die fünf Hauptstämme: Alemannen, Franken, Sachsen, Thüringer und Bayern. Im einzelnen läßt sich der Vorgang nicht überall näher verfolgen und nachweisen, im großen und ganzen um so leichter. Es sind die alten Völker in neuer Verbindung und in neuen Verhältnissen, daher auch unter neuen Namen. Kein einziger Name der Urzeit ist auf die neuen Stämme übergegangen, oder wo dies wie bei den Sachsen der Fall ist, da hat der Name eine wesentlich andere Bedeutung angenommen. Oft hat umgekehrt nur der Name gewechselt, während der Stamm derselbe geblieben ist, wie dies insbesondere für die fränkischen Völker dargethan werden kann. Ueberall aber lassen sich wenigstens die Hauptbestandteile angeben, aus denen die späteren Stämme

hervorgegangen sind, wenn auch während der gewaltigen Bewegung des 4. und 5. Jahrhunderts sich nirgends die früheren unvermischt erhielten.

So bilden die alten Usipier, Tenchterer und Tubanten offenbar die Grundlage der alemannischen Stammverbindung, wozu später noch Jutungen oder Sueven — die Schwaben im engern Sinn — aus dem nördlichen Deutschland kamen. Die alten Sigambrer dauern in den salischen, die Amsivarier in den ripuarischen, die Chatten in den mittelrheinischen Franken fort. Die Sachsen des Ptolemäus sind erobernd aus der cimbrischen Halbinsel nach Süden vorgedrungen und haben sich mit den Chauken, Engern und Cheruskern zum späteren Sachsenvolk erweitert, weshalb dieses als Mischvolk dann wieder in Westfalen, Engern und Ostfalen zerfiel, während man, wenn es wirklich bloß aus Sachsen bestanden hätte, dafür Westsachsen, Südsachsen und Ostsachsen wie in England (Wessex, Sussex, Essex) erwarten müßte. Die Thüringer sind die Reste der alten Hermunduren, die im Stammland sitzen geblieben sind, in Verbindung mit den aus dem Norden eingewanderten Angeln und Warnen. Die Bayern endlich sind der Hauptsache nach aus den alten Markomannen hervorgegangen, aber auch nicht einfach Nachkommen derselben, sondern eine neue Stammesverbindung, zu der noch mancherlei Reste ostgermanischer Völker hinzugetreten sind, und die daher aus ihrer letzten Heimat Baia (Baioheim für Böhmen) auch ihren neuen Namen mitbrachte.

In größerem Maßstab hat sich der Vorgang im 10. Jahrhundert noch einmal wiederholt, als unter den sächsischen Kaisern die Stämme wieder zu einem neuen Reich und damit auch zu einem einheitlichen Volk sich vereinigten, das im Gegensatz

zu den romanischen oder welschen Stämmen den Namen des deutschen erhielt: was deutsch redet oder zum Volk gehört, got. thiuda, althochdeutsch diot das Volk, daher diutisc deutsch. Es ist, als ob im Kampf mit den Römern die nationale Bewegung sich umgekehrt habe. Während die Urzeit die Glieder unseres Volks fortwährend verzweigt und getrennt hat, hat die Geschichte sie später immer mehr gesammelt und verbunden: ein Vorgang, der in ganz analoger Art sich auch bei andern Völkern wiederholt hat, in großartigster Weise bei dem römischen Volk, das ja auch erst aus den verschiedenen altitalischen Stämmen erwachsen ist und dadurch stark genug wurde, sich den ganzen europäischen Westen zu assimiliren. —

Alemannen und Franken sind es nun, von denen die Eroberung und Germanisierung von Elsaß und Lothringen ausgegangen ist, jene am Oberrhein, diese am Mittel- und Niederrhein in das römische Reich einbrechend.

Die Alemannen werden zuerst unter Kaiser Caracalla um die Mairspitze genannt (213 nach Christo): hinter dem römischen Limes, zwischen Main und Neckar und in der oberen Maingegend, muß die Bildung des neuen Stammes erfolgt sein.

Sie überschreiten den Limes, suchen im Dekumatenland Raum zu gewinnen und unternehmen von dort aus fortwährend Streifzüge nach Gallien, ja selbst nach Italien. Kaiser Probus (276—282) eroberte zwar das Grenzland wieder und stellte die Befestigungen wieder her, allein bald darauf begannen sie ihre Einfälle von neuem, drangen bis zum Bodensee vor und überschritten sogar den Rhein, um sich jenseits desselben niederzulassen. Nach anhaltenden blutigen Kämpfen wurden sie zwar von Julian noch einmal zurückgetrieben (356—360), und

die Rheingrenze blieb geschlossen bis zum Anfang des folgenden Jahrhunderts. Als aber die Römer die dort aufgestellten Legionen zum Schutz von Italien herbeizogen, drangen die Alemannen, bald nach dem Einbruch der Vandalen und Alanen, abermals über den Rhein und nahmen das Land bis an die Vogesen dauernd in Besitz. Als fremdredendes Land nannten sie es Alisaz, Elsaß oder den Fremdensitz. Im Süden haben sie sich dann weiter über die ganze östliche Schweiz bis zum Kamm der Alpen ausgebreitet; nur in Kurrhätien oder dem heutigen Graubünden erhielt sich die romanische Bevölkerung.

Es ist wohl möglich, daß die bleibenden Ansiedelungen im Elsaß ihnen noch eine Zeitlang streitig gemacht wurden, so lange die Burgunder am Mittelrhein als Föderaten der Römer die Alemannen im Schach hielten, allein um die Mitte des Jahrhunderts, zur Zeit der großen Kriege Attilas, wurde die Verwirrung in Gallien so groß, daß der Ausbreitung der deutschen Stämme keine Schranke mehr im Wege stand. Es war nur die Rücksicht der Stämme auf einander, was sie von einem weiteren Vordringen in Gallien etwa noch abhalten konnte.

Nach dem Abzug der Burgunder, die längere Zeit im Rücken der Alemannen gewohnt, zu Anfang des 5. Jahrhunderts aber sich zwischen ihnen und den Franken durchgedrängt und einige Jahrzehnte als Bundesgenossen der Römer in den Gegenden um Worms und Mainz ihre Niederlassung gehabt hatten (es ist die Zeit, an welche das Nibelungenlied anknüpft und an die noch der Name Guntersblum erinnert), breiteten sich die Alemannen auch nordwärts gegen die Franken aus, da diese inzwischen ebenfalls ihre Eroberungen nach Westen hin begonnen und über einen großen Teil von Gallien erstreckt hatten.

Die Franken erscheinen zuerst um das Jahr 240 unter ihrem neuen Namen. Es sind die rechtsrheinischen Stämme weiter im Norden, Chatten, Amsivarier und Sigambrer, die hier den Römern bald ebenso furchtbar wurden als die Alemannen im Süden. Der neue Name haftet zuerst am Mittel- und Niederrhein und geht erst von da allmählich auf die Oberfranken über; zu Ende des 4. Jahrhunderts erscheinen Amsivarier und Chatten noch unter ihren alten Namen im Kampf gegen die Römer, bald darauf werden sie ebenfalls unter dem der Franken mitbegriffen, und wo ehedem Amsivarier saßen, in der Ruhrgegend und weiter südlich gegen den Rhein hin, treffen wir um die Mitte des 5. Jahrhunderts, nun aber zu beiden Seiten des Rheines bis an die Maas, Ripuarier oder Uferfranken mit der Hauptstadt Köln. Der Name deutet auf eine Zeit, wo hier noch das Lateinische herrschend war, und wurde ihnen ohne Zweifel von den Römern gegeben, als sie Aëtius nach einer letzten vergeblichen Gegenwehr im Jahr 431 als Föderaten in das Reich aufnahm, eigentlich Riparii, umgedeutscht Ripuarier.

Die Chatten werden auch später noch ein paarmal mit ihrem Sondernamen genannt, zuletzt wenn die Lesart richtig ist, in den Gedichten des Sidonius Apollinaris um die Mitte des 5. Jahrhunderts. Zur Zeit des hl. Bonifazius treten sie dann im alten Stammland mit etwas verändertem Namen als Hessen wieder auf: es ist der im Land zurückgebliebene Teil des Volks, der natürlich seinen alten Namen behielt, während die nach Süden und Westen ausgewanderten Chatten unter dem Namen der Franken verschwanden. Daß Chatten und Hessen sprachlich identisch sind, kann jetzt nicht mehr bezweifelt werden,

seitdem wir wissen, daß das lothringische Dorf Hessen bei Saarburg urkundlich schon im Jahr 699 ad Chassus (unrichtig für Chassos) genannt wird. Auch die Amsivarier sind aus ihren früheren Sitzen am rechten Rheinufer nicht vollständig ausgewandert, nur waren die zurückbleibenden viel weniger zahlreich, weshalb sich der frühere Name vollständig verlor. Denn Stämme, welche in ihren alten Sitzen bleiben, wechseln sonst den Namen nicht, wohl aber nehmen sie ihn häufig in die neue Heimat mit (wie die Ostgermanen sämtlich).

Der Name Franken bedeutet aller Vermutung nach nichts weiter als Freie (noch jetzt sprichwörtlich frank und frei): er wird in demselben Sinne zu nehmen sein, wie Sueven die Wandernden sind. Aehnlich ist der Ausdruck Alemannen nur Gesamtname für die Bundesgenossen als solche: das Wort Almende für Gemeinschaft, althochdeutsch Alamannida, hat sich ja bis auf die Gegenwart erhalten. Ohne Zweifel haben beide Stämme die neuen Namen sich selbst gegeben. Doch ist zu beachten, daß der Name Alemannen niemals in Ortsnamen begegnet, hier vielmehr stets der Name der Sueven oder Schwaben dafür steht, während der Stammname der Franken häufig auch in Ortsnamen sich erhalten hat.

Abweichend von den Alemannen blieben die Franken in mehrere Hauptstämme gesondert. Solcher können wir drei unterscheiden: die Oberfranken, die Ripuarier und die Salier; als Nebenvolk der Ripuarier treten die Chattuarier auf, die sich in dem nördlichen Winkel zwischen Rhein und Maas festsetzten und ehedem auf dem rechten Rheinufer um die Siegmündung gewohnt hatten, wenn nicht Abkömmlinge der Chatten, doch

ihnen jedenfalls nah verwandt; als Nebenvolk der Salier erscheinen die Chamaven, dem Chattuariergau gegenüber auf dem nördlichen Rheinufer in dem früheren Gebiet der Salier, die hier von dem Flüßchen Yssel, Isala oder Sala, ihren neuen Namen erhalten hatten.

In den salischen Franken finden wir die alten Sigambern wieder, nur daß ohne Zweifel Teile ihrer stammverwandten Nachbarn sich ihren Wanderungen anschlossen und diese durch fortwährenden Zuzug aus der alten Heimat verstärkten. Sie hatten sich bereits zu Ende des 3. Jahrhunderts aus dem Salland, wo sich nun die Chamaven niederließen, auf die Rheininseln ins Bataverland begeben, waren dann auch auf das linke Ufer zwischen Maas und Schelde übergegangen und wurden hier nach mehrfachen Kämpfen von Kaiser Julian auf ihre Bitten als Föderaten in das Reich aufgenommen. Offenbar waren sie aus ihren früheren Sitzen von den vordringenden Chauken verdrängt worden, die ihrerseits wieder den Sachsen hatten weichen müssen; Julian duldete sie, weil er sie als Schutzwehr gegen die weiter rückwärts wohnenden sächsischen Stämme brauchen wollte.

Zu Anfang des 5. Jahrhunderts breiteten sie sich zu beiden Seiten der Schelde und zwischen Schelde und Maas im heutigen Flandern und Brabant weiter nach Süden aus. Sie scheinen zwar die einbrechenden Vandalen mitbekämpft, die allgemeine Plünderung Galliens aber auch ihrerseits zur Ausbreitung ihrer Herrschaft benutzt zu haben. Aus dieser Zeit mögen die ersten deutschen Ortsnamen in Flandern und Brabant herrühren, die sich bis auf die Gegenwart erhalten haben: sie enden, wie wir oben gezeigt haben, teils noch auf -lar, bald aber allgemein

auf -heim oder -hem und bezeichnen damit den Uebergang zur vollen Ansässigkeit.

Nicht lange nachher unternahm König Chlodio einen neuen Eroberungszug, welcher den Fall von Cambrai zur Folge hatte und das Land bis zur Somme in ihre Hände brachte. Auf ihn folgte Merwig, dann Childerich, dann der gewaltige Chlodwig, der dem römischen Reich in Gallien ein Ende machte und das fränkische an seine Stelle setzte. Aber nur der Name der Franken ging auf die heutigen Franzosen über (Français von la France), während sie selbst in dem vollständig romanisirten Land bald ebenfalls römische Sitte, Sprache und Bildung annahmen. Noch jetzt lassen sich die späteren Eroberungen, die nur mit dem Schwert gemacht wurden, ziemlich genau von den älteren unterscheiden, die das Land zugleich den Besitzern wegnahmen und unter deutschen Pflug brachten. Denn nur soweit die Sprachgrenze reicht, wurden die Römer vertrieben und das Land durch deutsche Ansiedler bevölkert.

Dagegen gelang es den rheinischen Franken, wie wir sahen, erst hundert Jahre später, sich auf dem linken Rheinufer festzusetzen. Julian hatte sie gleich den Alemannen auf die deutsche Seite zurückgetrieben und ihnen die Rheinstädte, vor allem Köln, wieder abgenommen. Erst nachdem die Rheingrenze von den Römern preisgegeben wurde, gingen die Franken auch hier von bloßen Einfällen und Raubzügen zu bleibenden Niederlassungen über. Aber zur Zeit König Chlodios mußte Aëtius auch die Ripuarier als Bundesgenossen in das Reich aufnehmen: zwei Jahrzehnte später erscheinen sie gleich den Saliern als Hilfsvolk der Römer gegen Attila. Die bedeutendsten Städte, die in ihren Besitz kamen, sind Köln, Bonn, Aachen, Zülpich

und Jülich. Nun begannen hier ebenfalls die fränkischen Ortsgründungen und die Zahl der neuen Orte auf -heim wurde im Rheinland bald noch größer als im salischen Belgien. Von den neugewonnenen Gebieten aus setzten die Ripuarier ihre Eroberungen weiter nach Westen und Süden bis in die Maasgegend fort, gerieten aber dabei bald in Kampf mit den Alemannen, welche unterdes weiter nach Norden vorgedrungen waren und die Herrschaft im Rheinland längere Zeit den Franken streitig machten. Wir wissen, daß erst Chlodwig den ripuarischen Königen zu Hilfe kam und durch die Entscheidungsschlacht bei Zülpich sich auch zum Herrn der Geschicke von Deutschland machte. Er räumte bald darauf König Siegbert und dessen Sohn aus dem Wege und vereinigte nun alle fränkische Stämme unter seiner Herrschaft.

Schwieriger sind die Wanderungen der Oberfranken oder Chatten der Zeit nach zu bestimmen. Mit den Ripuariern im Bunde hatten die Chatten in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts mehrfach die Städte Mainz und Trier erobert und geplündert, eine dauernde Niederlassung aber nicht von den Römern erlangen können, denn der Krieg dauerte auch nach der Anerkennung der Ripuarier als Föderaten in den oberen Gegenden fort. Doch scheint um die Mitte des Jahrhunderts in Trier und der Umgegend die lateinische und gallische Sprache erloschen zu sein, während nicht lange vorher auch die letztere dort noch gesprochen wurde. Denn der hl. Hieronymus bemerkt in seiner Einleitung zum Galaterbrief, daß Trevirer und Galater dieselbe Sprache redeten: auch nach Kleinasien waren Kelten auf ihren früheren Wanderungen verschlagen worden und hatten sich in ihrer Volkstümlichkeit hier zu behaupten gewußt.

Wahrscheinlich gab der Zug Attilas, der durch das chattische Stammland und die Wetterau ging, den Oberfranken die Gelegenheit, nun für immer festen Fuß auf dem linken Rheinufer zu fassen und ihre Eroberungen zu behaupten. Es ist schwer glaublich, daß Chatten sich dem Zug Attilas angeschlossen hätten, um gegen ihre Stammgenossen in Gallien zu kämpfen, mit denen sie fortwährend verbündet gewesen, und soviel uns bekannt, auch geblieben waren, wohl aber daß sie die Gelegenheit benutzten, um sich ebenfalls in größerer Zahl innerhalb des römischen Reichs niederzulassen. Ohne Zweifel haben dann die Wanderungen noch längere Zeit fortgedauert, jedenfalls das ganze 5. Jahrhundert hindurch, wahrscheinlich auch noch zu Anfang des folgenden, als die Alemannen ihre Sitze um den Mittelrhein wieder räumen mußten.

Während die Salier zwischen Maas und Schelde, die Ripuarier zwischen Maas und Mosel erobernd in Gallien vordrangen, haben die chattischen Franken sich zu beiden Seiten der Mosel und zwischen Mosel und Nahe aufwärts ausgebreitet. So sind Koblenz, Trier, Diedenhofen, Metz und Toul chattische oder oberfränkische Städte geworden, nur daß an der oberen Mosel sich die romanische Bevölkerung behauptete. Die Sprachgrenze läuft ziemlich nahe bei Metz vorüber, nur Metz selbst und die Umgegend gehört noch zum französischen Sprachgebiet, während im übrigen die politische Grenze, wie sie seit 1871 besteht, nahezu vollständig mit der Sprachgrenze übereinstimmt und sich mit Recht an sie angeschlossen hat.

Daß aber das heutige Lothringen, soweit es deutsch redet, wirklich von Chatten in Besitz genommen wurde, ist ganz unzweifelhaft. Denn keine Wanderung läßt sich deutlicher an

den Ortsnamen verfolgen, als gerade die oberfränkische, und so unsicher auch die Zeit ihres Beginnes und die Umstände sein mögen, unter denen sie erfolgte, um so sicherer läßt sich ihre Richtung und Ausdehnung bestimmen. In langen Reihen begleiten die Ortsnamen durch die Thäler der Lahn, Wied, Mosel und Nahe, und wieder die kleinen Seitenthäler aufwärts die Züge aus der alten Heimat bis nach Lothringen; die in Hessen besonders häufigen Namen kehren auch hier besonders häufig wieder; aber auch andre und seltenere, wie Gandern, Mandern, Halsdorf, Büdingen, Ransbach, Schorbach, Strut, Waldeck, Lohr, Felsberg finden sich ebensowohl in Lothringen wie in Hessen; nahezu das Ende der Wanderung scheint das oben erwähnte Dorf Hessen bei Saarburg zu bezeichnen. Und wie die Namen so erinnert auch die Bauart der Dörfer an die frühere Heimat: es ist überall der germanische, vorzugsweise hessische Dorfbau, dem wir begegnen, nicht die römische Art Haus an Haus, wie wir sie gleich jenseit der Sprachgrenze treffen.

Auch unter den Personennamen, denen wir hundert Jahre später am Hofe der Königin Brunhilde zu Metz begegnen, finden wir altchattische wieder. Eine gewisse Verbindung mit dem Stammland scheint allezeit fortgedauert zu haben, obgleich sie, solange das letztere heidnisch blieb, keine sehr enge gewesen sein kann. Eben darum war die Bekehrung desselben durch Bonifazius für das in Austrasien neu aufkommende, dem ripuarischen Stamm angehörige Geschlecht der Karolinger politisch so überaus wichtig: sie gestattete erst die Ausbildung einer staatlichen Einheit, während ehedem der romanische Westen und der germanische Osten auseinander zu fallen drohten. Bis in das spätere Mittel-

alter dauerte dann die Verbindung der gräflichen und landesherrlichen Häuser zu beiden Seiten des Rheines fort, wenn sie auch nicht immer genealogisch nachweisbar ist. Es kommt weniger auf den Zusammenhang der einzelnen Häuser an, als auf den der Stämme selbst, und dieser gewinnt durch die engen Familienbeziehungen der Geschlechter zu beiden Seiten des Rheines nur eine neue Bestätigung. Manche Geschlechter, wie gerade das Konradinische Königshaus, kamen vom Ueberrhein her nach Hessen zurück und erwarben dort Grafschaften, ebenso wie umgekehrt rheinische Bistümer schon früh Bischöfe aus Hessen erhielten.

So lange Alemannen und Franken nach verschiedenen Seiten sich ausbreiteten, jene nach Südwesten, diese nach Nordwesten, waren sie gute Freunde geblieben. Ja sie erscheinen im 3. und 4. Jahrhundert vielfach miteinander verbunden, um gemeinschaftlich oder wenigstens gleichzeitig ihre Einfälle in Gallien zu machen. Als aber nach dem Abzug der Burgunder vom Mittelrhein (443) die Alemannen auch nach Norden, die Oberfranken nach Süden vordrangen, mußte ein feindlicher Zusammenstoß erfolgen. Denken wir uns, wie es um die Mitte des Jahrhunderts in Gallien aussehen mochte, als die Vandalen drei Jahre lang das Land verwüstet hatten, die Rheinstädte wiederholt geplündert und zerstört, und zuletzt noch die Hunnen mit ihrem ungeheuren Heer gekommen waren, so begreift sich leicht, daß den von allen Seiten vorbrechenden deutschen Stämmen kein Hindernis mehr im Wege stand, diese vielmehr mit gierigen Händen nach der längst ersehnten Beute griffen. Sie gerieten nun untereinander in Streit. Die Franken aber sahen die Alemannen um so mehr als unberechtigt an, als die letz-

teren sich nur auf das Recht der Eroberung stützen konnten, während sie selbst als Föderaten Aufnahme im Reich gefunden hatten. Noch Childerich, der Vater Chlodwigs, blieb in diesem Abhängigkeitsverhältnis und kämpfte mit Glück gegen die Feinde des Reichs, gegen die Westgoten und Burgunder im Süden, wie gegen die Sachsen und Alemannen im Norden. Nur die Franken sind die Erben des römischen Reichs in Gallien geworden, wenn auch nach dem Fall des Kaisertums in Italien Chlodwig ebenfalls die Rolle des Eroberers spielen mußte. Darum hat sich der Gegensatz von Franken und Alemannen später sehr natürlich zu dem von Français und Allemands erweitert, denn die Franzosen übertrugen den alemannischen Namen in der Folge auf die Deutschen überhaupt.

Eine Zeit lang — etwa von der Mitte bis zu Ende des 5. Jahrhunderts — erfolgten die beiderseitigen Ansiedelungen in entgegengesetzter Richtung nebeneinander her. Die Alemannen rückten in die von den Burgundern verlassenen Wohnsitze nach und breiteten sich von da durch die Thäler des Rheins, der Mosel und Maas weiter aus, die Oberfranken drangen durch die Thäler des Rheins, der Nahe, Mosel und Saar aufwärts vor.

Auch diese alemannische Wanderung nach Norden läßt sich an der Hand der Ortsnamen deutlich verfolgen. Es ist merkwürdig, wie weit sie sich nach Norden erstreckt hat, denn die alemannischen Ortsnamen, die sich sehr bestimmt von den fränkischen scheiden lassen, reichen in der That bis in die Gegend von Mastricht, Aachen und Jülich. Als untrüglich ist vor allem das althochdeutsche wilari oder das heutige Weiler anzusehen, das einfach wie als Endung bei den Alemannen unendlich oft,

sonst aber bei keinem andern deutschen Stamm vorkommt. Sein Hauptgebiet ist das Elsaß und die angrenzenden Lande, doch reicht es bis nach Ostfranken, Lothringen und an den Niederrhein, soweit als die Alemannen gekommen sind. Im ganzen beträgt die Zahl der Namen auf dem linken Rheinufer, Deutschlothringen und Rheinhessen mitgerechnet, bis in die Gegend von Aachen und Köln über dreihundert. Dabei sind der Elsaß und die Pfalz ausgeschlossen, weil die Namen hier gleich massenhaft auftreten: der alemannische Grundstock der Bevölkerung steht also hier außer Zweifel, wenn dieselbe auch später, namentlich in der vorderen Pfalz und dem unteren Elsaß, stark mit fränkischen Elementen sich mischte. Die nördlichsten Orte liegen noch über Köln und Jülich hinaus, in der Gegend von Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen.

Im Westen gehen die Namen als viller oder villers in französischer Schreibung, denn mundartlich wird nicht weiler, sondern wiler oder willer gesprochen, bis zur französischen Nied, Seille und Murte fort. Hier blieb die romanische Bevölkerung überwiegend. Es ist wohl möglich, daß die lothringischen Niederlassungen am frühsten, noch als die Burgunder am Mittelrhein saßen, versucht wurden. Denn sobald die Alemannen bis zum Kamm der Vogesen gekommen waren, hinderte sie am weiteren Vorgehen nichts mehr: der Abfall der Vogesen nach Westen ist viel weniger steil als der nach Osten.

Daß es aber in der That derselbe Stamm ist, welcher sich zuerst im Dekumatenland und im Elsaß und von da weiter nach Norden bis an die untere Maas und den Niederrhein verbreitete, sehen wir daran, daß die Namen gegen Norden zu spärlicher werden. Der Zug ging also vom Süden aus, die

abwärts gelegenen Orte wurden später erreicht, und das Volk stieß hier bereits auf die oberfränkischen und ripuarischen Ansiedelungen. Doch finden sich alemannische Orte über das ganze Gebiet zwischen Mainz, Diedenhofen, Mastricht, Jülich und Köln zerstreut, selbst in den entlegenen Seitenthälern und höher an den Bergen: wohl der deutlichste Beweis, daß die Wanderung längere Zeit fortgedauert hat und der Stamm wenigstens ein halbes Jahrhundert hier heimisch gewesen ist. Denn eine so große Menge von Orten in einem weit ausgedehnten Gebiet kann nicht auf einmal gegründet worden sein.

Wollen wir dieselben näher verfolgen, so können im Zusammenhang mit den Namen auf -weiler nun auch die übrigen den Alemannen vorzugsweise eigenen Endungen und Wortformen dazu gebraucht werden. Es sind insbesondere das patronymische -ingen, das auch im Oberland so außerordentlich häufige -hofen, -ach, bronn oder brunn, -beuren und -stetten. Doch ist dabei Vorsicht nötig, da -ach jenseit des Rheines vielfach aus dem keltischen -acum oder -iacum entstanden ist, und bei -bronn die alten Schreibungen nicht selten zwischen -burn und -brunn wechseln. Mit Sicherheit werden wir nur da auf alemannische Ansiedelungen schließen dürfen, wo die Namen in größerer Zahl, gleichsam nesterweis, beisammenstehen. Auch darf nicht vergessen werden, daß da wo überwiegend alemannische Bevölkerung sich erhielt, auch jüngeren Orten alemannische Namen gegeben wurden, also nicht alle auf die erste Einwanderung im 5. Jahrhundert zurückbezogen werden dürfen. Ja in einzelnen Fällen sind selbst fränkische Einwanderer von dem Strom alemannischer Namensbildung wohl mit berührt worden, wie gerade der Name Die-

denhofen zeigt, der fränkischen Personennamen und alemannische Endung hat.

Von solchen Ausnahmen abgesehen darf immerhin das Gebiet alemannischer Namen für gleichbedeutend mit der früheren Ausbreitung des Stammes gehalten werden. Denn jeder Stamm brachte von Haus aus seine besonderen Namen mit, die sich von den gemeindeutschen nicht schwer unterscheiden lassen. Hiernach beträgt die Gesamtzahl der Orte entschieden alemannischer Namensform in Lothringen und zu beiden Seiten des Rheins von Rheinhessen abwärts gegen tausend. Der Elsaß und die Pfalz sind dabei wieder nicht mitgerechnet, weil diese Gebiete bis zur Zülpicher Schlacht unzweifelhaft im alemannischen Besitz blieben.

Wir sehen nun leicht, weshalb zu Ende des 5. Jahrhunderts Alemannen und Franken gerade am Mittel- und Niederrhein miteinander in Kampf gerieten. Es handelte sich um die Niederlassung in diesen Gebieten, welche die Alemannen nach dem Abzug der Burgunder ohne Rücksicht auf die älteren oder ebenso alten Ansprüche der chattischen und ripuarischen Franken erzwingen wollten. Der Zug der chattischen Einwanderung, der sich in den Thälern der Nahe und Mosel mit dem der Alemannen kreuzte, scheint die letzteren nicht aufgehalten zu haben, denn sie bedrohten bald auch die Ansiedelungen der Ripuarier und König Siegbert in Köln. Daß schon vor der Zülpicher Schlacht Kämpfe stattgefunden hatten, wissen wir aus Gregor von Tours, ebenso daß es König Siegbert für sich allein unmöglich war, der Alemannen Herr zu werden. Es stand nicht bloß die Herrschaft im Rheinthal, sondern auch die Sicherheit der neubegründeten Herrschaft Chlodwigs in Gallien in Frage.

Denn hätten die Alemannen ihre nördlichen Niederlassungen behauptet, so würden sie ebensowohl den Zusammenhang der fränkischen Stämme miteinander wie mit der deutschen Heimat durchbrochen haben: ihnen und nicht den Franken wäre die Hegemonie in Deutschland und zu beiden Seiten des Rheines zugefallen. Damit aber wäre das fränkische Reich auf Gallien beschränkt geblieben und eine Uebertragung von Kirche und Staat auf die Germanen wenn nicht unmöglich gemacht, doch auf lange Zeit hinausgeschoben worden. Die Franken würden in Gallien sich romanisirt haben, ohne ferner auf Deutschland einwirken zu können, und ob es dann zur Bildung einer deutschen Nation gekommen wäre, vermag niemand zu sagen. Jedenfalls würden Romanen und Germanen ihre Kräfte noch länger in unnützem Kampf aufgerieben haben, wie sie nun schon Jahrhunderte miteinander gekämpft hatten.

Allein Chlodwig griff mit kühner Hand ein, und sein Glück verließ ihn nicht. In einer blutigen, lange zweifelhaft gebliebenen Schlacht — der Ort derselben wird doch Zülpich gewesen sein — wurden die Alemannen vollständig geschlagen und ihre Herrschaft am Niederrhein und Mittelrhein für immer gebrochen. Ja die Niederlage war so entscheidend, daß Chlodwig ohne Zweifel gleich damals den ganzen Stamm unterworfen hätte, wenn nicht die Dazwischenkunft König Theoderichs von Italien dessen Selbständigkeit wenigstens im Elsaß, in der Schweiz und im alten Dekumatenland geschützt hätte. Aber auch dieser südliche Teil des alemannischen Stammgebiets wurde während des gotischen Kriegs in Italien vierzig Jahre später (536) von den Franken abhängig. Nur erfolgte die Unterwerfung diesmal nicht auf Gnade und Ungnade, sondern auf

Bedingungen hin, wonach die Alemannen zwar zur Heeresfolge und zur Anerkennung der fränkischen Oberherrschaft sich verpflichteten, dagegen ihren Besitz und ihr besonderes Recht behielten. Es war mehr eine erzwungene Bundesgenossenschaft, als eine eigentliche Unterwerfung, und selbst die erstere haben die Alemannen oft genug bei guter Gelegenheit wieder abzuschütteln versucht. Noch gegen zweihundert Jahre behauptete sich das besondere alemannische Stammesherzogtum, bis Herzog Pippin es nach einer neuen Erhebung im Jahr 746 einzog und unter seine unmittelbare Herrschaft brachte.

Ein Vertrag scheint nach der Zülpicher Schlacht zwischen den Franken und Alemannen nicht geschlossen zu sein. Vielmehr forderte Chlodwig ohne Zweifel alles Land, so weit ripuarische und oberfränkische Ansprüche reichten, denn zu einem fernern Widerstand waren die Alemannen zu schwach. Die nördlichen Gebiete mußten sie sogleich räumen, für die mittleren Striche — auf dem linken Rheinufer etwa zwischen der Eifel und dem Hagenauer Forst, auf dem rechten zwischen Lahn und Neckar oder noch weiter bis zu den Grenzen des späteren Herzogtums — scheint ihnen eine Frist zum Abzug bewilligt worden zu sein: soweit sie wohnen blieben und von den Franken geduldet wurden, mußten sie später eine Abgabe vom Boden entrichten. Den vertriebenen Alemannen aus den nördlichen Gebieten wies Theoderich als Nachfolger der römischen Imperatoren Wohnsitze in Rhätien ein, die neuerdings noch genauer bestimmt worden sind: sie lagen zwischen Donau, Iller, Lech und Bodensee. Ein Teil des Stammes irrte eine Reihe von Jahren flüchtig umher, um andere Wohnsitze zu suchen, mußte sich aber schließlich ebenfalls den von Chlodwig gestellten Be-

dingungen unterwerfen. Nur der südliche Teil innerhalb der spätern Diöcesangrenzen der Bistümer Straßburg, Konstanz und Augsburg blieb frei und bildete ein besonderes Herzogtum, das dann später ebenfalls dem fränkischen Reich sich anschließen mußte.

So erfolgte seit dem Ende des 5. Jahrhunderts eine große Rückwanderung der Alemannen, und in die verlassenen Sitze rückten überrheinische und chattische Franken nach. Zwar scheinen, je weiter nach Süden, desto mehr Reste der alemannischen Bevölkerung zurückgeblieben zu sein, namentlich in der Pfalz und im südlichen Lothringen, wie auf dem rechten Rheinufer im nördlichen Baden und Württemberg. Doch drang seitdem die fränkische Einwanderung unaufhaltsam weiter nach Süden bis an die Grenze des alemannischen Herzogtums vor, auf der linken Rheinseite bis an den Hagenauer Forst, auf der rechten bis an die Thäler der Murg, Enz und Rems. Sie erfolgte nun von zwei Seiten zugleich, im Westen aus den neugewonnenen fränkischen Gebieten der Salier, Ripuarier und Chatten, im Osten aus den althessischen Stammlanden. Das zeigen aufs deutlichste die Ortsnamen, die bald mehr rheinfränkischen, bald chattischen oder hessischen Ursprung verraten. Die oberfränkische Einwanderung nach Lothringen blieb erhalten und scheint sogar noch eine Zeit lang fortgedauert zu haben. Indes muß zugleich eine andere von Norden und Westen her gekommen sein, wie die zahllosen neuen Orte auf -heim zeigen, die wir in Rheinhessen, der Pfalz, in Nassau, der Wetterau und dem nördlichen Baden finden. Die altschwäbischen Endungen auf -weiler, hofen und ingen wurden überall durch die fränkischen auf -heim, hausen und bach überwuchert.

Aber auch in den Elsaß drang später eine starke fränkische Einwanderung nach. Es ist wohl möglich, daß schon Chlodwig Ansprüche auf den Elsaß geltend machte; sicher, daß er in der folgenden Zeit vom schwäbischen Herzogtum getrennt und unmittelbar fränkisch wurde. Wahrscheinlich hat ihn einer seiner nächsten Nachfolger in Austrasien, sein Sohn Theoderich oder sein Enkel Theodebert', unter fränkische Botmäßigkeit gebracht. Vom 7. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts erscheint er unter besonderen Herzogen, dann wurde er in zwei Grafschaften geteilt, den Nordgau und den Suntgau.

Seitdem drangen massenhaft fränkische Ansiedler in den Elsaß ein, so daß Ermoldus Nigellus, der zu Anfang des 9. Jahrhunderts schrieb, ihn geradezu ein fränkisches Land nennt (terra antiqua Franco possessa colono). Auch hier können wir die verschiedenen Bevölkerungsschichten, die sich übereinander gelagert haben, an den Ortsnamen deutlich wieder erkennen: eine ältere alemannische und eine jüngere fränkische: jene der Natur der Sache nach mehr im Suntgau, diese im Nordgau vorherrschend. Denn der Strom der Einwanderung drang von Norden her vor und wurde gegen Süden hin schwächer, so daß sich die alemannische Bevölkerung hier reiner erhielt. Ganz aber ist auch der Suntgau nicht von fränkischer Mischung frei geblieben; sie erstreckt sich bis an die Schweizer Grenze.

Im wesentlichen muß diese fränkische Besiedelung des Elsaß schon im 6. und 7. Jahrhundert sich vollendet haben. Denn in den alten Urkunden der Abtei Weißenburg, die zum Teil bis in das 7. Jahrhundert zurückgehen, treffen wir die Ansiedelungen schon ganz so wie sie sich bis auf die Gegenwart erhalten haben: in der Umgegend des Klosters herrschen durch-

weg die fränkischen Endungen auf -bach, -heim und -hausen vor; und ebenso weisen die Personennamen mehr auf fränkischen, als auf schwäbischen Ursprung. Daß man die ältere alemannische Bevölkerung aus ihrem Besitz verdrängt habe, braucht darum durchaus nicht angenommen zu werden. Nur gieng der Ausbau des Landes, wie er seit dem 6. Jahrhundert mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Aufhören der früheren Wanderungen überall eintrat, vorzugsweise von den Franken aus: der Wald wurde gerodet und von den fränkischen Königen an ihre Getreuen verschenkt. Wie wild aber die Alemannen noch im 6. Jahrhundert hausten, sehen wir auf dem Heerzug nach Italien im Jahr 552, wo sie mit Vorliebe die christlichen Kirchen plünderten.

Auch hier ist davor zu warnen, das was von den Namen im ganzen gilt, ohne weiteres auf die einzelnen Orte selbst übertragen zu wollen. So gut später die Franken da wo die schwäbische Bevölkerung überwiegend blieb, ihre Orte mit alemannischen Endungen bezeichnen konnten, so gut konnten die Alemannen im umgekehrten Fall oder wo die Gründung von einem fränkischen Herren ausgieng, auch fränkische wählen. Daß aber fränkischer Einfluß seit dem 6. Jahrhundert im Elsaß vorherrschend wurde, ergeben die Ortsnamen unzweifelhaft, und mehr dürfen wir aus ihnen nicht schließen wollen.

Der freundlichen Mitteilung von Pfarrer Kiefer in Balbronn verdanke ich eine nach den offiziellen Ortsverzeichnissen angefertigte Uebersicht der Ortsnamen in Deutschlothringen und Elsaß. Hiernach kommen auf den Bezirk Lothringen: 174 Namen auf -ingen, die ohne Zweifel gemischt sind, 49 auf -weiler, 6 auf -hofen, 10 auf -bronn; 44 auf -dorf, die sicher

zum größten Teil der ältern oberfränkischen Einwanderung angehören, 20 auf -bach, 15 auf -berg und 9 auf -heim. Auf den Bezirk Unterelsaß oder den Nordgau: 69 Namen auf -weiler, 17 auf -hofen, 13 auf -ingen, 10 auf -stätten, 8 auf -brunn; dagegen 170 auf -heim, 42 auf -bach, 25 auf -dorf, 22 auf -hausen. Auf Oberelsaß oder den Suntgau: 35 Namen auf -weiler, 3 auf -hofen, 17 auf -ingen, 6 auf -stätten; 69 auf -heim, 58 auf -bach, 13 auf -dorf und 9 auf -hausen. Offenbar war der letztere von jeher schwächer angebaut als der Nordgau.

Daß in Lothringen der Grundstock der Bevölkerung fränkisch blieb, mag daher rühren, daß die ersten Einwanderer seit der Mitte des 5. Jahrhunderts Chatten oder Franken waren, die, wenn sie später zum Teil auch von den Alemannen vertrieben wurden, doch nach der Zülpicher Schlacht ihre Ansiedelungen zurückerhielten. Indes scheint auch ein Teil der Alemannen ansässig geblieben zu sein, aber nur geduldet, nicht als herrschendes Volk. Denn das Land blieb seitdem in fränkischem Besitz, und die Einwanderung erfolgte mit neuer Stärke: vermutlich auch jetzt noch mehr von Osten als von Westen aus. Schon zur Zeit Cäsars waren suevische oder chattische Wanderungen zu den Trevirern ins Moselthal gegangen, und vom dritten Jahrhundert an hatten die Einfälle der Oberfranken nicht geruht, bis ihnen die längst ersehnte Beute zufiel.

Dagegen verhält es sich im Elsaß gerade umgekehrt. Der Grundstock der Bevölkerung blieb alemannisch, und die Franken konnten später wohl das Land mit neuen Kolonien überziehen, aber nicht seine Eigenart in Sitte, Recht und Sprache ändern. Und so ist der Dialekt bis auf den heutigen Tag elsässisch oder

alemannisch geblieben, während mit dem Saargebiet im Rücken der Vogesen alsbald der fränkische Stamm und der fränkische Dialekt beginnen.

Auch politisch haben die beiden Länder nie in näherer Verbindung miteinander gestanden, und dies mag gerade jetzt, wo sie ein gemeinsames politisches Ganze bilden, ein Haupthindernis für ihre Verschmelzung und den Anschluß an ihre Stammgenossen auf dem rechten Rheinufer abgeben. Der Rhein selbst scheidet nirgends die Stämme und Dialekte. Denn soweit auf dem linken Rheinufer die alemannische Bevölkerung geht, bis zum Hagenauer Forst und zur Sauer, soweit reicht sie bis ins Murgthal auch auf dem rechten, und wo auf dem linken, in der Gegend von Weißenburg, das fränkische Element vorherrschend wird, da beginnt es in der Gegend von Karlsruhe zugleich auf dem gegenüberliegenden. Ueberall treffen wir zu beiden Seiten des Rheines die gleiche deutsche Bevölkerung, und wie dies für die Alemannen und Franken gilt, so gilt es weiter abwärts auch für die Grenzen der fränkischen Stämme untereinander. Bis in das Moselgebiet und auf der rechten Seite bis zum Lahnthal aber erstreckt sich alemannischer Einfluß.

Nur äußerlich haben Elsaß und Lothringen stets zusammengehört, bis in der neuesten Zeit die Sprachgrenze — mit Ausnahme des Metzer Gebiets — auch wieder Völkerscheide geworden ist. Der Name Lothringen, Lothari regnum, rührt erst von Lothar II. (855—869), als dieser sich mit seinen Brüdern Ludwig und Karl in die Erbschaft Kaiser Lothars geteilt hatte. Nach seinem Tode teilten die Oheime Karl der Kahle von Westfranken und Ludwig der Deutsche von Ostfranken im Vertrag zu Mersen (870) noch einmal, und nun wurde schon

damals die Sprachgrenze als Grundlage der politischen Teilung anerkannt. Doch erhielt sie sich als solche nicht lange. Denn unter den sächsischen Kaisern kam das ganze Herzogtum Lothringen wieder an Deutschland, und seitdem ist es das ganze Mittelalter hindurch deutsch geblieben. Otto der Große teilte es in die beiden Herzogtümer Ober- und Niederlothringen (Brabant), während das Elsaß mit dem stammverwandten Schwaben zu einem neuen Herzogtum vereinigt wurde: nur an Oberlothringen ist der Name Lothringen haften geblieben.

Frankreich hat seine Erwerbungen erst infolge der Kirchentrennung und des dreißigjährigen Krieges gemacht, und was die reichsfeindlichen Verträge deutscher Fürsten begonnen hatten, das haben die Raubzüge Ludwigs XIV. und Napoleons I. vollendet. Bis auf die französische Revolution aber sind Elsaß und Lothringen ihrer Gesinnung nach deutsch geblieben. Sicherlich wird die Zeit kommen, wo sie es wieder werden, denn es müßte sonderbar zugehen, wenn sie politischer Sympathien halber ihre Nationalität vergessen sollten.

4.

Zur Geschichte des Rheinlands.

Es liegt ein eigentümlicher Zauber in den Namen Rhein und Rheinland, der jeden ergreift, sobald er die Worte aussprechen hört. Worauf mag derselbe beruhen? Liegt er in der unvergleichlichen Schönheit des Stromes und seiner Ufer, in dem gewaltigen Verkehr, den er vermittelt, in der wunderbaren

Romantik seiner Umgebungen, den zahlreichen Burgen und Schlössern, den volkreichen und blühenden Städten, die ihn umsäumen, den Domen, Kirchen und Kapellen, die fast für sich allein schon die ganze Entwickelung unserer Baukunst enthalten, oder in der Blume seines Weines, dessen Duft und Stärke man nicht mit Unrecht dem deutschen Charakter verglichen hat, und in der Liebenswürdigkeit und Gastfreiheit seiner Anwohner? Ganz gewiß trägt das alles dazu bei, uns mit besonderer Liebe für den Rhein und das Rheinland zu erfüllen, und wie man von einer deutschen Sehnsucht nach Italien gesprochen hat, so kann man mit noch größerem Recht von einer deutschen Sehnsucht nach dem Rhein reden.

Noch vor fünfzig Jahren, ehe Dampfschiffe und Eisenbahnen aufkamen, gehörte eine Rheinreise zu den Lieblingswünschen eines jeden Deutschen, und war sie dann glücklich zurückgelegt, so zehrte er wohl sein Leben lang an den schönen Erinnerungen. Das ist nun jetzt anders geworden, in einer knappen Tagereise erreicht man vom Osten aus Mainz oder Köln, aber wenn auch die Entfernungen sich verkürzt haben, so sind uns darum die Herrlichkeiten des Rheinlandes nur näher gerückt und die Sehnsucht danach ist dieselbe geblieben. Ja sie ist nur noch tiefer und allgemeiner geworden.

Kein anderer deutscher Fluß kann sich auch nur entfernt mit dem Rhein vergleichen, höchstens die Mosel, die aber doch selbst wieder zum Rheinland gehört, und die man deshalb recht poetisch des Rheines Braut genannt hat.

In der That beansprucht schon geographisch das Rheingebiet eine Bedeutung, die weit über die Größe des Stromes hinausgeht. An Größe und Länge der Wasserstraße kann sich

der Rhein mit Donau oder gar Wolga nicht messen, aber er übertrifft beide an innerer Bedeutung und hat von jeher einen viel lebhafteren Verkehr vermittelt als sie. Er allein führt fast die gesamte Wassermenge der Schweizer Alpen dem Meere zu und stellt durch seine Hochthäler eine direkte Verbindung mit Italien her, er allein erzeugt, indem er sich lange vor seiner Mündung in mehrere Arme teilt, das vielfach verzweigte Wassernetz einer fruchtbaren und reich angebauten Tiefebene. So gliedert sich sein Gebiet in Hochgebirge, Mittelland und Tiefebene, und davon ist das Mittelland wieder durch einen außerordentlich mannigfachen Wechsel von Bergen und Thälern ausgezeichnet. Nur dieses hat stets zum deutschen Reich gehört, während sich Holland und die Schweiz, obgleich ihre Bewohner den benachbarten deutschen Stämmen angehören, seit dem 16. Jahrhundert vom Reich getrennt haben. Die geographische Gliederung hat auch die politische möglich gemacht oder begünstigt.

Aber es ist doch noch etwas mehr, als die bloße Schönheit und geographische Bedeutung des Stromes, worin jener Zauber liegt, der unsere Herzen höher schlagen läßt, sobald der Name Rhein genannt wird. Es ist das Gefühl, daß die Geschichte desselben uns und ganz allein uns Deutschen angehört, daß wir uns die Rheinlande mit unserm Blute von den Römern erkauft haben, daß von hier aus unter den Karolingern die Gründung eines neuen Weltreichs ausgegangen ist, und von hier aus alle Kultur sich erst auf das übrige Deutschland verbreitet hat.

Mit andern Worten, es ist nicht bloß die geographische, es ist vielmehr die historische Bedeutung der Rheinlande, die

uns mit Liebe zu ihnen erfüllt, weil sie den Rhein zum innersten Eigentum des deutschen Volkes macht.

Gewiß, es gibt gar manche größere Flüsse als den Rhein, aber keinen, der eine größere Bedeutung für die Geschichte hätte. Denn für die drei Völker, welche der Reihe nach im europäischen Abendland geherrscht haben, Kelten, Römer und Germanen, ist er gleich wichtig und bedeutsam. Die Kelten haben ihn, soweit die beglaubigte Geschichte zurückgehen kann, Jahrhunderte lang allein beherrscht; für die Römer hat sich an den Ufern des Rheines ihre Weltherrschaft gebrochen, und es gelang ihnen nicht, auch das innere rechtsrheinische Deutschland zu erobern; den Germanen ist er seit dem 5. Jahrhundert geblieben, nachdem sie in Gallien unter Chlodwig ein selbständiges Reich gründeten, das unter Karl dem Großen die Traditionen des römischen Weltreichs wieder aufnahm. Gerade hier in den Rheinlanden hat sich der Wechsel der Weltherrschaft vollzogen. Und auch als nach dem Tode Karls des Großen das große romanisch-germanische Reich, welches er gegründet hatte, wieder in selbständige Staaten auf nationaler Grundlage zerfiel, sind die Rheinlande doch stets deutsch geblieben und haben den Kern des späteren deutschen Reichs gebildet, das an die Stelle der karolingischen Weltmonarchie trat. Auf dem Besitz der ostfränkischen Rheinlande, von wo die Bildung des karolingischen Reichs ausgegangen war, ruhte der Anspruch der späteren deutschen Könige, daß sie allein das Recht hätten, durch einen Römerzug auch die römische Kaiserkrone zu erwerben, und daß der Papst keinem andern als dem rechtmäßig gewählten deutschen König dieselbe verleihen dürfe. Darum ist Aachen, die Residenz Karls des Großen, herkömmlich auch die Krönungsstadt des römischen

oder deutschen Königs geworden, während er die Kaiserkrone nur in Rom selbst erlangen konnte.

So mag es denn dem Verfasser dieser Zeilen vergönnt sein, in der neuen Westdeutschen Zeitschrift,[1] welche die Geschichte der Rheinlande nach allen Seiten zu pflegen und zu fördern bestimmt ist, zunächst auf die große Bedeutung aufmerksam zu machen, welche der Rhein von jeher für die Völkergeschichte und ganz besonders für die Geschichte unseres Volkes gehabt hat. Der Verfasser ist um so lieber dem ehrenvollen Ansinnen der Redaktion gefolgt, die neue Zeitschrift in diesem Sinne einzuleiten, als er einem Stamme angehört, der einst vielleicht seine besten Kräfte daran gesetzt hat, das Rheinland miterobern zu helfen, und dem vorzugsweise die Besetzung des unteren Lahn- und Moselthales bis nach Lothringen hin zugefallen ist. Denn bis auf den heutigen Tag ist die Bevölkerung der mittelrheinischen Gebiete zwischen Sieg und Neckar auf der einen und zwischen Eifel und Pfalz auf der andern Seite oberfränkisch oder chattisch.

Die Provinzialgeschichte hat ja im neuen deutschen Reich überhaupt an Wert und Wichtigkeit gewonnen. Denn erst nachdem die verschiedenen Stämme und Einzelstaaten sich im Bewußtsein ihrer nationalen Zusammengehörigkeit zu einem großen

[1] Wo der Aufsatz vor kurzem zuerst abgedruckt wurde. Die Freundlichkeit der Verlagshandlung (Lintz in Trier) gestattete eine zweite Veröffentlichung, um ihn auch dem nichtrheinischen Publikum zugänglicher zu machen. Bei diesem Anlaß mag die „Westdeutsche Zeitschrift", die seit dem Herbst des J. 1881 von Hettner in Trier und Lamprecht in Bonn herausgegeben wird, zugleich allen Lesern warm empfohlen werden: sie will vorzugsweise in den Westmarken unseres Reichs den Sinn für nationale Geschichte anregen und beleben.

politischen Ganzen geeinigt haben, kann man mit der rechten Liebe und Freudigkeit sich auch wieder der Geschichte der engeren Heimat zuwenden, lohnt es der Mühe zu untersuchen, was die einzelnen Teile und Glieder des Reichs für das Ganze gethan haben. Nur dann wird die Liebe zum großen Vaterland die rechte und wahre sein, wenn sie in der besonderen Liebe zur engern Heimat ihre lebendige Quelle und Wurzel findet. Die Geschichte des Rheinlands ist aber keine Provinzialgeschichte im gewöhnlichen Sinn, sondern sie erweitert sich jeden Augenblick zur nationalen, weil wir ihr nahezu alles verdanken, was unser Volk groß und herrlich gemacht hat. Und darum wird man sie auch in erhöhtem Maß pflegen und fördern müssen, darum wird die neue Westdeutsche Zeitschrift auch in ganz besonderem Sinn in der Pflege der Provinzialgeschichte zugleich eine nationale Aufgabe erfüllen.

Natürlich kann es im Folgenden nicht darauf abgesehen sein, etwa eine übersichtliche Geschichte des Rheinlandes, und wäre es auch nur in den allgemeinsten Zügen und Umrissen, liefern zu wollen. Ein solcher Versuch würde leicht ebensoviel Bände füllen, als dem bescheidenen Rahmen dieser Abhandlung Druckbogen zugemessen sind. Und dabei würde voraussichtlich gerade der Hauptzweck, Teilnahme für unser Unternehmen zu erwecken, nicht erreicht. Es kann also nur unsere Aufgabe sein, zu zeigen, was die Rheinlande zu allen Zeiten für die Geschichte und vor allem für die deutsche Geschichte gewesen sind, daran zu erinnern, daß sie Jahrhunderte lang, ja im Grunde bis auf die allerneueste Zeit, den eigentlichen Mittelpunkt für die europäischen Völkerbewegungen gebildet haben, und womöglich den Zusammenhang aufzudecken, in dem die Entwickelung

unseres nationalen Lebens mit dem der Rheinlande steht. Denn Christentum und Kirche, Staat, Bildung, Kunst und Wissenschaft, Städtewesen, Handel, Gewerbe und Handwerk — alles ist von ihnen ausgegangen und hat sich von da dem übrigen Deutschland mitgeteilt. Möchte die Darstellung, die sich überall auf kurze Andeutungen zu beschränken hat, nicht allzusehr hinter der Größe der Aufgabe zurückbleiben.

Wir unterscheiden eine keltische, eine römische und eine deutsche Zeit. Die erste begreift die Anfänge der Geschichte bis auf die Eroberung Galliens durch Cäsar, die zweite begreift die Periode der Römerherrschaft, die dritte reicht von der Gründung des fränkischen Reichs durch Chlodwig bis auf die Gegenwart und schließt somit die ganze deutsche Geschichte ein.

Das erste Kulturvolk, welches Besitz von den Rheinlanden ergriffen hat, waren die Kelten, ein Zweig der großen arischen oder indogermanischen Völkerfamilie, wozu auch die Germanen und Slawen, Griechen und Römer und von den asiatischen Völkern Inder und Perser gehören. Mit Ausnahme der beiden letzteren sind alle diese Völker in überaus früher Zeit, die Kelten wohl schon zwei- bis dreitausend Jahre vor Christus, aus ihrer altasiatischen Heimat von den Abhängen des Hochlands Pamir und des indischen Kaukasus (Hindukusch) in Europa eingewandert, die Nordvölker über den Kaukasus oder durch das alte Nomadenthor zwischen dem Uralgebirge und dem Kaspischen Meer, die Südvölker über Kleinasien und den Hellespont.

Zwar sind auch die Kelten nicht die ersten Bewohner der Rheinlande gewesen, vielmehr haben vor ihnen, wie die Gräberfunde und Schädel zeigen, wieder andere Stämme hier gehaust, die erst durch die Kelten vertrieben wurden, aber was über

diese hinausliegt, gehört nicht mehr den historischen, sondern den prähistorischen Forschungen an und muß den Naturwissenschaften überlassen bleiben. Denn die Geschichte kann nur aus den ihr eigenen geschichtlichen Ueberlieferungen schöpfen. Jedenfalls waren die Kelten das erste höher organisierte Volk, welches die Rheinlande angebaut, Städte gegründet und eine schon reich entwickelte Kultur erzeugt hat. Doch war das Land damals noch fast ganz mit Urwald bedeckt, und der Ackerbau der Kelten im ganzen nur ein dürftiger und oberflächlicher.

Der Weg, auf welchem sie in Europa vordrangen, wird durch die großen Stromthäler der Donau und vornehmlich des Rheins bezeichnet, weshalb man das Rheinthal auch geradezu die alte Keltenstraße nennt. Es ist kaum anders möglich, daß auf diesem Weg Teile des Volks in vorgeschichtlicher Zeit auch über das Meer gezogen sind und die brittischen Inseln in Besitz genommen haben. Denn die keltische Sprachgeschichte, die neuerdings zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht ist, ergibt, daß zwei Hauptstämme des Volks zu unterscheiden sind, ein gallisch-brittischer und ein irisch-schottischer. Die Bewohner des südlichen Englands könnten von Gallien aus herübergekommen sein, wie nachmals von England aus wieder die Bretagne (Brittania minor) bevölkert wurde, während Iren und Schotten sich schon früher getrennt und einen anderen Weg nach den Inseln eingeschlagen haben müssen.

Germanen und Slawen sind viel länger in der alten Heimat geblieben und haben ihre Wanderungen nach Europa erst später angetreten. Ja es ist wahrscheinlich, daß beide Völker eine Zeitlang noch ein Gesamtvolk gebildet haben, bis dann auch für sie die Stunde der Trennung kam. Die Germanen

zogen durch die Thäler des Dniester und der Weichsel an die Ostsee, die sie spätestens im 4. Jahrhundert vor Christus erreicht haben, die Slawen durch die Thäler des Dnieper und der Düna in das Quellengebiet der Wolga und auf die Höhen des Waldaigebirgs. Aller Vermutung nach haben im 5. Jahrhundert noch alle germanischen Stämme östlich von der Weichsel zwischen Ostsee und Schwarzem Meer beisammen gewohnt, aber nicht lange mehr, weil bald darauf die nordischen Germanen über die Alandinseln nach Skandinavien zogen, die westlichen Stämme aber nach Deutschland eindrangen.

Unterdes hatten die Kelten sich über den größten Teil des westlichen Europas verbreitet und nicht bloß Gallien, Deutschland und die brittischen Inseln, sondern auch die Schweiz, Oberitalien und einen großen Teil von Spanien in Besitz genommen. Ja, es trat seit dem 4. Jahrhundert eine Rückflut nach Südosten ein, die den eben emporgekommenen römischen Freistaat mit dem Untergang bedrohte (Eroberung Roms durch die Gallier 389 v. Chr.), in wiederholten Raub- und Plünderungszügen über Mazedonien und Griechenland sich ergoß und selbst bis nach Kleinasien vordrang, wo die Kolonie der Galater gegründet wurde, die bis tief in die christliche Zeit ihre Nationalität behauptete. Denn noch der hl. Hieronymus erzählt, daß die Galater in Kleinasien dieselbe Sprache redeten wie die Trevirer oder Trierer an der Mosel.

Das eigentliche Stammland aber, wo die Kelten den Völkern der alten Welt als Ureinwohner galten, war Gallien. So haben sie auch Jahrhunderte lang die Rheinlande beherrscht, und diese waren der Hauptsitz und Mittelpunkt ihrer Macht. Unzweifelhaft ist selbst der Name des Flusses, den er bis auf

den heutigen Tag trägt, keltischen Ursprungs; man hat ihn mit der griechischen Wurzel ῥέω in Verbindung gebracht und „der Fließende“ übersetzt, d. h. wohl der stark Fließende oder Strömende, eine Bezeichnung, die namentlich für den oberen Lauf des Flusses vollkommen zutreffend ist. Denn Flußnamen pflegen regelmäßig mit dem Fluß selbst an der Quelle zu entspringen und bleiben ihm dann meist bis zur Mündung eigen. Uebrigens kehrt der Name in ehemals keltischen Gebieten auch für kleinere Flüsse oder Bäche wieder. So findet er sich viermal in Hessen oder der nächsten Nachbarschaft; ein Rhein in Niederhessen als Zufluß der Ems und Eder, ein Rien als Zufluß der Ohm in Oberhessen, und femininisch die Ryne, die im sächsischen Hessen in die Warme und Diemel mündet, sowie die Rhene im Waldeckschen, die bei Padberg ebenfalls in die Diemel fließt. Die letztere nimmt vorher eine Aar als Zufluß auf, wie denn auch dieser Name, der dem Hauptnebenfluß des Rheins eigen ist, noch mehrfach in der Umgegend wiederkehrt: eine zweite Aar in Waldeck als Zufluß der Orke, eine Ahr als Zufluß der Nuhne bei Züschen in Westfalen, wieder eine Aar, die bei Hohensolms entspringt und in die Dill mündet, und eine Ahr oder Ahrde, die vom Nordabhang des Taunus kommt und bei Dietz in die Lahn geht. Bekanntlich führt auch ein zweiter größerer Nebenfluß des Rheins, der auf den Höhen der Eifel entspringt und zwischen Koblenz und Köln sich in den Rhein ergießt, den Namen Ahr.

Alle diese Flußnamen sind aber darum wichtig, weil sie den unwiderleglichen Beweis liefern, daß die Kelten einst zu beiden Seiten des Rheins, insbesondere auch im nördlichen Deutschland gewohnt haben, was lange Zeit bestritten und

zweifelhaft war. Sicher sind die Namen der meisten Nebenflüsse des Rheins, Kinzig, Neckar, Main, Lahn und auf der linken Seite Mosel und Maas keltischen Ursprungs, ja wir werden nun ohne irre zu gehen die Namen fast aller größeren Gewässer der Rheinlande als keltisch erklären dürfen. Und was für die Rheinlande gilt, kann mit einiger Einschränkung zugleich für das nordwestliche Deutschland behauptet werden; überall finden sich Flußnamen, die einer Ableitung aus dem Deutschen widerstreben, während sie in altkeltischen Gebieten mehrfach vorkommen. So begegnet der Name der badischen Kinzig noch einmal für einen Zufluß des Maines, und selbst die Weser kehrt im deutschen Namen der belgischen Vesdre wieder, die bei Lüttich in die Maas mündet. Es ist aber eine bekannte Erfahrung, daß Flußnamen, die ein Volk einmal gegeben, am festesten haften und auch auf andere Völker übergehen, welche später an den Flüssen sich festsetzen.

Von den Gebirgen, die gleichfalls gern ihre alten Namen bewahren, haben außer den Alpen vorzugsweise die linksrheinischen ihre keltischen Namen behauptet, Vogesen, Idar, Eifel und Ardennen, während die rechtsrheinischen, Schwarzwald, Odenwald, Spessart (spehteshart) und Westerwald umgedeutscht wurden. Denn die Namen Melibokus und Taunus hat erst die gelehrte Renaissance der neueren Zeit wieder aufgebracht. Dagegen ist der Name der Rhön unzweifelhaft keltisch.

Aber nicht bloß Flüsse und Berge, auch zahlreiche Städte und Dörfer haben in ihren Namen das Andenken an die keltische Vorzeit bis auf die Gegenwart lebendig erhalten. Denn von der Schweiz bis Holland ist das Rheinthal an beiden Ufern dicht mit keltischen Ortsnamen besetzt, ein Beweis, daß das

Volk hier eine lange Zeit heimisch gewesen ist und viele Niederlassungen gegründet hat. Es waren zwar keine Städte in unserem Sinn, aber doch größere Orte und Mittelpunkte des Verkehrs, die namentlich in Kriegszeiten dem Volk zur Zuflucht dienten, und wie wir aus Cäsar wissen, durch sehr feste Umwallungen aus querliegenden Balken, Mauerwerk und Erde geschützt waren, um bei Belagerungen ebensowohl dem Mauerbrecher wie dem Feuer Widerstand leisten zu können. Solche Städte, die mit ihren keltischen Namen noch heut zu Tage fortdauern, sind beispielsweise Zürich, Luzern, Thun, Solothurn und vielleicht auch Basel; aus dem Oberrheinthal Breisach, Colmar, Straßburg (Argentoratum), Speier (früher Noviomagus), Worms und Mainz; weiter abwärts Bingen, Lorch, Bacharach, Caub, Oberwesel, Boppard, Andernach, Linz, Remagen, Bonn, Neuß; am Niederrhein Wesel, Emmerich, Cleve und Nymwegen (Noviomagus).

Ebenso finden sich im Thal der Mosel viele fremd klingende Namen, welche keine Erklärung aus dem Deutschen zulassen, also keltisch gedeutet werden müssen: statt aller sei nur an Trier, die Hauptstadt des Mosellandes erinnert, die ihren Namen von dem keltischen Stamm der Trevirer hat. Gehen wir weiter ins Land und rechnen auch die kleinern Orte mit, so steigt die Zahl der keltischen Ortsnamen zu beiden Seiten des Rheines leicht auf ein halbes Tausend. Allein die Namen auf -ach oder -ich, die mit dem keltischen Suffix -acum oder -iacum gebildet sind, betragen in der Rheinprovinz gegen dritthalbhundert. Sehr viele sind neuerdings in zwei Abhandlungen über die keltischen Ortsnamen der Rheinprovinz von Hubert Marjan (Aachen 1880) gesammelt und erklärt.

Seitdem in die Ortsnamenforschung System und Methode gekommen ist, können wir viel leichter als früher fremde und deutsche unterscheiden, und die Ableitung der fremden aus dem Keltischen unterliegt um so weniger noch einem Bedenken, als sich herausgestellt hat, daß auch viele Ortsnamen im innern Deutschland aus dem Keltischen nur herübergenommen oder umgedeutscht sind. Der Verfasser verweist insbesondere auf seine „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme" (Marburg 1875), wo solche in großer Zahl aus Hessen und der Umgegend nachgewiesen sind.

Seit dem 4. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung wurden die Kelten allmählich von den nachrückenden Germanen aus Deutschland verdrängt. Zur Zeit des Pytheas, eines gelehrten Griechen aus Marseille (Massilia), der kurz vor Alexander dem Großen eine Entdeckungsreise in die nördlichen Meere unternahm, scheint die Elbe die Grenze zwischen Germanen und Kelten gebildet zu haben: seinem Bericht verdanken wir die erste beglaubigte Kunde vom Teutonennamen. Später wird der Teutoburger Wald eine zeitlang Grenze gewesen sein; es war das Gebirge, welches Teutonen in Besitz genommen hatten, während im Süden und Westen noch Kelten wohnten. In langem, anhaltendem Kampf wurden die letzteren nach und nach über den Rhein gedrängt, der zu Cäsars Zeit den Galliern als Grenze galt. Wir können das allmähliche Vorrücken der Germanen schon daran verfolgen, daß keltische Völkernamen mehrfach auf germanische Stämme übergehen: das Land wurde gewechselt, die Namen aber blieben. So ist auch der Germanenname selbst ein keltischer. Er bedeutet Nachbarn, wie Cenomani die Fernwohnenden sind, und wurde zuerst auf die stammfremden Völker über-

tragen, welche sich im Land der vertriebenen Belgen oder der keltischen Germanen niederließen, dann auf alle Stammgenossen diesseits des Rheines ausgedehnt.

Der Sturz der Keltenherrschaft erfolgte also gleichzeitig von zwei Seiten, im Süden durch das mächtig um sich greifende römische Reich, das Italien eroberte und Spanien zur Provinz machte, im Norden durch die vordringenden Germanen, welche die Kelten über den Rhein trieben. Nur Gallien und die Striche südlich von der Donau blieben noch in ihrem Besitz.

Der Rhein ist aber so wenig wie andere Flüsse eine natürliche Völkergrenze. Er ist es im Grunde niemals gewesen, selbst in der römischen Zeit nicht, denn die Behauptung des Rheinthals gelang den Römern nur dadurch, daß sie zugleich das Vorland auf dem rechten Ufer einnahmen und mit in die Verteidigung zogen. So dachten auch die Germanen nicht daran, am Rhein stehen zu bleiben, vielmehr suchten sie den Kampf, der einst an der Ostsee begonnen und bis zum Rhein mit glücklichem Erfolg sich fortgesetzt hatte, nun jenseit des Stromes im alten Keltenlande selbst weiter zu führen. Das fruchtbare Gallien schien ihnen ein viel begehrenswerterer Besitz als das mit Sümpfen und Urwald bedeckte Deutschland. Schon vor Cäsars Zeiten waren germanische Stämme auf das linke Ufer übergegangen: die Bataver, ein Zweig der Chatten, hatten sich zwischen den Rheinmündungen auf der nach ihnen benannten Insula Batavorum niedergelassen; andere altchattische Wanderungen gingen zu den Trevirern an die Mosel; Triboker, Nemeter und Vangionen, drei Völker, von denen die beiden ersten keltische, also übertragene Namen führen, setzten sich von Straßburg bis Worms zwischen den Vogesen und dem Rhein fest.

Zum Teil waren es die keltischen Völkerschaften selbst, die in ihren unaufhörlichen innern Streitigkeiten Germanen zu Hilfe riefen, während andere sich um Beistand an die Römer wandten. Da war es um die nationale Selbständigkeit der Kelten geschehen: es fragte sich nur noch, wem die Herrschaft zufallen würde, ob den Germanen oder den Römern. Unter Ariovist, einem kühnen Heerkönig der Germanen, welchen die Kelten ebenfalls herbeigerufen hatten, waren suevische Stämme eben im Begriff, in Gallien festen Fuß zu fassen und sich dauernd darin niederzulassen.

In diesem Augenblick erschien Cäsar und eroberte nach achtjährigem Kampf Gallien für die Römer (58—51 vor Chr.). Das Land wurde fast mehr den Germanen als den Galliern abgewonnen, denn nachdem Ariovist der überlegenen Kriegskunst Cäsars hatte weichen müssen, erlag ein gallischer Stamm nach dem anderen, während die Nachbarn schadenfroh zusahen, bis die Reihe an sie selber kam, und als das Land endlich sich zu einer nationalen Erhebung aufraffte, da war es für einen erfolgreichen Widerstand zu spät. Gallien wurde römische Provinz, der Rhein, welcher ehedem die Grenze zwischen Kelten und Germanen gebildet hatte, nun Grenze des römischen Reichs. Augustus, der Erbe und Adoptivsohn Cäsars, führte die Provinzialverfassung durch und teilte das Land in eine Anzahl kleinere Provinzen; aus dem linken Rheinufer, welches seine germanischen Einwohner zum Teil behielt, wurden die beiden Provinzen Ober- und Untergermanien gebildet (Germania prima das Italien zunächst liegende oberrheinische Gebiet bis in die Gegend von Bingen, Germania secunda der Niederrhein bis zum Meer).

Bald darauf unterwarfen die Stiefsöhne des Augustus, Drusus und Tiberius, auch die Donaukelten und gründeten hier die beiden neuen Provinzen Rhätien und Norikum (15 vor Chr.). Den Germanen blieb nur das Land östlich vom Rhein und nördlich von der Donau, in dem sie von den Römern wider Willen festgehalten wurden: es wurde zum Unterschied von dem römisch gewordenen Rheingermanien das überrheinische, große oder fremde genannt (Germania transrhenana, magna, barbara).

Indes hörten die Beunruhigungen der Rheingrenze durch die Germanen nicht auf. Daß ihnen die gallische Beute entrissen war, mochte sie nur um so mehr erbittern; schon das Wachstum der Bevölkerung drängte bei dem halbnomadischen Leben zu einer Ausbreitung der Wohnsitze. Wie gefährlich sie werden konnten, hatte schon hundert Jahre früher der furchtbare Cimbern- und Teutonenkrieg gezeigt, den die Römer nur mit äußerster Mühe siegreich hatten bestehen können.

So blieb ihnen nach der Eroberung von Gallien nichts übrig, als nun auch den Krieg mit den Germanen aufzunehmen oder was im Sinne der Römer dasselbe schien, das innere Deutschland zu erobern und zur Provinz zu machen. Denn noch hatte Rom keinen Kampf begonnen, den es nicht siegreich zu Ende geführt hätte; noch war es nach allen Seiten im Vorrücken begriffen: der leichte Sieg über die Donauvölker schien förmlich zur Eroberung aufzufordern, nicht allein um die gefährlichen Nachbarn unschädlich zu machen, sondern zugleich, um — etwa mit dem böhmisch-mährischen Gebirge und der Elbe — eine gute verteidigungsfähige Grenze zu gewinnen, welche die große Völkerstraße des Donau- und Rheinthales ent-

schieden nicht gewährte. Erst wenn Germanien, das Mittelland von Europa, noch zum Reiche hinzukam, war die römische Weltstellung völlig gesichert. Die Völkerwanderung hat gezeigt, wie richtig Augustus gesehen hatte, als er den Besitz von Deutschland für unerläßlich hielt.

Allein nach nahezu dreißigjährigem Kampf (12 vor Chr. bis 16 nach Chr.) mußten die Römer ihr Vorhaben aufgeben. In der entscheidenden Stunde war es dem Cheruskerfürsten Armin gelungen, die Hauptstämme des nordwestlichen Deutschlands, Cherusker, Sigambern und Chatten, zu einem Bunde zu vereinen, der das römische Heer unter Varus im Teutoburger Walde vollständig vernichtete. Zwar vergossen die Römer in den Rachekriegen des Germanikus noch Ströme von Blut, um die Schmach dieser Niederlage wieder abzuwaschen, und der Krieg endete wie gewöhnlich mit einem feierlichen Triumph des römischen Feldherrn, in Wahrheit aber waren und blieben sie doch die Besiegten, denn zum erstenmal wurde den römischen Eroberungen ein Ziel gesteckt und der weiteren Ausbreitung des Weltreichs Halt geboten.

Die Germanen waren das erste Volk, welches seine Freiheit und Nationalität behauptete. Vielleicht durch das Beispiel der Kelten gewarnt, hatten sie in der Stunde der Not zusammengehalten und so mit Erfolg den furchtbaren Kampf bestanden, der vorher noch keinem andern Volke geglückt war. Ja es erwachte nun umgekehrt das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft, wie es bis dahin den einzelnen Stämmen, die fortwährend in nachbarlicher Fehde und Feindschaft miteinander lebten, noch ganz unbekannt gewesen war. Daß die Römer sich über die Tragweite ihrer Niederlage nicht

täuschten, zeigen die Worte des Geschichtschreibers Florus, wenn er sagt, daß infolge derselben das Reich, dessen Ausbreitung das Meer nicht aufgehalten habe, nun am Rheinufer habe stehen bleiben müssen.

In der That mußten die Römer von der Offensive zur Defensive übergehen und sich fortan auf die Verteidigung der Rhein- und Donaugrenze beschränken. So wurden am Rhein eine Reihe von festen Plätzen, Standlagern und Kastellen angelegt, wozu zum Teil die alten Keltenstädte, wie Straßburg, Speier, Worms, Mainz, zum Teil neue Anlagen dienten. Viele davon hatte schon Drusus gegründet, als er vom Rheinthal aus seine großen Eroberungszüge in Deutschland begann, doch wurden die meisten wohl erst später regelrecht befestigt und zu bleibender Verteidigung eingerichtet, und viele neue kamen hinzu. Solche römische Orte, die sich bis auf die Gegenwart erhalten haben, sind namentlich Augst bei Basel (Augusta Rauracorum), wo noch jetzt ansehnliche Reste römischer Bauten sich finden, Zabern (Tabernae) im Elsaß und in der Pfalz, Koblenz (Confluentes) am Zusammenfluß des Rheines und der Mosel, Köln (Colonia), wohin schon bald nach der Eroberung von Gallien die römisch gesinnten Ubier vom deutschen Mittelrhein verpflanzt wurden, doch erst von Kaiser Claudius im Jahre 50 nach Chr. mit Kolonierecht ausgestattet, Vetera castra oder das heutige Xanten unterhalb der Lippemündung. Kastel bei Mainz erinnert noch heute an das römische Kastellum, dem es seinen Ursprung verdankt, während Deutz bei Köln vermutlich einen keltischen Namen hat. Fast alle diese Plätze beherrschen einmündende Seitenthäler oder Verkehrsstraßen und haben als Festungen oder strategisch wichtige Punkte bis auf die neueste

Zeit in der Kriegsgeschichte eine Rolle gespielt, ein Beweis für die Meisterschaft, mit welcher die Römer das Land militärisch zu organisieren verstanden.

Besondere Schwierigkeit machte die Verteidigung des obern Rhein- und Donaugebietes, da beide Flußthäler hier vielfach ineinander übergreifen und notwendig durch Landbefestigungen miteinander verbunden werden mußten. Auch ist die Donau in ihrem obern Lauf bis Ulm so wenig wasserreich, daß sie einem Feind nirgends ein ernstliches Hindernis für den Uebergang bietet. Dem Mittelrhein aber waren die benachbarten Chatten besonders gefährlich, denen der Weg durch die Wetterau und das Lahnthal jederzeit offen stand. Eben deshalb hatte schon Drusus ein Kastell auf dem Taunus angelegt (die sog. Saalburg bei Homburg), und Germanikus hatte es nach der Zerstörung alsbald wieder hergestellt, um den Chatten den Weg nach dem Rhein zu verlegen. Aber es stellte sich vor allem auch als wünschenswert heraus, die lange Rhein- und Donaugrenze überhaupt abzukürzen, um eine kürzere und bessere Verteidigungslinie zu gewinnen.

So entstand, nachdem einzelne vorgeschobene Posten und kleinere Linien in der Wetterau, am untern Main und am Neckar schon früher hergestellt waren, unter den Kaisern Trajan und Hadrian allmählich jener ungeheure, über sechzig Meilen lange Wall, der von Kehlheim an der Donau bis fast zum Siebengebirg an den Rhein sich erstreckte und das ganze südwestliche Deutschland, insbesondere den einspringenden Winkel zwischen dem Oberrhein und der Oberdonau noch zum Reich zog. Er wird auch der Pfahlgraben genannt, weil er an der Außenseite zwischen dem Wall und dem vorliegenden Graben

mit starken Pfählen besetzt war, wie er denn in der Folge, als er von den Germanen durchbrochen war, einer ganzen Reihe von Orten den Namen gegeben hat, die in seiner Nähe gegründet wurden (Pfahlbach, Pfahlbronn, Pfahldorf, Pfahlheim, Pohlheim, Pohl, Dambach, Burgstadt, Wallstadt und andre mehr). Im Munde des Volks heißt er auch wohl der Teufelsgraben oder die Teufelsmauer, weil es den erstaunlichen Bau, der über menschliche Kräfte zu gehen schien, dem Teufel zuschrieb. Zahlreiche Reste haben sich in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau bis auf den heutigen Tag erhalten. Das hat die Lokalforschung frühzeitig angeregt, aber erst in der neuesten Zeit ist man mit genauern Untersuchungen beschäftigt, die seinen Lauf näher feststellen und die noch übrig bleibenden Zweifel lösen sollen. Die erste zusammenfassende Arbeit, verbunden mit einer kritischen Uebersicht über die Geschichte des Pfahlgrabens, verdanken wir Hübner in den Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Bonn 1878.

Es waren eigentlich zwei Linien, die von verschiedener Seite her begonnen und erst später miteinander verbunden wurden: eine rheinische (limes transrhenanus) und eine rhätische oder Donaulinie (limes rhaeticus oder transdanubianus); sie stießen auf den Vorbergen der Rauhen Alp bei Pfahlbronn unweit des Hohenstaufen zusammen, blieben aber politisch wie militärisch zu zwei verschiedenen Provinzen gehörig, indem die Rheinlinie von Germanien, die Donaulinie von Rhätien aus verwaltet wurde. Die ersten größeren Grenzwehren, in der Wetterau wie im Oberland, hat ohne Zweifel schon Domitian begonnen (81—96 nach Chr.); wahrscheinlich rührt von ihm

auch die Einverleibung des eingeschlossenen Landes in das Reich her. Dann hat Trajan (98—117), welcher gerade in Germanien weilte, als er auf den Thron berufen wurde, das Werk fortgesetzt; Hadrian (117—138) hat es vollendet und ihm den Namen gegeben (vallum Hadrianum), obgleich auch die beiden folgenden Kaiser, Antonin (138—161) und Mark Aurel (161—180), noch daran haben arbeiten lassen. Auch nach der Vollendung konnte ja der Bau nie ganz ruhen, wenn er nicht wieder verfallen sollte.

Das eingeschlossene Vorland erhielt als zehntpflichtig den Namen Dekumatenland und wurde mit Veteranen und gallischen Ansiedlern bevölkert, wie schon Tacitus erzählt, der zur Zeit der Thronbesteigung Trajans seine Germania schrieb. Der Wall deckte die großen Flußthäler des Rheins und der Donau, daher lief der rheinische Limes von Pfahlbronn bis Miltenberg am Main ziemlich parallel mit dem Neckar, der rhätische von Kehlheim bis auf die Rauhe Alp parallel mit der Donau. Er bildete nur die äußerste vorgeschobene Linie, denn dahinter lagen die Gebirge, Rauhe Alp, Schwarzwald und Odenwald, die ebenfalls befestigt waren, und die dritte Linie bildeten die Flußthäler selbst, die an allen Uebergangspunkten durch Kastelle und Standlager gedeckt waren. Die offene Wetterau umzog er in einem großen Bogen, der nördlich fast bis in die Gegend von Gießen sich erstreckt, vermutlich um die ringsum wohnenden Chatten abzuwehren; dann läuft er auf den Höhen des Taunus her, wo er noch meilenweit sichtbar ist (in der Nähe von Friedberg ist jüngst ein zweites großes Kastell, die Kapersburg, aufgegraben), wendet sich hinter Langenschwalbach wieder nordwestwärts, überschreitet bei Ems die Lahn und erreicht bei

Hönningen oberhalb Linz das Rheinthal, wo sich weitere Befestigungen durch das Siebengebirge und am Niederrhein anschloßen.

Längs seines ganzen Laufs war er mit Wachthäusern und in größern Abständen mit Kastellen und Standlagern besetzt; von allen wichtigen Endpunkten gingen Heerstraßen nach den rückwärts gelegenen festen Plätzen und weiter ins Innere nach Gallien und Italien. So wurde ein vollständiger Abschluß der Grenze erreicht und das Rheinland gegen vierhundert Jahre vor einem weitern Vordringen der Germanen geschützt. Allerdings gewährte der Wall nur gegen kleinere Streifereien Sicherheit, in Verbindung mit dem ganzen System fester Linien und Straßen diente er indes zugleich auch zur Abwehr größerer Angriffe, weil die Verteidigung um so hartnäckiger wurde, je weiter der Feind vorrückte. Doch war immerhin ein wohlverteiltes, starkes und schlagfertiges Heer nötig, um die Verteidigung mit Erfolg zu führen.

Die große Bedeutung, welche der Pfahlgraben und seine längere Behauptung gehabt hat, ist erst in der neuesten Zeit vollkommen gewürdigt worden. Und zwar zeigt sich diese Bedeutung nach zwei Seiten, sowohl für die von der Grenze ausgeschlossenen Germanen, wie für das zum Reich gezogene Rhein- und Donauland selbst.

Die Germanen, welche sich vorher noch fast im Zustand der freien Völkerbewegung befanden, wurden durch den Bau des Pfahlgrabens zuerst zum Stehen gebracht. Ihr halbnomadisches Leben hörte auf, und sie mußten zu Ansiedelungen und zum Ackerbau übergehen, wenn sie nicht verhungern wollten; das sumpfige, mit Urwald bedeckte Land, das sie zu Cäsars

Zeit eben wieder hatten verlassen wollen, ward ihre Heimat und ist ihnen seitdem zu allen Zeiten eigen geblieben. Wohl erfolgte der Uebergang nicht plötzlich und mit einem Male, aber vierhundert Jahre — denn so lange gelang der Schutz der Rhein- und Donaugrenze — sind eine lange Zeit, und welche Fortschritte die Germanen schon seit den großen Römerkriegen gemacht hatten, das sehen wir, wenn wir die Berichte des Cäsar und Tacitus miteinander vergleichen, die doch kaum anderthalb hundert Jahre auseinander liegen, und mehr noch, wenn wir die Erzählungen Ammians hinzunehmen, der zu Julians Zeit Ende des 4. Jahrhunderts schrieb.

Mit einem Wort, die Germanen wurden durch die Römer förmlich zur Ansässigkeit erzogen und in feste Grenzen gebannt, innerhalb deren sie sich wohl oder übel häuslich einrichten mußten. Daß sie daneben im nachbarlichen Verkehr, der doch nicht immer ein feindlicher und kriegerischer war, vom römischen Ackerbau und Kunstfleiß auch lernten, darf bei einem bildungsfähigen, dem Fremden sich gern anschließenden Volk nicht Wunder nehmen. Freilich hörte das unstäte Leben, die Freude am Krieg und der alte Wandertrieb nicht sogleich auf. Aber wir erkennen die Fortschritte doch gerade an der Art der Wanderungen selber. Im 3. und 4. Jahrhundert sind es noch Raub- und Beutekriege, welche die Germanen über die Grenze unternehmen, im 5. und 6. sind es fortschreitende Ansiedelungen und Gebietserwerbungen, die sie in den altrömischen Provinzen machen: es wurde nun nicht mehr mit dem Schwert allein, sondern auch mit dem Pflug erobert.

Fast noch wichtiger war es, daß das eingeschlossene Land, welches den Germanen entzogen wurde, durch seine lange

Zugehörigkeit zum römischen Reich auch der römischen Civilisation erschlossen und mit Bildungskeimen befruchtet wurde, die selbst während der Völkerwanderung, als das Land in deutschen Besitz kam, nicht wieder verloren gingen. Das gilt besonders vom Rheinland und wieder vom Ueberrhein mehr als von den diesseitigen Gebieten, die kaum halb so lange ungestört unter römischer Herrschaft standen.

Zwar haben die Römer das Land nicht planmäßig kultivirt und seine Beschaffenheit blieb im wesentlichen die alte, denn die Zeit der eigentlichen Rodungen kam erst mit der Zeit der Klostergründungen in der spätern merovingischen und karolingischen Periode. Aber doch wurde es durch die Anlage von Festungswerken, Straßen, Kastellen und Städten in überaus kurzer Zeit vollständig romanisiert, doch blühten dicht neben den Wäldern Luxus und Handel, Gewerbe und Handwerk auf, und neben den Städten auch Landwirtschaft und Weinbau. Die Militärstraßen dienten in zweiter Linie doch auch dem Verkehr und Handel, und in Zeiten des Friedens wurde sogar das Heer selbst zu Kulturarbeiten verwandt, wie wir namentlich von Kaiser Probus (276—282) wissen, daß er am Rhein die ersten Weinberge angelegt hat. So ist unter den größern Orten am Rhein kaum der eine oder andere, der seinen Ursprung nicht auf ein römisches Kastell oder Standlager zurückführt.

Allerdings wurden während der Völkerwanderung die Städte vielfach zerstört und das Land verwüstet, aber sie kamen immer wieder rasch aus dem Schutt empor, und noch schneller erholte sich in der Hand der Germanen der Ackerbau. In der That haben die alten Römerstädte am Rhein seit dem 11. Jahrhundert ein neues, zweites Leben begonnen, und vom Rhein aus

hat sich die gesamte Kultur auf das übrige Deutschland verbreitet. Damit kann sich der Einfluß des Donaugebiets, wo nur zwei größere Städte, Augsburg und Regensburg, aus römischer Zeit fortdauerten, durchaus nicht vergleichen. Man braucht nur zu sehen, wie weit die alten rheinischen Diözesen ihre Grenzen nach Osten erstreckten, das Erzbistum Köln bis über die Weser, das Erzbistum Mainz gar bis an die Elbe, um den gewaltigen Einfluß zu begreifen, der vom Rhein her das ganze Mittelalter hindurch auf unser Leben geübt wurde. Daß aber das Rheinland die Pflanzstätte unserer nationalen Bildung werden konnte, daran war doch nur der Umstand schuld, daß es so lange zum römischen Reich gehörte, und daher auch allein die Bildung der alten Welt einer neuen überlieferte.

In dieser römischen Zeit wurde auch das Christentum am Rhein heimisch. Nichts hat die Ausbreitung desselben mehr begünstigt als der Weltverkehr des römischen Reichs, ja es scheint fast, als ob das letztere nur die Bestimmung gehabt habe, ihm den Weg zu bahnen. Denn so weit das Reich sich erstreckte, so weit faßte bald auch der neue Glaube Wurzel, alle Verfolgungen, die der Staat unternahm, weil das Christentum sich nicht wie die heidnischen Kulte in seinen Dienst stellen wollte, trugen nur dazu bei, ihm neue Anhänger zu verschaffen, und als Konstantin zu Anfang des 4. Jahrhunderts es zur Staatsreligion erhob, da war es thatsächlich längst in allen Provinzen des Reichs bekannt und verbreitet. Schon hatte die Kirche ihre feste bischöfliche Verfassung, die unter dem Druck der Verfolgungen nur um so mehr erstarkt war, die in der Hauptstadt des Reichs ihren natürlichen Mittelpunkt fand, und

in der die altrömischen Tugenden, Einheit und Konsequenz, Kraft und Energie fortzuleben schienen.

So war das Christentum frühzeitig auch am Rhein bekannt geworden. Schon im 1. Jahrhundert mögen Christen mit den Legionen dorthin gekommen sein, im 2. Jahrhundert, dem goldnen Zeitalter der Kaiserherrschaft, wo von Trajan bis auf Mark Aurel verhältnismäßig Ruhe an den Grenzen herrschte, sammelten sich Gemeinden, die Bischöfe zu Vorstehern erhielten, und im 3. dürfen wir solche in den größern Städten überall annehmen. Freilich sind die Anfänge der Bekehrung auch im Rheinland sagenhaft und unbestimmt, aber es kommt nicht darauf an, ob einzelne Legenden historisch beglaubigt sind oder nicht, die Geschichte im ganzen ist unzweifelhaft, und wenn sie auch die Namen der viel später aufgestellten Bischofsreihen verwirft, so muß sie doch an dem Dasein der Bischöfe für das 3. Jahrhundert festhalten. Es ist gewiß nicht zufällig, daß später die Bischofssitze am Rhein am dichtesten lagen, und die alte Keltenstraße sich im Mittelalter in eine „Pfaffengasse" verwandelt hat, denn vom Bodensee an zählte der Rhein sieben Bistümer, Konstanz, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Köln. Es sind eben alte Römerstädte, welche schon in römischer Zeit Bischöfe hatten und darum auch später als Bischofssitze fortdauerten. Das gilt selbst für die beiden erstgenannten, indem Konstanz wahrscheinlich an die Stelle des zerstörten Windisch (Vindonissa), Basel an die Stelle von Augst trat.

Im 4. Jahrhundert spielt das Rheinland schon in der Kirchengeschichte eine Rolle. Vor allem erscheint Trier, das seit 297 eine von den Residenzen des römischen Reichs war,

zugleich als Hauptsitz und Mittelpunkt des Christentums am Rhein: ein Bischof von Trier wird schon auf dem Konzil zu Arles im Jahr 314 genannt: etwas später der hl. Maximin, der seine Schüler Lubentius und Kastor zur Bekehrung an die untere Mosel und Lahn aussandte; in Trier lebte zur Zeit Maximins auch der hl. Athanasius, Bischof von Alexandrien, zwei Jahre in der Verbannung (336—338), dem vorzugsweise die Bekämpfung der arianischen Irrlehre zu verdanken ist. In Köln sind aus dem 4. Jahrhundert die Bischöfe Maternus, zur Zeit der Synode von Arles, und Euphrates, zur Zeit der Synode von Sardika, verbürgt; in Mainz wurde bei dem Ueberfall eines alemannischen Häuptlings im Jahre 368 gerade ein christliches Fest gefeiert; etwas später, zur Zeit des Einbruchs der Vandalen, soll der hl. Alban dort seinen Martertod gefunden haben.

Aus der großen Bedeutung, welche das Rheinland schon früh für das Christentum gehabt hat, erklärt sich auch, weshalb drei von den rheinischen Bistümern zu Erzbistümern erhoben werden konnten. Denn die politische Bedeutung der Städte war immer zugleich für die Gestaltung der kirchlichen Würden von Einfluß, Städte aber gab es im innern Deutschland zur Zeit der Bekehrung desselben noch gar nicht. Und doch sollten nach den kirchlichen Bestimmungen Erzbistümer wie Bistümer nur in größern Städten gegründet werden. Als daher Bonifazius den Metropolitenverband im fränkischen Reich wieder herstellte, schwankte die Wahl nur zwischen Mainz und Köln. Er selbst hatte Köln als Metropole für sich gewünscht, politische Rücksichten entschieden bei Pippin für Mainz. Köln wurde dann unter Karl dem Großen ebenfalls Metropole, als

die neuerrichteten sächsischen Bistümer Münster, Osnabrück und Minden hinzukamen, während der Erzbischof von Trier mit den Suffraganen zu Metz, Toul und Verdun seine Metropolitenstellung auf das alte Vorrecht gründete, welches er schon in römischer Zeit behauptet hatte.

Als die Städte nach wiederholten Plünderungen und Zerstörungen im 5. Jahrhundert längere Zeit in Schutt und Asche lagen, mag vorübergehend wohl auch das Christentum wieder erloschen und das Bistum hier und da ledig geblieben sein. Sobald sie aber aus dem Schutt wieder erstanden, sammelten sich auch neue christliche Gemeinden, und schon zu Ende des Jahrhunderts erscheint mit Chlodwig ein christlicher König, der Kirche und Klerus mit starkem Arm zu schützen wußte.

Die Bevölkerung wechselte, wiewohl gerade in den Städten anfangs vielleicht das romanische Element noch eine Zeit lang neben dem germanischen sich behauptete, das Christentum aber überdauerte den Wechsel, und gleich in der ersten fränkischen Zeit treten die Bistümer wieder auf: bis zu Ende des 6. Jahrhunderts waren sie im ganzen fränkischen Reich fast ausschließlich mit Romanen besetzt. Nur das offene Land wurde, soweit germanische Bewohner eindrangen, größtenteils wieder heidnisch und mußte später von neuem bekehrt werden, was auf dem linken Rheinufer, unter dem Einfluß zahlreicher christlicher Königshöfe, leichter und früher gelang als auf dem rechten. Doch wurde auch das letztere lange vor der Bekehrung der binnendeutschen Stämme dem Christentum zurückerobert; im 6. Jahrhundert wirkte der aquitanische Einsiedler S. Goar am Mittelrhein in der Gegend von Boppard und Bacharach, dessen Andenken sich in S. Goar und S. Goarshausen erhalten hat;

und mehr noch thaten die Bischöfe Nicetius von Trier († 556) und Kunibert von Köln (623 bis 663), von denen namentlich der zweite, als er mit dem älteren Pippin für den minderjährigen König Dagobert in Austrasien die Regierung führte, seinen ganzen Einfluß zur Wiederherstellung und Dotirung der Kirchen verwandte. —

Volle zweihundert Jahre schützte der Pfahlgraben das römische Reich. Dann brach der alte Kampf zwischen Römern und Germanen mit neuer Gewalt und Stärke aus. Aber die Rollen wechseln und die Germanen werden jetzt die Angreifer; nach wie vor richteten sie ihre Angriffe zunächst gegen Gallien. Der Kampf ruht nun nicht eher, als bis das römische Reich im Abendland gestürzt und die Herrschaft auf die Germanen übergegangen ist.

In dieser Zeit treten am Rhein die neuen Stammnamen der Alemannen und Franken auf, zwei Namen, welche in erweiterter und veränderter Bedeutung im Französischen jetzt Deutsche und Franzosen bezeichnen (Allemands und Français). Denn die Franken wurden in Gallien, so weit sie sich über das eroberte Land verbreiteten, später romanisirt, der Name der Alemannen aber teilte sich, wie das mit Völkernamen, die ein fremdes Volk gibt, öfters zu geschehen pflegt, auch den übrigen deutschen Stämmen mit. Der Name Deutsche, den wir uns selbst gegeben haben, wurde erst seit dem 10. Jahrhundert gehört, als sich das ostfränkische Reich unter den sächsischen Kaisern zu einem selbständigen politischen Ganzen ausbildete, zunächst zur Bezeichnung der volkstümlichen Sprache (ahd. diot Volk, daher diutisc volkstümlich), welche die verwandten Stämme im Gegensatz zu den Fremden oder Welschen redeten, dann auch

zur Bezeichnung der zum Reich gehörigen Stämme selbst. Wegen der Verbindung mit der römischen Kaiserkrone aber galt das Reich als Fortsetzung des römischen (imperium romanum).

Es sind verschiedene kleinere Völker, die sich zum Kampf gegen die Römer miteinander verbanden und die daher in den neuen Verhältnissen auch unter neuen Namen auftraten. Der Name der Alemannen scheint der Verbindung selbst entlehnt (ahd. alamannida communio), während Franken soviel wie Freie bedeuten.

Zu Anfang des 3. Jahrhunderts erscheinen zuerst die Alemannen am Mittelrhein um die Mainspitze, wo sie im Kampf mit Kaiser Caracalla begriffen sind. Wahrscheinlich bilden die alten Tubanten, Usipeter und Tenchterer, mit denen schon Cäsar am Niederrhein kämpfte und die sich dann auf dem rechten Ufer weiter nach Süden gezogen hatten, den Kern der Verbindung; später, zur Zeit des Kaisers Probus, schloß sich noch ein anderes Volk an, die Jutungen oder Sueven, die ihren Schwabennamen bis auf den heutigen Tag bewahrt und ihn im weiteren Sinn auch auf die Alemannen übertragen haben. Denn Schwaben und Alemannen wurden später gleichbedeutend genommen, obgleich eigentlich unterschieden werden muß: alemannisch ist das Land südwestlich vom Kamm des Schwarzwaldes, der Elsaß, das südliche Baden, der größte Teil der deutschen Schweiz und das Land zwischen Donau, Iller und Lech, was die vom Mittelrhein verdrängten Alemannen nach der Zülpicher Schlacht von König Theoderich eingeräumt erhielten, schwäbisch das Land nordöstlich oder das heutige Württemberg.

Zu der Zeit, da die Alemannen zuerst genannt werden,

wohnten sie um den obern Main im Rücken des Pfahlgrabens. Aber das Land muß ihnen bald zu enge geworden sein, denn schon im 3. Jahrhundert beunruhigten sie durch unaufhörliche Einfälle die römischen Grenzen und drangen plündernd und verwüstend mehrfach in Gallien und Italien ein. Selbst in Rom fühlte man sich nicht sicher vor ihnen, weshalb Kaiser Aurelian (270—275) die Stadt mit einer neuen Mauer umgab. Nach dem Tod des Kaisers Probus, der sie noch einmal über den Neckar und die Rauhe Alp zurückgetrieben und den Grenzwall wieder herzustellen versucht hatte, setzten sie sich dauernd im Dekumatenland fest und breiteten sich südwärts bis zum Bodensee aus, wahrscheinlich zugleich durch die Burgunder gedrängt, die sich zur Zeit des Kaisers Probus hart an ihrer Grenze zwischen Main, Kocher und Jagst niedergelassen hatten.

Die Kriege dauerten auch unter Diokletian, Konstantin dem Großen und seinem Sohne Konstantius fort. Julian errang zwar vorübergehend große Erfolge und nahm den Elsaß wieder weg (356—360), allein bald darauf brach der Krieg von neuem aus, und nach dem Uebergang der Vandalen über den Rhein war auch die Rheingrenze nicht mehr zu halten. Die Ansiedelung der Burgunder am Mittelrhein, die im Jahr 413 hier als Föderaten in das Reich aufgenommen wurden, nötigte die Alemannen, weiter nach Süden zu ziehen und das Land bis zu den Vogesen und Alpen in Besitz zu nehmen, und nach dem Abzug der Burgunder nach Südgallien, der dreißig Jahre später erfolgte, stand auch ihrer Ausbreitung nach Norden nichts mehr im Wege. Die Wetterau und das heutige Nassau hatten sie wohl schon nach den Kriegen Julians dauernd in Besitz,

nun aber ergoß sich der Strom alemannischer Ansiedler auch auf dem linken Rheinufer unaufhaltsam in die Thäler der Nahe, Mosel und Maas bis in die Gegend von Köln und Aachen. Fast schien es, als ob die Herrschaft im Rheingebiet und damit auch in Deutschland ihnen allein zufallen sollte.

Nicht lange nach dem ersten Auftreten der Alemannen werden auch die Franken genannt, zuerst bei einem Einfall in Gallien um das Jahr 240. Sie beunruhigen nun ebenfalls fortwährend die römischen Grenzen, plündern und verwüsten die Nachbargebiete und dringen, sobald die Verteidigung nachläßt, bis tief in das innere Gallien vor. Auch ihnen wird die alte Heimat jetzt zu eng, und sie suchen sich Raum im römischen Reich zu schaffen: das Vorland auf dem rechten Rheinufer wurde schon zu Ende des 3. Jahrhunderts weggenommen, die dauernde Besetzung des linken aber gelang erst im 5. In der Zwischenzeit wütete fast ununterbrochen der Krieg, in dem die Rheinstädte und das angrenzende Gallien unsäglich litten, während er den Franken nur zum Vorteil gereichte.

Drei Stämme müssen unterschieden werden: die Niederfranken oder die salischen, die Mittelfranken oder die ripuarischen (Riparii rheinische oder Uferfranken) und die Oberfranken oder die chattischen. Die alten Sigambern sind das Stammvolk der Niederfranken (noch König Chlodwig wird bei seiner Taufe zu Rheims von Bischof Remigius als Sigamber angeredet), die Amsivarier das der rheinischen und die Chatten das der Oberfranken. Doch schlossen sich noch einige kleinere Völkchen an, die ursprünglich unter besonderen Namen auftreten, später aber im Frankennamen verschwinden. Alle Stämme erscheinen im Kampf gegen die Römer verbündet und handeln gemeinsam,

ihre politische Vereinigung aber erfolgte erst mit der Gründung des fränkischen Reichs unter Chlodwig.

Die Sigambern zogen aus ihren ursprünglichen Sitzen zwischen der obern Ruhr und Sieg rheinabwärts und breiteten sich zu Anfang des 3. Jahrhunderts längs der Issel aus, wo sie von dem Flüßchen Isala oder Sala den Namen der salischen Franken erhielten. Wahrscheinlich waren sie von den vorrückenden Chauken gedrängt worden, die ihrerseits wieder den aus der cimbrischen Halbinsel vordringenden Sachsen hatten weichen müssen. Dann setzten sie sich im alten Bataverland bis zur untern Maas und Schelde fest und drangen von da auch auf dem linken Rheinufer zwischen Maas und Schelde aufwärts und auf dem linken Ufer der Schelde vor. Julian bekämpfte sie, ließ sie aber auf ihre Bitten in ihren Wohnsitzen und nahm sie als Föderaten in das Reich auf. Das hinderte nicht, daß sie bei guter Gelegenheit auf eigene Hand sich auch weiter ausbreiteten, und solche kam bald in den Zeiten allgemeiner Verwirrung zu Anfang des 5. Jahrhunderts.

Wahrscheinlich fällt in diese Zeit — ähnlich wie bei den Burgundern — der Ursprung des fränkischen Königtums, das die Römer begünstigten, nicht bloß weil sie einen gemeinschaftlichen Heerführer brauchten, sondern auch weil das Volk dadurch abhängig und der König ihnen für die Erfüllung des Bundes verantwortlich wurde. Man sieht, das Volk war ansässig geworden und brauchte Land zum Unterhalt, gleichviel ob sie dasselbe mit Gewalt wegnahmen oder durch freiwillige Abtretung von Seiten der Römer erlangten. Kurz vor der Mitte des Jahrhunderts unternahm König Chlodio einen Eroberungszug gegen Cambray, seitdem aber scheint das Bundes-

verhältnis bis zum Untergang des weströmischen Reichs nicht wieder gestört zu sein. In der katalaunischen Schlacht kämpften die Salier vereint mit den Römern gegen die Hunnen, und ebenso war Childerich, der Vater Chlodwigs, obwohl selbst noch Heide, ein Beschützer des Christentums und ein treuer Bundesgenosse und Helfer gegen die Feinde der Römer.

Auch die rheinischen Franken hatten schon zu Julians Zeit das linke Rheinufer zu gewinnen versucht und die Städte von Neuß bis Bingen in ihre Hände gebracht. Allein Julian trieb sie wieder zurück und verfolgte sie bis tief in die deutschen Gebirge. Nicht lange nachher brach der Krieg von neuem aus. Aëtius, der römische Feldherr Valentinians III., versuchte eine letzte Gegenwehr, mußte sie aber gleich darauf ebenfalls als Hilfsvolk in das Reich aufnehmen. Seitdem erhielten sie den Namen Uferfranken (Riparii oder umgedeutscht Ripuarier), während kurze Zeit vorher noch Amsivarier im Bunde mit den Chatten an ihrer Stelle erscheinen; der Name hat sich in den beiden Orten Reiferscheid erhalten, die vermutlich Grenzorte gegen Süden waren. Ein Teil blieb auf dem rechten Ufer in den Ruhrgegenden zurück, der größere Teil ging auf das linke über, wo sie sich zwischen Maas und Mosel bis auf die Höhen der Eifel ausbreiteten. Nach ihrer Aufnahme ins römische Reich erscheinen sie unter Königen, die zu Köln residierten, von Chlodwig aber aus dem Wege geräumt wurden. Auch sie kämpften in der Schlacht auf den katalaunischen Feldern unter Aëtius mit gegen Attila.

Dagegen sind die chattischen Franken erst später in den Besitz ihrer linksrheinischen Gebiete gekommen, obschon sie an den Kriegen gegen das römische Reich und der Zerstörung der

Rheinstädte sich lebhaft beteiligt hatten. So wurde Trier in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts viermal von ihnen erobert, geplündert und verbrannt: es ist als ob die geschwärzten Mauern der Porta nigra noch heute von diesen furchtbaren Kämpfen erzählen könnten. Seit der Zeit Diokletians war Trier römische Residenz und ein Hauptwaffenplatz des Reichs gewesen, nun aber mußte die gallische Präfektur von dort zurückgenommen und nach Süden verlegt werden (418). Die letzte Eroberung fand um das Jahr 440 statt.

Da um diese Zeit die mittelfränkischen Nachbarn schon als Bundesgenossen in das Reich aufgenommen waren, müssen die Oberfranken den Krieg allein fortgesetzt haben. Von einer Aufnahme im Reich aber erfahren wir nichts, und auch in der Hunnenschlacht werden sie nicht genannt. Die bleibende Niederlassung erfolgte also wohl erst nach dem Zug Attilas, der wenigstens zum Teil durch die chattischen Stammlande ging und das Volk ohne Zweifel in große Bewegung versetzt hatte: unmittelbar darauf erscheinen die Franken auch in der Provinz Obergermanien (Germania prima) als Herren des Landes. An einen ungestörten Besitz desselben kann aber vor Chlodwig aus einem doppelten Grunde nicht gedacht werden, einmal weil die Römer sich hier am längsten behaupteten, und sodann weil die Alemannen den Franken das Land streitig machten.

Denn gerade hier haben sich die alemannischen und fränkischen Heerzüge gekreuzt, und sobald es an eine Teilung des Landes ging, entzweiten sich die Stämme. Daß die Alemannen hier eine Zeitlang herrschend wurden, zeigt der Ort Franken bei Sinzig und das benachbarte Schwabenmaar, die in Verbindung mit den beiden Reiferscheid wohl nur auf die Grenze

zwischen den Ripuariern und Alemannen gedeutet werden können. Indes gaben die Oberfranken, die in dem hessischen Stammland jetzt von den Thüringern bedrängt wurden, ihre alten Ansprüche auf das Moselgebiet nicht auf, und es erfolgten lebhafte Kämpfe mit den Alemannen, die erst durch die Zülpicher Schlacht ihr Ende erreichten.

Vermutlich dauerte die Einwanderung der Oberfranken die ganze zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts fort. Sie ging durch die Thäler der Lahn, Wied und Sieg und auf dem linken Ufer des Rheins durch die Thäler der Mosel und Nahe aufwärts bis in das heutige Lothringen. Wir können sie an der Hand der Ortsnamen noch jetzt verfolgen. Denn da Hessen, soweit die beglaubigte Geschichte zurückgeht, nicht bloß stets von Germanen, sondern auch von demselben Stamme bewohnt war, finden wir hier die ältesten deutschen Ortsnamen, und diese gestatten in ihrer charakteristischen Eigentümlichkeit einen sichern Schluß auf den Stamm, dem sie angehören. Dagegen haben Sigambern und Amsivarier, die Stammvölker der salischen und ripuarischen Franken, ihre früheren Wohnsitze vielfach gewechselt und zwar zu einer Zeit, wo es noch keine festen Ortschaften in größerer Menge gab.

In überaus auffallender Weise setzen sich nun aber die hessischen Ortsnamen von den Stammlanden an ununterbrochen in den neugewonnenen Gebieten fort, genau so wie die Züge durch die Flußthäler erfolgt sein müssen, während andere, die von Süden nach Norden sich verbreiten, unzweifelhaft als alemannische sich verraten, weil sie im südwestlichen Deutschland zahlreich wiederkehren, in Hessen aber vollständig fehlen. Fränkisch sind die Namen auf -bach, -born, -feld, -hausen, -heim

und -scheid, alemannisch die Endungen -ach, -brunn, -felden, -hofen, -ingen, -schwand, -stetten und -weiler. Die letzteren, die in rein fränkischem Gebiet unerfindlich sind, kommen vom Elsaß an zerstreut in der Pfalz, Rheinhessen und Rheinpreußen vor, werden aber nach Norden hin seltener und machen schließlich mehr und mehr den fränkischen Namen platz, so daß wir an ihnen umgekehrt die vorrückenden Ansiedelungen der Alemannen verfolgen können. Daß wir ganz sicher gegangen sind, zeigt der Ort Hessen bei Saarburg in Lothringen, wohl so ziemlich der Endpunkt der oberfränkischen Wanderungen, der in Urkunden des 7. Jahrhunderts noch in der alten Form ad Chassus (für Chassos) vorkommt und später inter Hessis lautet, zugleich ein Beweis, daß der Name des Volks im Lande selbst Chassen gesprochen wurde, Chatten dagegen die niederdeutsche Form ist, wie ihn die Römer zuerst hörten.

Bis auf den heutigen Tag zeigt die französisch-deutsche Sprachgrenze, wie weit die Germanen nicht bloß erobernd, sondern zugleich kolonisierend vorgedrungen sind, im Gegensatz zu zu den späteren großen Eroberungen Chlodwigs, die nur mit dem Schwert gemacht wurden. Und nicht bloß die Sprache, auch die Anlage und Bauart der Orte zeigt den Unterschied; diesseits Dörfer in Holzbau, aus getrennten Höfen bestehend, jeder womöglich selbständig für sich, genau so wie wir die rechtsrheinischen Dörfer auch finden; jenseits der romanische Steinbau in zusammenhängenden Straßenzeilen, Haus an Haus, nur etwa mit freiem Vorplatz und Hinterraum. Es ist der Unterschied von dorflichem und städtischem Bau, wie ihn schon Tacitus hervorhebt, denn im Grunde haben die Römer so wenig Dörfer in unserem Sinne gekannt, wie die Germanen Städte hatten.

Es ist sehr fraglich, ob die Germanen ohne äußeren Anstoß für sich allein den Mut oder die Kraft gehabt hätten, das römische Weltreich zu stürzen und sich selbst zum herrschenden Volk zu machen. Denn bei aller Feindschaft hatten sie doch zugleich eine große Scheu und Ehrfurcht vor demselben; der Luxus und Reichtum seiner Städte lockte sie an und gewährte Beute, erfüllte sie aber auch mit Staunen und Bewunderung, und sie hätten nicht so bildungsfähig sein müssen, um sich gegen eine so überlegene, gewaltige Kultur zu verschließen. Längst wurden ja Barbaren in das Reich aufgenommen, seit Konstantin in immer steigendem Maße, und so traten auch Germanen vielfach in römische Dienste, bis zuletzt das Heer fast nur aus solchen bestand. Sie waren zugleich die ärgsten Feinde und die treuesten Freunde der Römer, da sie das Reich gegen ihre eigenen Stammesgenossen verteidigen halfen. Und sobald ihnen Land zur Ansiedelung eingeräumt wurde, hörte der Krieg alsbald auf. Schon waren eine Reihe von Grenzstämmen in das Reich aufgenommen und es schien sich eine Art friedlichen Ausgleichs zu vollziehen, der allerdings wie das Beispiel der Westgoten, Burgunder und selbst noch der Longobarden zeigt, mit der allmählichen Romanisierung der Föderaten geendet hätte. Mit einem Wort: die Fortdauer des Reichs wäre im Occident sogut wie im Orient möglich gewesen.

Allein der Einbruch der Hunnen in Europa, der eine lebhafte und gleichzeitige Bewegung aller germanischen Stämme hervorrief, führte nun doch den Zusammensturz des abendländischen Kaisertums herbei. Er zog auch die Ostgermanen, Goten, Burgunder und Vandalen, mit in die Bewegung, riß sie von ihren Sitzen los und zerstreute sie über die entlegensten Pro-

vinzen des Reichs, Italien, Spanien, Südgallien und Afrika. Die Westgermanen, die schon seit Jahrhunderten am Rhein und an der Donau Raum zu gewinnen suchten, erhielten dadurch freie Hand und konnten jetzt um so leichter ihre Niederlassung in den Nachbargebieten erzwingen. Der Zug Attilas nach Gallien berührte sie zugleich unmittelbar und fachte auch bei ihnen den alten Wandertrieb wieder an. Zwar kämpften alle Föderaten noch einmal vereint unter römischer Führung gegen Attila, aber der Sieg, der nur durch sie errungen war, zeigte ihnen die Schwäche des Reichs und ihre eigene Stärke: gleich darauf begannen Goten und Burgunder sich weiter in Gallien auszubreiten und selbständige Reiche zu bilden. Nur die Franken hielten noch zu den Römern, indes blieb den letzteren nur noch ein kleines Stück im mittleren Gallien übrig, und als Odoaker den Kaiser entthronte, verlor auch hier die römische Herrschaft ihren Halt.

Es war Chlodwig (481—511) vorbehalten, in Gallien ein neues Reich aufzurichten, das an die Stelle des römischen treten sollte. Denn nicht in den Außenländern, in Spanien oder Italien, sondern nur in Gallien und am Rhein konnte sich jene Verbindung römischen und germanischen Wesens vollziehen, welche im Stande war, die Ueberlieferungen des Christentums und der klassischen Bildung auch den Stämmen im innern Deutschland mitzuteilen. Und nicht dadurch ist er der Begründer der mittelalterlichen Staatsordnung geworden, daß er der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machte — denn ähnliches thaten die Könige der Goten, Vandalen, Burgunder und Longobarden gleichfalls —, sondern vielmehr dadurch, daß er in der entscheidenden Stunde die Verbindung mit der deutschen

Heimat festhielt, die Alemannen, die sich bis dahin nur feindselig gegen die römische Kultur gezeigt hatten, vom Nieder- und Mittelrhein zurückschlug und dadurch eine Einigung aller fränkischen Stämme begründete, die ansehnlich und stark genug war, einem größern einheitlichen Staat zur Grundlage zu dienen. Durch seinen Sieg über die Römer bei Soissons (486) würde er nur ein französisches Königtum begründet haben, durch seinen Sieg über die Alemannen bei Zülpich zehn Jahre später machte er zugleich ein künftiges deutsches Königtum und die Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde möglich. Dazu kam dann als unmittelbare Folge des Sieges die Annahme des katholischen Christentums, die dem Abendland wieder einen rechtgläubigen König gab, da alle übrigen Germanen damals noch Arianer waren. Mit Recht nennt deshalb Gregor von Tours in seiner fränkischen Geschichte Chlodwig einen neuen Konstantin: wie dieser der Kirche im römischen Reich zum Sieg verhalf, so Chlodwig im fränkischen und dadurch zugleich bei den Germanen überhaupt.

Zwar wurden auch die Franken, soweit sie sich über die alten oder neueroberten Stammlande hinaus in Gallien verbreiteten, wieder romanisiert, und dasselbe Schicksal hatte zuletzt die merovingische Königsdynastie selbst. Aber das ganze Reich konnte nicht mehr romanisiert werden, denn die eingedrungenen Eroberer verstärkten sich fortwährend durch Zuzug aus der Heimat, mit den weiteren Erwerbungen im Süden (Aquitanien und Burgund) hielt die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft in Deutschland gleichen Schritt, und als das Königtum entartete und im Romanismus unterzugehen schien, da erfolgte mit der Erhebung der Karolinger vom ripua-

rischen Franken aus eine energische Reaktion in germanischem Sinne.

Noch einmal gelang es dem neuaufkommenden Königsgeschlecht, das mit Pippin den Thron bestieg, das Gesamtreich wieder herzustellen, die romanischen und germanischen Elemente für weitere zweihundert Jahre zusammenzuhalten und mit der Erneuerung der römischen Kaiserwürde unter Karl dem Großen zugleich den Gedanken einer abendländischen Weltmonarchie wieder aufzunehmen. Nur mit vereinten Kräften konnte die Gefahr, welche der neuen römisch-deutschen Staatsbildung im Süden von den Arabern, im Osten von den Slawen drohte, abgewehrt werden, nur so konnte die Heranziehung und Bekehrung der Sachsen gelingen, des letzten deutschen Stammes, der noch in seiner Sonderstellung verharrte und doch für die künftige Bildung einer deutschen Nation unentbehrlich war, nur so war eine Verbindung des Reichs mit der Kirche, die politische Neugestaltung des deutschen Ostens und seine Befruchtung mit den christlichen Kulturelementen möglich.

Das eigentliche Herz des neuen Reichs aber waren die Rheinlande. Hier lagen, zwischen Maas und Mosel, die alten Hausgüter der neuen Dynastie, hier erfocht Karl Martell seine ersten Siege und gewann mit der Einnahme von Köln, der alten Ripuarierhauptstadt, den festen Stützpunkt seiner Herrschaft, hier lag auch die Hauptstärke in der politischen Stellung Karls des Großen, denn von hier aus beherrschte er Frankreich und Deutschland zugleich. Darum wendete er seine Fürsorge vorzugsweise dem Rheinland zu, ja man kann wohl sagen, daß seit der Römerzeit niemand mehr für dasselbe gethan hat. Hier lagen, seitdem die Alemannen ihre Gebiete am Mittel-

rheine verloren hatten, die großen Königshöfe, auf denen Land- und Weinbau gepflegt wurden, am dichtesten, hier residierte er in seinen letzten Lebensjahren fast ausschließlich, hier ließ er zu Ingelheim, Aachen und Nimwegen auch neue Pfalzen und kirchliche Bauten aufführen. Daß er die militärische Bedeutung des Rheinthals erkannte, zeigt der Bau der großen Rheinbrücke bei Mainz, die leider das Jahr vor seinem Tode wieder abbrannte: er soll nun eine steinerne dafür haben aufbauen wollen, unter seinem schwachen Nachfolger aber kam es dazu nicht.

Und wie sehr er Wissenschaften und Künste emporzubringen und für den Unterricht des Klerus zu sorgen suchte, ist an dem Eifer zu sehen, mit dem er die namhaftesten Gelehrten der Zeit an seinen Hof zog und sich selber von ihnen unterrichten ließ. Von Alters her bildete das Rheinland einen Hauptsitz des Christentums, ein Bistum reihte sich an das andre, und eine Menge neuer Klöster, wie Murbach, S. Odilien, Weißenburg im Elsaß, Disibodenberg und Hornbach in der Pfalz, Prüm, Malmedy und Stablo in der Mosel- und Maasgegend, kamen in der merovingischen und karolingischen Periode hinzu. Darum blühte in den rheinischen Städten und Klöstern am frühesten christliche Kunst und Wissenschaft wieder auf, und schon die nächstfolgende Zeit hat deutsche Gelehrte aufzuweisen, die sich den italienischen oder angelsächsischen ebenbürtig zur Seite stellen. So erfüllte Karl sein Reich zugleich mit geistigem Leben und sittlichem Inhalt: es war der erste wirkliche Kulturstaat, der nach dem Untergang des römischen Reichs im Abendland wiedererstand.

Indes eine bleibende Vereinigung romanischer und germanischer Stämme zu einem Reich wäre nur um den Preis

einer Schädigung der einen oder andern Nationalität möglich gewesen. Und diese konnten weder die Romanen noch die Germanen opfern. Wäre die Erhaltung der großen karolingischen Monarchie unter thatkräftigen Herrschern vom Schlag Karls des Großen gelungen, so würde voraussichtlich doch eine Romanisierung eingetreten und die Bildung eines deutschen Volkes niemals zu stande gekommen sein. Denn die Romanen, in denen das starke römische Selbstgefühl fortlebte und damals allein ein nationales Bewußtsein vorhanden war, würden mit ihrer überlegenen Civilisation nie einer Einwirkung des deutschen Elements Raum gegeben haben: römisch war ja alles, was zum Aufbau einer neuen Ordnung diente, Kirche, Staat, Kunst, Wissenschaft, Handel und Gewerbe. Um aber die Romanen sich assimilieren zu können, wie es nachmals seit der normannischen Eroberung in England wieder geschah, hätten die Germanen über ganz Gallien — von Italien gar nicht zu reden — sich ausbreiten und das Land für sich in Besitz nehmen müssen.

So blieb nur die Auflösung des karolingischen Reichs und eine Trennung nach nationalen Bestandteilen übrig. Denn wenn auch das fränkische Reich alle Gegensätze, an denen die Staaten der Ostgermanen auf römischem Boden gescheitert waren, glücklich überwunden hatte, den der Nationalität hatte es doch nicht ausgleichen können, da zu den großen Eroberungen auch die deutschen Gebiete hinzukamen, die nie zum römischen Reich gehört hatten. Männer wie Karl Martell, Pippin und Karl der Große hatten die Trennung aufgehalten, so lange es für die Behauptung des Christentums und der Kultur notwendig war, ein Ludwig der Fromme, Karl der Dicke oder Arnulf

von Kärnten vermochten es nicht mehr, und die Völker des Abendlands giengen fortan ihre eigenen Wege. Nur die Verbindung mit Italien mußte der Kirche wegen von den sächsischen Kaisern wieder aufgenommen werden, thatsächlich blieb das spätere deutsche Reich, wenn es als Fortsetzung des fränkischen offiziell auch als römisches bezeichnet wurde, doch der Hauptsache nach auf die zusammengehörigen deutschen Stämme beschränkt. Es ist zwar bei den früheren karolingischen Teilungen noch keine vorwiegende Rücksicht auf die verschiedenen Volkselemente nachzuweisen, dem staatsrechtlichen Gedanken der Einheit des Reichs, der besonders von der Kirche vertreten wurde, steht nur das hergebrachte Prinzip der Gleichberechtigung der Brüder gegenüber, indes wirkte der Gedanke der werdenden Nationen doch dabei mit, und in dem zweiten Vertrag, welchen Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle von Frankreich miteinander schlossen (870 zu Meersen an der Maas), wurde die Sprachgrenze im wesentlichen auch als politische Grenze anerkannt. Dabei ist es trotz aller späteren Veränderungen der Hauptsache nach bis auf den heutigen Tag geblieben.

Sobald die politische Trennung einmal vollzogen war, erfolgte die Ausbildung selbständiger Nationalitäten sehr rasch, am frühesten in Italien und Frankreich, erst später in Deutschland, wo das nationale Bewußtsein sich nur im Gegensatz zu den Welschen entwickelte und lange Zeit nur in den auswärtigen Unternehmungen einen lebendigen Ausdruck fand. Denn unser früheres Kaisertum war kein nationales, sondern ein kosmopolitisches, und erst in der Lösung universaler Aufgaben ist die Nation zu sich selbst gekommen. Eben darum war das Reich außer stande, den Gedanken nationaler Einheit zu verwirklichen.

Fortan gehörte das Rheinland zum ostfränkischen oder deutschen Reich: soweit Franken und Alemannen es im 5. Jahrhundert den Römern abgewonnen und kolonisiert haben, so weit ist es deutsch geblieben und neuerdings auch politisch wieder vollständig mit dem Reich verbunden. Mit Moritz Arndt zu reden: der Rhein ist Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze. Und wenn Frankreich gelegentlich immer wieder die alten römischen Ansprüche erneuert und in Zeiten deutscher Ohnmacht und Zerrissenheit Lothringen und Elsaß vom Reich losgerissen, ja vorübergehend (1801—1815) das ganze linke Rheinufer uns weggenommen hat, so können wir uns mit noch viel besserem Recht darauf berufen, daß das Rheinland von der Schweiz bis Holland auf dem linken wie auf dem rechten Ufer nicht bloß von denselben deutschen Stämmen bewohnt wird, sondern auch daß es politisch, so lange es eine deutsche Geschichte gibt, bis auf die neueste Zeit stets unbestritten zum Reich gehört hat.

Freilich hat sich seine Bedeutung mit der Auflösung des karolingischen Reichs wesentlich geändert: während es in der römischen und selbst noch der fränkischen Zeit das Vorland gegen Osten war, ist es seitdem unsere Grenzprovinz gegen Westen geworden. Darin liegt es, daß es als altrömisches und altchristliches Kulturland zugleich die Wiege unserer Kultur geworden ist: seine internationale Bedeutung hat sich in eine nationale verwandelt, indem es sein höheres Leben allmählich dem übrigen Deutschland mitteilte. Das ganze Mittelalter hindurch ist alle Entwickelung von ihm ausgegangen, stets war es darin dem Norden und Osten um hundert Jahre voraus.

Mit der Auflösung des karolingischen Reichs trat zugleich

eine Umbildung der Verfassung ein. An die Stelle der alten freien Gaugemeinden traten geistliche und weltliche Territorien, deren Herren die Grafschaftsrechte zu Eigentum erwarben, das Lehnverhältnis ward allgemein, der Kriegsdienst verwandelte sich in einen Dienst zu Roß und Harnisch, während alle, welche nun nicht mehr persönlich dienen konnten, einer Vogtei unterworfen wurden. Diese politischen Aenderungen kamen noch aus dem westfränkischen Reich herüber und vollzogen sich naturgemäß zuerst wieder im Rheinland. Denn die Bischöfe waren die ersten, welche eine selbständige Gerichtsbarkeit und eine Reihe weiterer Privilegien vom Kaiser erlangten. In gewissem Sinne war das unvermeidlich, denn da die Dotation der Kirche nach dem wirtschaftlichen System der Zeit nur in Grundbesitz bestehen konnte, mußten auch die mit der Grundherrschaft verbundenen Rechte auf sie übergehen. Sobald aber die Regierungsrechte lehnbares Eigentum der geistlichen Stifter wurden, mußten sie auch in der Hand weltlicher Herren aufhören, bloße Amtsgewalt zu sein, und sich in erblichen Besitz verwandeln: es dauerte nicht lange, so ward die Lehnsverbindung die einzige Form für die Abhängigkeit von Kaiser und Reich, und die geistlichen und weltlichen Herren leisteten den Kriegsdienst nur mit ihrem Gefolge reisiger Dienstmannen und Vasallen.

So erlangten die rheinischen Bischöfe zugleich eine weltliche Herrschaft, sie waren nicht mehr bloß geistliche Oberhirten ihrer Sprengel, sondern in den von ihnen erworbenen Gebieten zugleich Fürsten und Landesherrn. Ja die drei Erzbischöfe, welche als kaiserliche Kanzler von jeher zu den vornehmsten Reichsbeamten gehört hatten, traten später sogar in die Reihe der Kurfürsten ein, als mit dem Fall des alten Herzogtums (1180)

die Wahl des Kaisers ausschließliches Vorrecht der mit Reichserzämtern bekleideten Fürsten wurde. Ebenso ging es mit den weltlichen Territorien, die zwischen den geistlichen in der Mitte lagen: überall kamen Fürsten, Grafen und Herren auf, die ihre alte Amtsgewalt in Landesherrschaft verwandelten; aus der rheinischen Pfalzgrafschaft ging noch ein viertes Kurfürstentum hervor, in welchem der frühere Amtsbegriff der Pfalz sogar Territorialbezeichnung wurde.

Damit kam auch die Zeit des Burgenbaues, im Rheinland zuerst und zwar allgemein schon im 11. und 12. Jahrhundert, nicht bloß um Land und Leute zu beschützen, sondern auch um sie zu beherrschen. Es ist eine falsche Vorstellung, wenn man meint, die Burgen seien von Anfang an Ritterburgen gewesen. Ganz gewiß wurden sie Burgmannen zur Verteidigung anvertraut, aber in den Besitz derselben kamen die Burgen nur ausnahmsweise und dann meist in den gemeinschaftlichen mehrerer zu einer Ganerbschaft vereinigten Geschlechter, während sie ursprünglich Fürsten- und Herrensitze waren, zur Verteidigung wie zur Regierung der einzelnen Gebiete und Aemter. Der Burgenbau begleitet die neuaufkommende Territorialgewalt, er ist die letzte Konsequenz der festen Besitznahme des Landes, aber auch das deutlichste Zeichen der veränderten Verfassung: das ganze Reich drohte sich in eine Anzahl größerer oder kleinerer Grundherrschaften aufzulösen. Es schien, als ob die alte Freiheit nirgends mehr eine Stätte finden sollte; dem Herrenstand und der Ritterschaft stand die Masse des Volks wehrlos, dienend und geknechtet gegenüber.

Aber so alt der Burgenbau im Rheinland ist, so alt ist auch das Aufkommen der Städte, in denen die altgermanische

Freiheit eine Zuflucht fand, sich mit Erfolg gegen die bischöfliche Vogtei behauptete und zuletzt dem ganzen Bürgerstand mitteilte. Und diese große neue Bewegung, welche die Quelle und Wurzel der ganzen modernen Entwickelung ist, ging vorzugsweise von den alten rheinischen Bischofsstädten aus. Denn außer ihnen gab es ja damals keine anderen; nur in dem altrömischen Donauland konnten Augsburg und Regensburg sich ihnen etwa noch an die Seite stellen. Sie waren schon im 11. Jahrhundert zu Blüte und Wohlstand gelangt, sie waren nun nicht gewillt, ihre Rechte von den geistlichen Herren verkümmern zu lassen. So brachen in allen lange Kämpfe mit den Bischöfen aus, in denen es den Städten zwar nicht gelang, die Stellung größerer Republiken wie in Italien zu erringen, aber doch die freier reichsunmittelbarer Gemeinden.

Und nachdem ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit gesichert war, brachen dann wieder innerhalb der Städte jene langen Kämpfe zwischen Geschlechtern und Zünften — den alten freien Bürgern und den eben erst zur persönlichen Freiheit aufgestiegenen Handwerkern — aus, in denen die Bildung des neuen Bürgerstandes mit dem Anteil am Stadtregiment sich vollendete. Es ist ein unendlich reiches Leben, was sich in den großen Rheinstädten Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg und Basel vom 11. bis zum 15. Jahrhundert abspielt. Aber die Kämpfe der Bürger sind nicht vergeblich gewesen. Denn in diesen Städten hat sich die freie städtische Verfassung primitiv entwickelt; hier wurde schon im 13. Jahrhundert der Grundsatz durchgefochten, daß die Luft in der Stadt frei mache, d. h. den Einwohnern die persönliche Freiheit gebe, während die Grundherren auf dem Land in ihren hörigen Gemeinden

den Satz durchführten, „die Luft macht eigen“; hier endlich wurde das Prinzip der bürgerlichen Rechtsgleichheit erkämpft, welches in der Folge auf den modernen Staat überging. Es sind die alten Freistädte, in denen sich von alters her freie Gemeinden erhalten oder doch bald wieder durch Zuzug vom Lande gesammelt hatten und die daher später zum Unterschied von den gewöhnlichen Reichsstädten, die auf kaiserlichem Grund und Boden emporgekommen waren, freie Reichsstädte sich nannten.

Nach dem Vorbild der rheinischen Städte wurden schon im 12. Jahrhundert die großen Städtegründungen der Zähringer und Welfen gemacht (die beiden Freiburg, Bern, Lübeck, Braunschweig, München). Bald folgten die kaiserlichen Hofstädte nach und erhoben sich durch Privilegien ebenfalls zu freien Gemeinden: Aachen, Wetzlar, Frankfurt, Gelnhausen, Hagenau, Kolmar. Und auch die Landesherren blieben nicht zurück und verliehen ihren Residenzen Stadtrecht oder gründeten neue Städte. Nachdem die Entwickelung einmal begonnen hatte, konnte sie nirgends mehr aufgehalten werden. Denn überall wo Städte aufkamen, blühte Handel und Gewerbe, und der neue Wohlstand gereichte mittelbar den Fürsten und Herren ebenso zum Vorteil wie den Städten selber. Schon der steigende Grundzins erhöhte ihre Einnahmen, denn aller Boden in den Städten gehörte ursprünglich den großen geistlichen und weltlichen Grundherren und wurde erst seit der Reformation durch Ablösungen befreit. So bildete sich in den Städten allmählich der neue freie Bürgerstand aus, der sich nachmals zum Staatsbürgertum erweiterte. Er folgte als dritter Stand dem Herren- und Ritterstand und durchbrach vollends die Schranken

der Geburt, nachdem die Ritterschaft zuerst damit vorangegangen war, sich dann aber wieder als Geburtsstand abgeschlossen hatte. Nur die Bauern auf dem Lande blieben noch mit vorzugsweise unfreien Bestandteilen zurück, aber auch auf die bäuerliche Entwickelung hatten die Städte den günstigsten Einfluß, und die persönliche Freiheit ist schließlich auch ihr zu teil geworden.

Das eigentliche Mutterland aber für unser deutsches Städtewesen, von wo dasselbe sich über das ganze Reich, ja noch weit über die Grenzen desselben hinaus verbreitete, bleibt doch das Rheinland.

Welche Bedeutung die rheinischen Städte hatten, zeigt der große rheinische Städtebund, der zu Anfang des Interregnums für kurze Zeit (1254—1256) sogar an die Spitze der Reichsregierung trat und selbst die Fürsten zum Anschluß nötigte, weil seine Politik eine rechtmäßige war und lediglich der Erhaltung des Landfriedens diente. Zwar löste er sich infolge der zwiespältigen Königswahl bald wieder auf (Anfang 1257), und seine hohen Ziele wurden nicht erreicht, während der gleichzeitig im Norden geschlossene Hansabund, der auf die realen Interessen des Handels gegründet war, viel längeren Bestand hatte. Aber doch wurden die Landfriedensbündnisse der rheinischen Städte immer wieder erneuert, bis es endlich 1495 gelang, den ewigen Landfrieden zu errichten, der reichsrechtlich alles Fehderecht ausschloß, doch erwarben die freien Städte infolge des rheinischen Bundes Sitz und Stimme auf dem Reichstag, doch führten sie so das föderative Element in die Reichsverfassung ein und halfen wesentlich mit, wenigstens das geringe Maß gemeinschaftlicher Einrichtungen zu erreichen, die das Reich bis zu seiner Auflösung zusammenhielten.

Und noch zu Ende des Mittelalters ging eine Erfindung vom Rheinland aus, die der Buchdruckerkunst, die mehr als alles andre die neue Zeit von der früheren scheidet, weil die ganze moderne Weltbildung auf ihr beruht. Ein Mainzer Bürger war es, welcher die wunderbare Kunst erfand, die sich dann rasch und zuerst wieder in den übrigen rheinischen Städten weiter verbreitete: schon zu Ende des Jahrhunderts hatten die meisten ihre eigenen Druckereien, in denen ihre Stadtrechte, Chroniken und andre gelehrte Werke gedruckt wurden.

Erst mit dem Beginn der neuen Zeit verlor das Rheinland seine frühere Bedeutung, seitdem sich im Osten größere Staaten wie Oesterreich, Böhmen, Sachsen und vor allem die Mark Brandenburg, und damit auch neue Kulturkreise bildeten. Dennoch blieb Wohl und Wehe des Reichs unauflöslich mit den Rheinlanden verknüpft, und nirgends zeigt sich der Verfall desselben deutlicher als in den schweren Schicksalen, welche die letzteren zur Zeit Ludwigs XIV. zu erdulden hatten. Als dann mit dem Lüneviller Frieden (1801) die Herrschaft der geistlichen Fürsten säkularisiert und das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, da war thatsächlich auch schon die Auflösung des alten Reichs entschieden, und die Abdankung des Kaisers erkannte nur die vollzogene Auflösung an.

An die Stelle des römischen Reichs ist nun ein deutsches getreten, und mit der glücklichen Beendigung der Freiheitskriege ist auch das Rheinland wieder zu neuem Leben und neuer Blüte erwacht. Wohl mochten unsere Feinde glauben, als auf dem Wiener Kongreß die preußischen Gebietserweiterungen vorzugsweise auf dem linken Rheinufer gefunden wurden, der Besitz werde nur von kurzer Dauer sein und doch wieder bald an

Frankreich verloren gehen. Aber die Feinde haben sich verrechnet: die neuen Adler haben fest gehalten. Im Gegenteil ist die Behauptung des Rheinlands seitdem der Haupthebel für die nationale Bewegung und das Hauptmittel unserer nationalen Einigung geworden, ja man kann wohl sagen, daß die großen Kriege von 1866 und 1870 nur um seinen Besitz geführt worden sind. Denn um das Rheinland in dem drohenden Krieg mit Frankreich schützen und verteidigen zu können, mußte Preußen die Mittelstaaten, welche Ost und West voneinander trennten, wohl oder übel entweder auf seine Seite bringen oder mit Gewalt aus dem Weg räumen. Es war ein Krieg weniger gegen Oesterreich als für das Rheinland. Und wer es erlebt hat, mit welcher Begeisterung die deutschen Heere unter den Klängen der „Wacht am Rhein“ 1870 in den Kampf zogen, mochten sie vom Memel, der Weichsel oder von der Weser und dem Rhein selber kommen, der weiß auch, daß es die alte deutsche Liebe zum Rhein war, welche dem Krieg seinen höheren Schwung gegeben und zu dem überaus glücklichen Erfolg desselben beigetragen hat.

Darum war es auch das erste, was das wiedererstandene Reich thun mußte, die alte Schmach zu tilgen, die uns in der Wegnahme der früheren Reichslande Lothringen und Elsaß einst widerfahren war. Denn sie sind unser deutsches Erbe und gehören uns von Rechts wegen sogut als Rheinbayern, Rheinhessen und Rheinpreußen. Ja wohl, so lange das neue Reich bestehen wird, so lange wir ein deutsches Volk sind und bleiben, so lange werden wir nimmer das Rheinland wieder preisgeben, nicht allein, weil es zu unserem Schutz unentbehrlich ist und ein fremder Eroberer, der Köln oder Mainz in Besitz hat, erst

an der Elbe mit Erfolg bekämpft werden kann, sondern auch weil es das beste Stück deutschen Landes ist, das wir unzählige Male mit unserem Herzblut erkauft haben.

Die Wacht am Rhein soll aber keine bloß äußere sein und sich auf die Behauptung des Landes beschränken. Sie soll auch seine innere Zusammengehörigkeit mit dem Reich pflegen und fördern, den Rheinländer mit Stolz und Freude erfüllen, daß seine Heimat von jeher der köstlichste Besitz unseres Volkes gewesen ist, und im übrigen Reich die große Wichtigkeit, welche das Rheinland zu allen Zeiten für uns gehabt hat, im lebendigen Bewußtsein erhalten. Das kann durch nichts besser als durch die Pflege seiner Geschichte erreicht werden. Denn sie ist die älteste, reichste und bedeutsamste, welche irgend ein Stück deutscher Erde aufzuweisen hat. Und wenn es uns gelingt, in diesem Sinn die Liebe zur Geschichte unseres Rheinlands neu zu beleben, so wird die darauf verwandte Mühe und Arbeit keine vergebliche sein und nicht bloß der engern Heimat, sondern der gesamten Nation zu gute kommen. Denn die Geschichte beider ist untrennbar verbunden: die rheinische ist nur das Spiegelbild der deutschen.

Zweites Buch.

Stadt und Staat.

1.

Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter.

I.

Es ist noch nicht lange her, daß man unter Geschichte nur eine Aufzählung von Kriegszügen, Eroberungen und Friedensschlüssen verstand. Man glaubte schon viel gethan zu haben, wenn man daneben eine Uebersicht über die politische Verfassung der Völker gab. Aber das innere Leben derselben, der eigentliche Stoff der Geschichte, auf welchen die äußern Ereignisse nur bildend und gestaltend einwirken, ward übersehen oder unterschätzt; gerade die Hauptsache, die allein im stande ist, uns das Wesen und den Kern aller menschlichen Entwickelung zu erschließen. Erst in unserer Zeit hat man begonnen, die Kulturgeschichte mit hereinzuziehen; zuerst richtete man wie billig seine Blicke auf die Litteratur, Kunst und Wissenschaft; dann ward auch das wirtschaftliche Leben beachtet und ihm als leiblicher Seite der Entwickelung mit Recht neben der geistigen eine Stelle eingeräumt. Jetzt kann nur ein blödes Auge noch verkennen, daß beide in der innigsten Verbindung und Wechselwirkung stehen, und daß das Volksleben ein einheitliches und zusammenhängendes Ganze bildet, worin selbst das Alltägliche und scheinbar Untergeordnete seine Bedeutung

hat. Es ist schwer zu sagen, ob die geistige Anlage und Begabung eines Volks mehr auf seine Wirtschaft, auf Viehzucht, Ackerbau, Gewerbe und Handel, oder diese mehr auf seine geistige Entwickelung, auf Sprache, Recht, Verfassung, Kunst und Wissenschaft, einwirken. Ebenso wie es bei dem einzelnen Menschen in Dunkel gehüllt ist, wo die Wirkung der Seele auf den Leib und die des Leibes auf die Seele ihre Grenze hat. So viel zeigt schon die Geschichte, daß eine geringe wirtschaftliche Kultur stets einem geringen Grad von geistiger Bildung entspricht, und daß die verschiedenen Stufen der erstern maßgebend sind für die Fortschritte des Völkerlebens überhaupt. Ein Nomadenvolk steht tiefer als ein ackerbauendes, ein ackerbauendes tiefer als ein gewerbtreibendes. Steigt daher ein und dasselbe Volk im Lauf der Geschichte auf eine höhere Stufe, so ist damit auch ein Wachstum seiner geistigen Kraft verbunden: oder dieses hat, wenn man lieber will, das Aufsteigen erst möglich gemacht. Denn wie im Leben des Menschen jede Thätigkeit zugleich Ursache und Wirkung der andern ist, ebenso ist es in der Geschichte — sie besteht nicht aus einer bloßen Reihe von Gründen und Folgen, sondern aus einer unendlichen Vielheit von Wechselwirkungen.

Die modernen Kulturvölker, deren Entwickelung durch die Germanen bedingt wurde, weil sie es waren, die nach der Völkerwanderung aus der alten Welt eine neue schufen, haben sämtlich mit der Zeit eine höhere Stufe eingenommen, indem sie allmählich aufhörten, ausschließlich Ackerbau zu treiben und mehr und mehr zum Gewerbe und Handel übergingen. Der Uebergang beginnt etwa im 10. Jahrhundert, als mit den aufblühenden Städten die Hebel des Umschwungs gegeben waren;

er brauchte aber geraume Zeit, ehe er überall durchdrang, ja er dauert, wenn wir wollen, noch in der Gegenwart fort, wo wir die Industrie vor unsern Augen täglich zunehmen sehen. Er wird recht eigentlich durch das Aufkommen des Handwerkerstandes bezeichnet, der in und mit den Städten erwuchs und die Entwickelung vollzogen hat. Noch niemand ist der Bildung dieses neuen Standes näher nachgegangen, und doch ist damit unser ganzes heutiges Kulturleben verwachsen. So mag der Versuch gerechtfertigt sein, eine Uebersicht über den Ursprung und die Geschichte des Handwerkerstandes im Mittelalter zu geben: dieselbe soll, soweit ich dazu im stande bin, so anschaulich als möglich gemacht werden. Lassen wir es uns nicht verdrießen, in entlegene Zeiten zurückzugehen, weil ein volles Verständnis nur dadurch gewonnen wird, daß wir unsern Gegenstand bis auf seine ältesten Keime und Wurzeln verfolgen. Immerhin wird es der Entschuldigung bedürfen, wenn der knappe Raum den Stoff nicht so erschöpfend und durchsichtig hat behandeln lassen, als er es verdient, und die Darstellung hinter den Wünschen des Verfassers zurückbleibt.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die ältern deutschen Zustände, um dann auf den Ursprung der Städte und zu unserer Aufgabe selber überzugehen.

Als die Deutschen nach langen Kämpfen mit den Römern in dem Lande, welches sie noch jetzt bewohnen, festgehalten wurden, mußten sie bald ein ackerbauendes Volk werden: noch roh und unentwickelt, aber geistig begabt und bildungsfähig wie kein andres Volk der Welt. Sie fanden das Land fast ganz mit Urwald bedeckt; unerschöpft wie ihre eigene Kraft war die des Bodens. Denn die Kelten oder Gallier, die vor

ihnen das Land besaßen und nun nach dem Westen zurückgedrängt waren, hatten nur in den Flußthälern einen zerstreuten und dürftigen Ackerbau getrieben. Erst die Deutschen machten das Land urbar und nahmen den Anbau mit ihrer ganzen Energie in die Hand. Je langsamer derselbe vorrückte, je größern Widerstand die Beschaffenheit des Bodens leistete, desto nachhaltiger blieb der Eifer, desto mehr erstarkte die Kraft. Ein recht intensiver Ackerbau ist überhaupt erst durch die Germanen in die Geschichte eingeführt worden: die alten Völker hatten fruchtbarern Boden, wärmer schien ihnen die Sonne, sie konnten sich darum rascher entwickeln, aber die Entwickelung blieb eben deshalb eine unvollkommene, sie schritt zu höhern Stufen fort, ehe sie den Inhalt der frühern nach allen Seiten entfaltet hatte. Die Art und Weise, wie der Ackerbau getrieben wird, ist immer auf die ganze Geschichte eines Volks von Einfluß.

Die Ansiedelung erfolgte nun in Nord- und Süddeutschland auf verschiedene Art: dort in einzelnen von einander entfernt liegenden Höfen, hier in zusammenhängenden Dörfern; der Gegensatz, den wir noch heute finden, ist uralt und ohne Frage nicht bloß auf ein verschiedenes Verfahren der Stämme bei der ersten Ansiedelung, sondern auch auf die ungleiche Bodenbeschaffenheit zurückzuführen, die da, wo fruchtbares Ackerland und dürre Heide rasch wechseln, keinen Anbau in größern gemeinschaftlichen Feldfluren gestattet. Allen Stämmen aber war ursprünglich eine Abneigung gegen Städte eigen; die Mauern derselben sahen sie als Kerker der Freiheit an. Diese Abneigung war den ältern Zuständen vollkommen angemessen: das Volk verbreitete sich bei der ersten Urbarmachung des Bodens gleichmäßig über das offene Land und konnte keine Mittelpunkte

des Verkehrs brauchen. Städte sind nur bei sehr geringer oder sehr hoher Kultur denkbar, im einen Fall als feste Plätze und Zufluchtsorte, im andern als Sitze des Handels und der Gewerbe. Eine reine streng durchgeführte Ackerwirtschaft verschmäht dieselben, da ihr zugleich eine starke Wehrkraft des Volks zur Seite geht, die keiner künstlichen Verteidigungsmittel bedarf. Noch beinahe tausend Jahre lang haben die Deutschen dies System festgehalten, um dann als der Anbau bis auf einen gewissen Punkt gediehen war, von innen heraus eine neue und höhere Kultur zu erzeugen. Es war eine zwar langsamere, dafür aber auch um so tiefere und vielseitigere Entwickelung.

Der Ackerbau ist die Mutter aller Kultur. Nomadenvölker haben keine festen Wohnsitze, keinen Staat, keinen Reichtum, keine Bildung; sie sind wohl hie und da erobernd aufgetreten, haben gewaltige Stöße versetzt und große Reiche gegründet, aber es gehört mit zum Wesen ihrer Reiche, daß sie ebenso schnell auseinanderfallen und verschwinden, als sie gegründet werden: weil ihnen die dauernde Grundlage aller staatlichen Ordnung fehlt. Mit dem Ackerbau beginnt das Sondereigen am Boden, ein eigenes Privatrecht, ein wahrer Staat; indem er die Thätigkeit des Menschen anstrengt, weckt er dessen schlummernde Kraft; selbst die roheste Bodenkultur setzt immer schon eine gewisse Kunstfertigkeit und die Kenntnis verschiedener Handwerke voraus. So lange der Ackerbau indes die einzige Beschäftigung oder jede andere ihm dienstbar ist, bleibt das Volk dessenungeachtet auf einer relativ niedern Bildungsstufe. Von Kunst und Wissenschaft ist keine Spur, höchstens daß Poesie und Musik auf ganz naive, fast kindliche Art geübt werden.

Mag die Sprache voll Geist und Gemüt, das Recht voll Leben und Wahrheit, der alte Glaube voll Tiefe und Innigkeit sein, das alles verrät wohl eine große Bildungsfähigkeit, die Bildung selbst aber ist noch völlig unentwickelt. Auch die wirtschaftlichen Zustände sind einfach und unentwickelt. Von einer Arbeitsteilung, der Quelle aller höhern Produktion, kann kaum geredet werden, wenn man nicht die der Familie hierherzählen will, wonach die Frauen im Hause schalten, spinnen und weben, die Männer sich mit Krieg und Jagd beschäftigen oder die Aufsicht über die Wirtschaft führen. Da das ganze Volk vom Ackerbau lebt, gibt es noch keine gesonderten Berufsstände: ebensowenig sind die Bildungsstufen im Volk verschieden. Wohl gibt es verschiedene Geburtsstände, Adel, Freie und Knechte, deren Ursprung jenseits der Geschichte liegt, oder wie dies bei den Unfreien der Fall, eine Folge von Krieg und Eroberung ist, allein der König lebt nicht anders als der Freie, der Freie nicht anders als der Knecht, und keiner hat vor dem andern mehr voraus, als daß der König das meiste Land, der Freie ein mäßiges Hofgut, der Knecht gar nichts zu Eigentum besitzt. Der Grund und Boden macht den ganzen Reichtum aus; er ist darum der Maßstab des Vermögens und die Voraussetzung der politischen Rechte. Auch die Verfassung des Volks ist auf ihn gegründet: wie aus dem Stand des Adels oder der großen Grundeigentümer die Fürsten und Grafen gewählt werden, so bilden die kleinen Gemeinfreien vermöge ihrer Wehrpflicht und des Anteils an der Markgenossenschaft die mitherrschende Landgemeinde. Denn der Staat ist nicht mehr wie bei Nomadenvölkern ein Geschlechterstaat, eine Verbindung von Familien, sondern zugleich ein Territorium, eine Verbindung der freien

Hofbesitzer. Erst durch die Verknüpfung mit einem bestimmten Gebiet ist er ein wahrer Staat geworden; und da sich diese bei jedem seiner Genossen wiederholen muß, ist er ebensowohl ein Verein aller zu ihm gehörigen Güter wie ihrer Eigentümer.

Wie der Boden das einzige Kapital und deshalb Maßstab des Vermögens ist, so bilden die Erzeugnisse desselben oder das Vieh, welches zu seiner Bestellung gehört, die Wertmesser im Kleinen und die Tauschmittel für den Verkehr. Man kennt freilich die edlen Metalle, aber man hat sie nur zum Schmuck oder als aufgespeicherten Schatz, noch nicht in Form des Geldes für Handel und Wandel. So gering nun auch der Verkehr jener Zeit sein mochte, er bedurfte immerhin eines vermittelnden Werkzeugs, und das waren nach Außen besonders die Erzeugnisse der Jagd, Felle und Pelzwerk, im Innern aber die Produkte und Zubehörden der Güter: Getreide und Vieh. Ein Privatverkehr der Einzelnen untereinander ist zwar noch nicht vorhanden, da Jeder auf seinem eigenen Grund alles erzeugt, was er zum Leben braucht. Desto häufiger aber finden die Geldsurrogate ihre Anwendung als Abgaben an den König, an die Grafen und Herren, oder als Bußen für begangene Verbrechen. Während die Bußen vorzugsweise in Vieh bestanden, in Pferden, Rindern, Schafen, waren die Abgaben in der Regel in Frucht angesetzt, nicht bloß weil die letztere eine größere Teilbarkeit hatte, sondern auch weil sie eine leichtere Verwertung zuließ. Bis tief in das Mittelalter hat es keine Steuern, sondern bloß Naturalleistungen gegeben, Zinse und Dienste; ich erinnere nur an die Zehnten, auf welche der Bestand der Kirchenverfassung gegründet war, und die wir zum Teil noch in unsern Tagen haben fortdauern sehen. Man hat

daher das System, welches dem reinen Ackerbau entspricht, passend mit dem Ausdruck Naturalwirtschaft bezeichnet: weil nicht mit Metallgeld, sondern unmittelbar mit den Erzeugnissen der Natur gewirtschaftet wird.

Von den drei großen Produktivkräften, welche nacheinander im Haushalt eines Volkes auftreten, Natur, Arbeit und Kapital, hat sich also nur die erste entwickelt. Die beiden andern sind noch von der Alleinherrschaft des Bodens unterdrückt, bis die steigende Kultur allmählich ihre Fesseln löst. Daß es kein anderes Kapital als Grundeigentum gibt, zeigt das System auf den ersten Blick, oder dasselbe ist wenigstens so unbedeutend, daß es nur als Pertinenz der Güter in Betracht kommt (Schiff und Geschirr), und das was man vielleicht als eigentümliche Kapitalwirkung ansehen möchte, erscheint näher betrachtet wieder als Wirkung der schaffenden Kraft des Bodens. Indes auch die Arbeit hat als Produktivkraft noch keine eigene Bedeutung: sie ist noch unselbständig, vom Boden abhängig, an die Scholle gefesselt, weil niemand anders als durch Feldarbeit seinen Unterhalt gewinnen kann. So erklärt sich naturgemäß die Leibeigenschaft, die bei allen Völkern auf niedriger Kulturstufe vorkommt, weil der Arme, der gar kein Grundstück hat, nichts dafür einsetzen kann als seine Arbeitskraft. Bei den einfachen patriarchalischen Verhältnissen solcher Zeiten hat die Unfreiheit selbst ihre sittliche Berechtigung; der Knecht gehört mit zur Familie und sitzt neben den Kindern am Tisch des Herrn, oder gründet seinen eigenen Hausstand, wenn ihm der Herr ein kleines Gut zur Sonderwirtschaft übergibt. Zur Sklaverei, die den Menschen als Waare behandelt, wird die Leibeigenschaft erst dann, wenn sie dem Eigennutz des Kapitals fröhnen muß:

wie man z. B. in spätrömischer Zeit die Sklaven in Ketten arbeiten ließ, oder in Westindien berechnete, ob durch übertriebene Arbeit mehr an Zucker gewonnen oder an Negern verloren würde. So wenig drückend aber auch die Leibeigenschaft oder wie man sie in ihrer mildern Form nannte, die Hörigkeit, sein mochte, ihre allgemeine Verbreitung bezeugt am besten, wie unser Volk damals noch keine höhere Kultur kannte. Der Ackerbau führte wohl das Volk einer neuen Entwickelung entgegen, diese selbst aber konnte er allein nicht mehr hervorrufen.

Erst die Städte, der Handel und das Handwerk haben die Arbeit von der Herrschaft des Bodens frei und zur selbständig produktiven Kraft gemacht. Indem das innerlich gesunde Leben des Volks diese Entwickelung gerade von einem unfreien Stand ausgehen ließ, errang es nicht allein für ihn die Freiheit, sondern führte im Lauf der Zeit zur Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt. Die freie Arbeit mit ihrer unendlichen Segensfülle zuerst geweckt und in die Geschichte eingeführt zu haben, das ist die große welthistorische That, die das deutsche Handwerk vollbracht hat.

Aber, wird man fragen, wie kam es denn, daß in einem Land, welches zur Zeit der Völkerwanderung noch mit dichten Waldungen bedeckt war, mit einem Mal Städte entstanden? Gab es denn vorher gar keinen Handel und keine Handwerke? — Allerdings, denn ganz ohne sie vermag kein Volk zu leben, nur in sehr untergeordneter Weise und nicht in unserem Sinn.

Der Handel war ein lediglich passiver und beschränkte sich darauf, daß fremde Kaufleute Bernstein und Pelze holten, wofür man Gold, Silber, Schmuck und allerlei Gerät eintauschte. Kamen die Kaufleute nicht selbst, so wurde ihnen die Waare

durch Zwischenhandel geliefert; römische, byzantinische und arabische Münzen, die man in Schweden findet, zeigen daß schon früh ein Verkehr mit dem Süden bestand. Aber einheimische Kaufleute, die aus ihrem Geschäft einen eigenen Beruf gemacht hätten, gab es nicht. Noch in viel späterer Zeit ward der Verkehr hauptsächlich durch die Klöster oder durch Juden vermittelt. Als Harun al Raschid seine Geschenke an Karl den Großen sandte, wählte er zum Ueberbringer einen Juden, und Karl bediente sich für seine Gegengeschenke der nämlichen Vermittelung.

Auch eigene Handwerker gab es noch nicht. Es wurden einmal nur die unentbehrlichsten Handwerke getrieben, welche für Wohnung, Kleidung, Waffen und Werkzeug sorgten; und was die Hauptsache ist, auch diese wenigen nicht von einem besondern Stand, sondern von hörigen Knechten oder von denen die ihrer bedurften selbst. Es mochte wohl vorkommen, daß ein armer Freier, der keine Knechte hatte, wie noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts der hochschottische Bauer, Zimmermann, Schmied, Schreiner, Färber, Weber, Gerber, Schuster und Schneider in einer Person war. Gewöhnlich aber wurden die Handwerke von den Hörigen getrieben, die auf den Höfen des Adels und der begüterten Freien in großer Anzahl saßen. Hier haben wir die Hauptmasse und die größte Geschicklichkeit der ältesten Handwerker zu suchen. Ja es bildeten die Diensthörigen, die zu bestimmten Arbeiten verpflichtet waren, eine Art von eigenem Stand, im Gegensatz zu den Hofhörigen, die das Feld bestellen mußten, nur daß der Stand wie alle übrigen ein Geburtsstand war und also immer vom Vater auf den Sohn forterbte. Je zahlreicher dieselben auf Einem Gut bei-

sammen wohnten, desto genauer wurden die Dienste und Verrichtungen unterschieden, so daß selbst eine Art von Arbeitsteilung entstehen konnte. Auf den großen Gütern des Königs, der Fürsten und später der Bischöfe und Aebte gab es sogar ganze Klassen verschiedener Handwerker, die um sie leichter zu beaufsichtigen in Aemter oder Innungen vereinigt waren, und je einen vom Herrn ernannten Meister zum Vorsteher hatten: das sind die Vorläufer der späteren Zünfte, da diese entweder unmittelbar aus ihnen hervorgiengen oder doch nach ihrem Vorbild eingerichtet wurden. Besonders lehrreich in dieser Hinsicht ist die Verordnung, welche Karl der Große über die Bewirtschaftung seiner Kammergüter erließ. Derselbe Geist, der sich mit weltumfassenden Plänen trug und die gesamte mittelalterliche Ordnung geschaffen hat, achtete es nicht für zu gering, daneben auch Vorschriften über die Bestellung der Felder, über Wald-, Wein- und Wiesenbau, Pflege und Wartung des Viehs, Bienenzucht, Gartengewächse, Obstkultur und hundert andere Dinge zu geben. Es geht bis in die kleinsten Einzelheiten; selbst die Schinken und Würste sind nicht vergessen; die Verordnung schließt mit den verschiedenen Apfelsorten, welche der Kaiser für seine Güter vorschreibt.

So zählt er denn auch die verschiedenen Handwerker auf, die jedes seiner Güter haben müsse: Gold- und Eisenschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Schilter, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer, Bäcker und Nestler; es sind nicht einmal alle, da der Kaiser nur die mit Namen nennt, die er nicht überall gefunden hatte. Ihre Zahl ist demnach schon so groß, wie später in den Städten; auch die Handwerke selbst entsprechen denen der folgenden Periode. Und doch ist in der Art, wie

dieselben jetzt auf den Gütern und später in den Städten getrieben wurden, ein gewaltiger Unterschied. Gerade das erwähnte Capitular zeigt, daß die Gewerbe noch in strenger Abhängigkeit stehen und nur dem Ackerbau dienstbar sind. Von ihm empfangen sie Unterhalt, für seine Zwecke müssen sie arbeiten; sie bilden einen notwendigen Anhang zu der Naturalwirtschaft, Selbständigkeit aber haben sie nicht. Das spricht sich nun auch äußerlich in der Lage der Handwerker aus, die ganz die gleiche ist wie die der unfreien Bauern und Tagelöhner. Beide arbeiten nur für den Herrn oder für wen es der Herr gestattet, beide erhalten keinen anderen Lohn, als Obdach, Kleider und Kost oder ein Stück Land zur eigenen Bewirtschaftung, beide sind dem Recht unterworfen, welches der Herr für seine Höfe gibt und das daher den Namen Hofrecht hat. Erst die Städte bewirkten eine Aenderung dieser drückenden Verhältnisse. Indem sie einen neuen Boden schufen, der nur für Handel, Verkehr und Gewerbe bestimmt war, riefen sie eine neue Entwickelung hervor, die mit der Zeit das Handwerk von der Herrschaft des Grundeigentums befreite. Damit war die Bahn gebrochen, die zu einem Umschwung in dem gesamten Kulturleben des Volkes führte. —

Schon die Völkerwanderung hatte die deutschen Stämme aus ihren alten Zuständen herausgerissen und in den Strom weltgeschichtlicher Bewegung geschleudert. Das römische Reich sank in Trümmer, aber alles was dasselbe Großes und Schönes bewahrte, ging auf die Germanen über und blühte zu höherem Leben wieder auf. An die Stelle des heidnischen Volksglaubens traten Christentum und Kirche, das Runenalphabet machte der Buchstabenschrift Platz, statt des Tauschhandels wurde der

Geldverkehr eingeführt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die folgenreiche Entwickelung, die aus der Berührung zweier Welten, der römischen und germanischen, hervorging, ins Einzelne zu verfolgen; es sei nur daran erinnert, daß durch das Christentum zugleich Kunst und Wissenschaft geweckt wurde, daß das lateinische Alphabet den Schlüssel zu den geistigen Schätzen des Altertums lieferte, und daß der Geldverkehr, so unbedeutend er anfangs sein mochte, doch die Voraussetzung alles wirtschaftlichen Fortschrittes war.

Mit Recht hat man die Einführung des Geldes der der Buchstabenschrift verglichen. Denn wie die Buchstaben die allgemein verständlichen Zeichen für den Austausch der Gedanken, so gewährt das Geld die für den Austausch der Güter und Bedürfnisse des Menschen. Nun erst wird eine wahre Arbeitsteilung möglich, die jedem gestattet, nur ein Geschäft zu treiben, weil alles, was er sonst zum Leben braucht, für Geld zu haben ist. Je mehr der Geldverkehr zunimmt, desto allgemeiner kann die persönliche Freiheit werden: denn das Geld befreit die Arbeit von dem Grundbesitz, weil es die Produkte des Bodens jeder anderen Waare gleichstellt. Und was die Hauptsache ist, es gibt einen mächtigen Reiz, über das eigene Bedürfnis hinaus zu arbeiten und zu sparen, weil der Gewinn nun jederzeit und allerorten verwertbar bleibt. Es entwickelt also auch den dritten produktiven Faktor, das Kapital, und zwar nach dessen verschiedensten Arten und Anwendungen.

Mit der Einführung des Geldverkehrs beginnt deshalb eine neue Periode in der Wirtschaft eines Volkes, die, weil jeder Tausch durch Vermittelung des Geldes geschlossen wird, davon den Namen Geldwirtschaft empfängt. Die Völker der alten

Welt sind schon in frühester Zeit zu diesem System vorgeschritten; ganz besonders ist es im römischen Reich ausgebildet worden, als die Eroberungen einen regen Verkehr zwischen der Hauptstadt und den Provinzen hervorriefen. Bei uns fällt der Uebergang verhältnismäßig in eine viel spätere Zeit. Erst als auf römischem Boden deutsche Staaten gegründet wurden, ließen die Könige als Nachfolger der römischen Imperatoren Münzen schlagen, von da aber bis zur eigentlichen Geldwirtschaft war noch ein weiter Schritt. Man lernte zunächst nur den Gebrauch des Geldes kennen; ehe dieser allgemein wurde, vergingen Jahrhunderte. Denn der Geldverkehr setzt einen Handel und Verkehr voraus, ein solcher aber erwachte erst als die Germanen selbstthätig in die Geschichte eingriffen. So war der Uebergang bei uns ein langsamer und sehr allmählicher: er erfolgte zuerst da, wo der Verkehr seine natürlichen Mittelpunkte fand, in den Städten, dann mit der Zeit auch auf dem Lande. Wie die Landbewohner am längsten heidnische Gebräuche bewahrten, wie sie am spätesten die Buchstabenschrift kennen lernten, so blieben sie auch fast bis auf die Gegenwart dem alten wirtschaftlichen System treu. Wurden doch selbst in den Städten die Runen noch im Mittelalter vielfach als Hausmarken und Steinhauerzeichen gebraucht. Indes hatte die Völkerwanderung den großen Anstoß zur Entwickelung einmal gegeben und alle Seiten des nationalen Lebens gleichmäßig in Schwung gesetzt.

Es trafen nun im 8. und 9. Jahrhundert eine Menge von Umständen zusammen, die auch im innern Deutschland größere befestigte Orte oder Städte entstehen ließen. Denn im Süden und Westen knüpfte man, wie in den übrigen Provinzen

des römischen Reichs, an die alten Römerstädte an. Eine Zeit lang hat sogar die dunkle Vorstellung geherrscht, daß diese es gewesen seien, welche die Deutschen an das städtische Leben gewöhnt und den Ursprung desselben veranlaßt hätten. Sie sollten ganz in der römischen Verfassung fortgedauert und das Muster für unser Städtewesen abgegeben haben. Man übersah dabei, daß sie fast ohne Ausnahme eine Epoche der Zerstörung durchmachen mußten, und daß die Germanen, ehe sie einen Neubau aufführten, vorher den alten einrissen. Auch hätte ein Blick auf die Urkunden genügt, um zu sehen, daß diese Städte, als sie aus dem Schutt wieder erstanden, anfangs nichts anderes waren als die deutschen, und daß sie gleich ihnen mehr Aecker und Weingärten als Höfe und Häuser in ihren Mauern hatten. Umgekehrt ist selbst in den romanischen Ländern, ebenso wie nachmals in den slawischen, das Städtewesen und der Bürgerstand germanischen Ursprungs. Nur soviel ist an jener Vorstellung richtig, daß die aus römischer Zeit überkommenen Städte die ersten größern befestigten Ortschaften waren, und daß naturgemäß hier auch am frühesten sich der Kern eines neuen städtischen Lebens bildete. Aber gleichzeitig kamen in den übrigen Teilen von Deutschland ebenfalls solche Orte empor.

Von größtem Einfluß war die Bekehrung zum Christentum und die damit zusammenhängende Anlage von Bistümern. Diese sollten nach kanonischen Vorschriften nur in Städten errichtet werden, wo es also keine solchen gab, wählte man Orte, die günstig gelegen sich zu Mittelpunkten der Diöces und ihres Verkehrs eigneten. Daher sind alle Bischofssitze ohne Ausnahme mit der Zeit Städte geworden; am deutlichsten sehen wir das z. B. bei Bremen, Hamburg und Magdeburg. In fränkischer

Zeit gehörte es sogar zum Begriff einer Stadt, daß sie ein Bistum habe, so daß ohne Rücksicht auf Größe oder Befestigung nur die Bischofssitze Städte genannt wurden. Hier erhoben sich bald nicht bloß Kirchen und Klöster, sondern es erwachte zugleich eine gesteigerte wirtschaftliche Thätigkeit; mit den kirchlichen Festen wurden Messen und Märkte verbunden und dafür Zollfreiheiten und Handelsprivilegien erworben; wo ein Bischof seinen Sitz aufschlug, fand allemal auch der Verkehr und Handel seine Stätte. Die doppelte Bedeutung des Wortes Messe zeigt am besten diesen Zusammenhang, und so sonderbar er uns jetzt erscheinen mag, er war für jene Zeit durchaus gesund und wohlthätig. Selbst Klöster haben mitunter zur Entstehung von Städten geführt, obgleich viel seltener, weil sie meist umgekehrt in einsamen und abgelegenen Gegenden gegründet wurden. Desto mehr haben sie in der Stille für die Kultur gewirkt; sie sind bis zum Aufkommen der Städte recht eigentlich die Träger des nationalen Fortschrittes gewesen.

Ein weiterer Umstand, der ziemlich allgemein den Ursprung von Städten zur Folge hatte, beruhte auf der Anlage der königlichen Pfalzen. Hier wirkten ähnliche Gründe wie bei den Bischofssitzen. Wo der König Hof zu halten pflegte, entstand bald ein ebenso lebendiger Verkehr wie dort, namentlich wenn der Ort zugleich als Sammelpunkt des Heeres diente. Durch königliche Gnade wurden hier ebenfalls Kirchen und Klöster gestiftet und mit denselben Marktprivilegien ausgestattet wie die bischöflichen. Es gibt kaum eine Pfalz von einiger Bedeutung, die sich nicht später zu einer Stadt erweitert hätte; und was es für ansehnliche Städte wurden, zeigt das Beispiel von Aachen, Frankfurt, Ulm und Nürnberg. Wirkten mehrere

der erwähnten Umstände zusammen, so hatte das zur Folge, daß die Stadt schneller als andere heranwuchs und sich über die Nachbarstädte emporhob; darum sind diejenigen die größten und wichtigsten, bei denen alle drei Umstände zusammentrafen, die also aus römischer Zeit fortdauerten, ein Bistum und eine königliche Pfalz hatten. Das sind die uralten Städte in den Rhein- und Donauländern, die zum Teil ihren Ursprung schon aus vorrömischer Zeit von den Kelten ableiten: Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Augsburg und Regensburg. In späterer Zeit, als unsere historisch erwachsenen Städte bereits ein eigenes Leben und Recht erzeugt hatten, das sie äußerlich und innerlich vom übrigen Land abschied, wurden nach ihrem Vorbild dann von den Fürsten auch Städte neu gegründet und mit den Freiheiten und Privilegien der älteren begabt. Doch mußte die Lage glücklich gewählt sein, wenn die Gründung gedeihen sollte; Städte konnten nur entstehen, wo ihre Lebensbedingungen vorhanden waren, nicht auf eigene Hand willkürlich gegründet werden. Den glücklichsten Fortgang hatten die, welche dem Scharfblick der Welfen und Zähringer ihre Anlage verdankten: die beiden Freiburg, Bern, Braunschweig und Lübeck.

Alle Städte wurden gleich anfangs befestigt, zuerst mit hölzernen Pfahlwerken, später mit Gräben und Mauern. Als die Normannen und Ungarn im 9. Jahrhundert ihre Einfälle begannen, mußten die Deutschen wohl oder übel ihre Abneigung gegen feste Plätze aufgeben. Es genügte nicht mehr die Angriffe zurückzuschlagen, denn ehe dies möglich war, hatten die Feinde längst ihr Zerstörungswerk vollbracht. Wo es Kirchen und Heiligtümer zu schützen gab, die wegen ihres Reichtums

am meisten der Beraubung ausgesetzt waren, brauchte man eine Abwehr, und das war eben in den Städten der Fall. Die Bischöfe ließen sich deshalb vor allem die Befestigung derselben angelegen sein und gewährten so zugleich für die innere Entwickelung notwendigen Schutz. Denn städtisches Leben konnte nur im Zustand der Ruhe und Sicherheit aufblühen. Das ganze Mittelalter hindurch war jede Stadt eine Festung, und ebenso gab es keine Festung ohne den Kern einer Stadt, für die der Schutz bestimmt war.

Aber noch andere Gründe machten die Städte zu Anziehungspunkten für die Bewohner der Umgegend. Man fand nicht bloß hinter ihren Mauern Zuflucht vor äußeren Feinden, sondern unter der bischöflichen Herrschaft auch Schutz vor den Bedrückungen des Adels. Als nach dem Tode Karls des Großen kein König stark genug war, den Uebergriffen der Herzoge und Grafen Einhalt zu thun, begannen diese ihre Herrschaft auf Kosten der gemeinen Freiheit willkürlich zu erweitern. Es trat mit der Auflösung des karolingischen Reichs eine Zersetzung der alten Standesverhältnisse ein, die besonders den kleinen Grundbesitzern gefährlich ward. Noch mehr verschlimmerte sich deren Lage, als unter Heinrich I. der Kriegsdienst sich in einen Reiterdienst verwandelte, und nur die wenigsten die Kosten desselben noch bestreiten konnten. Diesen gelang es als Ritterschaft die Freiheitsrechte zu behaupten, auch wenn sie Vasallen oder Dienstmannen wurden, da das Lehenverhältnis den Geburtstand nicht verringerte. Allein die große Mehrzahl geriet in Abhängigkeit von den weltlichen Herren, die zwar statt ihrer den Kriegsdienst für das Reich leisteten, dafür aber Abgaben und knechtische Dienste forderten. So ward der größte Teil

der Gemeinfreien einer Vogtei unterworfen und mit der Zeit wohl gar den Hörigen gleichgestellt; nachdem das Volk einmal die Waffen aus der Hand gegeben hatte, war kein Widerstand gegen den Adel mehr möglich.

Nur in den Städten fand die Freiheit ein Asyl oder wenigstens die Mittel, sich bald wieder zu erheben. In den alten Bischofsstädten waren vielfach ganze Gemeinden Freier vorhanden gewesen. Diese mußten sich, als die Bischöfe seit der Zeit der Ottonen Grafschaftsrechte erlangten, freilich auch eine Vogtei gefallen lassen. Indes gewährte doch schon die Verbindung Schutz gegen Gewalt oder Willkür; hie und da ward es mit Hülfe einer Eidgenossenschaft sogar durchgesetzt, sich der Vogtei überhaupt zu erwehren. Und sodann war die bischöfliche Herrschaft ungleich milder als die der weltlichen Herren, so daß es stets als wahre Befreiung begrüßt wurde, wenn die Gerichtsbarkeit in einer Stadt durch kaiserliches Privileg vom Grafen auf den Bischof überging.

Unter dem Krummstab war von jeher gut wohnen. Die Bischöfe waren keine Herren, die auf Unterdrückung ausgingen, sondern Väter der Städte, die auf jede Weise für deren Emporkommen sorgten. Gerade daß diese durch eine Periode bischöflicher Vogtei durchgehen mußten, war für sie unendlich folgenreich; wie hier am frühesten Verkehr, Handel und Gewerbe in die Höhe kamen, so entstand auch zuerst eine freie städtische Verfassung und ein eigenes städtisches Recht; hat man doch den Ursprung unserer Stadtfreiheit unmittelbar aus der bischöflichen Vogtei herleiten wollen! Allerdings hatte diese zuweilen einen strengeren Inhalt, mitunter selbst eine Art hofrechtlichen Charakter angenommen. Aber als die Bischöfe sie

festzuhalten oder zu verschärfen suchten, waren die Städte bereits unmerklich aus ihr herausgewachsen, die politische Entwickelung hatte begonnen und streifte rasch die Fesseln ab. Die Altfreien machten durch Zuzug Freier vom Lande verstärkt mit den Dienstmannen des Bischofs gemeinschaftliche Sache und warfen dessen Herrschaft, die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr eine Wohlthat, sondern ein Zwang war, bei Seite. Das sind die Ritter und Patrizier, die zweihundert Jahre lang allein als Bürger galten und während dieser Zeit auch allein das Stadtregiment inne hatten.

An die Stelle der freien Landgemeinden traten also freie Städte; was ehedem die Gauversammlung gewesen war, das wurde nun der Rat, eine republikanische Obrigkeit, die statt des Bischofs die Herrschaft führte. Auf dem Lande ging die Freiheit zu Grund, in den Städten lebte sie neu auf und teilte sich von dort dem Lande wieder mit. Nachdem der Mittelstand der kleinen Grundbesitzer oder Gemeinfreien sich aufgelöst hatte, entstand in den Städten ein anderer, der auf dem Gewerbe ruhte, allmählich die Handwerker in sich aufnahm und so als Bürgerstand noch in unsern Tagen fortdauert.

Zu dem allem kam endlich im 10. und 11. Jahrhundert ein mächtiger Aufschwung des Handels, und das war es, was die eigentliche Triebkraft der städtischen Entwickelung bildete. Es war kein Passivhandel mehr wie in der ältesten Zeit, sondern ein innerer und aktiver, das Volk schritt selber mit steigender Kultur vom Ackerbau zur Industrie, der Handel war darum unmittelbar von erhöhter Gewerbthätigkeit begleitet und diese wirkte auf jenen zurück, indem sie ihm Leben und Nahrung zuführte. Die Ausbreitung des Christentums, die Ver-

bindung Deutschlands mit Italien, die Kreuzzüge und der Verkehr mit dem Morgenland gaben demselben gleichzeitig die verschiedensten Anregungen. Als die Entwickelung einmal die früheren Zustände überwunden hatte, bedurfte es nur solcher Anlässe, um ihn an allen Ecken und Enden hervorzulocken; wenn man will sind selbst diese Anlässe wieder von dem inneren Leben des Volks ausgegangen. Die Städte waren die örtlichen Anknüpfungspunkte, wo sich der Handel concentrierte: hier fand er seinen Boden bereitet, ebenso wie er umgekehrt wieder das Lebenselement der Städte wurde. Das Emporkommen beider hängt auf das Engste zusammen, und es ist schwer zu sagen, welches davon das Bedingende, oder das Bedingte war.

In dem nämlichen Wechselverhältnis stehen heut zu Tag Verkehr und Eisenbahnen. Erst mußte der Verkehr bis auf einen gewissen Punkt gediehen sein, ehe Eisenbahnen möglich waren, dann riefen diese eine Steigerung des Verkehrs hervor, von der man vorher keine Ahnung hatte. Aehnlich wirkten die Städte: sie befreiten eine Menge gebundener Kräfte und brachten den Handel zu einer Bedeutung, die er ohne sie nie hätte erreichen können. An die Patrizier, die noch den Handel mit der Landwirtschaft vereinigten, schloß sich eine Innung von Kaufleuten, die von dem erstern allein lebte und eine Mittelklasse zwischen Altbürgern und Handwerkern bildete. Mit jenen hatte sie die persönliche Freiheit, mit diesen den Mangel politischer Rechte gemein. Besonders die ärmeren Freien griffen gern zu den neugeöffneten Erwerbsquellen, weil diese die Aussicht gewährten, auch auf andere Weise als durch Grundbesitz zu Reichtum und Ansehen zu gelangen. Es war daher sehr natürlich, daß die Städte Magnete wurden, die auf die Bewohner

des Landes eine Anziehung ausübten: sie boten Vorteile mannichfacher Art, Schutz, Freiheit und Unterhalt. Wer seine Lage verbessern wollte, zog dorthin, um hier seine Kraft zu verwerten und durch Arbeit und Fleiß in die Höhe zu kommen. So begannen denn förmliche Einwanderungen in die Städte, die beinahe vier Jahrhunderte lang fortgedauert haben und das Anwachsen der Bevölkerung außerordentlich begünstigten. Oft mußte man schon früh, nachdem die ältesten Mauern kaum ausgebaut waren, zu einer Erweiterung derselben schreiten; ein Umstand, welcher auf ein um so schnelleres Steigen der Häuserzahl schließen läßt, als alle Städte ursprünglich viel leeren Raum enthielten.

Die Entwickelung kann uns an die von Nordamerika erinnern: der hohe Arbeitslohn, der eine Folge von dem gewaltigen Aufschwung des Landes ist, äußert hier ganz die gleiche Anziehungskraft wie einst in unsern Städten. —

Sehen wir schließlich, wie das städtische Leben auch die Handwerker ergriff, sie aus der Unfreiheit emporhob und damit vom Ackerbau emancipierte. Wir haben sie oben auf den Höfen der Bischöfe und des Königs verlassen, als sie noch den leibeigenen Kolonen gleich gehalten wurden und nur einen sehr untergeordneten Bestandteil des Volkes ausmachten.

Dies Verhältnis setzte sich in den Städten zunächst in der bisherigen Weise fort. Die ältesten Städte waren ja nichts anderes als große Höfe des Königs und der Bischöfe; nur in manchen bischöflichen gab es daneben von Anfang an freie Gemeinden; die Hauptmasse der Einwohner dagegen bestand überall aus hörigen Bauern und Handwerkern, die auf dem Grundeigentum ihrer Herren saßen. Recht anschaulich erkennen wir

diese patriarchalischen Zustände aus dem Wormser Hof- und Dienstrecht, das in den Anfang des 11. Jahrhunderts gehört und die früheste Urkunde ist, die wir über die Verfassung einer Stadt haben. Hier ist noch nichts von einer eigentlichen städtischen Entwickelung zu sehen: kaum daß wir die drei Stände, Dienstmannen, Altbürger und Handwerker, schon als solche unterscheiden können; die Handwerker werden gar nicht einmal besonders erwähnt, sondern verschwinden unter den unfreien Knechten; Innungen kommen zwar vor, allein in vollkommener Abhängigkeit; alles deutet darauf, daß in der Stadt mehr Acker- und Weinbau, als Handel und Gewerbe getrieben wird. Nur in dem erhöhten Rechtsschutz, den der Stadtfrieden gewährt und welcher alle Selbsthilfe innerhalb der Ringmauern ausschließt, finden wir die Anfänge einer besondern städtischen Verfassung.

Auch das Augsburger Stadtrecht, das hundert Jahre später fällt, läßt noch keinen Fortschritt merken, obwohl ein solcher während dieser Zeit wirklich stattgefunden hat: ein Beweis, wie die erste Entwickelung ganz in der Stille vor sich ging. Erst das Straßburger, welches wieder hundert Jahre jünger ist als das Augsburger, zeigt ausgebildetere Verhältnisse, und doch erscheint auch da der Bischof noch als Herr der Stadt, für den die Handwerker arbeiten müssen, und welchem sie zu mancherlei Abgaben und Diensten verpflichtet sind. Dabei dürfen wir freilich nicht vergessen, daß die Aufzeichnung das ältere Recht schildert, das der Bischof festhalten wollte, während es in der That schon einem neuen Platz gemacht hatte: ebenso wie das Basler Bischofsrecht, das um 1260 abgefaßt wurde und zunächst die Rechte der Dienstmannen bestimmte, nicht

den Anfang einer neuen Zeit, sondern das Ende der alten bezeichnet.

Was gleich anfangs in den Städten anders war als auf dem Lande, war, daß die Handwerker vielfache Gelegenheit fanden, um Geld auch für Fremde zu arbeiten. Die Herren hatten dagegen nichts einzuwenden, da es ihnen nur lieb sein konnte, wenn ihre Hörigen zu einer Art Wohlstand gelangten: gehörte es ja in Rußland bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft noch vor kurzem zum Stolz der Großen, Millionäre unter ihren Leibeigenen zu haben. Dem Herrn gegenüber dauerte das frühere System fort, wonach er den rohen Stoff lieferte und die Handwerker für Kost und Unterhalt die Arbeit hinzuthaten; ein wahrer Lohn ward nur in Ausnahmsfällen gegeben und hatte dann den Charakter einer Belohnung besonderer Geschicklichkeit oder Anstrengung. In der Bedeutung der Worte Kost, Kosten und Lohn sind diese älteren Zustände treu abgespiegelt. Je mehr die Zahl der Handwerker zunahm, desto weniger ward ihre Kraft für den Herrn in Anspruch genommen, desto mehr gewannen sie freie Zeit, auf eigene Rechnung zu arbeiten. Die Anfänge der Geldwirtschaft äußerten hier unmittelbar ihren belebenden Einfluß. Wir erfahren zwar aus den Urkunden nichts von ihren Wirkungen, die Umwandlung erfolgte langsam und fast unmerklich, aber sie war darum um so tiefgreifender und nachhaltiger.

Sowie die Handwerker dem Gewinn nachgehen konnten, mußte sich ihre Verbindung mit dem herrschaftlichen Hofe lockern, sie lernten auf eigenen Füßen stehen und begannen für sich zu wirtschaften. Das war bei den später einwandernden von vornherein der Fall: sie zahlten für die Leihe eines Bauplatzes dem

Bischof oder wem der Boden sonst gehörte, einen jährlichen Zins und wurden keinem Frohndienst mehr unterworfen. Das Gewerbe fing an, dem Handel dienstbar zu werden und die Bande, die es an den Ackerbau knüpften, zu sprengen. So lange aber die hofrechtlichen Lasten und Abgaben fortdauerten, blieb es trotz alledem in Fesseln, und diese ließen keinen höheren Aufschwung zu. Die Abschaffung derselben bezeichnet daher den ersten wichtigen Schritt, welchen die Handwerker machten; er war für die gesamte städtische Entwickelung von unberechenbaren Folgen; äußerlich zunächst die Folge von dem politischen Leben, das unter Heinrich IV. mit einem Mal in den Sädten erwachte, und diese selbsthandelnd in die Geschichte einführte.

Als in dem großen Kampf zwischen Hierarchie und Kaisertum die Bischöfe, welche bis dahin treue Anhänger des Kaisers gewesen waren, auf die Seite des Papstes übergingen, fielen die Städte unvermutet von ihnen ab und ergriffen die Partei des Kaisers. Von diesem Augenblick an haben sie, einzelne seltene Ausnahmsfälle abgerechnet, allezeit am Reich gehalten und mit ihrer ganzen Kraft die Sache des Kaisers gegen die Kirche und die Fürsten verfochten. Gleich die ersten Heere, mit denen Heinrich gegen die aufrührerischen Sachsen ins Feld rückte, bestanden vorzugsweise aus Kaufleuten und Handwerkern; nie hat eine Stadt in Zeiten der Gefahr den Kaiser verlassen. Es war freilich zunächst nur Politik und Interesse, was die Städte auf seine Seite trieb, allein die ausharrende Treue, welche sie dabei an den Tag legten, selbst da, wo nichts mehr zu hoffen war, zeigt doch, daß sie nicht bloß die wirtschaftliche, sondern auch die sittliche Kraft unseres Volkes gesteigert haben.

Der Kaiser suchte dafür so viel er konnte ihr Aufkommen

zu befördern und beschenkte sie mit Freiheiten und Rechten; das erste, was er für sie that, bestand gerade in der Abschaffung der hofrechtlichen Lasten, vor allem der härtesten, des sogenannten Sterbfalls oder Buteils. Als Hörige, die auf fremdem Boden saßen, konnten die Handwerker ursprünglich kein eigenes Vermögen haben, nach ihrem Tode fiel daher von Rechts wegen der Nachlaß an den Herrn. Doch wurde es früh allgemeine Sitte, den Uebergang auf die Erben zu gestatten und nur einen Teil der Habe zu fordern: das war das Buteil oder Sterbfallsrecht, eine Quote des Nachlasses, womit die Hörigen die Erbschaft von dem Herrn loskauften. Auf dem Lande, wo die Handwerker auf Kosten des Herrn lebten, hatte die Abgabe guten Grund gehabt, in den Städten, als sie von ihrem Erwerb zu leben anfingen, wurde sie unbillig und drückend. Es war nicht die Abgabe allein, die als Druck empfunden wurde, weit übler war es, daß sie den Fleiß und Arbeitseifer lähmte, denn je mehr sich der Erwerb vergrößerte, desto höher stieg der Gewinn des Herrn. Der mächtigste Sporn zur Anstrengung und Sparsamkeit liegt in der Aussicht, daß die Früchte einst den Kindern zu gut kommen. Es ist derselbe Nachteil, den bei steigender Kultur für den Ackerbau die Zehnten haben: weil jede Steuer, die den Bruttoertrag eines Geschäftes trifft, die Energie des Betriebes zurückhält und ein Hemmschuh für Verbesserungen ist, da mit steigender Einnahme auch die Abgabe steigt.

Heinrich V. hob nun, zunächst in den Städten Speier und Worms, den alten Stammsitzen seines Geschlechts, die am ersten für den Kaiser aufgestanden waren und das Zeichen zur allgemeinen Erhebung gegeben hatten, das Buteil sowie andere

Reste der Hörigkeit oder Vogtei auf: merkwürdigerweise ohne Entschädigung, weil ein Herkommen, das Armut zur unausbleiblichen Folge habe, abscheulich und gottlos sei. Ungeschmälert sollte fortan das Vermögen auf die Kinder, und im Fall kinderloser Ehe auf die nächsten Erben übergehen; damit ja kein Zweifel oder Irrtum entstehe, wurde das Erbrecht gleich mitbestimmt. Die Herren wollten zwar die Abgabe in milderer Form aufrecht halten, indem sie aus der Erbschaft das beste Stück Vieh oder bei Frauen das beste Gewand wegnahmen, allein Friedrich I. gab neue Privilegien und gewährte beiden Städten auch die Freiheit vom Besthaupt und Gewandrecht.

Außer dem Buteil war es noch eine andere Beschwerde, über welche die Handwerker Klage führten, und die von Heinrich V. ebenfalls abgestellt wurde. Bei dem raschen Aufschwung der Städte im 12. Jahrhundert, namentlich seitdem die Fesseln des Hofrechts gelöst waren, kam es häufig vor, daß Hörige ihrem Herrn entliefen und sich ohne sein Wissen und Willen in einer Stadt häuslich niederließen; es war ja so lockend, dort wohlfeilen Kaufs die Freiheit zu erlangen. Die Städte fragten nicht nach der Herkunft der Ankömmlinge wie heutzutage, und selbst die Grundherrn in den Städten, die Bischöfe, Stifter, Klöster und Ritter, fanden ihren Nutzen dabei, wenn sie den überflüssigen Boden Stück für Stück als Bauplätze an neue Einwanderer verleihen konnten. Blieb ihnen doch auf diese Art wenigstens einiger Anteil an dem Ertrag des Handels und der Gewerbe, da ihnen nun der Boden eine Rente abwarf, die der Wein oder das Getreide nie gebracht hätte: denn Häuserbau ist immer die intensivste Art der Bodenbestellung. Fand nun der Herr seine früheren Hörigen wieder,

vielleicht nach Jahren, so ließ er sie eidlich als sein Eigentum ansprechen und zurückfordern. Er war dazu dem strengen Recht nach vollkommen befugt, denn die Hörigkeit knüpfte an die Scholle, und es wäre ein offenbares Unrecht gewesen, wenn man ihn nicht irgendwie gegen das Entlaufen hätte schützen wollen. Aber für jene war es nicht minder hart, wenn sie längere Zeit unangefochten geblieben waren, sich verheiratet und Vermögen erworben hatten, ihre Ehe mit einem Mal geschieden zu sehen und Hab und Gut in der Stadt verlassen zu müssen.

Der Kaiser setzte deshalb fest, daß wenigstens keine Ehe mehr auf solche Weise getrennt, auch bei dem Tod des einen oder andern Ehegatten kein Buteil mehr gefordert werden dürfe: der Herr mußte sich also in diesem Fall mit den früheren Hörigen abfinden, wozu diese um so leichter die Hand boten, als es ihnen an den Mitteln dazu nicht fehlte. Im Lauf des 12. Jahrhunderts ward es dann Stadtrecht, daß kein Höriger, der Jahr und Tag unbesprochen geblieben sei, von seinem Herrn zurückgefordert werden könne; es bildete sich der förmliche Rechtssatz, daß die Luft in der Stadt frei mache. Wie es unfreie Gemeinden gab, in denen der Aufenthalt nach Jahr und Tag eigen machte, so entstanden jetzt andere, deren Boden umgekehrt keine Knechtschaft duldete. Wie sehr die Städte selbst die Bedeutung jener Privilegien zu würdigen wußten, beweist der Umstand, daß sie die Hauptbestimmungen in Erz oder Stein graben und an den Kirchen oder Stiftern einmauern ließen. In Speier geschah es mit goldenen Buchstaben über dem Haupteingang des Domes, in Worms wurde eine Erztafel über der Thür des Domstifts eingemauert.

Es waren vorerst nur diese zwei Städte, in denen durch die Gunst des Kaisers eine Aufhebung des Hofrechts erfolgte. Allein nachdem das Eis einmal an einem Punkt gebrochen war, setzte es sich bald überall in Bewegung.

Es geht mit jeder neuen Entwickelung so: wenn irgendwo eine solche eintritt, kann keine menschliche Gewalt ihre weitere Verbreitung unterdrücken. Dächte man sich z. B. daß es einem Land möglich wäre, sich gegen den Bau von Eisenbahnen zu verschließen, während die Nachbarstaaten damit vorangegangen sind, so müßte es im Lauf der Zeit notwendig verarmen und alles Leben an die letzteren abgeben. Wohl oder übel mußten die andern Städte nachfolgen, und die Herren zur Befreiung der Handwerker ihnen die Hand reichen. Denn sonst wären sie allein zurückgeblieben, während die übrigen um so raschere Fortschritte gemacht hätten. Auch gingen ja die Herren selber wie gezeigt wurde nicht leer dabei aus, und schon aus allgemeinen Gründen sahen sie ihre Städte lieber volkreich und blühend, als arm und öde.

Das begriffen die geistlichen und weltlichen Fürsten so gut wie der Kaiser, obgleich nur dieser auch politische Vorteile von den Städten hatte. Wo also die alten Lasten nicht durch kaiserliche Privilegien abgeschafft wurden, fand die Aufhebung durch Vertrag oder Herkommen statt; oft erfahren wir erst dann etwas davon, wenn sie längst geschehen, und die neue Entwickelung bereits eingetreten ist. Eine jüngere Redaktion des oben erwähnten Straßburger Stadtrechts hat z. B. gleich zu anfang den Zusatz, daß Straßburg gemäß der Verfassung anderer Städte „auf die Freiheit" gegründet sei. Nur darf man nicht glauben, daß die Aufhebung immer zu derselben Zeit

stattgefunden habe: sie begann in den großen Bischofsstädten, ergriff darauf die königlichen Hofstädte und wurde erst, als sie überall durchgedrungen war, ein wesentlicher Bestandteil des Stadtrechts. Im allgemeinen ist aber die letzte Hälfte des 12. und die erste des 13. Jahrhunderts die Zeit, wo in den ältern Städten fast gleichzeitig der Umschwung der Verhältnisse eintrat.

Alles was oben von dem Ursprung des städtischen Lebens gesagt ward, wiederholte sich jetzt in noch größerem Maßstab. Waren es einst besonders Freie gewesen, welche die Städte aufsuchten, so zogen jetzt Unfreie massenhaft nach. Ein gewöhnliches Mittel, wie sie den Uebergang bewerkstelligten, bestand z. B. darin, daß sie sich vom Herrn irgend einem Stift schenken ließen. Dieser ging gern darauf ein, weil er sich nach dem Glauben der Zeit einen Gotteslohn damit erwarb; oder das Stift gewährte ihm andere Vorteile dafür, wozu es an Gelegenheit nicht fehlte. Auch waren Freilassungen leicht zu erwirken, da sich der Herr Abgaben beliebig vorbehalten konnte. Wo weder das eine noch das andere erlangt wurde, mochte es immerhin gewagt werden, auf eigene Hand in die Stadt zu ziehen; man durfte hier stets auf Schutz und Beistand rechnen, der den Herrn zur Annahme einer Loskaufsumme nötigte.

Es ist hiernach begreiflich, wie die Städte bald zu abermaligen Erweiterungen schreiten mußten: beinahe vor jedem Thor wuchsen Vorstädte heran, in denen dichtgedrängt die neuen Handwerker wohnten. Bedeutungsvoller war es, daß sich nun ein innerer Gegensatz zwischen Stadt und Land bildete, die Städte ausschließlich Sitze des Handels und der Gewerbe wurden, und der Ackerbau sich mehr und mehr auf das Land zurückzog.

II.

Wir haben gesehen, wie in den Städten alsbald ein neues Leben erwachte, welches der früheren Geschichte unseres Volks unbekannt war. Während alle Stände ursprünglich Ackerbau trieben, hatten Handel und Gewerbe nun eigene Bedeutung erlangt. Gleichzeitig mit der städtischen Entwickelung hatte die der Handwerker begonnen: sie kamen zwar erst später als die Altbürger oder Patrizier in die Höhe, aber sie hatten auch einen viel weiteren Weg zu durchlaufen, ehe sie sich aus der Unfreiheit bis zum Eintritt in den Rat erheben konnten.

Wir wollen nun die letzten Stadien dieses Weges verfolgen. Es soll gezeigt werden, wie statt der hofrechtlichen Innungen freie Zünfte entstanden, wie diese Anteil am Regiment erwarben, die Handwerker damit in den Bürgerstand eintraten und so das städtische Leben des Mittelalters vollendeten.

Die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten war der erste Schritt gewesen, den die Handwerker machten; die Stiftung von Zünften oder Gewerbsgenossenschaften war der zweite. Diese haben, nachdem das Band einmal gelöst war, welches die Handwerke an den Ackerbau knüpfte, nicht bloß das Gewerbe zu dem gemacht, was es im Mittelalter werden konnte, sondern auch in gesellschaftlicher und bürgerlicher Hinsicht den Handwerkerstand emancipiert.

Die hofrechtlichen Innungen sind oben die Vorläufer der Zünfte genannt worden. Sie waren es auch, da die zu leistende Arbeit natürlich dem Handwerk entsprach, die gleiche Dienstpflicht also zuerst Handwerker derselben Art zu einer Innung vereinigte. Aber im übrigen gehören sie noch ganz der frühern

Periode an, wo das Handwerk vom Ackerbau abhängig war, während die Zünfte erst nach der Abschaffung des Hofrechts aufkamen, als das Handwerk in Verbindung mit dem Handel und dem städtischen Kapital trat. Beide, die hofrechtlichen Innungen und die freien Zünfte, stimmen daher nirgends genau überein, da das Aufkommen der Zünfte durch die allmähliche Entwickelung der verschiedenen Gewerbe bedingt war, und überall mehr als ein Jahrhundert verging, ehe in einer Stadt die Zahl derselben geschlossen wurde. Vergleichen wir z. B. in Straßburg die Innungen des Stadtrechts mit den spätern Zünften, so springt alsbald der Unterschied in die Augen: dort sind es 15 oder 16, die Zahl der Zünfte dagegen ist bis auf 28 gestiegen, und von den Innungen sind einzelne wieder spurlos verschwunden. Etwas Aehnliches finden wir in Basel, wenn wir das Verzeichnis der hofrechtlichen Aemter mit den spätern Zünften vergleichen. Auch sind es nicht die alten Innungen, die zuerst zur Selbständigkeit gelangten, sondern die Innungen neuaufblühender Gewerbszweige, die nie einem Hofrecht unterworfen waren. Nur soviel wird nicht abzuleugnen sein, daß jene den ersten Anstoß zur Bildung von Zünften gaben und die äußern Formen der Verbindung auf diese übertrugen. Und ebenso ist es von den meisten hofrechtlichen Innungen, wie namentlich von denen der Bäcker und Metzger, bestimmt nachzuweisen, daß sie sich allgemach in freie Zünfte verwandelt haben, indem sie die Herren aus ihrem Verwaltungs- und Aufsichtsrecht verdrängten. Ein deutliches Beispiel dieser Art liefert die Bäckerzunft in Basel: an ihrer Geschichte könnte vielleicht am besten die innere Entwickelung der Stadt im 13. und 14. Jahrhundert dargethan werden.

Während also die Formen des Hofrechts auch für den Ursprung der Zünfte den Ausgangspunkt bilden, haben diese seit dem Aufschwung der Gewerbe umgekehrt die alten Innungen mit neuem Geist und Leben erfüllt. Denn das Prinzip erblicher Dienst- und freier Handwerksverbindungen kann nicht dasselbe sein.

Die Zünfte der Kaufleute und Tuchweber sind überall die ältesten und vornehmsten. Die ersten, weil der Handel so alt ist wie die Städte selbst, die zweiten, weil die älteste deutsche Industrie in Tuchweberei bestand. Darum enthielten diese Zünfte auch die meisten Leute altfreier Herkunft, und selbst in späterer Zeit war es nicht ungewöhnlich, daß arme Patriziergeschlechter in sie eintraten, ebenso wie es andererseits nicht schwer war, aus einer solchen Zunft in den Stand der Patrizier aufzusteigen. In Straßburg, Regensburg und Basel bildeten die Kaufleute, in Köln, Mainz, Worms und Speier die Tuchweber die oberste Zunft; in Basel war die Grautücherzunft wenigstens die erste nach den Herrenzünften, so daß sie nachmals mit der zu Kaufleuten vereinigt wurde. Die Tuchweberei erreichte in den niederländischen und rheinischen Städten schon im 11. Jahrhundert einen hohen Grad von Blüte: sie war es, die unserem Handel den wichtigsten Ausfuhrartikel lieferte und den Grund zu dem großen Reichtum der Städte legte. Aus Deutschland gingen die groben wollenen Tuche nach Italien, besonders nach Florenz, dort wurden sie geschoren, gefärbt und appretiert und dann nach dem Orient vertrieben. Allein die Florentiner Tuchhändlerzunft bezog zu anfang des 14. Jahrhunderts für 300,000 Goldgulden Tücher; damals lebten in dieser Stadt 30,000 Einwohner von Tuchhandel und

Weberei. In Köln gab es bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts verschiedene Weberinnungen: vom Jahr 1149 haben wir die Stiftungsurkunde einer eigenen Bettziechenweberzunft, der älteste bis jetzt bekannte Zunftbrief überhaupt. Die Anfänge der Industrie müssen also hier viel höher hinaufgehen; nur so wird es begreiflich, wenn eine einzige Vorstadt unter Heinrich IV. 9000 Einwohner gehabt haben soll, und der Chronist dieser Zeit, Lambert von Hersfeld, Köln eine blühende und belebte Handelsstadt nennt. In Worms wurde das schwarze grobe Wolltuch schon 1114 von Heinrich V. einer Abgabe unterworfen: zu Ende des Jahrhunderts nahm die Zunft beinahe die gleiche Stellung ein, wie die Calimala der Tuchhändler zu Florenz. In Mainz hatte die Weberzunft im Jahre 1099 aus ihren Mitteln eine Kirche gebaut, wofür sie vom Erzbischof das Privileg erhielt, daß sie hinfort zu dieser Kirche gehören sollte.

Wie schnell der Handel mit selbstgefertigten Tüchern die Städte reich machte, sehen wir daraus, daß Köln und Worms unter Heinrich V. ohne Mühe 6000 Mark Silber aufbringen konnten, die der Kaiser als Buße von ihnen forderte; eine für die damalige Zeit außerordentliche Summe. Die Kaufleute und Tuchweber waren es auch, die zuerst mit dem Anspruch auf politische Rechte an die Thüren des Rats pochten, und lange ehe die übrigen Zünfte den gleichen Anspruch erhoben, ist ihr Verlangen wenigstens in untergeordneter Weise befriedigt worden. So mußte man in Worms die Wahl der Gemeindevorsteher, deren jedes Kirchspiel vier hatte, den Webern einräumen; und welches Unheil haben nicht die Kölner Weber angerichtet, als sie sich 1259 mit dem Erzbischof Konrad von Hochstaden zum Sturz der Geschlechterherrschaft vereinigten!

Beinahe wäre die gesamte Freiheit der Stadt, wie sie sich im Lauf von drei Jahrhunderten gebildet hatte, darüber zu Grund gegangen und die alte erzbischöfliche Herrschaft wiederhergestellt worden. Handel und Reichtum sind von jeher die Quelle politischer Freiheit gewesen: hier strebte das bewegliche Kapital alsbald nach Gleichstellung mit dem Grundbesitz, dessen Alleinherrschaft im 13. Jahrhundert noch ungebrochen war. Aber noch waren die Zeiten des Zunftregiments nicht gekommen.

Es würde zu weit führen, wenn wir mit gleicher Ausführlichkeit den Aufschwung der übrigen Gewerbe verfolgen wollten. Denn die Entwickelung blieb, so mannichfaltig sie im einzelnen sein mochte, im ganzen doch immer dieselbe. Je nach der Ordnung, in welcher in einer Stadt die Gewerbe zur Blüte gelangten, vereinigten sich auch die Genossen derselben in Zünfte, so daß die Reihenfolge der letztern in der Regel dem successiven Aufkommen der verschiedenen Gewerbe entspricht. Auf die Weber folgten gewöhnlich die Gerber und Wildwerker, da man im Mittelalter Leder und Pelz weit mehr als heutzutage zu den Kleidern brauchte. Daß die Basler Gerber früh reich geworden sind, wissen wir aus der Geschichte König Rudolfs; aber auch die Kürschner müssen hier und anderwärts gute Geschäfte gemacht haben. Sie beschränkten sich nicht darauf, die Pelze zu verarbeiten, sondern trieben zugleich einen einträglichen Handel mit ihnen: nächst dem Wollentuch war Pelz der wichtigste Ausfuhrartikel, er ging besonders nach dem griechischen Reich und hatte in Konstantinopel seine Hauptniederlage.

An die Gerber und Kürschner schlossen sich noch andere Gewerbe, die für Bekleidung und was dazu gehört sorgten:

Schuster, Handschuhmacher und Schneider. Bei den Handschuhen haben wir indes nicht an solche zu denken, wie sie in ziemlich überflüssiger Weise jetzt getragen werden, sondern an schwere Lederhandschuhe, die ein notwendiges Stück der Rüstung ausmachten.

In manchen Städten wurden die Gewerbe, welche Waffen und Rüstzeug lieferten, bedeutender als die eben genannten: Waffenschmiede, Haubenschmiede, Plattner, Schwertfeger, Schilter, Sporer und Sattler. Hier und da ging die Spaltung dieser Gewerbe noch weiter, so daß beinahe für jedes einzelne Stück der Rüstung eine besondere Zunft bestimmt war; wir erkennen daran die Fortschritte der Arbeitsteilung und infolge derselben zugleich der Kunstfertigkeit. Wir brauchen auch nur die erste beste Rüstung zu betrachten, um zu sehen, daß selbst die einfachste schon einen ziemlichen Grad von Geschicklichkeit voraussetzt; feinere, wie sie die vornehmen Herren trugen, waren oft wahre Kunstwerke und verdienen noch jetzt unsere Bewunderung.

Auf die Waffenschmiede folgten endlich die Bauhandwerke, Zimmerleute, Gipser, Maurer und Steinmetzen; sowie die, welche es mit den Lebensmitteln zu thun hatten, Bäcker, Metzger, Fischer, Gärtner, Küfer, Brauer und Weinschröter. Diese sind fast ohne Ausnahme aus hofrechtlichen Innungen hervorgegangen, obwohl sie also ebenso alt oder gar älter sind als die übrigen, konnten sie sich doch erst am spätesten den freien Zünften anschließen, da nach der Aufhebung der Hörigkeit wenigstens die Abhängigkeit der Innungen noch längere Zeit fortdauerte.

Am jüngsten sind verhältnismäßig die Bauhandwerke: die Maurer- und Steinhauerarbeit hat sich erst an den Kirchen des

13. Jahrhunderts entwickelt. Der Steinbau war überhaupt den Germanen ursprünglich fremd; er stammt aus den romanischen Ländern und ist erst nach und nach durch die Stifter und Klöster verbreitet worden. Sogar die Mauern der Städte waren anfangs hölzerne Pfahlwerke, ebenso wie man nur hölzerne Burgen und Pfalzen hatte; die große Mehrzahl der Häuser blieb bis ins 14. Jahrhundert ganz von Holz und sah, was die Einfachheit anlangt, gewiß amerikanischen Blockhäusern ähnlicher als unsern heutigen Wohnungen. Bei dem Waldreichtum war der Holzbau sehr natürlich: man hatte dazu kaum andre Handwerke als Zimmerleute nötig, und selbst diese nicht einmal, da in älterer Zeit gewiß jeder die Kunst verstand, aus Bäumen und Brettern selber sein Haus zusamenzuschlagen. Daher erklärt sich, wie die Städte so oft von Feuersbrünsten heimgesucht wurden, aber auch, wie sie fast ebenso schnell als sie abbrannten wieder aufgebaut wurden. Indes mag gerade die Feuergefährlichkeit viel zur Verbreitung des Steinbaues beigetragen haben. Als der Wohlstand allgemein wurde, baute man nicht allein dauerhafter, sondern zugleich zierlicher und kunstvoller. Damit war auch die Zeit der Bauhandwerke gekommen. Sie haben zwar nie solche Reichtümer erworben wie die Tuchweber und Kaufleute, aber doch ist das, was sie gethan haben mehr wert, indem sie mitbauen halfen an deutscher Kunst und Herrlichkeit. Die Dome zu Freiburg und Köln, die Rathäuser zu Regensburg und Nürnberg, der schöne Brunnen zu Nürnberg und viele andere Bauten zeugen noch in unserer Zeit davon, was einst das deutsche Handwerk vermochte.

Nirgends ist der Zusammenhang von Kunst und Handwerk deutlicher als hier; denn jedes Handwerk wird zur Kunst, wenn

es in stillem treuem Fleiß ohne Rücksicht auf Gewinn um Gotteswillen getrieben wird. Es hat einen tiefen Sinn, daß viele Sprachen Handwerk und Kunst mit demselben Wort bezeichnen, die deutsche hält beide Ausdrücke wenigstens als sinnverwandt fest und schmückt das Handwerk gern mit dem Namen Kunst.

Den Bauhandwerkern ist es vor allem zu danken, daß die ehedem knechtische Arbeit geadelt wurde und dem Kriegsdienst und Ackerbau ebenbürtig zur Seite trat: verschmähten es doch selbst Patrizier nicht mehr, sich im 13. Jahrhundert in Steinhauerzünfte aufnehmen zu lassen, während sie vorher nur den Großhandel, den Geldwechsel und die Goldschmiedekunst unbeschadet ihres Standes treiben durften.

Natürlich hing es vielfach von Zufälligkeiten ab, welche Gewerbe in den einzelnen Städten früher oder später zur Blüte gelangten, und in welcher Ordnung sich demgemäß die Handwerker zu Zünften vereinigten; am genauesten läßt sich die Ordnung in Basel verfolgen, wo uns verschiedene Zunfturkunden vorliegen, die neuerdings durch die Wiederauffindung der der Kürschner noch vermehrt worden sind. Wie schon gesagt, dauerte es meist geraume Zeit, ehe alle Handwerker einer Stadt Zunfteinrichtungen erhielten, so daß wir keinen bestimmten Abschnitt für ihre Entstehung angeben können. Aber im allgemeinen war das 13. Jahrhundert die Zeit, wo in den größern Städten die Zahl der Zünfte sich schloß.

Das Aufkommen derselben fiel also gleichzeitig mit der Abschaffung des Hofrechts, und in der That sind die Zünfte das Mittel gewesen, welches den Handwerkerstand zur Freiheit führte. Ohne Abschaffung des Hofrechts keine Zünfte, ohne

Zünfte keine Abschaffung des Hofrechts: jedes ist wiederum zugleich Ursache und Wirkung des andern, wie es mit dem Handel und den Städten der Fall war, beides ist das Resultat der fortgeschrittenen Entwickelung und ebenso die Voraussetzung weiterer Fortschritte.

Die Zünfte hatten eine gewerbliche und eine politische Bedeutung. Eine gewerbliche, indem sie dem Handwerk einen starken Schutz gewährten, den es für die erste Entwickelung notwendig brauchte. Denn so rasch die Kunstfertigkeit in einzelnen Zweigen zunehmen mochte, das Handwerk im ganzen lag noch in seiner Kindheit und bedurfte zarter Schonung und Pflege, damit es heranwachsen und gedeihen konnte.

Es mag auf den ersten Blick auffallen, daß stets die Handwerker derselben Art zu Zünften sich vereinigten oder von den Herren vereinigt wurden, da gerade sie ein natürliches Interesse — um nicht zu sagen der Eigennutz — hätte auseinander halten sollen. Leider ist ja der Handwerksneid sprichwörtlich geworden. Allein nur wenn die Genossen eines Handwerks sich verbrüderten, war die Gemeinschaft stark genug, alle zu schützen. In einer Zeit, wo die Staatsgewalt noch nicht wie heutzutage für alles Mögliche und Unmögliche zu sorgen hatte, blieb es den verschiedenen Ständen und Gliedern des Reichs überlassen, für sich selber zu sorgen, und der Trieb der Einigung, der durch das ganze Mittelalter ging und überall das Zusammengehörige verband, ergriff daher die Handwerker so gut wie die Ritterschaft und den Klerus. Die Ritter brauchten nur ein einziges großes Schildesamt zu bilden, da alle dasselbe Kriegshandwerk zu lernen hatten, die Handwerker mußten so viel verschiedene

Zünfte bilden als es Gewerbe gab, da nur dann eine regelrechte Erlernung derselben möglich war.

Diese enthielt, indem sie jedem zur Pflicht gemacht wurde, zugleich den Schutz, den das Handwerk nötig hatte: sie gab nicht bloß den Käufern die Gewähr, daß ein Handwerker sein Geschäft gehörig verstehe, sondern sicherte auch das letztere unmittelbar vor der freien Konkurrenz. Da jede Stadt ihre eigenen Zünfte hatte, verstand es sich von selbst, daß man gerade da, wo man das Gewerbe treiben wollte, der betreffenden Zunft angehören mußte, obwohl die gleichen Gewerbe verschiedener Städte immer eine gewisse Verbindung miteinander unterhielten. So wurde auf der einen Seite die Verbreitung der Kunstfertigkeit begünstigt, namentlich durch die uralte Sitte des Wanderns, und auf der andern doch die Ueberlegenheit auswärtiger Arbeit, gleichviel worin sie bestand, unschädlich gemacht.

Denn die Gefahr lag nahe genug, daß der Handel das Handwerk im Keime erstickte. Würde man dem Verkauf der Gewerbserzeugnisse keinerlei Schranken gesetzt haben, so wäre die einfache Folge gewesen, daß man jede Ware da bezogen hätte, wo sie am besten und billigsten geliefert werden konnte, und darüber wäre schließlich das Handwerk nirgends zur Entwickelung und Blüte gelangt. Das war in Rom der Fall, als der Verkehr mit den Provinzen ins große stieg, und niemand sich um das einheimische Gewerbe kümmerte: aus allen Weltteilen wurden die schönsten Waren und die geschicktesten Sklaven nach Rom gebracht, diese aber haben rasch das dortige Handwerk und die freie Arbeit vernichtet. Wir wissen nicht, ob es im Altertum zur Aufhebung der Sklaverei hätte kommen können,

allein es würde die Lebensdauer des römischen Volks auf Jahrhunderte verlängert haben, wenn es möglich gewesen wäre, die Anfänge des Handwerks und der freien Arbeit, die in der servianischen Verfassung deutlich hervortreten und von der Sage schon an König Numa angeknüpft werden, zur Ausbildung zu bringen.

Jedenfalls war es für das deutsche Handwerk ein Glück, daß es in sich selber einen Schutz fand, wie er der Zeit und den Umständen vollkommen angemessen war, einen Schutz, der ohne der Trägheit Vorschub zu leisten die Gefahr der Konkurrenz ausschloß und das Gewerbe nach allen Seiten zu Kräften kommen ließ. So hielt es gleichen Schritt mit dem Handel und setzte sich in die innigste Wechselwirkung mit ihm, indem es die Ausfuhrartikel lieferte, während der Handel dafür die mancherlei Bedürfnisse beschaffte, die nur durch Einfuhr befriedigt werden konnten. Der Aufschwung beider war, wie es unter gesunden Verhältnissen sein soll, ein durchaus gleichmäßiger, der wachsende Kunstfleiß gab dem Handel neue Nahrung und Anregung, die Zunahme des Handels rief wieder eine Steigerung der Gewerbthätigkeit hervor.

In diesem Sinn ist der Zunftzwang so alt wie die Zünfte und ein wesentliches Element derselben. Er kannte zunächst keine andere Beschränkung, als daß alle, welche in einer Stadt ein Handwerk treiben wollten, der entsprechenden Zunft beitreten und sich ihrer Ordnung unterwerfen mußten. Das bestimmte schon der Zunftbrief für die Kölner Weber von 1149, und ebenso kehrt es in den Stiftungsurkunden der folgenden Zeit wieder. Weitere Ausdehnungen des Zunftzwangs, wie die Bannmeile, Monopolrechte, Beschränkung der Zünfte auf eine

gewisse Anzahl von Mitgliedern und anderes der Art, sind der ältern Zeit fremd und gehören zum großen Teil erst der Entartung und dem Verfall des Zunftwesens an. Auch wurde ursprünglich der Zwang nicht von den Zünften selbst, sondern von ihren herrschaftlichen Vorstehern ausgeübt, und diese wachten darüber, daß nicht ein Geist engherziger Ausschließung mit dem Vorteil der Stadt im ganzen in Widerspruch gerate.

Indem ich den Zünften des Mittelalters das Wort rede und den großen Segen hervorhebe, den sie dem Volk gebracht haben, will ich damit durchaus nicht über ihren Wert für die Gegenwart entscheiden. Man irrt, wenn man glaubt, ein Institut, das früher seine Bedeutung gehabt habe, müsse diese für immer behalten. Auch von gesellschaftlichen Einrichtungen gilt was Goethe vom Recht sagt, daß die Vernunft zum Unsinn, die Wohlthat zur Plage werden kann. Die mittelalterlichen Zünfte waren Schutzverbindungen der Arbeit gegen die Arbeit und haben sich als solche unendlich wirksam und erfolgreich bewiesen. Jetzt hat das Handwerk seine Kinderschuhe ausgetreten, es hat nicht bloß gehen, sondern laufen gelernt. Es sind andere Gefahren, die ihm drohen, es ist nicht mehr die Arbeit, sondern das Kapital, welches ihm Konkurrenz macht. Gegen die Ueberlegenheit fremder Arbeit haben die Zünfte vortrefflich gedient, der drohenden Uebermacht des Kapitals können sie keinen Widerstand mehr leisten. Für diesen Zweck waren sie nicht bestimmt, und mit der bloßen Form an sich ist nichts gethan. Man muß den Feind mit seinen eigenen Mitteln bekämpfen, wenn man etwas ausrichten will: unsere Zeit braucht also Schutzverbindungen des Kapitals gegen das Kapital (Associationen) — und zu solchen ist es da am ersten gekommen,

wo die Gewerbefreiheit eingeführt ist. Nur dadurch können auch dem kleinen Handwerker die Vorteile zu gute kommen, welche der Großbetrieb gewährt, wenn man zu gelegener Zeit Rohstoffe einkaufen, Waren im Vorrat anfertigen und mit dem Verkauf auf den günstigen Zeitpunkt warten kann.

Nur folgt daraus wieder nicht, daß man die Zünfte da, wo sie sich erhalten haben, unbedingt aufheben soll. Denn jede Form, die aus der Vergangenheit überkommen ist, hat ihre Berechtigung, und es wäre ein frevelhaftes Vermessen, wenn wir zerstören wollten, so lange die Erhaltung in irgend einer Weise noch Segen verspricht. Und mit der bloßen Gewerbefreiheit ist es auch nicht gethan. Die, welche von ihr allein eine Heilung der Schäden erwarten, an denen unser Handwerk krankt, irren nicht minder als die, welche an die Möglichkeit einer Wiederbelebung des alten Zunftwesens glauben. Die Gewerbefreiheit kann bloß die Hindernisse wegräumen, die einer gedeihlichen Entwickelung im Weg stehen, nicht diese selber hervorbringen. Dazu bedarf es neuer Schutzverbindungen, und wenn auch die alte Zunft dazu unbrauchbar scheint, kann die Entwickelung neuen Lebens doch nur von einer gemeinschaftlichen Thätigkeit des Handwerkerstands ausgehen. Wie sich die alten hofrechtlichen Innungen zu Zünften umgebildet haben, als zu der ersten produktiven Kraft eine zweite, die Arbeit trat, so müssen sich die Zünfte noch einmal umbilden, um auch zu einer gesunden und gleichmäßigen Entwickelung der dritten, des Kapitals, beizutragen.

Gesund bleibt unsere Entwickelung nur, so lange mit der Industrie zugleich die sittliche Kraft wächst, im andern Fall führt sie unerbittlich abwärts, und jeder Fortschritt ist nur

ein scheinbarer, so viel neue Reichtümer er immer bringen mag. Denn nicht der Reichtum an sich ist ein Vorteil, sondern seine möglichst große Verteilung und Verbreitung. Gerade so wie ein Land höher steht, dessen Gebiet unter 600, als wenn es unter 60 oder gar nur 6 verteilt ist. [1]

Ebenso wichtig als die gewerbliche war die politische Bedeutung der Zünfte. In der Verbindung lernte der Handwerker seine Kraft fühlen, sie gab ihm Selbstbewußtsein und ließ ihn an Wohl und Wehe der Stadt teilnehmen, lange bevor er zur Mitherrschaft berufen wurde. Wie wir den kirchlichen Sinn der Zeit daran erkennen, daß jede Zunft einen Heiligen zum Patron hat und nicht bloß Gewerbsgenossenschaft sondern auch geistliche Brüderschaft ist, so erhellt die kriegerische Bedeutung der Städte daraus, daß jede Zunft bald eine eigene Abteilung des städtischen Heeres bildete, selbst als dasselbe noch nicht nach Zünften, sondern nach Quartieren geordnet war. Kam es hie und da vor, daß die Handwerker von den Bischöfen verleitet dem städtischen Interesse untreu wurden, so gehören solche Fälle doch zu den seltenen Ausnahmen; im übrigen

[1] Ich wüßte diesen Worten, die schon vor Jahren geschrieben wurden, als in einem Teile von Deutschland und der Schweiz der Zunftzwang noch bestand, auch jetzt nichts weiter hinzuzufügen. Denn daß mit einer bloßen Herstellung der Zünfte den Handwerkern nicht geholfen ist, bedarf nach obigem keiner besonderen Ausführung. Daß aber die rücksichtslose Durchführung der Gewerbefreiheit das Uebel nur verschlimmert hat, darüber täuscht sich der Handwerkerstand selbst am wenigsten, wie das immer dringender werdende Verlangen nach Wiedereinführung obligatorischer Innungen beweist. Hätte man nicht die ganze innere Seite der Zunft, die auf berufsmäßige Erlernung des Handwerks und Erhaltung der alten Zucht und Ordnung ging, bewahren und dabei doch die unhaltbar gewordenen Schranken derselben aus dem Wege räumen können? — Die moderne Gesetzgebung hat ja auch sonst die innere und äußere Seite der Verhältnisse mit Glück zu unterscheiden gewußt.

leisteten sie den Patriziern tapferen Beistand, um die Freiheit und Unabhängigkeit der Städte gegen jeden Feind zu verteidigen. Darum war es gerecht und billig, daß sie, nachdem der Sieg zu Ende des 13. Jahrhunderts errungen, auch einen Anteil an den Früchten desselben begehrten.

Wir bemerken die Fortschritte der politischen Entwickelung am besten an denen der Zunftverfassung selbst, denn diese wurde erst nach und nach eine freiere, in demselben Maße, in welchem der Reichtum, den die Großhändler und Patrizier angehäuft hatten, sich auf den dritten Stand verteilte. Auch solche Innungen, die nicht aus dem Hofrecht hervorgegangen sind, standen anfangs unter dienstmännischen oder patrizischen Vorstehern und hatten in Handwerksangelegenheiten kein Recht der freien Selbstbestimmung. Allein das änderte sich bald. Zuerst versprach der Bischof, den Zunftmeister fortan aus der Zunft zu nehmen, dann erhielt sie das Recht ihn frei zu wählen; schon im 13. Jahrhundert wurden die herrschaftlichen Vorsteher fast überall durch Zunftmeister verdrängt.

Auch die Ausübung des Zunftzwangs ging allmählich auf die Zünfte über, neu errichtete erhielten das Recht gleich bei der Stiftung. So erlaubte Heinrich von Neuenburg 1260 der von ihm gegründeten Basler Gärtnerzunft: „Wer sich mit ihrem Handwerk begat, daß sie den zwingen mögen mit dem Handwerk in ihre Zunft.“ Daran reihte sich eine eigene Gerichtsbarkeit, die zunächst auf Innungssachen beschränkt bei jeder Gelegenheit erweitert wurde, so daß sie oft alle Streitigkeiten der Genossen untereinander mit Ausnahme der Frevel und Verbrechen umfaßte. Wie die Handwerker in der Regel eher die Teilnahme am städtischen Gericht als am Rat errangen, so

haben die Zünfte noch früher eine eigene Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen.

Zunftzwang, Gewerbebetrieb und Marktpolizei wurden von ihnen geordnet und auf die Uebertretung der Ordnung Bußen gesetzt; namentlich sind Bestimmungen häufig, die auf das brüderliche Verhältnis der Genossen abzwecken, daß keiner dem andern seine Kundschaft entziehen oder ihm seine Gesellen abdingen oder von jemand Arbeit annehmen solle, der einem andern die Bezahlung schuldig geblieben ist. Sie zeigen, daß das brüderliche Verhältnis nicht immer völlig ungetrübt erhalten wurde. Auch Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder — die ehedem von der Geburt oder dem Hofherrn abhängig gewesen war — wurden jetzt von der Zunft getroffen, wie viel Eintrittsgeld zu zahlen sei, wie dasselbe verwendet werden solle, was der neu Eintretende für sonstige Leistungen zu übernehmen habe und dergleichen mehr. Jede Zunft hatte ihre „Stube", d. h. ein eigenes Haus, wo die gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Trinkgelage gehalten wurden: hier fanden auch die Versammlungen statt, in denen man über Angelegenheiten der Zunft und der Stadt beriet.

Es wäre ermüdend, das einzelne noch weiter auszuführen, da es fast an jedem Ort seine Eigentümlichkeiten hatte. Aber so mannigfaltig es sein mochte, die Hauptsache blieb immer dieselbe, daß die Zünfte freie Genossenschaften geworden waren, die es am Ende den Patriziern und ihren Verbindungen in allem gleich thaten. Da war es denn natürlich, daß sie politische Gleichstellung mit ihnen verlangten, und wo diese nicht gutwillig gewährt ward, sie mit Gewalt durchsetzten. Indes bedurfte es langer und heftiger Kämpfe, ehe der alte Standes-

unterschied vernichtet, ein neuer Bürgerstand geschaffen und damit die städtische Verfassung des Mittelalters vollendet werden konnte. —

Die Zunftunruhen sind sehr verschieden beurteilt worden. Die einen sehen darin nichts als Empörung und Aufruhr, die andern Befreiung von unwürdiger Unterdrückung: nach der ersten Ansicht hätte die Herrschaft der Patrizier in der alten Weise fortdauern sollen, nach der zweiten hätte sie von Rechts wegen nie bestehen dürfen. Das eine ist so verkehrt wie das andere. Das 12. und 13. Jahrhundert gehört den Patriziern, das 14. und 15. den Handwerkern. Es ist ein und dieselbe Entwickelung, die mit dem Aufschwung der Städte zuerst die altfreien Geschlechter, die Großhändler und Bankhalter, und zweihundert Jahre später die freigewordenen Handwerker, die Kleinkaufleute und das Gewerbe, emporgehoben hat. An eine innerlich notwendige Bewegung, die wenn sie gehemmt wird, jederzeit mit Gewalt durchbricht, dürfen wir nicht den gewöhnlichen Maßstab des Rechts anlegen. Aber wenn die Kämpfe der Patrizier gegen die Bischöfe ihren guten Grund hatten, so waren die der Handwerker gegen die Patrizier nicht minder gerechtfertigt: sie bilden eine Wiederholung der erstern, da das was einst die Patrizier für sich in Anspruch nahmen, nun mit dem gleichen Recht von den Handwerkern begehrt wird.

Die städtische Verfassung war auf halbem Wege stehen geblieben; denn es lag ein Widerspruch darin, daß das Grundeigentum noch die Bedingung politischer Rechte war, obgleich der Handel und das Gewerbe von anfang an die Seele des städtischen Lebens ausmachte. Darum können die Patrizier als Uebergangsstand angesehen werden, die, Grundbesitzer und Kauf-

leute zugleich, in sich die alte und die neue Zeit darstellen. Nachdem das bewegliche Kapital längst in gewerblicher Hinsicht dem Grundvermögen gleichgestellt war, mußte zuletzt auch die politische Gleichstellung erfolgen und die Alleinherrschaft des letztern gebrochen werden.

Das geschah durch die Zunftunruhen, als die Handwerker Anteil am Regiment erlangten, und insofern haben sie nur einen natürlichen Abschluß der städtischen Verfassung herbeigeführt. Die Patrizier hörten auf, allein Bürger zu sein, und mußten sich den Eintritt des dritten Standes in ihre Mitte gefallen lassen. Als eigener Stand, der weder Ritter- noch Bürgerschaft, sondern beides zugleich sein wollte, konnten sie nicht länger fortdauern: sie mußten entweder die Städte wieder verlassen und auf dem Land sich dem niedern Adel anschließen, oder mit den Kaufleuten und Handwerkern den neuen Bürgerstand bilden. Die Bildung dieses Standes erscheint als das letzte Resultat der städtischen Entwickelung, kein Geburtsstand mehr wie die ältern, sondern ein Berufsstand, der auf dem Gewerbe und Handel ruht, nicht an den Rechten des Adels teilnimmt, vor den verschiedenen Klassen der Landbewohner aber die persönliche Freiheit und die städtischen Privilegien voraus hat. Als endlich die persönliche Freiheit sich auch den Landbewohnern mitteilte, wurde dieser ebenfalls zum Berufstand, zum Bauernstand, der mit eigner Hand den Acker baut, und nur der Adel — Herren und Ritter — dauerte als bevorrechteter Geburtsstand fort.

Mit großer Uebereinstimmung begannen die Zunftunruhen in den älteren Städten fast gleichzeitig zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es mag daher wohl gefragt werden, welche Umstände

die längst gereifte Bewegung damals zum Ausbruch brachten. Denn von der einen inneren Ursache, die auf der Triebkraft städtischen Lebens ruht, haben wir die verschiedenen Veranlassungen der Unruhen wohl zu unterscheiden. Hier ist vor allem zu bedenken, daß unmittelbar vorher nach erbitterten und blutigen Kämpfen die Unabhängigkeit der Städte sichergestellt und von König Rudolf von Habsburg anerkannt worden war: unter ihm erschienen zuerst die Abgeordneten der freien Städte auf den Reichstagen, nachdem eine frühere Erhebung zu Anfang des Interregnums keinen dauernden Erfolg gehabt hatte. Bei Hausbergen hatten die Straßburger, bei Vrechen und Wohringen die Kölner ihren Bischof besiegt; Mainz, Worms und Speier hatten einen ewigen Bund geschlossen und die Bischöfe zur Bestätigung genötigt; in Basel hatte Bischof Heinrich von Neuenburg aus eigenem Antrieb den Bürgern die Handfeste gegeben. Nicht der geringste Anteil an allen diesen Erfolgen gebührte den Handwerkern; gerade das Fußvolk hatte sich in den Schlachten den schwergerüsteten Rittern gegenüber als wirksam erwiesen; sobald man das einsah, lag der Gedanke nahe, daß man es auch mit patrizischen Rüstungen aufnehmen könne.

Dazu kam, daß die Geschlechterherrschaft in den meisten Städten zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgeartet war. Allgemein wurde über Mißbräuche, Willkür und Bedrückungen geklagt. Es mochte sein, daß manches, was ursprünglich durchaus kein Unrecht war, erst durch die veränderten Verhältnisse zu einem solchen wurde. Wenn wir z. B. der Klage begegnen, daß die Patrizier Almende und Einkünfte der Stadt in ihren Privatnutzen verwendeten, so waren sie, so lange sie allein die politisch berechtigte Bürgerschaft bildeten, dazu vollkommen be-

fugt, denn Stadt und Bürgerschaft waren ja identisch. Eine andere Frage aber war, ob es klug und billig sei, noch immer nur auf das Interesse des herrschenden Standes Rücksicht zu nehmen, da seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Lasten des städtischen Haushalts vielleicht zu neun Zehnteilen von den Handwerkern getragen wurden. Auch waren eigentliche Ungerechtigkeiten nicht selten. So erzählt Königshoven in seiner naiven Einfalt unter anderem von Straßburg, daß mancher von den Edeln so übermütig geworden sei, daß wenn ihm ein Schneider oder Schuhmeister oder ein anderer Handwerksmann „Pfennige hiesch", er den Handwerksmann geschlagen und ihm Streiche statt der Pfennige gegeben habe. Er hält es für nötig zur Ehre seines Standes noch hinzuzufügen: „Dies doten sie doch nit alle, wann ihr maniger was, die niemand keine Gewalt doten."

Besonders häufig klagte man über parteiisches und ungerechtes Gericht, wozu die Muntmannschaft oder Klientel die Veranlassung gab. Mächtige Geschlechter nötigten die Handwerker zu Diensten und Abgaben und versprachen ihnen dafür Schutz und Beistand, natürlich auf Kosten der andern, die keine Muntmannen waren. In Straßburg forderten sie sogar Dienste und Abgaben, „also zu den Dörfern ein Gebur seinem Herrn dienet"; einzelne zogen von den Handwerkern auf diese Weise eine Rente von 3—400 Viertel Frucht. Also fast eine neue Auflage der alten Vogtei, nur daß die Muntmannschaft meist eine sogenannt freiwillige, die Vogtei aber eine angeborene war; in einzelnen Fällen konnte auch jene ein Rest der Hörigkeit sein, wenn freie Geschlechter mit ihren Hörigen in die Städte eingewandert waren. Zwar kämpften die Reichsgesetze

wie die Bischöfe gegen die Muntmannschaft an, allein sie dauerte trotzdem überall bis auf die Zunftunruhen fort. Wir begreifen leicht, daß sie bei den Fortschritten, die das Gewerbe gemacht hatte, jetzt eine größere Fessel für dasselbe sein mußte, wie einst das Hofrecht und die Vogtei. Denn diese hatte das Gewerbe wirklich gepflegt und geschützt, während jene eine reine Last war und stets die Bedrückung der andern zur Folge hatte.

Außerdem waren unter den Geschlechtern selbst beinahe in allen Städten Parteiungen ausgebrochen, die oft zu blutigen Fehden und Straßenkämpfen führten. Wie sich die Klientel im Gefolge jeder Aristokratie einzustellen pflegt, so sind auch Faktionen mit ihr notwendig verbunden, wenn sie keine äußern Feinde mehr zu fürchten hat und zum unangefochtenen Besitz der Herrschaft gelangt ist. Die Patrizier waren nicht gemeint, auf ihr altes Freiheitsrecht der Fehde zu verzichten, und übten es, da sie niemand hindern konnte, trotz des Stadtfriedens auch in den Straßen aus. Nachdem von den Bischöfen ihrer Freiheit keine Gefahr mehr drohte, richteten sie, an Krieg und Streit gewöhnt, ihre Waffen gegeneinander. So standen sich in Köln die Overstolz und Wysen, in Straßburg die Zorn und Mühlenheim, in Basel die Sterner und Sittige einander gegenüber. Es ging ganz offen und ehrlich dabei her. In Straßburg ward sogar ein neues Rathaus erbaut, weil das alte zu nahe bei der Trinkstube zum Mühlenstein lag, damit wenn Streit im Rat zwischen den Parteien entstände „also man dicke forchte", beide Parteien gleich weit zum Kampfplatz hätten. So unbequem diese Straßenkämpfe für den friedlichen Verkehr waren, so sehr erbitterten sie die Handwerker und ließen sie auf Abstellung des Unfuges denken; in Straßburg gab ein solcher

das Zeichen zum Aufstand, als die Patrizier sich mit auswärtigen Herren in Verbindung setzten, und die Handwerker einen Ueberfall der Stadt besorgten. Aber noch auf andere Weise beschleunigten sie die Erhebung der letztern. Denn nicht allein, daß sich die Geschlechter dadurch schwächten, wurden die Handwerker vielfach in die Spaltungen mit verwickelt und von den Geschlechtern selbst in das politische Leben der Stadt eingeführt, indem die Parteien einen Anhang in der Gemeinde zu gewinnen suchten, um mit Hilfe derselben je eine die andere zu unterdrücken.

Das meiste trug endlich noch ein Umstand bei, der von jeher zu politischen Bewegungen den Anstoß gegeben hat: die Erhöhung der Steuern. Sobald ein eigener städtischer Haushalt entstand, hatte man zur Bestreitung der mancherlei Bedürfnisse, vor allem zu Kriegszügen und Verstärkung der Mauern, Abgaben erheben müssen. Das war das Ungelt, eine Abgabe, zu der man, wie der Name sagt, eigentlich nicht verpflichtet war, die aber um der Not willen erhoben und von den alltäglichen Lebensmitteln, Getreide, Wein oder Bier, gefordert wurde. In großen Städten geht die Einführung derselben nachweisbar bis in das 12. Jahrhundert zurück, im 13. war sie allgemein geworden und mußte von Zeit zu Zeit erhöht werden. Einmal vermehrten sich die Bedürfnisse, da die vielen Kriegszüge Geld und immer wieder Geld kosteten, und sodann trat eben infolge der städtischen Entwickelung ein Sinken des Geldwertes ein, so daß auch, wenn die Bedürfnisse gleich geblieben wären, doch die früheren Einkünfte nicht mehr genügten. Als indirekte Abgabe von notwendigen Lebensbedürfnissen drückte das Ungelt die niedern Stände am meisten; an

eine Besteuerung des Grundvermögens, des Handels, der Gewerbe als solcher konnte man nicht denken, weil es am Rechtsgrund dazu fehlte, da alle Erwerbszweige nach dem ältern wirtschaftlichen System belastet genug waren.

Der Begriff einer eigentlichen Steuer, die in Geld und von Geldeswert erhoben wird, hat sich erst in den Städten entwickelt: früher kannte man nur Abgaben, die von dem Ertrag des Bodens erhoben wurden, und auch das Ungelt gehört strenggenommen noch in diese Klasse, da es ursprünglich keine Geld-, sondern ebenfalls eine Naturalabgabe war. Vermögens- und Einkommensteuern finden sich nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts; zuerst in den großen Städten, als die Geldwirtschaft allgemein wurde. Es waren umgekehrte Progressivsteuern, bei denen die Steuerquote mit der Größe des Steuerkapitals nicht wie heutzutage stieg, sondern abnahm, ein Beweis, wie man sich daran gewöhnt hatte, alle Lasten auf die niedern Stände zu werfen. Und diese Steuern waren zu einer Zeit eingeführt, als die Handwerker bereits das Regiment in Händen hatten.

Wir können also denken, daß sie früher so gut wie allein die Abgaben aufbringen mußten, zumal da die zahlreiche Geistlichkeit in den Städten hartnäckig an ihrem Privileg der Steuerfreiheit festhielt. Sie trieb mit ihren Fruchtzehenten und Pfründweinen einen einträglichen Handel, hatte in allen Stiftern eigene Schenkwirtschaften, zahlen aber wollte sie nicht, obgleich sie doch dieselben Vorteile von den Städten hatte wie die weltlichen Einwohnerstände. Sobald die vermehrten Abgaben als Druck empfunden wurden, und das war schon zu Ende des 13. Jahrhunderts der Fall, war es natürlich, daß die Handwerker auch

ein Wort bei ihrer Verwendung mitsprechen wollten. Sie weigerten sich nicht, die Last der Abgaben zu tragen, nur verlangten sie Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe, und wo der Rat dieselbe abschlug, wußten sie ihrem Verlangen den gehörigen Nachdruck zu geben.

Wir sehen, daß es an Veranlassungen zur Erhebung nicht fehlte; hier war es die eine, dort die andere, die den nächsten Anlaß gab; überall drängte die innere Entwickelung von selbst dazu. Die Hauptsache blieb immer, daß die gewerblichen und politischen Fortschritte die Handwerker befähigt hatten, zum Wohl der Städte am Regiment teilzunehmen.

Der Verlauf der Zunftunruhen war fast in jeder Stadt ein anderer. Es würde die Grenzen meiner Aufgabe weit überschreiten, wenn ich mich auf eine Schilderung im einzelnen einlassen wollte: nur das Wichtigste mag hervorgehoben werden, was für die Geschichte des Kampfs im allgemeinen von Bedeutung ist. Je nachdem die Zünfte schon nach der ältern Verfassung Rechte hatten oder nicht, die Patrizier stärkern oder schwächern Widerstand leisteten, die Handwerker oder die Geschlechter an Macht und Reichtum überlegen waren, verlief die Bewegung ruhig und in der Stille, oder es brachen mehr oder weniger heftige Kämpfe aus, und diese waren wieder von kürzerer oder von längerer Dauer.

In manchen Städten war die Bewegung so unmerklich, daß wir gar nichts von ihr erfahren und nur an der veränderten Verfassung sehen, daß sie wirklich stattgefunden hat. In Basel z. B. ward der Rat dreimal erweitert, von den nähern Umständen wissen wir so wenig, daß wir kaum die Zeit genau bestimmen können: nach dem Tode Kaiser Albrechts traten

zuerst Vertreter der vier sogenannten Herrenzünfte ein, unter Ludwig von Baiern folgten die elf übrigen Zünfte nach, im Jahre 1382 erhielten neben den gewählten Zunftratsherren auch die Zunftmeister Sitz und Stimme, so daß nun jede Zunft doppelt im Rat vertreten war; zu einem Bruch der frühern Verfassung ist es nie gekommen, vielmehr wurde diese ganz allmählich im Einklang mit den fortschreitenden Lebensverhältnissen weiter entwickelt und umgebildet, bis sie zuletzt in ein eigentliches Zunftregiment überging. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts waren hier die Zunftmeister vielfach zu Rat gezogen worden, ebenso wie es in andern Städten geschah, wenn man sich in wichtigen Fällen des vollen Beistandes der Handwerker versichern wollte. Das mußte den wirklichen Eintritt derselben in den Rat bedeutend erleichtern und einer gewaltsamen Erhebung die Spitze abbrechen; je rascher die herrschenden Stände zeitgemäße Forderungen der Handwerker erfüllten, desto besser war es in der Regel für sie selbst. Eigentümlich aber war in Basel die Stellung der Stände zu einander. Handwerker und Patrizier kämpften nicht gegeneinander, sondern beide hatten gemeinschaftliche Sache gegen die Dienstmannen des Bischofs gemacht, die noch zu Ende des 13. Jahrhunderts übermächtig waren; gewiß hat dieß den ruhigen Verlauf der Bewegung am meisten begünstigt.

In Worms war es die Gefahr vor der bischöflichen Herrschaft, was die Stände zusammenhielt und die Ausgleichung derselben beförderte, zumal da hier ebenfalls die Gemeinde schon nach der ältern Verfassung gewisse Rechte hatte. So verloren sich die Unruhen fast in den Kämpfen der Stadt mit dem Bischof; machte dieser den Versuch, die Handwerker auf seine

Seite zu ziehen, so schlossen sie sich alsbald wieder an den Rat und erklärten dem ersteren, die Freiheit der Stadt liege ihnen mehr am Herzen als der eigene Vorteil. Merkwürdig ist namentlich ein Schreiben, welches sie im Jahre 1406 an Bischof Matthäus richteten und das an Deutlichkeit und Derbheit nichts zu wünschen übrig ließ.

Stürmischer waren die Bewegungen in Speier und Straßburg. In Straßburg dauerten sie fast ohne Unterbrechung anderthalb Jahrhunderte: von 1334—1482 wurden sechzehn neue Verfassungen gemacht; lange konnten sich die alten Geschlechter gar nicht an die Mitherrschaft der Handwerker gewöhnen. Auch in Speier suchte eine mächtige Aristokratie den Zünften Trotz zu bieten und sie immer wieder vom Regiment auszuschließen. Zwar hatte die Gemeinde schon zu Ende des 13. Jahrhunderts eine Mitwirkung bei der Wahl der Ratsherren erlangt, allein erst 1304 erhielt sie das Recht, denselben Vertreter aus den Zünften beizugesellen, und bald darauf wurden diese von den Patriziern wieder verdrängt. Im Jahr 1327 erhob sich die Gemeinde abermals, schloß eine Eidgenossenschaft und erzwang mit deren Hülfe eine neue Verfassung. Da machten auch die Patrizier einen Anschlag, um durch Gewalt die Stadt in ihre Hände zu bringen. Der Anschlag wurde freilich vereitelt und durch die Nachbarstädte eine Sühne vermittelt, aber man begreift die Erbitterung, mit welcher sich 1349 die Zünfte nun zum dritten Male erhoben. Sie wollten jetzt von keiner Vermittlung mehr wissen, so daß die Mainzer und Wormser Ratsfreunde schließlich selber den Patriziern zum Nachgeben rieten.

Am längsten ward die Bewegung in Mainz und Köln

zurückgehalten. In Mainz standen die Parteien um das Jahr 1300 gleich stark sich gegenüber: eine zahlreiche und mächtige Aristokratie auf der einen, ein ansehnlicher und blühender Handwerkerstand auf der andern Seite. Doch wirkten ähnliche Gründe wie in Worms, da der Erzbischof auf seine alten Rechte durchaus nicht verzichtet hatte und fortwährend auf Begründung einer Landesherrschaft bedacht war. Nach einer vorübergehenden Erhebung der Zünfte im Jahr 1332 blieben deßhalb die Geschlechter noch beinahe achtzig Jahre im Besitz der Herrschaft, während es an Kämpfen zwischen der Stadt und dem Erzbischof während dieser Zeit nicht fehlte. Erst 1411 kam es zu neuen Unruhen, die eine Reihe von Jahren mit Heftigkeit fortdauerten und 1430 vom Erzbischof und den Städten Worms, Speier und Frankfurt beigelegt wurden. Die politischen Vorrechte der Patrizier hörten auf, und die Handwerker erhielten einen überwiegenden Anteil am Rat und an den Aemtern der Stadt. In Köln hat der verfrühte Aufruhr der Weber unter Konrad von Hochstaden es den gewaltigen Geschlechtern der Overstolz und Wysen möglich gemacht, die Herrschaft hundert Jahre länger zu behaupten, als es sonst der Fall gewesen sein würde: das Unglück, was jener Aufruhr angerichtet hatte und das zuletzt nur durch vereinte Kraft der Handwerker und Patrizier wieder abgewandt wurde, mochte jene vor einer neuen Erhebung zurückschrecken. Im Jahr 1369 kam sie dafür mit um so größerer Gewalt zum Durchbruch; nach zwanzigjährigem Kampf machte sie dem Geschlechterregiment und der alten Kölner Verfassung, wie sie sich im Lauf von vier Jahrhunderten gebildet hatte, ein Ende.

Wie immer begann die Bewegung in den großen Bischofs-

städten und teilte sich von dort wie ein Lauffeuer den übrigen mit. Nachdem einmal die Schranken der Geburtsunterschiede gefallen, mußte man die Zünfte früher oder später überall zulassen; nur daß auch jetzt für den Schluß der Entwickelung ein längerer Zeitraum nötig war, ehe dieselbe vollendet wurde.

Fast gleichzeitig mit den Bischofsstädten trat die Bewegung in den königlichen Hofstädten ein, die gerade um diese Zeit aus ihrem frühern Abhängigkeitsverhältnis in die Zahl unabhängiger Reichsstädte übergegangen waren. Die Verfassung hatte sich hier nicht aus dem bischöflichen Rat, sondern aus dem königlichen Gericht hervorgebildet: demgemäß blieb die Verfassung auch nach dem Eintritt der Zünfte in der Regel eine abweichende. Waren im Interregnum, als der Rat ein wesentliches Stück der Stadtfreiheit geworden, zu den Schöffen eine zweite Bank von eigentlichen Ratsherrn gekommen, so wurden ihnen nun die Vertreter der Zünfte als dritte Bank zugeordnet. So daß wir also in den drei Bestandteilen des Rats die drei Stufen der politischen Entwickelung der Städte verkörpert sehen: das königliche Gericht der Dienstmannen, die Zeiten der Geschlechterherrschaft und die der Emanzipation des dritten Standes. Das Verhältnis hat in Frankfurt fast bis auf die Gegenwart fortgedauert; noch in der neuesten Zeit wurden die Mitglieder des dortigen Rats als Schöffen, Senatoren und „des Rats“ unterschieden. Denn die zünftigen Mitglieder wurden nirgends Ratsherren genannt; das Gefühl sträubte sich dagegen, Leuten unfreier Abkunft den Titel „Herr“ beizulegen; es kam sogar vor, daß sie in der ersten Zeit im Rat stehen mußten, während die Patrizier saßen. Durften doch selbst die letztern zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch nicht Herren genannt werden,

wenn sie nicht die Ritterwürde erlangt hatten. Bekannt genug ist die Geschichte, wie Kaiser Heinrich VII. die Abgesandten der Stadt Straßburg, als sie eine Bestätigung der Privilegien für ihre Herren verlangten, mit den Worten heimschickte: er kenne keine Herren von Straßburg.

So verschieden aber auch der Verlauf der Bewegung war, der Ausgang war überall der gleiche, ein Sieg der Handwerker oder des dritten Standes. Die Patrizier mußten die Herrschaft aufgeben, sich mit den Handwerkern verbinden oder die Städte verlassen. Gar oft thaten sie das letztere, wenn sie ihre ehemaligen Unterthanen nicht neben sich im Rat ertragen konnten; in Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg und Regensburg haben förmliche Auswanderungen der Geschlechter stattgefunden. So sehr die Städte darunter litten — in Mainz z. B. war der Wert eines verlassenen Patrizierhofes von 2000 auf 400 fl. gesunken —, es war ein unvermeidliches Geschick, das sich nicht ändern ließ. Denn da die Städte ausschließlich Sitze des Handels und Handwerks geworden waren, mußte auch der Handels- und Handwerkerstand darin zur Herrschaft gelangen.

Meist kam es zuletzt zu einem eigentlichen Zunftregiment: die Zünfte waren nicht mehr bloße Gewerbsgenossenschaften, sondern politische Korporationen, auf welche die städtische Verfassung gegründet wurde; alle Bürger wurden also in Zünfte verteilt, und selbst die zurückgebliebenen Geschlechter mußten sich bequemen denselben beizutreten. Es war schon eine Art von Begünstigung, wenn man ihnen erlaubte, für sich eine besondere Korporation zu bilden; doch verloren sie auch auf diese Weise allen entscheidenden Einfluß im Rat, da sie keine Rechte weiter hatten wie jede andere Zunft.

Ein solches Zunftregiment ward z. B. schon 1349 in Speier eingeführt: die Patrizier kamen als eigene Zunft zu den dreizehn Handwerkszünften hinzu, der Rat wurde aus zwei Vertretern jeder einzelnen Zunft gebildet, und diese alle Jahre aus vier von der Zunft vorgeschlagenen Kandidaten durch den abgehenden Rat neu gewählt. Alle Privilegien und Standesvorrechte der Patrizier erloschen, nur der Wechsel blieb ihnen als Gewerbe ihrer Zunft, wer aber ein anderes treiben wollte, mußte zu der betreffenden Zunft übergehen und wirklich deren Gewerbe dann mit eigener Hand ausüben.

Auch in Köln endeten die Kämpfe 1396 gleich mit der Einführung des Zunftregiments. Hier nötigte man die Geschlechter, den schon bestehenden Zünften beizutreten; sie wählten deshalb die der Kaufleute und teilten sich in die fünf verschiedenen Gesellschaften derselben. Die Zahl der Ratsherrn, die jede Zunft wählen sollte, wurde nach der Stärke der Zunft verschieden bestimmt: die Wollenweber, die aus den verschiedenen Weberinnungen jetzt sich zu einer Zunft vereinigt hatten, wählten vier, die Kaufleute und sechs andere Zünfte je zwei, die zehn letzten je einen, zusammen also sechsunddreißig, die darauf aus der Bürgerschaft ohne Rücksicht auf die Zunft noch dreizehn Ratsherrn hinzuwählten.

Seitdem die Zünfte zugleich Vereine mit bestimmten politischen Rechten wurden, konnte ihr Bestand nicht mehr willkürlich geändert werden, weil dieß zugleich eine Aenderung der Regimentsordnung zur Folge gehabt hätte. Da aber in jeder Stadt mit der Zeit ältere Erwerbszweige eingingen und viele andere dafür aufkamen, fielen die Zünfte, deren Zahl fixiert blieb, mit den Gewerben nicht mehr zusammen. Daher mußte

man die letztern auf die Zünfte verteilen, so daß nun z. B. Schreiner, Wagner, Dreher, Hafner, Bender, Maurer und Dachdecker zu den Zimmerleuten, Blau- und Schwarzfärber zu den Webern, Apotheker, Glaser, Seckler, Weißgerber, Nestler, Nadler, Maler, Gürtler, Spengler, Sattler, Kartenmaler, Weinschröter und Bürstenbinder zu den Krämern gehören konnten u. s. f. Daneben dauerte der Zunftzwang unverändert fort; jede Zunft hatte das Verhältnis der zu ihr gehörigen Gewerbe untereinander zu bestimmen; wo ein Streit zwischen verschiedenen Zünften entstand, entschied in letzter Instanz der Rat.

Es war eine Ausnahme, wenn es den Patriziern gelang, nicht bloß die Ebenburt mit dem niedern Adel, sondern auch eine bevorrechtete Stellung in der Stadt zu behaupten. Am häufigsten geschah es in den eigentlichen Reichsstädten, wo es ihrer Genossenschaft leichter möglich war, sich die Besetzung der ersten Ratsbank zu sichern, da zu dem Schöffentum von jeher der Besitz von Grundeigentum gehört hatte, während der Rat als Resultat der städtischen Entwickelung nicht mehr an diese Bedingung geknüpft war. So haben wir in manchen Städten, wie in Ulm, Frankfurt und Nürnberg ein beschränktes Geschlechterregiment fast bis auf unsere Zeit fortdauern sehen; es hatte besonders dann seine Vorteile, wenn ein größeres Landgebiet zum Territorium der Stadt gehörte. Im Wesentlichen war aber auch hier das Resultat der Zunftkämpfe dasselbe: Handwerker und Patrizier bildeten zusammen die politisch berechtigte Bürgerschaft, und die ersteren traten so gut in den neuen freien Bürgerstand wie anderwärts.

Es ist eine im einzelnen unendlich abwechselnde, in den Ergebnissen überall gleiche Entwickelung, die durch den Sieg

der Zünfte bezeichnet wird, daß nicht mehr wie ehedem allein die Geburt, sondern daneben auch der Beruf den Stand bestimmt. Während die Geschichte des Mittelalters mit streng gesonderten Geburtsständen beginnt, Adel, Freie und Knechte, schließt sie mit ausgebildeten Berufständen, Herren, Ritter, Bürger und Bauern. Ein neues Prinzip war errungen, und dieses ist seitdem das allgemeine geworden. Mit der Befreiung der Arbeit vom Grund und Boden war auf wirtschaftlichem wie auf geistigem Gebiet eine Steigerung des nationalen Lebens eingetreten, deren Fortschritte für jetzt noch glücklicherweise unabsehbar sind; sie werden erst dann aufhören, wenn es dem Kapital gelingt, den Mittelstand zu verschlingen und die Berufstände in dem Gegensatz von Reich und Arm wieder untergehen zu lassen.

Wie die Zunftbewegungen einen natürlichen Abschluß der Standesverhältnisse herbeiführten, so haben sie auch die städtische Verfassung vollendet. Als die Geldwirtschaft allgemein wurde, konnte ein einheitliches Stadtregiment durchgeführt werden, das nach verschiedenen Verwaltungszweigen geordnet zuerst den modernen Staat darstellte. Denn nur die Industrie kann zentralisieren, der bloße Ackerbau bleibt bei der Zersplitterung der Regierungsrechte stehen. Zwar hat die Selbständigkeit der Städte aufgehört, ihre Verfassung aber dauert als Staatsverfassung noch heute fort, da sie für alle Zweige der Verwaltung die Vorbilder geliefert hat. Das zeigt sich äußerlich schon daran, daß das Wort Bürger seine Beziehung auf die Stadt verloren hat und der gemeinschaftliche Ausdruck für alle Staatsangehörigen geworden ist: die Stadt hat sich zum Staat erweitert, ebenso wie das mittelalterliche Gewerbe zur Industrie.

Mag die moderne Industrie den engen Formen der Zunft, der moderne Staat denen der Stadtverfassung entwachsen sein, es ist doch das Aufkommen des Handwerkerstands, welches das eine und das andere erst möglich gemacht hat. Der Gewerbestand ist zum Bürgerstand, der Bürgerstand zum Staatsbürgertum geworden.

Und soweit das Mittelalter mit seinen Städten und Zünften hinter uns liegt, eine glückliche Zukunft dürfen wir nur dann erwarten, wenn wir an dem festhalten, was dieselben groß gemacht hat: daß jeder Stand und Beruf seine eigene Ehre hat, daß nicht der Reichtum sondern die Arbeit ein Verdienst ist, und daß eben darum die Arbeit nicht bloß um des Genusses, sondern um ihrer selbst willen getrieben werden soll.

2.

König Rudolf und die Basler.

Die Zeit König Rudolfs von Habsburg war für Basel wie für alle größeren Bischofsstädte deshalb besonders wichtig, weil der König die freie Verfassung dieser Städte zuerst als rechtmäßig anerkannte. Zwar waren auch die Hohenstaufen von Haus aus den Städten nicht feind gewesen, aber sie hatten schwere Kämpfe mit der Kirche und den Bischöfen geführt und dabei gar oft die Städte den letztern preisgeben müssen. Das wurde unter Rudolf anders, der jeden Streit mit der Kirche vermied und deshalb seine ganze Thätigkeit auf die innere Ordnung des Reichs verwenden konnte. So erwuchs den

Städten noch ein anderer Vorteil: die wiederhergestellte Ordnung kam zugleich ihrem Handel und Gewerbe zu gut und begünstigte das Aufstreben der Kaufleute und Handwerker. Rudolf steht daher am Ende einer alten und am Anfang einer neuen Zeit. Am Ende einer alten, indem er die städtische Verfassung bestätigte, die bis dahin neben dem Bischof nur eine Mitherrschaft der grundbesitzenden Ritter und Patrizier kannte; und am Anfang einer neuen, indem er den eigentlichen Bürgerstand emporhob und ihn ebenfalls zu einer Teilnahme an der Herrschaft fähig machte. Mit keiner Stadt aber ist die Geschichte des Königs so innig verwachsen wie mit Basel, und es ist deshalb doppelt anziehend, die Geschichte beider im Zusammenhang zu betrachten. —

Ja wohl war es eine böse Zeit gewesen, die kaiserlose und schreckliche Zeit, wie sie der Dichter nennt, wo Gewalt vor Recht ging und niemand seines Lebens sicher war. „Damals," erzählt die Chronik, „stand's in Deutschland und fürnehmlich am Rhein also, daß wer der stärkste war, der schob den andern in den Sack wie er konnte und mochte; die Räuber und Edelleute nährten sich aus dem Stegreif, mordeten wen sie konnten, verlegten und versperrten die Päß und Straßen und stellten denen, so ihres Gewerbs halber über Land ziehen mußten, wunderbarlich nach; daneben hatten etliche Herrschaften neue Zölle am Rhein aufgerichtet; auch war das arme Volk mit übermäßigen unbilligen Schatzungen hoch beladen und beschwert."

Nun hatte freilich der rheinische Städtebund zwei Jahre lang Ruhe und Ordnung gestiftet und alle Störer des Landfriedens mit starker Hand niedergehalten. Aber als im Jahr 1257 statt eines zwei Könige gewählt wurden und die einen Städte

diesem, die andern jenem zufielen, ging das schöne Unternehmen wieder zu Grund, und die Verwirrung und Unordnung wurde ärger als zuvor. Von den zwei Schattenkönigen, die beide Fremde waren, kam Alfons von Kastilien gar nicht, Richard von Cornwallis nur ein paar Mal auf kurze Zeit nach Deutschland. Wie er die Krone durch „Handsalben" erkauft hatte, so mußte er auch seine Anerkennung erst überall erkaufen, und sein Königtum reichte immer nur so weit als sein Geld. Viermal fuhr er von England herüber, teilte Privilegien und Geschenke aus und hatte dafür die Freude als König zu gelten. Die Städte ließen sich den neuen König gefallen und leisteten die Huldigung, nachdem er ihnen eine Beisteuer gewährt oder das Versprechen gegeben hatte, sie von der Huldigung zu entbinden, wenn ein besserer König aufgestellt werde. Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar, Friedberg und Oppenheim huldigten nur mit diesem Vorbehalt; den Städten Worms und Speier, die zuerst für Alfons gewesen waren, zahlte er Geldsummen. Den Bürgern von Worms gab er 1000 Mark. „Nach vieler Unterhandlung haben sie Richardum für einen König angenommen, doch dergestalt, daß er ihnen zu gemeiner Stadt Notdurft 1000 Mark Silbers geben oder versehn sollte, was denn geschehen. Ist also der König zu Worms eingeritten, hat die Huldigung von den Bürgern empfangen und ihnen die Privilegien konfirmirt." Als er in die Nähe von Basel gekommen war, mußte er umkehren, weil ihm das Geld ausging. Doch bestätigte er von Schlettstadt aus dem Bischof Breisach und das Münsterthal und der Stadt ihre Rechte und guten Gewohnheiten: die erste Urkunde, welche eine königliche Bestätigung der Basler Freiheiten enthält.

Wirksamen Schutz, den gerade die Städte bedurft hätten, konnte niemand von einem solchen König erwarten, und es blieb jedem überlassen, so gut es gehen wollte, sich selber zu helfen. Den geistlichen und weltlichen Fürsten, die dazu Macht genug hatten, war allerdings die Zeit recht, in der sie ihre Herrschaft willkürlich erweitern konnten. Und auch die Ritter, die als Vasallen der Fürsten lebten, wußten sich auf Kosten der Schwächern schadlos zu halten; dabei sahen die Fürsten, wenn es nicht gegen sie selber ging, ihnen schon durch die Finger. Die Städte aber, die nach dem Zerfall ihres Bundes keine Unterstützung aneinander hatten, fanden nirgends Hilfe und mußten, jede in der Regel für sich allein, die zahlreichen Feinde abwehren, die alle sich an ihnen erholen wollten. Die meisten haben durch Kämpfe mit ihren Bischöfen, durch zahllose Fehden, durch Raub und Plünderung unsäglich gelitten, zumal wenn besondere Unglücksfälle wie Ueberschwemmungen oder Feuersbrünste hinzu kamen.

Nur da, wo Bischof und Stadt verbündet blieben, gestaltete sich die Lage der Dinge günstiger. Das war in Basel der Fall, seitdem im Jahr 1260 der bisherige Domprobst Heinrich, ein geborner Graf von Neuenburg, zur Verwaltung des Bistums gelangte. Auch hier hatte sein Vorgänger Berthold von Pfirt die bischöflichen Rechte erweitern und die frühere Abhängigkeit der Stadt wiederherstellen wollen: zum Beweis seiner Ansprüche hatte er eben die alten Rechte des Stifts und der Ritterschaft aufzeichnen lassen, worin natürlich von einem selbständigen Rat der Stadt keine Rede war. Allein zu Ende des Jahrs 1260 fanden Bewegungen gegen ihn statt, in denen der Domprobst mit den Bürgern und Handwerkern gemeinschaftliche

Sache machte; Berthold von Pfirt mußte auf die Herrschaft verzichten und den Domprobst zum Coadjutor nehmen. Zum Dank für seine Erhebung blieb Heinrich den Bürgern von Herzen zugethan und suchte, soviel er konnte, ihr Wohl aufrichtig zu fördern. Das wichtigste, was er that, bestand darin, daß er ihnen gleich nach seiner Erhebung eine Handfeste gab, welche die Selbständigkeit der Stadt feierlich anerkannte (1260 oder 1261). Diese Handfeste ist die Grundlage der Basler Verfassung geworden, die nachmals jeder Bischof bei Antritt seiner Herrschaft beschwören mußte. Heinrich bestätigte darin alle Rechte der Bürger, befreite sie von Steuern und versprach, ihnen jährlich einen Bürgermeister und Rat zu geben, die von besonders ernannten Kiesern gewählt werden sollten.

Die Art, wie der Rat gewählt werden sollte, war sehr eigentümlich. Denn in andern Städten blieben die Ratsherrn entweder lebenslänglich im Amt und ergänzten sich selbst (Kooption), oder sie wechselten jährlich und wurden dann je von den abgehenden gewählt. Hier sollten die abgehenden zwar auch die neuen wählen, aber nicht auf direkte sondern auf indirekte Art: sie stellten zwei Ritter und vier Patrizier als Kieser auf, diese nahmen noch zwei Domherrn hinzu, und die acht Kieser zusammen wählten dann erst die Ratsherrn. Die Einrichtung hat ohne Zweifel den Bischof Heinrich selber zum Urheber und zeugt für dessen feinen politischen Takt: sie berücksichtigte auf zweckmäßige Art die verschiedenen Interessen und verhinderte doch den unmittelbaren Einfluß des Bischofs oder übermütiger Geschlechter. Die Zahl der Ratsherren war vor der Handfeste nicht immer die gleiche gewesen, sondern hatte wie anderwärts allmählich zugenommen, so daß 1258 z. B. 11 Ritter und

21 Patrizier den Rat besaßen; nach der Handfeste waren es 16, 8 mit dem Bürgermeister aus dem Stand der Ritter, und 8 aus dem Stand der Patrizier oder Altbürger. Doch mochten die Ritter, die schon jetzt lieber auf ihren Burgen und Lehngütern lebten, nur selten vollzählig im Rat vertreten sein. Als später die Zahl ihrer Ratsstellen vermindert wurde, die der patrizischen aber unverändert blieb, kam der Name Achtbürger für diesen Stand überhaupt in Gebrauch, zum Unterschied von den Handwerkern, die nun ebenfalls Bürger geworden waren. Wir wissen also, daß wenn von Achtbürgern gesprochen wird, in der Regel der ganze Stand darunter gemeint ist: die angesehenen Geschlechter altfreier Herkunft, die den Rittern ebenbürtig waren und gleich diesen zumeist vom Ertrag ihrer Güter lebten. An einen Mitsitz der Handwerker im Rat ist für unsere Zeit noch nicht zu denken, obwohl die Zunftmeister für sich wieder einen eigenen Rat bildeten, der wie in andern Städten bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurde. Denn soviel auch Bischof Heinrich für die Handwerker gethan hat, so konnte er doch den Standesunterschied zwischen ihnen und den lehnfähigen Bürgern nicht aufheben. Dazu bedurfte es erst der langen Zunftbewegungen des 14. Jahrhunderts, und selbst diese haben nicht vermocht, die Schranken der Geburt überall zu durchbrechen.

Nachdem Heinrich die Verfassung der Stadt neu begründet und den Bürgern die Handfeste gegeben hatte, ging er an das Hoflager Richards und suchte um die königliche Bestätigung nach. Am 5. November 1262 stellte Richard die obenerwähnte Urkunde aus, worin er auf Breisach und das Münsterthal verzichtete und der Stadt alle Freiheiten und Rechte, neue wie

alte, unverletzt zu erhalten versprach. Unter den Zeugen der Urkunde erscheint vorbedeutungsvoll neben dem Erzbischof Werner von Mainz auch der nachherige König, Graf Rudolf von Habsburg.

Vier Wochen nach Verleihung des Privilegs starb Bischof Berthold von Pfirt (10. Dezember 1262), und Heinrich ergriff nun ohne weiteres Besitz vom Bistum. Das Kapitel hätte vielleicht gern eine förmliche Wahl vorgenommen und den bisherigen Coadjutor übergangen, allein dessen Anhang war so groß, daß es keinen Widerspruch wagte. Auch als Bischof blieb Heinrich seiner Politik treu und lebte in Frieden und Eintracht mit der Stadt. Dafür wurde er umgekehrt auch von den Bürgern unterstützt. Sie halfen ihm wacker das Bistum beschützen, nahmen Teil an seinen Fehden und Kriegszügen und bewilligten selbst Geldbeisteuern, von denen sie die Handfeste ausdrücklich befreit hatte. Es ging wie es immer zu gehen pflegt: in Güte erreichte unser Bischof mehr als andere durch Gewalt. Nirgends ist das wechselseitige Treueverhältnis, in welchem Bischof und Stadt zu einander stehen sollten, schöner verwirklicht worden als hier, und es ist kein Fall bekannt, daß dasselbe irgendwie getrübt worden wäre.

Dagegen brachen in der Stadt selbst Parteiungen der Ritterschaft aus, in welche die Patrizier und Handwerker zum Teil mit verwickelt wurden. Wir finden ähnliche Faktionen auch in andern Städten und zwar von dem Augenblick an, in welchem die Herrschaft des Bischofs auf den Rat überging. Vorher mußten alle Geschlechter zusammenhalten, um die Stadt von der bischöflichen Herrschaft zu befreien; später als die Zünfte sich erhoben, mußten sie ihre Kräfte wieder gegen diese ver-

einigen. Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ist also recht eigentlich die Zeit für diese Parteiungen: von den Bischöfen drohte den Städten keine Gefahr mehr, und die Handwerker waren noch nicht stark genug, die Aristokratie zu stürzen. Die vornehmen Geschlechter, an Kampf und Streit gewöhnt, kehrten ihre Waffen gegeneinander und trennten sich in zwei Parteien, deren jede die Oberherrschaft zu erlangen suchte; je unabhängiger in einer Stadt die Aristokratie, desto heftiger war auch der Parteikampf. Das gilt vor allem von Köln und Straßburg, wo die Fehden der Overstolz und Wysen, der Zorn und Mühlenheim ganz an die Kämpfe der Ghibellinen und Guelfen in den großen Städten Italiens erinnern.

So trat in Basel ebenfalls eine Trennung ein, das Besondere aber war, daß sie von dem Stand der Ritter ausging, der hier zahlreicher war, als der der Patrizier. Darum verbanden sich diese auch in der Folge mit den Handwerkern, oder leisteten ihnen doch keinen ernsten Widerstand, während anderwärts, wo die Ritter schon das Feld geräumt hatten, die Patrizier die Hauptrolle spielten. Die Trennung könnte wohl mit den Unruhen von 1260 zusammenhängen, indeß zeigt das Beispiel der übrigen Städte, daß sie keine bloß zufällige war. Jene Unruhen haben also nur etwa Anlaß zu schärferer Parteistellung gegeben. Nach dem Bericht Alberts von Straßburg, des Basler Chronisten jener Zeit, entstand die Trennung zuerst aus Neid der mindermächtigen Geschlechter über die Schaler und Mönche. So oft die Basler Ritter auszogen, und jemand fragte, wer es sei, lautete die Antwort: das sind die Schaler und Mönche von Basel. Aus Verdruß hierüber errichteten die andern Geschlechter ein eigenes Banner, das einen weißen Stern

in rotem Feld hatte, worauf jene einen grünen Papagei in weißem Feld als Abzeichen annahmen; daher die Namen Sterner (stelliferi) und Sittiche (psittaci). Zu letztern gehörten die ältesten Geschlechter: die Schaler, Mönch, zem Rhin, Marschalk, Kämmerer und andere; zu den Sternern die von Eptingen, Viztum, von Ufheim, Kraft, Reich, Pfaff, von Ramstein, am Kornmarkt (später von Neuenstein), Macerell, von Frick und andere mehr. Wir dürfen wohl aus der Erzählung schließen, daß die angesehenen Geschlechter einen Druck auf die geringern ausübten und sie nur in beschränkter Weise zu den bischöflichen Lehen und Aemtern zugelassen hatten; als neue Geschlechter in die Stadt kamen, wurde dann eine zweite Rittergesellschaft gegründet, in welche auch viele ältere eintraten. Auf einen solchen Hergang könnte schon die Lage der beiden Gesellschaftshäuser oder „Stuben“ deuten: die Sittiche hatten ihre Stube (zur Mucken) in der Nähe des Münsters, während die der Sterner (zum Seufzen) in dem jüngern Stadtteil jenseit des Birsigs lag. Und die Trennung der Patrizier in eine obere und niedere Stube könnte ebenso erklärt, der Anlaß zu eigentlicher Parteiung aber gleichfalls auf die ausgebrochenen Unruhen zurückgeführt werden.

Doch waren es nicht diese Faktionen allein, welche im Interregnum die Stadt beunruhigten. Vielmehr folgte auch am Oberrhein eine Fehde der andern, und unser Bischof von Basel nahm den eifrigsten Anteil daran. Er und Graf Rudolf von Habsburg waren vor allem thätig, ihre Herrschaft zu vergrößern und überall zuzugreifen, wo es zu greifen gab. Im Herbst 1261 schlossen beide mit der Stadt Straßburg einen Bund gegen den dortigen Bischof Walther von Geroltseck, der

gleich ihnen seine Herrschaft zu vergrößern strebte, unklugerweise aber in dem mächtigen Straßburg den Anfang damit machte. Er bestritt der Stadt ihre Freiheit und erhob eine Reihe von Forderungen, wonach die Bürger nichts weiter als seine Unterthanen sein sollten. Da setzten sich diese zur Wehr und brachten fast alle benachbarten Herren und Städte gegen ihn auf; Rudolf, der zugleich Landgraf im obern Elsaß war, wurde zum Stadthauptmann gewählt und nahm die Wahl bereitwillig an. Nachdem die Fehde zwei Jahre gedauert, und die Straßburger 1262 bei Hausbergen einen glorreichen Sieg erfochten hatten, mußte der Bischof sich zum Nachgeben verstehen, und sein Nachfolger, da er selbst aus Aerger über die erlittene Niederlage bald darauf starb, auch die Freiheiten der Stadt anerkennen (April 1263).

Der Bischof von Basel glaubte nun die Zeit gekommen, wo er seine Macht auf Kosten des herrenlosen Reichs ungestört vergrößern könne, und da alle geistlichen und weltlichen Herren damals dasselbe thaten, lag in seinem Vorhaben durchaus nichts Auffallendes. So ließ er 1264 Breisach, welches König Konrad IV. dem Grafen Rudolf verpfändet hatte, zum Stift schwören und die Bürger erklären, daß die Stadt mit allem Zubehör freies Eigentum der Basler Kirche sei. Ein paar Wochen später brachte er Rheinfelden in seine Gewalt: die Bürger mußten ihm Beistand geloben und das Versprechen geben, sich nur mit seinem Willen einem andern Herrn zu unterwerfen. Beide Städte gehörten dem Reich: Breisach ganz, Rheinfelden als Lehn vom Stift. Auf ersteres hatte König Richard zwar verzichtet, allein es fragte sich, ob der Verzicht gültig sei, da die Ansprüche Rudolfs dabei unerledigt geblieben waren; der Stadt

Rheinfelden dagegen hatte Kaiser Friedrich 1225 ausdrücklich versprochen, daß sie niemals vom Reich veräußert werden solle.

Rudolf mußte diesen und andern Uebergriffen des Bischofs vorerst ruhig zusehen, da er im Augenblick dessen Unterstützung nötig hatte. Er war gerade damals vollauf beschäftigt, seinem Haus das Erbe der ausgestorbenen Grafen von Kyburg zu sichern (1264), das eine ganze Anzahl umwohnender Herren ihm streitig machte: der Abt von St. Gallen, Graf Peter von Savoyen, die Grafen von Toggenburg und die Herren von Regensberg. Als er seine Gegner der Reihe nach besiegt und die Erbschaft glücklich behauptet hatte, forderte er vom Bischof Entschädigung wegen Breisach. Er erhielt eine Summe Geldes, gab sich indessen nicht damit zufrieden und verlangte mehr. Da der Bischof nicht so viel geben wollte, entzweiten sich die bisherigen Bundesgenossen, und es brach nun eine erbitterte Fehde zwischen ihnen aus.

Wie alle Fehden jener Zeit wurde sie weniger durch offene Kriegszüge und Kämpfe, als durch gegenseitige Verwüstung des Landes und Zerstörung der festen Plätze geführt. Darum litten auch die Städte und Bauern immer am meisten, während den Herren, die eigentlich die Fehde führten, nur mittelbar Abbruch geschah. Der Bischof begann die Feindseligkeiten. Er fiel (1268) mit den Bürgern aus der Stadt und zerstörte dem Grafen das Städtchen Blotzheim (im Elsaß) und die Burg Hertenberg (bei Rheinfelden). Rudolf brachte dafür (1269) die Burg Reichenstein in seine Gewalt. Da die Basler in der Straßburger Fehde auf Seiten der Stadt Straßburg gestanden, glaubten sie, diese würde sich jetzt zu ihnen schlagen und von Rudolf abfallen; allein die Straßburger gingen nicht auf die

Vorschläge ein, die ihnen von Basel gemacht wurden, sondern blieben Rudolf treu. Doch gelang es unserm Bischof, nachdem die Fehde zwei Jahre gedauert hatte, wenigstens den Straßburger Bischof zu gewinnen. Beide versuchten im Sommer 1271 eine Belagerung von Mühlhausen, obgleich ohne Erfolg; nach sechs Tagen mußten sie die Belagerung aufheben, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Graf Rudolf hatte unterdeß die Parteiungen in Basel für sich benutzt und durch Geschenke und Versprechungen die Sterner auf seine Seite gebracht. Als ihre Untreue ruchbar wurde, entstand ein Auflauf, und die Sittiche trieben die Sterner aus der Stadt (1271). Diese flüchteten darauf zu Rudolf und leisteten ihm im weitern Verlauf der Fehde tapfern Beistand. Gleich nachher erschien er im Münsterthal und steckte Münster und einige andere Dörfer in Brand.

Größern Umfang erhielt die Fehde nach dem Tod des Grafen Konrad von Freiburg, infolge dessen sie auch auf das rechte Rheinufer hinüber gespielt wurde. Konrad hatte zwei Söhne hinterlassen, von denen der eine Freiburg, der andere Neuenburg am Rhein und Badenweiler erben sollte. Als der letztere jedoch die Neuenburger am Abend vor dem Huldigungstag gröblich beleidigte, schickten dieselben nach Basel und luden Bischof Heinrich ein, die Stadt für sich in Besitz zu nehmen. Heinrich wurde in der Nacht eingelassen, zerstörte die Burg des Grafen und setzte sich im Städtchen fest. Darauf verbanden sich die Brüder mit Rudolf, der ihnen versprach, dasselbe wieder gewinnen zu helfen. Wirklich rückte er 1272 mit einem Heerhaufen heran und verwüstete die Felder und Weinberge des Orts, mußte aber umkehren, als der Bischof den Neuenburgern zu Hilfe eilte. Der Bischof zog über den Rhein ins Elsaß

und verheerte eine Anzahl Dörfer Rudolfs, während dieser sengend und brennend in ein Dorf vor Basel drang, dasselbe ausplünderte und die Beute nach Säckingen brachte. Hier entstand einige Wochen später durch Zufall Feuer, das fast den ganzen Ort in Asche legte; der Bischof zerstörte noch an demselben Tag den Ort vollends und schleppte alles, was er fand, als Beute mit fort (17. August 1272). Acht Tage nachher erschien Rudolf zum zweitenmal vor Basel und verbrannte die Vorstadt bei dem Kreuzthor. Da die gewöhnlichen Rheinübergänge bei Rheinfelden, Basel, Neuenburg und Breisach in bischöflichen Händen waren, hatte er kleine Nachen bauen lassen, die er stets auf Wagen mit sich führte: so konnte er unvermutet bald hier bald dort übersetzen und den Bischof von allen Seiten her beunruhigen. Im nächsten Sommer wurden die Feindseligkeiten mit neuer Heftigkeit aufgenommen. Rudolf legte sich im Juli mit zahlreichem Kriegsvolk vor die Stadt und verwüstete von dort aus das Münsterthal im Elsaß; auf der Anhöhe bei Binningen faßte er mit den Sternern festen Fuß, ohne daß Bischof und Bürger es zu hindern vermochten. Nachdem bei einem Ausfall der Bürgermeister Jakob Marschalk ums Leben gekommen war, wagten die Basler kaum noch den Grafen zu beunruhigen.

Auf diese Art dauerte die Fehde in das fünfte Jahr, und noch war nicht abzusehen, wie sie enden würde, da weder Bischof Heinrich noch Graf Rudolf sich zum Nachgeben verstehen wollte. Da trat ein unerwartetes Ereignis ein, welches ihr rasch ein Ende machte, wenn gleich auf eine für den Bischof nicht eben erfreuliche Weise: die Wahl Rudolfs zum deutschen König.

König Richard war, fast ganz verschollen, am 2. April 1272 in England gestorben. Die Kurfürsten beschlossen jetzt, Alfons von Kastilien nicht weiter zu berücksichtigen, sondern einen neuen König zu wählen, der es auch mit der That, nicht bloß mit dem Namen sei. Ihre Bemühungen blieben aber längere Zeit fruchtlos: König Ottokar von Böhmen lehnte im voraus die Krone ab; Pfalzgraf Ludwig war den Erzbischöfen von Trier und Köln nicht genehm. Als alle Aussicht schwand, einen der ersten Reichsfürsten auf den Thron erheben zu können, richtete Erzbischof Werner von Mainz die Blicke auf Rudolf von Habsburg, der ihn einst sicher über die Alpen geleitet und dadurch zum Dank verpflichtet hatte. Wohl konnte Rudolf an Hausmacht sich mit keinem Reichsfürsten messen, aber er gehörte doch seit dem Aussterben der Kyburger zu den angesehensten Herren von Alemannien, und seine persönlichen Eigenschaften ließen hoffen, daß er die Krone schon wieder zu Ehren bringen werde. Ein treuer Anhänger der Hohenstaufen war er im Kampf für das Reich groß geworden und hatte noch unter Friedrich II. in Italien gefochten; auch nach dem Tod Friedrichs hatte er die Hohenstaufen unterstützt und erst 1262 sich zur Anerkennung Richards bequemt. Er ging jetzt in das 56. Lebensjahr. Das Alter hatte den Uebermut seiner Jugend gemildert, eine reiche Erfahrung ihn ruhig und besonnen, sein leutseliges Wesen ihn allerwärts beliebt gemacht, besonders bei den Geistlichen und in den Städten. Von seiner Tapferkeit, Klugheit und List hatte er wie von seinem Glück fast bei jedem Kriegszug glänzende Proben gegeben. Und dazu kam, daß er Erben hatte und gleich den Kaisern aus salischem und schwäbischem Haus ein ganzes Geschlecht auf den Tron bringen konnte. Den

weltlichen Kurfürsten, von denen zwei gerade heiratslustig waren, empfahl er sich außerdem durch seine Töchter, die mit ihrer Hand zugleich Aussicht auf den Erwerb von Reichsgütern gewährten. Bald gelang es dem Erzbischof, die Stimmen auf Rudolf zu vereinigen, und Burggraf Friedrich von Nürnberg, ein Vetter Rudolfs, ward abgeschickt, um ihn vorläufig von der Wahl in Kenntniß zu setzen. Durch Vermittlung des Burggrafen wurde am 22. September zwischen Rudolf und dem Bischof ein Waffenstillstand geschlossen, worauf nach acht Tagen zu Frankfurt die Wahl einmütig erfolgte (29. September 1273).

Der Burggraf brachte die Nachricht in das Lager vor Basel; da er mitten in der Nacht kam, mußte Rudolf aus dem Schlaf geweckt werden. Nur mit Mühe konnte sich dieser von der Wirklichkeit des Geschehenen überzeugen, und als der Burggraf gar von den Heiratsanträgen der Kurfürsten sprach, wollte er kaum glauben, daß seine Töchter mit so großen Herren vermählt werden sollten. Doch nahm er mit freudigem Mut die Wahl an, die ihn in schwerer Zeit zum Thron berief, und schickte sogleich den Burggrafen in die Stadt, um Frieden mit dem Bischof zu schließen. Der aber brach nach Empfang der Kunde in die Worte aus: „nun lieber Herrgott sitze fest auf deinem Thron, oder der Graf wird auch ihn besteigen!“ Rudolf hob die Belagerung auf, entließ die Seinen und empfahl ihnen beim Abschied, die Gefangenen in Freiheit zu setzen und mit allen Frieden zu halten; ein schönes Wort, womit er die Herrschaft antrat, nach langen Zeiten des Faust- und Fehderechts das erste Wort — Friede. Alle jauchzten laut auf und begrüßten ihn mit dem Zuruf: „es lebe der König!“ Dann

zog er über Rheinfelden, Basel, Neuenburg und Breisach rheinabwärts zur Krönung nach Aachen.

Die Städte, welche der Bischof an sich gerissen, öffneten mit Freuden die Thore und wurden ohne weiteres wieder unmittelbar dem Reich unterworfen. Auch Basel trat in ein engeres Verhältnis zum Reich, indem der König seinen getreuen Dienstmann, Ritter Hartmann von Baldegg, zum Vogt über die Stadt setzte. Zwar hatte die Vogtei ihren frühern Inhalt verloren, da die oberste Gerichtsbarkeit auf den Rat übergegangen war, aber es blieb doch nicht gleichgültig, ob der Vogt, der der Form nach immer noch die Strafgewalt übte, ein Beamter des Königs oder des Bischofs war. Denn war er ein Beamter des Bischofs, so hatte dieser von Rechtswegen mit der Vogtei zugleich die Herrschaft über die Stadt; war er dagegen ein Beamter des Königs, so war die Stadt frei und hatte keinen andern Herrn als den König. Ob aber die Vogtei dem Stift oder dem Reich gehöre, war zweifelhaft, da der Kaiser wenigstens den Blutbann stets dem Vogt unmittelbar geliehen hatte. Nach dem Aussterben der Grafen von Homberg, welche über ein Jahrhundert die Vogtei erblich besaßen, war freilich diese Verleihung nicht mehr geübt worden, und der Bischof hatte die Vögte willkürlich aus seinen Rittern gewählt. Allein das letzte Herkommen war noch kein Recht, da seit Jahrzehnten kein Kaiser die Rechte des Reichs geltend gemacht hatte. Und damit eben begann, wie wir sehen, König Rudolf vom ersten Augenblick seiner Regierung: er nahm nicht bloß Rheinfelden und Breisach, sondern auch die Basler Vogtei für das Reich in Anspruch.

Der Krönungszug nach Aachen glich einem wahren Triumph-

zug. Seit Christi Geburt, erzählt die Chronik, sei kein solch Frohlocken gewesen, wie über die Wahl Rudolfs. Ueberall wurde er mit Jubel begrüßt, glänzend empfangen und nach alter Sitte beschenkt. In Frankfurt stießen die rheinischen Kurfürsten zu ihm; in Mainz nahm er die Reichskleinodien entgegen, die seine Vorgänger kaum für schweres Geld hatten erlangen können. Je näher er Aachen kam, desto größer und glänzender wurde sein Gefolge; fortwährend schlossen sich neue Fürsten und Herren mit ihren Reisigen an; vor der Stadt vermochte die Straße auf drei Meilen weit die Menge des Volks nicht zu fassen. Die Königin zog von Brugg, dem Habsburgischen Stammsitz im Aargau, wo sie mit ihren Töchtern Haus hielt, zu Schiffe dem König nach. Auch sie ward überall ehrenvoll aufgenommen und beschenkt, so von den Deutschordensherren in Beuggen, von der Stadt Rheinfelden, von Klerus und Bürgerschaft zu Basel (12. Oktober) und weiter von allen Städten, die sie rheinabwärts berührte. Kolmar z. B. lieferte ihr für die Hofhaltung 12 Fuder des besten Weins, Straßburg 60 Fuder und ein großes Schiff mit Getreide. In Aachen hielt sie an der Seite des Königs zu Pferd ihren feierlichen Einzug. Dann wurden beide in der Liebfrauenkirche durch den Erzbischof von Köln gesalbt und gekrönt (24. Oktober).

An demselben Tag berichtete der Erzbischof an den Papst, empfahl ihm den neuen König und bat um die Bestätigung. Er schildert Rudolf als einen Freund der Kirche, rechtgläubig und fromm, glücklich im Krieg, stark durch eigenen Besitz wie durch angesehene Familienverbindungen, und vor allem von freundlichem herzgewinnenden Aeußern. Noch in Aachen fand

die Vermählung der ältesten Tochter des Königs (Mechthild) mit dem Pfalzgrafen bei Rhein, und der zweiten (Agnes) mit Herzog Albrecht von Sachsen statt. Nachdem alles glücklich vollbracht, wurden die Fürsten entlassen, und Rudolf kehrte an den Rhein zurück, um von den Rheinstädten die Huldigung zu empfangen. Er zog über Köln, Worms, Speier, Hagenau, Straßburg und Kolmar nach Basel, wo er am 13. Jan. 1274 mit einem Gefolge von hundert Rittern eintraf und die Sterner in allen Ehren wieder in die Stadt führte. Bischof Heinrich erwartete ihn am Münster mit dem gesammten Klerus der Stadt; von Ordensgeistlichen waren allein 42 Dominikaner, 36 Franziskaner, 12 Karmeliter und 8 Marienbrüder zugegen.

Achtzehn Jahre hat Rudolf zum Heil und Segen regiert, und wenn sein Haus auf dem Thron geblieben wäre, so hätte die Einheit Deutschlands wohl erhalten werden können. Die Erwartungen, die Alle von ihm hegten, wurden auf das Schönste erfüllt. Ihm ist es zu verdanken, daß das zerrüttete Reich in dem Augenblick, als es auseinander zu fallen drohte, fest zusammengehalten wurde; er hat im fernen Osten, wo bis dahin slawische Völker die Oberhand hatten, zuerst den deutschen Namen zur Geltung gebracht und ihn für alle Zeiten sicher gestellt. Wenn er auch nie die Kaiserkrone trug, so wiegt doch das, was er in Deutschland that, eine vorübergehende Wirksamkeit in Italien weit auf. Es bedurfte seiner ganzen Kraft und Klugheit, um nach beinahe dreißigjähriger Verwirrung Ruhe und Ordnung zu schaffen und die Wunden auszuheilen, welche die unaufhörlichen Fehden dem Land geschlagen hatten. Das aber ist unserm Rudolf vortrefflich gelungen. Er machte den Fehden ein Ende, öffnete die Straßen dem Verkehr und Handel,

schaffte die Raubzölle ab, womit der Kaufmann zu Land und zu Wasser geplagt wurde, und zerstörte mit unerbittlicher Strenge alle Burgen, die der Beraubung und Plünderung Vorschub leisteten. Bei der großen Menge derselben war dies keine kleine Aufgabe; selbst die Einnahme einer einzelnen Burg war schwieriger als man denken sollte. Denn da die Belagerungskunst sich noch in den ersten Anfängen befand, war mit Waffengewalt nicht viel auszurichten, und wenn eine Burg hinreichende Lebensmittel hatte, vermochte ihr auch der Hunger nichts anzuhaben. Allein Rudolf wußte Rat zu finden. So oft er eine Belagerung führte, hatte er Bergleute zur Hand, die den Boden künstlich unterhöhlten und selbst die festesten Schlösser zum Fall brachten. In allen Teilen des Reichs, in Bayern, Franken, den Rheinlanden, Schwaben und Oestreich, ließ er den Mainzer Landfrieden von 1235 erneuern und von Fürsten, Herren, Rittern und Städten beschwören. Und was mehr sagen will, der Landfrieden wurde nicht wie einst unter Friedrich II. oder König Richard bloß verkündet, sondern ohne Ansehen der Person wirklich vollzogen.

Es war natürlich, daß in solcher Zeit die Städte sich von selber erholten; der König hätte gar nichts weiter für sie zu thun brauchen. Aber er war ihnen noch besonders gewogen. Verständig, praktisch, nüchtern und einfach, hatte er in seinem Wesen eine Art von Wahlverwandtschaft mit dem Bürgertum. Nichts gewährte ihm größere Freude, als das Treiben der Kaufleute und Handwerker zu beobachten, sie zufrieden zu sehen oder ihnen irgendwie helfen zu können. So sehr die Minnesänger über seine Sparsamkeit klagen, soviel wissen die Chroniken von seiner freundlichen Herablassung zu rühmen; sie haben

uns eine Menge von Zügen aufbewahrt, die am besten zeigen, wie er sich beliebt zu machen wußte. Nur ein paar mögen hier ihre Stelle finden. So traf er eines Tages in Basel einen Gerber bei schmutziger Arbeit. „Wie schön wäre es," redete er ihn an, „hundert Mark Einkünfte und dazu eine liebenswürdige Frau zu haben!" Der Gerber antwortete, das brauche er nicht, weil er beides schon habe; worauf Rudolf sagte, er werde sogleich kommen und sehen, ob es wahr sei. Wirklich kam er bald zurück. Jener vertauschte inzwischen den Alltagsrock mit bessern Kleidern, ließ seine Frau dasselbe thun und rüstete in der Eile ein prächtiges Gastmahl her. Der König wunderte sich gewaltig, als er den Reichtum sah, fand alles vortrefflich, besah das Haus und die Werkstatt und fragte endlich: warum aber treibt ihr bei euerm Ueberfluß ein so schmutziges Handwerk? „Weil wenn ich das Handwerk nicht mehr triebe, mein Reichtum bald zu Grunde gehen würde." Da lobte er den Gerber, bestärkte ihn in seinem Fleiß und hinterließ beim Abschied der Frau kostbare Geschenke. Ein andermal machte er Gemeinschaft mit einem Straßburger Kaufmann, der durch allzugroße Vorsicht im Handel von seinem frühern Wohlstand herabgekommen war. Beide schossen je hundert Mark zusammen. Er riet nun dem Kaufmann, Häringe dafür in Straßburg zu kaufen und nach Köln auf den Markt zu bringen, dort aber Wein einzuhandeln und diesen in Straßburg zu verkaufen. Der Kaufmann machte große Augen und schüttelte bedenklich den Kopf, ging indes auf das Unternehmen ein. Da zufällig die Märkte in Straßburg gerade mit Häringen, in Köln mit Wein überfüllt waren, warf das Geschäft großen Gewinn ab, obwohl sonst umgekehrt Wein von Straßburg und

von Köln Häringe ausgeführt wurden. Rudolf gab dem Kaufmann noch die gute Lehre, daß man im Handel nicht immer nach der gewöhnlichen Wahrscheinlichkeit verfahren dürfe. Wieder ein andermal verhalf er in Nürnberg einem Kaufmann zu seinem Geld, das der letztere einem angesehenen Wirt anvertraut hatte, aber von ihm nicht wieder erlangen konnte. Er wandte sich daher mit einer Klage an den König. Als der Wirt bald darauf mit andern Bürgern in städtischen Angelegenheiten vor den König kam, lobte dieser scherzend die schöne Mütze des Wirts und behielt sie unter dem Vorwand da, daß er sich eine ähnliche machen lassen wolle. Dann schickte er einen Diener mit der Mütze an die Frau des Wirts, ließ in dessen Namen das Geld von ihr holen und beschied beide Teile vor sein Verhör. Da der Wirt leugnete, etwas empfangen zu haben, brachte Rudolf den Sack mit dem Geld herbei; jener geriet in Bestürzung und gestand seine Schuld ein. Er mußte nun außer dem Geld noch eine beträchtliche Buße zahlen.

So zeigte Rudolf überall eine warme Teilnahme für den Bürgerstand. Es darf uns daher nicht wundern, wenn er den Städten auch als politischen Gemeinden mannigfache Beweise seiner Gunst gab. Er bestätigte gern ihre Privilegien, gewährte bereitwillig neue und erkannte vor allem die Freiheit der großen Bischofsstädte an. Seit der Zeit Friedrichs II. war diese stets ein Zankapfel zwischen dem Bischof und den Bürgern gewesen; der Bischof sah darin nur den Abfall von seiner frühern Herrschaft, während die Bürger das Recht auf ihrer Seite glaubten und es hartnäckig verteidigten. Waren die Städte zu weit gegangen, so hatten doch auch die Bischöfe sich Uebergriffe erlaubt; nirgends stand ihnen eine unbedingte Herrschaft zu, da

die Gerichtsbarkeit immer im Namen des Königs geübt worden war. Rudolf ergriff jetzt, ohne den Bischöfen zu nahe zu treten, Partei für die Städte, ließ ihre Abgeordneten auf dem Reichstag zu und legte so den Grund zu ihrer nachmaligen Reichsunmittelbarkeit.

Nicht ganz so ungetrübt war sein Verhältnis zu den alten Hofstädten, die dem König schon als Grundherrn unterthan und zu Steuern und Abgaben verpflichtet waren. Sie hatten darum vorzugsweise die Kosten seiner Regierung zu bestreiten. Die vielen Kriege, die Rudolf führte, die Zerstörung der Raubschlösser, die Sicherung des Landfriedens kosteten Geld und immer wieder Geld: die Einnahme einer einzigen Burg z. B. erforderte nicht selten einen Aufwand von mehreren tausend Pfund. So mußten stets neue Auflagen gemacht werden, und diese wurden um so drückender, je geringer die Zahl der Abgabepflichtigen war. Als die Auflagen nicht nachließen, weigerten sich einzelne Städte ferner zu zahlen: hie und da brachen offene Empörungen aus; ein Betrüger, der sich für Friedrich II. ausgab, fand in der Wetterau und im Elsaß vielen Anhang. Rudolf führte indes die Städte bald zum Gehorsam zurück und nötigte sie, außer den verlangten Steuern noch ansehnliche Strafgelder zu zahlen. Seitdem blieben auch diese Städte ihm treu: sie sahen ein, daß wenn sie gleich von den Abgaben hart getroffen wurden, doch deren Verwendung ihnen wieder zu gute kam. Und im übrigen hatten sie allen Grund, dem König dankbar zu sein. Er dachte nicht daran, ihre freie Verfassung, die viel jüngern Ursprungs war als in den Bischofsstädten, zu unterdrücken, sondern zeigte sich umgekehrt ihrer fortgeschrittenen Entwickelung aufrichtig zugethan. Dadurch wurden

diese Städte mit der Zeit ebenfalls reichsunmittelbar, d. h. dem König nur noch als Oberhaupt des Reichs, nicht mehr als Grundherrn unterworfen. Noch ein paar Könige wie Rudolf, und die Städte hätten später den Fürsten gegenüber ihre Freiheit ganz anders verteidigen können.

Ein Jahr nach des Königs Erhebung starb Bischof Heinrich (15. September 1274), wie man glaubte, weil er dieselbe nicht verschmerzen konnte. Es folgte ihm Heinrich der Minderbruder, von seiner Ordenstracht auch Gürtelknopf genannt, der dem König innig befreundet war und dessen höchstes Vertrauen genoß (1275—1286). Er war von niederer Herkunft, gebürtig aus Isny in Schwaben; von seinem Vater zum Geistlichen bestimmt, hatte er in Paris die Schulen besucht und dann zu Basel das Gelübde des h. Franziskus abgelegt. Seine glänzenden Geistesgaben waren bald anerkannt worden und hatten ihm die Lektorstelle im Kloster verschafft; ein Aufsteigen zu höhern Würden durfte er jedoch kaum erwarten, da dies für Ordensgeistliche mit besondern Schwierigkeiten verknüpft war. Das Kapitel hatte den Domherrn Peter Reich, der zugleich Probst der Mainzer Kirche war, zum Bischof gewählt und unsern Heinrich an den päpstlichen Hof geschickt, um die Bestätigung einzuholen. Allein Gregor X., der eben zu Lausanne einer Zusammenkunft mit Rudolf entgegensah, bestätigte nicht den Gewählten, sondern machte Heinrich selber zum Bischof, sei es weil er ihn für fähiger hielt, oder weil er dem König eine Gunst erweisen wollte.

Von nun an finden wir den Bischof in den wichtigsten Reichsangelegenheiten thätig: er wurde überall gebraucht, wo es mehr als gewöhnlichen Geschicks bedurfte, und in die geheimsten Gedanken des Königs eingeweiht. Aber niemand war auch im Dienst desselben so treueifrig, so gewandt und unverdrossen als er. Fast unaufhörlich war er für Rudolf auf Reisen, bald in Italien, bald in England, bald in den verschiedenen Teilen des Reichs; kaum fand er Zeit, daneben noch die Pflichten seines Amts zu erfüllen und für die eigenen Angelegenheiten zu sorgen. Doch vergaß er sein Bistum keineswegs, und es verdient unsere volle Bewunderung, wie er nach allen Seiten hin thätig, im kleinen ebenso treu wie im großen war. Den Bürgern zeigte er sich gleich seinem Herrn freundlich und wohlwollend: er ließ ihre Rechte unangetastet und bestätigte ohne Weigerung die Handfeste, die sein Vorgänger gegeben hatte. Daß es gern geschah, sehen wir daraus, daß er nachmals als Erzbischof von Mainz auch den dortigen Bürgern ihre Freiheiten erneuerte.

Nachdem Heinrich in Basel seine geistliche und weltliche Herrschaft angetreten, ging er nach Lausanne zurück, um den Verhandlungen mit dem Papst beizuwohnen. Es wurde bestimmt, daß nächste Pfingsten (1276) die Kaiserkrönung stattfinden, der Papst zu den Kosten der Romfahrt 12,000 Mark steuern, und von Rudolf dann auch ein Kreuzzug unternommen werden solle. Ehe indes irgend etwas ausgeführt war, starb Gregor X. Bischof Heinrich ging nun im Auftrag des Königs nach Rom, um mit dem neuen Papst Innocenz V. zu verhandeln. Er verweilte dort eine Zeit lang, mußte aber vor Abschluß der Sache zurückkehren, da sowohl Innocenz V. als

dessen Nachfolger Hadrian V. von einer Seuche rasch hinweggerafft wurden. Auch von des Bischofs Begleitern starben neun; er selber kam krank am 17. September 1276 wieder nach Basel. So unterblieb nicht bloß der von Gregor angeordnete Kreuzzug, sondern vor der Hand auch die Romfahrt des Königs, und ehe Rudolf an die italienischen Angelegenheiten weiter denken konnte, sah er sich in Deutschland zu einem ernsten Krieg genötigt.

König Ottokar von Böhmen hatte nach dem Aussterben der Babenberger die Herzogtümer Oestreich, Steier und Kärnthen an sich gerissen, aus seinen Ländern ein unabhängiges Reich gebildet, und obwohl er selber die deutsche Krone ausgeschlagen hatte, doch die Anerkennung Rudolfs verweigert. Da erklärte ihn dieser in die Acht und brach im Herbst des Jahres 1276 mit einem Heer in Oestreich ein, worauf jener die Herzogtümer herausgab und Böhmen und Mähren vom Reich zu Lehen nahm. Rudolf behielt Oestreich für sich und ließ, da er hier eine Hausmacht gründen wollte, auch die Königin mit den Kindern nachkommen: im Frühling des folgenden Jahres geleitete sie unser Bischof aus den habsburgischen Stammlanden nach Wien. Die Herzogtümer wurden nun im Sinn des Königs neu geordnet und in Wien eine bleibende Hofhaltung eingerichtet; dabei ging der Bischof mit Rat und That zur Hand. Er verweilte den ganzen Sommer über am Hof und wurde schließlich als Bevollmächtigter nach England geschickt, um zwischen Hartmann, dem zweiten Sohn des Königs, und Johanna, der Tochter des Königs von England, ein Verlöbnis abzuschließen.

Allein Ottokar empfand bald Reue über seine rasche Unter-

werfung, sammelte in der Stille ein beträchtliches Heer und faßte den Plan, Rudolf in Oestreich zu überfallen. Am 27. Juni 1278 verließ er Prag und drang ohne Widerstand bis vor die Thore von Wien. Rudolf befand sich in größter Verlegenheit. Er hatte sein Heer längst entlassen und konnte in der Eile kein anderes zusammenbringen, das dem böhmischen gleich gewesen wäre. Zwar mahnte er die Fürsten um schleunigen Zuzug, allein seine Bitten fanden wenig Gehör: niemand wollte sich beeilen, in seiner gefährlichen Lage ihn zu unterstützen. Nur die verbündeten Ungarn zogen mit 14,000 Mann zu Hilfe und stießen im Lager bei Marcheck zu ihm. Aus dem Reich kam niemand als der treue Bischof von Basel, der Landvogt im Elsaß und ein schwäbischer Graf, zusammen mit 200 Rittern. So erfreut Rudolf über ihr Erscheinen war, so niederschlagend wirkte die Kunde des Bischofs, daß kein weiterer Zuzug zu erwarten sei. Dennoch beschloß er im Vertrauen auf Gottes Gnade, die ihn bis dahin so wunderbar geleitet, den Kampf mit seinem überlegenen Gegner aufzunehmen. Am 26. August 1278 lieferte er auf dem Marchfeld eine Schlacht und errang den glänzendsten Sieg: Ottokar verlor das Leben und mußte die Geschicke Oestreichs in Rudolfs Händen lassen. Es war ein heißer Tag; Rudolf selber geriet in Lebensgefahr und konnte nur mit Mühe den Feinden entrissen werden; erst am Abend wurde die Niederlage der Böhmen entschieden. Auch die Basler hatten wacker mitgefochten, darunter Heinrich Schorlin, welcher die erste Lanze brach, Vivian, der Schwiegervater Schorlins, der Wunder von Tapferkeit verrichtete, und Rudolf zem Rhin, der bei Beginn der Schlacht ein helles Kirchenlied anstimmte. Nachdem Rudolf seine gefallenen Gegner hatte bestatten lassen,

zog er nach Mähren und Böhmen, brachte die beiden Länder zur Ruhe und bestätigte sie dem Sohn Ottokars als Lehn. Zu dauernder Herstellung des Friedens wurde eine doppelte Familienverbindung beschlossen, wonach Wenzel, der Erbe Ottokars, eine Tochter des Königs (Guta), und Rudolf, der jüngste Sohn desselben, die böhmische Agnes heiraten sollte. Beide Paare wurden durch Bischof Heinrich zu Iglau feierlich verlobt, und fröhliche Feste bildeten den Schluß des für Rudolf so glücklich endenden Kriegs. Gleichzeitig hatte noch ein anderes Verlöbnis statt, indem Markgraf Otto der jüngere von Brandenburg mit einer vierten Tochter des Königs (Hedwig) verlobt ward.

Rudolf benutzte die nächsten Jahre, um seine Herrschaft in Oestreich zu befestigen, das ihm jetzt niemand mehr streitig machte. Auch im Reich wurde seine Stellung eine andere, seitdem er das ansehnliche Fürstentum für sein Haus erworben hatte. Doch können wir gerade daran die beginnende Auflösung der Reichseinheit wahrnehmen. Denn wäre Deutschland noch ein Ganzes gewesen, so hätte Rudolf zu der königlichen Macht nichts weiter bedurft. Aber nach der Vernichtung der Herzogtümer durch Friedrich Barbarossa hatten die geistlichen und weltlichen Herren überall selbständige Rechte erworben und die alte einheitliche Regierung des Königs unmöglich gemacht. Friedrich II. hatte ihnen die Rechte bestätigt und im Interregnum war der Zerfall deutlich zu Tag getreten. Unter Philipp und Otto konnte es wohl noch zweifelhaft sein, ob die Fürsten oder die Städte die Oberhand behalten würden, allein der unglückliche Ausgang des Städtebundes hatte die Städte auf die Verteidigung ihrer Freiheit beschränkt. So sah sich Rudolf genötigt, wenn er die königliche Macht wiederherstellen

wollte, diese selber auf eine Landesherrschaft zu gründen und ihr dadurch neue Kraft und Stärke zu verleihen.

Das Glück war dem König bis dahin immer hold gewesen. Alles war nach seinen Wünschen gegangen, über jeden Feind hatte er obgesiegt, noch hatte ihn kein ernstlicher Unfall betroffen. Aber bald folgten zwei trübe Ereignisse, welche ihn auf das Schmerzlichste an den Unbestand alles Zeitlichen erinnerten: der Tod der Königin, die am 16. Februar 1281 zu Wien verschied, und der seines Sohnes Hartmann, der am 21. Dezember desselben Jahres im Rhein ertrank. Die Königin hatte die Trennung von ihren Töchtern, namentlich von Clementia, der jüngsten, die vor kurzem nach Neapel vermählt worden war, nicht überleben können. Als sie das Ende nahe fühlte, legte sie die Beichte ab, ordnete ihren letzten Willen und bestimmte das Münster in Basel zu ihrer Ruhestätte. Drei Tage darauf starb sie. Ihr Körper wurde einbalsamiert und von zwei Predigermönchen, zwei Franziskanern und einem zahlreichen Trauergefolge nach Basel geleitet. Hier fand nach dem Wunsch des Königs ein feierliches Leichenbegängnis statt. Zwölfhundert Welt- und Ordensgeistliche gingen mit brennenden Kerzen dem Zug entgegen und führten ihn in das Münster. Während die Königin auf einem Totenbett ausgestellt blieb, hielten drei Bischöfe die Messe; dann wurde der Leichnam wieder in den Sarg gelegt und unter Weinen und Klagen in die Gruft gesenkt.

Noch härter traf den König der unerwartete Verlust seines Sohnes, auf dem die schönsten Hoffnungen ruhten. War es doch des Vaters liebster Wunsch, ihn zum Nachfolger wählen zu lassen, während der älteste Sohn Albrecht die östreichischen

Lande erben sollte. Denn der dritte Sohn Rudolf, der Verlobte der böhmischen Agnes, war noch nicht zu seinen Tagen gekommen und dazu von so schwacher Gesundheit, daß auf sein Leben keinerlei Plan gebaut werden konnte. Hartmann wurde bereits in England erwartet, wo alle Anstalten getroffen waren, um seine Hochzeit mit der Königstochter feierlich zu begehen. Aber ein mit Graf Philipp von Savoyen ausgebrochener Krieg verzögerte seine Abreise und rief ihn vorher zum Kampf gegen den Reichsfeind. Nachdem er den Grafen zurückgeschlagen, und der Winter Waffenruhe geboten hatte, verließ er die obern Lande und bestieg zu Breisach mit mehrern Rittern ein Schiff, um in Mainz seinen Vater zu begrüßen. Als er in die Nähe von Rheinau gekommen war, stieß das Schiff in der Dunkelheit ans Ufer, schlug um, und Hartmann fand mit seinen Begleitern in den Wellen den Tod. Er ward nach Basel gebracht und im Münster neben seiner Mutter bestattet; vier Bischöfe und eine große Volksmenge standen trauernd am Grab des hoffnungsvollen Königssohns. Der König ward von dem Unglück auf das Tiefste erschüttert. Lange vermochte er nicht nach England an den Vater der Braut zu schreiben; als er es endlich that, entschuldigte er sein Schweigen mit dem furchtbaren Schmerz, der sein Inneres ergriffen habe. Zum Seelenheil für die beiden Verstorbenen übertrug er am 18. Oktober 1285 der Kirche zu Basel das Patronat in den Dörfern Augst und Zeiningen und bestimmte, daß Bischof Heinrich aus dem Ertrag Präbenden für zwei Priester stifte, die täglich zum Andenken der Königin und Hartmanns Messe lesen sollten.

Der Krieg mit Savoyen begann bald von neuem, da die Vermittelungsversuche, die unser Bischof als Bevollmächtigter

des Königs machte, ohne Erfolg blieben. Zuvor aber mußte Rudolf erst einen Zug gegen den Grafen Rainald von Mömpelgard unternehmen, welcher dem Bischof widerrechtlicherweise das Gebiet von Pruntrut vorenthielt. Nach einer sechswöchentlichen Belagerung zwang er den Grafen, die Stadt mit allem Zubehör wieder herauszugeben (April 1283). Nun wandte er sich gegen den Grafen Philipp. Er rückte mit einem Heere vor Peterlingen, das den Feinden zur Hauptstütze diente, und schnitt durch enge Einschließung der Stadt alle Zufuhr ab. Doch brauchte es sieben Monate, ehe die Belagerten ausgehungert waren, und so lange führten auch die Verhandlungen zu keinem für Rudolf annehmbaren Ergebnis. Nach der Einnahme des Orts aber leistete Philipp keinen Widerstand mehr und ließ sich die durch den Bischof ihm angebotenen Friedensbedingungen gefallen. Er mußte die geraubten Reichsgüter herausgeben, 2000 Mark Entschädigung zahlen und in betreff weiterer Anstände ein Schiedsgericht annehmen, in welches der Bischof als Obmann trat. Dafür gewährte Rudolf sowohl ihm als den Bürgern von Murten und Peterlingen Verzeihung und volle Straflosigkeit.

Auch in der folgenden Zeit dauerte die innige Freundschaft zwischen dem König und unserm Bischof fort. Als der erstere, jetzt im Alter von 66 Jahren, an eine Wiedervermählung dachte, führte der Bischof bei Herzog Robert von Burgund und seiner jugendlichen Schwester Elisabeth die Brautwerbung aus. Schon am 5. Februar 1284 fand zu Remiremont die Trauung statt, und wenige Tage darauf zog das neuvermählte Paar in das Elsaß. Im Juni wurde dann in der Stadt Basel ein großer Hoftag gehalten, bei welchem es an ritterlichen Spielen

und Festlichkeiten aller Art nicht fehlte. Nach dem Schluß derselben blieb der König noch eine Zeitlang in Basel und zog im Herbst zur Belagerung einiger Raubschlösser nach Schwaben, an welcher sich der Bischof beteiligte. Auf dem Hoftag, der im Frühjahr 1285 in Nürnberg gehalten wurde, war dieser ebenfalls anwesend, und nachdem Rudolf die Empörungen von Kolmar und Wetzlar unterdrückt hatte, besuchte Heinrich zu Ende Oktobers wieder den Hof des Königs in Luzern. Bei diesem Anlaß erhielt die Stadt Kleinbasel, die dem Stift gehörte, auf Bitten des Bischofs Kolmarer Stadtrecht: die Bürger sollten dieselben Freiheiten genießen wie die von Kolmar, doch dem Stift nach wie vor zu den hergebrachten Abgaben und Diensten verbunden bleiben. Rudolf bewilligte der Stadt außerdem einen wöchentlichen Markt und nahm die Besucher desselben in seinen und des Reiches Schirm.

Nachdem der König die Angelegenheiten Deutschlands geordnet hatte, richtete er sein Augenmerk wieder auf Italien. Er hatte die Kaiserkrönung durchaus nicht aufgegeben, nur wollte er nicht in Zwiespalt mit der Kirche sein Recht geltend machen. Er durfte also erst dann die Romfahrt antreten, wenn er sich mit dem Papst vollständig geeinigt haben würde; so wäre es möglich gewesen, in Italien das kaiserliche Ansehen wieder herzustellen und wenn nicht im Geist der Hohenstaufen, doch in der spätern Weise Heinrichs VII. eine Herrschaft zu begründen. Aber die Unterhandlungen, die zu keiner Zeit abgebrochen wurden, stießen immer auf neue Hindernisse, und daran war weder Rudolf noch die Kirche, sondern die Ungunst der Umstände schuld. Denn wie zu Anfang seiner Regierung drei Päpste rasch nacheinander hinwegstarben, so folgten auch

in der nächsten Zeit Johann XXI., Nikolaus III. und Martin IV. so schnell aufeinander, daß das Werk der Verständigung keinmal zum Abschluß gelangte. Als Martin IV. im März 1285 gestorben und schon nach wenigen Tagen Honorius IV. zu seinem Nachfolger gewählt war, faßte Rudolf mit neuem Eifer die Sache auf. Die Kaiserkrone war um so wichtiger für ihn, als zugleich die Wahl seines Sohnes Rudolf zum König davon abhing: das Herkommen wenigstens erlaubte diese erst dann, wenn er selber Kaiser geworden wäre.

Er schickte deshalb im Februar 1286 Bischof Heinrich mit den umfassendsten Vollmachten nach Rom und beauftragte ihn, womöglich eine Vereinbarung herbeizuführen. Außerdem erhielt Heinrich noch den Auftrag, in betreff der zwiespältigen Mainzer Bischofswahl sich für den Dompropst Peter Reich zu verwenden, der, wie wir wissen, als Erwählter von Basel einst unsrem Heinrich Gürtelknopf hatte weichen müssen. Nach kurzem Aufenthalt am römischen Hof brachte es der Bischof wirklich dahin, daß der Papst den 2. Februar 1287 zur Kaiserkrönung bestimmte und den Kardinalbischof von Tuskulum zu näherer Verabredung an den König schickte. Was aber die Mainzer Wahl anlangte, so hatte Heinrich wie vor elf Jahren Papst und Kardinäle durch seine vortrefflichen Eigenschaften so für sich eingenommen, daß keiner der Gewählten bestätigt, sondern er selbst zum Erzbischof gemacht wurde (15. Mai 1286). Der Papst ernannte dafür den Dompropst Peter zum Bischof von Basel, und ließ ihn durch den Kardinallegaten im Herbst des Jahres feierlich konsekrieren. Leider starb auch Honorius IV., der so guten Willen für Rudolf zeigte, noch ehe der verabredete Römerzug ausgeführt werden konnte (3. April 1287), und sein

Nachfolger Nikolaus IV., mit welchem die Verhandlungen abermals begannen, hatte wenig Lust, den Wünschen des Königs zu willfahren. Ungerechte Ansprüche, die er durchsetzen wollte, riefen Zerwürfnisse hervor und schoben die Kaiserkrönung in ungewisse Ferne. So mußte Rudolf darauf verzichten, auch in Italien die Krone wieder zu Ehren zu bringen; denn hochbetagt wie er war, konnte ihm kein längeres Leben mehr beschieden sein. Dagegen durfte er vielleicht hoffen, daß sein Sohn Rudolf dennoch zum römischen König gewählt werde. Denn nachdem Wenzel 1285 mit Guta Hochzeit gehalten hatte, waren alle weltlichen Kurstimmen (ungeteilt oder geteilt) in der Hand von Schwiegersöhnen des Königs: König Wenzel von Böhmen, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Otto der jüngere von Brandenburg hatten sämtlich Töchter Rudolfs zu Gemahlinnen. Das Wichtigste aber war, daß das Erzbistum Mainz, welches die erste geistliche Kurstimme und bei der Wahl den größten Einfluß hatte, jetzt von dem treuen Bischof Heinrich bekleidet wurde.

Während der Bischof noch in Italien war, kam Rudolf nach Basel und suchte die Parteiungen der Sterner und Sittiche beizulegen, die in der letzten Zeit zu blutigen Händeln geführt hatten. Er erließ ein Statut zu Erhaltung des Stadtfriedens, wonach die Parteien hinfort „lieblich und gütlich" als ehrbare Ritter und Bürger miteinander leben sollten: wer dennoch einen andern verwunde oder töte, solle die gewöhnliche Buße zahlen und dazu eine bestimmte Zeit aus der Stadt verbannt werden; der Helfer solle dieselbe Strafe wie der Urheber verwirken (17. März 1286). Doch vermochte die Satzung nicht, die alten Parteiunterschiede mit einemmal aufzuheben. Sie dauerten

vielmehr noch eine Reihe von Jahren fort, wenngleich die Gewaltthätigkeiten aufhörten. Bischof Peter Reich (1286—1296), der selbst zu einem Sternergeschlecht gehörte, suchte eine Verschmelzung der Parteien zu bewirken, indem er Söhne und Töchter seines Geschlechts mit Sittichen vermählte. Zugleich bestimmte er, um bei der Besatzung des Rats jede Eifersucht fern zu halten, daß der Bürgermeister und Oberstzunftmeister abwechselnd, die Ratsherrn aber in möglichst gleicher Anzahl aus den Parteien gewählt werden sollten. Der Bürgermeister wurde aus dem Stand der Ritter, der Oberstzunftmeister, den der Bischof als Vorsteher sämtlicher Zünfte setzte, schon seit der Zeit Heinrichs von Neuenburg aus dem Bürgerstand genommen.

Als zu Anfang des folgenden Jahrhunderts die Handwerker Anteil am Regiment erlangten, erlosch der Parteiunterschied vollends, und es trat der natürliche Gegensatz zwischen Rittern und Bürgern an seine Stelle. Die Handwerker wurden ins volle Bürgerrecht aufgenommen, und die Patrizier machten in ihrem wohlverstandenen Interesse gemeinschaftliche Sache mit ihnen. Daher kam es auch, daß die Zunftbewegungen zu Basel in aller Ruhe und Stille verliefen, während anderwärts das ganze 14. Jahrhundert wilde und anhaltende Kämpfe tobten: die politische Gleichstellung der Handwerker erfolgte stufenweis, wie es die fortschreitenden Lebensverhältnisse von selbst mitbrachten. Denn nachdem das Grundeigentum schon in den ersten Anfängen städtischen Lebens seine frühere Bedeutung verloren hatte, mußte später auch eine Zeit kommen, in welcher es aufhörte, Bedingung politischer Rechte zu sein. Und das war eben zu Anfang des 14. Jahrhunderts der Fall, als Handel und Gewerbe den dritten Stand reich und blühend

gemacht hatten. Eine Reihe von Urkunden zeigt uns, daß wenn auch ein Reichtum, wie ihn Rudolf bei unsrem Gerber fand, zu den Ausnahmen gehörte, doch der Wohlstand unter den Handwerkern allgemein verbreitet war. So hatte z. B. ein Färber, der 1281 dem Stift St. Leonhard sein ganzes Vermögen schenkte, drei Häuser vor dem Eselthor und eins an der Suterstraße. Ein Kupferschmied, der 1297 ebenfalls seine Güter dem Leonhardstift schenkte, besaß ein Haus am Spahlenthor, ein anderes in der Spahlenvorstadt, ein drittes in der innern Stadt und dazu eine jährliche Rente von zwei Mark Silber für ein der Stadt geleistetes Darlehn.

Die kraftvolle Regierung Rudolfs hatte natürlich auch in Basel auf die rasche Verbreitung des Wohlstands gewirkt, zumal da Handel und Gewerbe in der letzten Zeit nur auf gewaltsame Art zurückgehalten waren. So kam eine längst vorbereitete Entwickelung unter ihm zur Reife: wenige Jahre nach seinem Tod beginnen die Bewegungen des dritten Standes, die zweihundert Jahre lang fortdauerten, bis die Bildung des heutigen Bürgerstandes vollendet und dessen Erweiterung zum Staatsbürgertum möglich war.

Auch der jüngste Sohn des Königs, Rudolf, der nach dem Tod Hartmanns zur Nachfolge im Reich ausersehen war, überlebte seinen Vater nicht. Er starb im blühendsten Alter am 8. Mai 1290 zu Prag. Ohne Frage wäre er zum König gewählt worden, wenn er am Leben geblieben wäre; schon war alles eingeleitet, um das Zustandekommen der Wahl zu sichern. Jetzt blieb nur der älteste Sohn übrig, Herzog Albrecht von Oestreich, der, bei den Fürsten unbeliebt, sich bisher den Reichsangelegenheiten fern gehalten hatte. Dennoch beschloß der König,

ihn wählen zu lassen, weil er, so ungewohnt auch eine solche Bestimmung der Nachfolge war, die Krone noch bei Lebzeiten seinem Haus sichern wollte. Er ließ den Herzog alsbald zu einer Fürstenversammlung nach Erfurt kommen und berief dann einen Hoftag nach Frankfurt, wo die Wahl selbst stattfinden sollte. Aber die Dinge hatten sich sehr zu Ungunsten des Königs verändert. Sein treuer Anhänger, der kluge und gewandte Erzbischof Heinrich, war 1288 gestorben, und Gerhard von Eppstein, der neue Erzbischof von Mainz, trat den Planen des Königs entschieden feindselig entgegen: Rudolf mußte unverrichteter Sache den Hoftag wieder entlassen (Kantatesonntag 1291). Es war ihm nicht vergönnt, die Ordnung, die er im Reich gestiftet, von seinem Sohn fortgesetzt und das, was er zum Wohl des Ganzen gethan, auch seinem Geschlecht zu gut kommen zu sehen.

Wenige Wochen nach Vereitelung seines Lieblingswunsches ward er vom Tod ereilt. In echt ritterlicher Weise, eines Königs würdig, beschloß er sein thatenreiches Leben. Als er zu Germersheim das Ende nahe fühlte, rief er: „wohlauf nach Speier, da mehr meiner Vorfahren sind, die auch Könige waren; daß niemand mich hinzuführen braucht, will ich selbst zu ihnen reiten." Schnell machte er sich auf und ritt mit seinen Begleitern in die alte Totenstadt des Reichs; am folgenden Tag starb er, bis zum letzten Augenblick der Sinne und Sprache mächtig (15. Juli 1291). In der Kaisergruft ward ihm neben König Philipp von Schwaben die Ruhestätte bereitet, dem letzten König, der in deutscher Erde begraben lag. Der Grabstein erhielt die einfache Umschrift: anno domini mccxcj mense iulio in die divisionis apostolorum obiit Rudolfus de Habesburc Romanorum rex.

Es ist kein König wiedergekommen, der so im Herzen des Volks Wurzel gefaßt hätte wie Rudolf. Selbst von seinen Vorgängern ist, vielleicht Friedrich Barbarossa ausgenommen, keiner im Andenken des Volks so lebendig geblieben als er. Die Zeiten des Kaisertums waren vorüber; auch Rudolf vermochte nicht, es im alten Sinn wiederherzustellen. Schon war die Aristokratie der Fürsten mächtiger, als daß das Königtum sie hätte unterdrücken können. Das zeigt sich daran, daß Rudolf, der so große Verdienste um das Reich hatte, nicht einmal die Wahl seines Sohnes durchsetzen konnte: die Fürsten wollten keinen starken König, der ihre Herrschaft beschränkt hätte, sie wollten einen schwachen und ohnmächtigen, unter welchem sie selber die Herren spielten. So wurde denn nach Rudolfs Tod nicht Herzog Albrecht, sondern Adolf von Nassau, ein unbedeutender Graf, zum König erwählt. „Was soll das Gräflin, ruft Ottokar der Chronist aus, das nu erwählt haben die Pfaffen, des Reichs Frum schaffen?“ Als später Herzog Albrecht dennoch folgte, hatte dies nach einmal unterbrochener Erbfolge keinen Werth mehr, und wenn hundert Jahre darnach auch das habsburgische Haus für immer den Thron bestieg, so war nun doch die Zeit längst vorüber, wo der Zerfall des Reichs hätte verhütet werden können. Die Geschicke hatten sich erfüllt.

Wiederum folgte im 14. Jahrhundert eine Zeit der Gährung und Auflösung, die gleich dem Interregnum ein wildes Faustrecht mit sich führte. Wie damals wollten die Fürsten auf Kosten des Schwächern ihre Macht vergrößern, die Ritter von Raub und Fehde leben, die Städte und Bauern aber ihre Rechte erhalten und sichern: kein Kaiser war stark genug, die

entfesselten Kräfte zu beherrschen und, ein zweiter Rudolf von Habsburg, Ruhe und Ordnung zu schaffen. Städte und Landgemeinden schlossen von neuem Bündnisse, um sich der Uebergriffe des Adels erwehren zu können; hie und da traten wohl auch, wenn die Räubereien zu arg wurden, benachbarte Fürsten hinzu, um auf bestimmte Zeit einen Landfrieden zu schließen. Doch waren solche Verbindungen nur von vorübergehender Dauer. Denn in dem bunten Durcheinander drängte alles zur Entscheidung, ob die Fürsten zu ausschließlicher Herrschaft gelangen sollten oder nicht. Zu Ende des Jahrhunderts (1386 bis 1389) entbrannte ein allgemeiner Krieg der Herren und Ritter gegen die verbündeten Städte und Landgemeinden, am heftigsten in den Rheinlanden, in Schwaben und in der Schweiz. Wie wir wissen, war der Ausgang desselben ein verschiedener: während die Schweizer Eidgenossen bei Sempach und Näfels glänzende Siege erfochten, wurden die verbündeten Städte bei Döffingen, Worms und Frankfurt geschlagen; dort gewann die Sache der Freiheit, in Deutschland die der Fürstenherrschaft den Sieg. —

3.

Die Anfänge des Grundeigentums und Kapitalverkehrs in den Städten.

Zwischen dem politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Leben der Völker besteht überall ein inniger Zusammenhang. Diesen Zusammenhang näher ermittelt und zum bessern Verständnis der geschichtlichen Entwickelung benutzt zu haben, ist

ein Verdienst der neueren Wissenschaft, und zwar gleichmäßig der Staats- und Rechtswissenschaft wie der Nationalökonomie.

Allgemein hat man es erkannt, daß die Formen der politischen Verfassung wesentlich mitbedingt werden durch die der wirtschaftlichen Kultur, welche der Zeit und dem Volke eigentümlich sind, und daß umgekehrt das politische Leben auch auf die wirtschaftliche Entwickelung einen bedeutenden, wenn schon nicht überall gleich merkbaren Einfluß übt.

Und ebenso innig hängt das Privatrecht mit der jeweiligen Volkswirtschaft zusammen. Denn da das erstere im Grunde nur eine Summe von Vorschriften und Regeln für die Eigentums- und Verkehrsverhältnisse aufstellt, diese aber ihren thatsächlichen Inhalt zunächst von der wirtschaftlichen Kultur empfangen, so leuchtet es ein, daß beide nicht im Widerspruch miteinander stehen können, daß vielmehr das Recht nur die äußere Form für die Lebens- und Verkehrsverhältnisse gibt, soweit solche unter Umständen auch erzwingbar werden. Denn nur der Zwang scheidet das Recht von der Sitte, und sobald die Gesetzgebung thätig wird, will dieselbe auch bestimmte Zwecke erreichen.

Allerdings, das Recht ist zunächst von der freien Willensbestimmung des Menschen abhängig: es ist in das Belieben der Völker gestellt, wie sie ihre Lebens- und Verkehrsverhältnisse gestalten, ob sie diese oder jene Regel zum Recht erheben wollen. Aber die Freiheit des Menschen ist dabei keine absolute; sie ist überall an Schranken gebunden, welche von der Natur gegeben sind und die entweder gar nicht oder wenigstens nicht ungestraft übersprungen werden können.

An diese natürlichen Bedingungen und Voraussetzungen

— das Klima, die örtliche Lage, Bodenbeschaffenheit und Produktenzone, mit Einem Wort an die Erwerbs- und Genußmittel, welche ein Land gewährt — knüpft zunächst die Nationalökonomie an. Indes innerhalb dieser Schranken ist auch das wirtschaftliche Leben der sittlichen Freiheit des Menschen überlassen: die natürliche Beschaffenheit der Länder prädestiniert nirgends eine gute oder schlechte Wirtschaft, sie kann nur hemmend oder fördernd wirken, nicht die Qualität der Entwickelung bestimmen, und so erscheint schließlich auch von dieser Seite her eine Uebereinstimmung zwischen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Leben.

Auf allen drei Gebieten kann der Mensch nicht schöpferisch frei verfahren, vollkommen willkürlich so oder anders gestalten — er bleibt überall von der Scholle und dem Staub der Erde abhängig, auf der er wohnt; aber er ist doch nicht allein davon abhängig — er ist nicht der Knecht, sondern der Herr der Natur, die ihn umgibt, und es bleibt deshalb immerhin noch ein großer Spielraum für seine freie Willensthätigkeit übrig. Die Art und Weise, wie die letztere sich geltend macht, ist es erst, was dem politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Leben der Völker seinen eigentümlichen Wert beilegt und es in das Bereich des Sittlichen emporhebt.

Den Zusammenhang der drei Gebiete möchte ich im Folgenden etwas näher erläutern und anschaulich zu machen suchen; und zwar soll dies nicht in allgemeinen Zügen und Umrissen, sondern an einem einzigen kleinen Beispiel geschehen.

Ich wähle dazu die Geschichte des städtischen Grundeigentums in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters, und zwar zunächst in der Stadt Basel, eine Geschichte, die sich

freilich nicht auf die eine Stadt beschränkt, vielmehr in allen ältern Städten auf ähnliche Weise sich wiederholt.

Vielleicht hat dieses Beispiel für unsere Zeit eine ganz besondere Anziehungskraft, da in den rasch anwachsenden Städten der Gegenwart sich dieselben Gesetze vollziehen, welche schon damals zur Geltung gelangt sind.

Was mich gerade zur Wahl von Basel bestimmt, ist nur ein äußerer Umstand. Die Stadt Basel besitzt nämlich in ihren alten Stifts- und Klosterarchiven einen Urkundenschatz, der in bezug auf die Geschichte des Grundeigentums nicht zum zweitenmal vorhanden ist: eine Fülle und Vollständigkeit von Aufzeichnungen für die Entwickelung des Eigentums am Grund und Boden und der darauf ruhenden Lasten und Abgaben, wie sie schwerlich anderswo ihresgleichen findet. Vor mehreren Jahren sind diese Archive aus ihrer Vergessenheit und Unzugänglichkeit hervorgezogen, neu geordnet und in einem großen luftigen Raum auf dem Rathaus untergebracht worden.

Es ist etwas Wunderbares um solche alte Urkunden aus längst vergangener Zeit — nicht bloße Zeugnisse für die Geschichte, sondern ein Stück Geschichte selbst, äußerlich zwar nichts weiter als vergilbte todte Pergamente, und doch wieder frisch und lebendig, die so wie sie da sind einst auch von Bedeutung im wirklichen Leben gewesen und den Zeitgenossen durch die Hände gegangen sind. Je länger man sich mit ihnen beschäftigt, desto lebendiger werden sie; sie gewinnen noch eine andere Sprache, als die ihrer Buchstaben und Zeichen, denn die Zeit selbst blickt uns daraus mit ihren Augen an, und es ist wahr, was man gesagt hat, sie nehmen uns schließlich wie mit einem Zauber gefangen.

Solcher Urkunden hat Basel über fünfzehntausend, fast

alle auf das Eigentum am Grund und Boden, die Häuser, die darauf gebaut, und die Kapitalien, die wieder auf die Häuser geliehen wurden, bezüglich — in ununterbrochener Reihe vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Da kann, wie das nirgends sonst der Fall ist, die Geschichte fast jedes einzelnen Hauses und seiner Besitzer ermittelt werden.

Ganz besonders wertvoll sind diese Urkunden für das Aufkommen des Handwerker- oder eigentlichen Bürgerstandes, indem sie uns zeigen, wie derselbe überhaupt erst zu einem Eigentum am Grund und Boden gelangte, wie sich mit seiner wirtschaftlichen zugleich seine rechtliche und politische Stellung hob, wie der dritte Stand mit Einem Wort nicht bloß persönlich, sondern auch durch den Erwerb von Grundbesitz zur vollen Freiheit aufstieg und sich zum Bürgertum im neueren Sinne des Worts erweiterte.

Die Resultate meiner Untersuchungen habe ich in einer ausführlichen Arbeit niedergelegt, die unter dem Titel „Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten“ erschienen ist (1861); ich hätte ebensogut sagen können: der Stadt Basel; denn was ich gefunden und verarbeitet habe, verdanke ich lediglich diesem überschwenglich reichen Urkundenschatz. Indes handelt es sich, wie schon gesagt, nicht um Institute, die bloß in der einen Stadt vorkämen, sondern um eine Entwickelung, welche alle Städte miteinander gemein haben, und es ist daher ganz gleichgültig, an welchem Punkte sie zuerst nachgewiesen wurde, da sie mit innerer Notwendigkeit überall eintrat. [1]

[1] Neuerdings mit dankenswerter Genauigkeit auch für Würzburg dargethan von Eduard Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg 1878.

Eine Uebersicht der Ergebnisse dieses Buchs mit Rücksicht auf das oben näher bestimmte Thema soll nun im folgenden auch dem nicht fachmännisch gebildeten Publikum gegeben werden. Daß ich dabei auf die freundliche Nachsicht der Leser rechne, versteht sich wohl von selbst; denn niemandem werde ich es ganz recht machen können: bei dem einen wird meine Darstellung zu viel, bei dem andern zu wenig Vorkenntnisse voraussetzen; dem einen wird sie vielleicht zu speziell, dem andern wieder nicht eingehend genug erscheinen. Möge es nur gelingen, das Thema seines rein juristischen Charakters zu entkleiden und unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Kulturbewegung darzustellen. —

Berühren wir zuerst mit einigen Worten die wirtschaftliche Entwickelung, weil sie den treibenden Grund der rechtlichen und politischen abgiebt.

Die seit dem elften und zwölften Jahrhundert im neueren Europa aufkommenden Städte bilden mit den Hauptunterschied zwischen der heutigen und der Entwickelung des Altertums: Städte, die nicht von Anfang an, d. h. gleich mit dem Eintreten der Völker in die Geschichte gegründet werden, sondern sich erst später als neues Element in das nationale Leben einschieben und nun alsbald eine gesunde, dem Altertum in dieser Weise fremde Wechselwirkung von Ackerbau und Gewerbe hervorrufen. Damit hängen zugleich zwei andere Hauptunterschiede der alten und der modernen Kultur zusammen, daß nämlich durch die städtische Entwickelung erst die Aufhebung der Leibeigenschaft möglich, und sodann wieder eine Mehrheit verschiedener Berufsstände nebeneinander erzeugt wurde, wie sie das Altertum nicht gekannt hat.

Die Städte führten in unser deutsches Leben zuerst den Handel und das Gewerbe als selbständige Produktionszweige ein: sie machten die Arbeit vom Grund und Boden unabhängig, indem dieselbe hier eine ganz andere Bedeutung erlangte, wie auf dem Lande, und sie erzeugten bald auch als Frucht der auf den Handel und das Gewerbe verwandten Arbeit ein selbständiges Kapital, welches nicht mehr wie das frühere bloß in Erzeugnissen des Bodens oder in dem zur Landwirtschaft gehörigen Inventar, in Häusern, Scheunen, Vieh und Gerät bestand. Gerade so wie sich in den Städten die drei produktiven Kräfte der Natur, der Arbeit und des Kapitals entwickelten, erfolgte in ihnen und durch sie auch der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft.

In gleicher Weise wirkte die neue städtische Industrie unmittelbar auf den Ackerbau zurück, indem, wie das immer der Fall ist, das durch Handel und Gewerbe angesammelte überflüssige Kapital sofort wieder der Landwirtschaft zu gute kam, d. h. zur Befruchtung des Bodens und Steigerung des Anbaus gebraucht wurde. Die anwachsende Bevölkerung der Städte verlangte eine stärkere, intensivere Anspannung des Bodens, da nun mehr Menschen als früher auf demselben Raume zu ernähren waren; aber sie gewährte durch die vermehrte Arbeits- und Kapitalkraft auch die Mittel dazu. Und wenn der reiche Grundbesitzer sich die neuen städtischen Erzeugnisse und Genußmittel ebenfalls zugänglich machen wollte, so mußte er eben dafür mehr Korn und Wein zu erzielen suchen, um jene bezahlen zu können.

In den Städten selbst aber war es wieder vorzugsweise Ein Stand, von dem die Bewegung ausging — der Handels-

und Handwerkerstand. Das ist der Stand, der sich später zum Bürgertum und seit dem Ende des Mittelalters zum Staatsbürgertum erweitert hat. Zum größten Teil war er ursprünglich unfrei oder hörig, und erst die städtische Entwickelung machte es ihm möglich, zur persönlichen Freiheit aufzusteigen; gerade darin aber, daß die Bewegung von einem ursprünglich unfreien Stand ausging, lag ihre unendliche Bedeutung und die Möglichkeit einer Ueberwindung der Leibeigenschaft überhaupt.

Denn anfangs waren die Standesverhältnisse in den Städten, d. h. den befestigten, mit hölzernen Pfahlwerken umgebenen Orten, dieselben wie auf dem Lande: — von den Geistlichen abgesehen — adelige oder gemeinfreie Grundbesitzer, die später die ritterlichen und patrizischen Geschlechter der Städte ausmachen, und dazu unfreie oder hörige Knechte, die entweder als Hofhörige den herrschaftlichen Boden bauen oder als Diensthörige zu handwerksmäßigem Dienst verpflichtet sind. Sobald aber der Handel sich lokalisierte und in den Städten seine natürlichen Mittelpunkte fand, sobald gleichzeitig die Industrie sich hob — es war vor allem die Wollenindustrie, die im Mittelalter eine ähnliche Rolle spielte, wie jetzt die Baumwollenindustrie —, sobald damit auch die Kunstfertigkeit in den eigentlichen Handwerken stieg, mußte die Stellung dieser alten Hörigen notwendig eine andere werden. Die persönlichen Dienste und Lasten, welche aus der Unfreiheit herrührten, wurden aufgehoben oder abgekauft, und es konnte sich nun der allgemeine Grundsatz ausbilden, daß städtischer Boden keine Knechtschaft dulde, mit andern Worten, es wurde wenigstens die persönliche Freiheit aller Einwohner anerkannt, wenn es auch nicht die alte echte war und die Handwerker vorläufig

noch nach wie vor von dem eigentlichem Bürgerrecht ausgeschlossen blieben.

Wohl oder übel mußten bald auch die privilegierten Stände zum Handel und zur Industrie greifen, wenn sie an Reichtum nicht hinter den Kaufleuten und Handwerkern zurückbleiben wollten. Die es nicht thaten, wie z. B. die Ritter, sagten sich von der städtischen Entwickelung los und zogen sich auf das Land in ihre Burgen und Höfe zurück. Die Altbürger oder Patrizier dagegen ergriffen mit Eifer die neuen städtischen Erwerbszweige, besonders den Großhandel und die Manufaktur, Geldwechsel, Korn- und Weinhandel, Wollenweberei, Gold- und Silberarbeit, und nur weil sie es thaten, nicht mehr wie früher auf die Bewirtschaftung ihrer Güter sich beschränkten, konnten sie noch eine Zeit lang an der Spitze der Bewegung bleiben und ihre bevorrechtete Stellung bis ans Ende des Mittelalters behaupten.

Die freien Stände und die Geistlichen waren es nun auch allein, denen in der alten Zeit der Grund und Boden in den Städten gehörte, — zum Teil noch förmliche Höfe und Güter, deren zugehöriges Land in der städtischen Feldmark lag, während die Wirtschaftsgebäude selbst von den schützenden Ringmauern umschlossen wurden.

Das war auch in Basel der Fall, wo die Urkunden uns die ältern Besitzverhältnisse deutlich erkennen lassen: der größte Grundherr der Bischof, dann die verschiedenen Stifter, die Klöster, Spitäler und Bruderschaften; dann die Ritter und Patrizier, die ihren Besitz meist erst wieder durch Belehnung von den Geistlichen erhalten hatten. Und doch war der gesamte Grundbesitz der Kirche ursprünglich durch Schenkungen

des weltlichen Adels, der Könige, Grafen und Herren, oder der Gemeinfreien erst in ihre Hand gekommen, einmal weil die notwendige Dotation der Kirche nach den damaligen Verhältnissen nur in Land bestehen konnte, und sodann weil sich der kirchliche Sinn des Mittelalters vorzugsweise auch in Schenkungen äußerte, die anfangs wieder nur in Land bestanden.

Ganz ähnlich in den übrigen Bischofsstädten, in Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln, Trier, Würzburg, Augsburg, Regensburg, während in den königlichen Hof- oder späteren Reichsstädten (im engeren Sinn), wie in Aachen, Frankfurt, Wetzlar, Hagenau, Kolmar, Ulm, Nürnberg, alles Grundeigentum ursprünglich dem König gehörte. In den Landstädten dagegen, die seit dem 12. Jahrhundert von den Fürsten gegründet wurden, war der Grund und Boden fürstliches Allodium, ebenso wie in solchen, die ihren Ursprung einem Kloster verdanken, das Kloster der alleinige Grundeigentümer war. In allen Fällen konnten Bewohner, welche nicht von Haus aus Land besaßen, dieses nur durch Schenkung oder Verleihung von der Grundherrschaft erwerben.

Alle Handwerker aber, also die Hauptmasse der eigentlichen Bevölkerung, saßen auf fremdem Grund und Boden und mußten für dessen Benutzung den Grundherren eine Abgabe zahlen. Und das war nach der Verfassung jener Zeit etwas ganz anderes, als wenn heutzutage jemand nicht selbst Haus und Hof besitzt, sondern nur zur Miete wohnt. Denn für sein persönliches Recht ist das gleichgültig; der Mieter steht vielleicht einem verschuldeten Hauseigentümer gar als reicher Kapitalist gegenüber, während im Mittelalter das Grundeigentum eine

wesentliche Bedingung der vollen persönlichen Freiheit war, ebenso wie umgekehrt die volle Freiheit erst dazu befähigte, echtes Eigentum zu erwerben. Natürlich. Denn solange das gesammte Vermögen nur in Gütern, im Eigentum an Grund und Boden bestehen konnte, waren auch die politischen Rechte davon abhängig, und einer, der auf fremdem Grund und Boden saß, war eben damit unfrei, wenigstens nicht frei im alten echten Sinne des Worts. Diese, die wirtschaftliche Entwickelung lähmende Verbindung von Freiheit und Eigentum, die Fesselung von Arbeit und Kapital an die Scholle wurde nun durch die neuen städtischen Erwerbszweige allmählich gelöst und überwunden, so daß es uns jetzt in der Gegenwart beinahe sonderbar vorkommt, wie eine frühere Zeit diese Verbindung für so natürlich und notwendig halten konnte. Sowenig der Handwerker ursprünglich berechtigt war, echtes Eigentum zu erwerben, so wenig war er dazu befähigt, weil er nichts hatte, dasselbe zu bezahlen, Grund und Boden auf der einen und Kapital und Geld auf der andern Seite zunächst noch inkommensurabele Größen waren.

Allein das wurde bald anders. Die Städte als die Mittelpunkte eines neuen Lebens, wo man durch Geschick, Fleiß und Sparsamkeit leicht zu Wohlstand gelangte, zogen magnetisch von allen Seiten Einwanderer herbei — arme Leute aus der Umgegend, deren Eigen so klein war, daß sie nicht mehr davon leben konnten, freie Grundbesitzer, die ihre Lage verbessern wollten, oder wirkliche Hörige, die ihre Herren abkauften oder ihnen entliefen. Der städtische Boden, der bald mehr und mehr zu Bauplätzen benutzt wurde, fing an, sich noch in anderer Weise zu verwerten, als ehedem, und die großen

Grundbesitzer, Stifter, Klöster, Ritter und Geschlechter fanden es ganz in ihrem Interesse, diese Einwanderungen zu begünstigen und den überflüssigen Boden Stück für Stück als Bauplätze auszuthun. Genau so wie es auch heutzutage ein einträgliches Geschäft ist, bei rasch anwachsenden Städten nahegelegene Gärten, Matten oder Feldgrundstücke zu parzellieren und baulustigen Unternehmern zu verkaufen.

Nur daß damals ein förmlicher Verkauf noch nicht möglich war, weil die Grundherren sich ihres Eigentums, auf welchem ihre rechtliche und politische Stellung ruhte, nicht entäußern durften, und vor allem, weil die Handwerker, selbst wenn man überall das Geld als Gegenwert gleich zugelassen hätte, doch in den meisten Fällen gar nicht so viel Kapital beisammen hatten, um den Kauf zu bezahlen. Das Kapital war damals, weil erst im Entstehen, in der Entwickelung begriffen, unendlich viel teurer und seltener als jetzt; es war also auch nicht möglich, im Wege der Anleihe so viel, als zur Abzahlung der Grundherren nötig war, aufzubringen, während natürlich der Handwerker, der in den Städten reiche Erwerbsquellen fand, mit leichter Mühe einen laufenden Zins für den überlassenen Bauplatz oder die Hofstätte zahlte, eine Rente für die ihm eingeräumte Befugnis, auf fremdem Boden ein Haus zu bauen. Allgemeiner ausgedrückt, können wir auch sagen: die neue städtische Arbeit mußte erst das Kapital sammeln, um die alten Grundeigentümer für die Ueberlassung des Bodens zu entschädigen. Diese aber waren dazu sehr geneigt, weil durch das städtische Leben gerade in den Städten die Grundrente gegen früher gewaltig stieg und der Ertrag derselben vorerst ihnen allein zufiel.

Es blieb also nichts übrig, als den Käufer mit dem Bauplatz zu erblichem Recht zu beleihen, — wie es damals ausgedrückt wurde —, wogegen der Empfänger Hofstatt und Haus mit einem erblichen Zins belastete, sich und seine Nachfolger im Besitz zu einer jährlichen Abgabe an den Grundherrn verpflichtete. Ebensogut konnten dann auch fertige Häuser gleich mitverliehen werden, in welchem Falle natürlich der Zins sich entsprechend erhöhte. Also die Form des Lehens oder der Leihe war es, die auch in den Städten dem nicht grundbesitzenden Stand die Möglichkeit gewährte, in den Besitz und Genuß von Grundeigentum zu gelangen, ähnlich wie das gleiche für die Bauern und Kolonisten — Landsiedeler sagt die alte Sprache — auf dem Lande der Fall war. Das Wesen des Verhältnisses ist dabei immer ein geteiltes Recht oder Eigentum: der Grundherr bleibt Obereigentümer und erhält als Entschädigung für das aufgelassene Recht den Zins oder die Rente, worin sich für ihn das Eigentum dauernd verkörpert; der Empfänger wird Nutzeigentümer, indem er gegen die Abgabe den Besitz, Genuß und die Verfügung über das Grundstück erhält.

Wem das vermögensrechtliche Eigentum am Hause zusteht, richtet sich danach, wer es gebaut oder käuflich oder sonst im Rechtswege erworben hat; ist es der Grundherr, so gehört es ihm, und dafür wird der höhere Zins gezahlt; ist es der Empfänger, so steht es in dessen Vermögen.

Im Fall einer Veräußerung müssen deshalb beide, Besitzer und Grundherr, zusammenwirken: der erstere erhält den Wert für den Bau und die Besserung, so weit sie ihm zustehen; der Grundherr bleibt im Bezug seines Zinses und muß eben des-

halb, um nicht durch den neuen Erwerber in Schaden zu kommen, wenn dieser etwa ein unzuverlässiger, fauler oder schlechter Mensch ist, zuvor seine Einwilligung geben. Natürlich stieg durch den Hausbau und die fortschreitende Verbesserung desselben der Wert des Eigentums sehr rasch, der Grundherr erhielt eine größere Sicherheit für den Zins, und der Besitzer wurde in seinen Verfügungen über die geliehene Sache freier und selbständiger, denn der Grundherr gab nun leicht und ohne Anstand zu allen Veräußerungen oder weiteren Belastungen der Sache seine Zustimmung.

Deshalb konnte denn auch der Beliehene, sobald er gebaut hatte, einen zweiten Zins auf das Haus schlagen und es einem Dritten verleihen, eine Form der Veräußerung, welche bald ganz allgemein frei gegeben wurde, weil ja der Grundherr unter allen Umständen mit seinem ersten Zins den Vorzug hatte. Diese Afterleihe, Leihe in zweiter, dritter Hand, wurde gleichzeitig mit der Leihe selbst verbreitet, und es wirkten darauf die nämlichen Umstände, wie auf die Verbreitung der Leihe erster Hand, weil die Schwierigkeit einer baaren Entschädigung für Bau und Besserung in zweiter Hand ebenso vorhanden war, als die für den Bauplatz in erster. Waren z. B. größere Höfe zu Erbrecht ausgethan, so war es im Fall einer Vergrößerung der Stadt sehr vorteilhaft für den Beliehenen, neue Bauplätze aus seinem Besitz zu machen, etwa nur einen Teil für sich zu behalten und das übrige weiter zu verleihen.

Besonders gesucht waren die Lagen in der Nähe der Kirchen, auf dem Markt, in den Hauptgassen und Verkehrswegen — wiederum genau so wie auch heutzutage die Mittelpunkte des Verkehrs, vor allem die Nähe der Bahnhöfe, eine besondere

Anziehungskraft ausüben. Wir erleben es ja in großen Städten noch alle Tage, wie zusammenhängende Grundstücke in eine Menge kleiner Bauplätze geteilt und in neue Stadtteile verwandelt werden. So wurde vor nicht langer Zeit das alte Baseler Spitalgut nächst dem Centralbahnhof parzelliert und der Quadratschuh mit drei Franken und darüber bezahlt, immerhin noch sehr gering, wenn wir die Preise daneben halten, die unter ähnlichen Verhältnissen in Paris, Berlin oder andern großen Städten für den Quadratfuß Boden gezahlt werden. Ja der Kaufpreis für die Bauplätze bleibt dann zum Teil gewöhnlich auf den Liegenschaften stehen, so daß der Käufer außer einer kleinen Anzahlung gerade so wie im Mittelalter zunächst nichts weiter als den Zins der Summe zu entrichten hat. Da haben wir das nämliche Verfahren, wie es vor fünf-, sechshundert Jahren in unseren deutschen Städten ebenfalls eingeschlagen wurde, nur daß damals, weil es noch keine Geldwirtschaft gab, nicht der Bauplatz erst in Kapital angeschlagen und dieses verzinst, sondern der Zins gleich unmittelbar dem Boden auferlegt wurde.

Zugleich ergab sich nun aber mit steigendem Bau- und Besserungswert der Häuser auch ein neuer Realkredit, d. h. die Möglichkeit, auf ein Haus, dessen Ertragsfähigkeit die Höhe des Zinses überstieg, Kapital aufzunehmen und dafür eine Rente als dingliche Last auf das Haus zu legen. Der Zins im engeren Sinne (census) wurde für geliehenen Grund und Boden, die eigentliche Rente (reditus) für hingegebenes Kapital gezahlt: in beiden Fällen war die Abgabe eine bleibende, da ja auch das Aequivalent dafür, der Bauplatz oder das Kapital, in den erblichen Besitz des Erwerbers überging.

Wer z. B. ein wertvolles, mit Zins wenig beschwertes Haus besaß, konnte leicht in dieser Form gegen Auflassung der Rente Kapital kaufen und dieses wieder zu Neubauten oder zur Erweiterung seines Geschäfts verwenden. Wie im ersten Fall, bei der Leihe der Bauplätze und Häuser, Handel und Gewerbe den Zins für die Grund- und Leiheherren aufbringen mußten, so wurde hier umgekehrt die steigende Bodenkultur dazu benutzt, den Kapitalwert der Häuser in Neubauten oder im Handel und Gewerbe gewinnbringend anzulegen.

Auch dazu diente ursprünglich die Afterleihe, indem der Inhaber eines Hauses, der Geld wünschte, das Haus dem Kapitalgeber oder Gläubiger mit der Hand des Grundherrn aufließ und es dann von ihm gegen einen zweiten Zins für das erhaltene Kapital zu Afterleihe zurückempfing. Also noch kein eigentliches Darlehen, das beliebig wieder aufgekündet werden kann, sondern ein Kapitalverkauf, wofür alsdann die immerwährende jährliche Rente errichtet wird. Zuerst war dies nur in Form einer Afterleihe möglich, welche den Verkäufer des Kapitals in die Stellung eines zweiten Grund- oder Leiheherrn brachte, um ihm die nötige Sicherheit zu verschaffen; später fiel die Afterleihe als nicht mehr notwendig hinweg, weil der Verkäufer oder Gläubiger als dinglich Berechtigter auch ohne solche bei dem bedeutend gestiegenen Wert der Häuser hinlängliche Sicherheit für seine Rente fand. Für beide Teile hatte das Geschäft seine Vorteile: für den Rentenkäufer, weil er auf diese Weise sein Kapital sicher verwertete, für den Empfänger des Kapitals, weil ihm nicht gekündigt werden konnte.

Daher daß das hingegebene Kapital für immer verloren,

nicht bloß geliehen, sondern verkauft war, sowie aus der großen Seltenheit und Kostbarkeit des Kapitals erklärt sich auch der hohe Zins, wenn wir die Rente schon unter den Gesichtspunkt eines Zinsfußes bringen wollen, nicht minder das bedeutende Schwanken des letztern, weil der Preis des Kapitals natürlich je nach den Umständen bedeutend wechselte, beispielsweise während gefährlicher Fehden, nach einem großen Brandunglück — wovon die Städte wegen des überwiegenden Holzbaues nicht selten heimgesucht wurden — oder wenn die Städte selbst Geld brauchten, höher war, als zu anderen Zeiten. Im 13. und 14. Jahrhundert waren es in Basel meist 8—10 Prozent, was gezahlt werden mußte; damit stimmt auch der Zinsfuß in anderen Städten überein; im 15. Jahrhundert sank derselbe allmählich auf 5 Proz., und seitdem hat er sich Jahrhunderte lang auf dieser Höhe erhalten.

Sowohl an dem konstanten Sinken wie an der allmählich durchgreifenden größern Gleichförmigkeit des Zinsfußes sieht man, wie nach und nach die alte Naturalwirtschaft, die auf den Gebrauchswert der Güter gestellt war und zugleich ein erhebliches Schwanken der Rente je nach dem einzelnen Fall zuließ, aufhörte und der Geldwirtschaft Platz machte, worin das Kapital gleich anderen Gütern einen bestimmten Preis annahm.

Ebenso wurde es dann mehr und mehr üblich, daß der Rentverkäufer oder Schuldner sich die Wiederablösung der Rente oder die Rückzahlung des Kapitals vorbehielt, während der Rentenkäufer oder Gläubiger dies Kündigungsrecht nicht hatte, eben weil er sein Kapital verkauft und dafür die Rente erhalten hatte. Doch wurde die Rückzahlung des Kapitals oder die Ablösbarkeit der Rente als eine besondere Gunst oder Gnade

angesehen, welche der Gläubiger dem Schuldner bewilligte, es konnte nicht ohne besondern Vorbehalt von letzterem beansprucht werden. Daher war denn auch der Preis für die Ablösung der Rente nicht immer dem ursprünglich hingegebenen Kapital gleich, wofür die Rente begründet war.

Erst mit der Vollendung der Geldwirtschaft im 16. Jahrhundert und der gleichzeitigen Einführung des römischen Rechts kam das beiderseits aufkündbare Darlehn in Gebrauch, wobei dem Gläubiger statt der im Rentenkauf liegenden Sicherheit nur ein Pfand, eine Hypothek am Hause bestellt, nicht ein Teil des Sachwerts, soweit er nämlich die Rente decken mußte, „von, auf und ab dem Hause“, wie die Urkunden sagen, verkauft ward. Damit behielt denn auch der Gläubiger die freie Verfügung seines Kapitals in Händen, weil er nun ebenfalls dasselbe beliebig kündigen konnte, während es ursprünglich verloren war, wie denn das Kapital in der That entweder auf den Bau und die Besserung verwandt und in das Haus verbaut, oder im Handel und Gewerbe angelegt, also jedenfalls verbraucht wurde.

Das wichtigste Resultat dieser ganzen Entwickelung, namentlich der zuletzt erwähnten Geld- und Kreditgeschäfte aber war, daß durch die Verbindung, in welche Bauplätze und Häuser, Häuser und Kapitale kamen, der Grund und Boden selbst einen Geldwert annahm: ebenso wie die Rente ein Aequivalent für das Kapital war, galt der Zins als solches für die Hofstätten und Häuser, und es konnte nun auch dieser kapitalisiert und abgelöst werden. Mit anderen Worten, der Grund und Boden oder das echte Eigentum verlor seine Privilegien — es wurde mobilisiert, für Geld so gut käuflich, als jede andere Ware; Geld und Gut, Kapital und Eigentum wurden kommensu-

rabel und das Eigentum begann, ein gewöhnlicher Bestandteil des Vermögens zu werden, es war nicht mehr ausschließlicher wie in der ältern Zeit.

Damit war denn die Gleichberechtigung von Kapital und Grundeigentum entschieden; es war einerlei, worin das Vermögen bestand und wodurch es erworben war, ob durch Gewerbe und Handel oder durch Ackerbau. Und von dem Augenblick an, wo der Geld- oder Kapitalwert der Güter entschieden war, mußte es auch für die Kaufleute und Handwerker möglich werden, nicht bloß Erb- und Leiherechte, sondern zugleich echtes Eigentum, freies ungeteiltes, oder Obereigentum und Zinsrechte zu erwerben, gleich den Grundbesitzern der alten Zeit, Geistlichen, Rittern und Geschlechtern. Das Privileg der alten Stände, Grundeigentum zu besitzen, hörte faktisch auf. —

Soviel über die wirthschaftliche Entwickelung, die nur in den allgemeinsten Zügen und Umrissen angedeutet werden konnte. Nun die rechtliche, die sich unmittelbar an die wirtschaftliche anschließt.

Es war natürlich, daß in demselben Maße, in welchem der Wert der Häuser oder des verbauten Kapitals den bloßen Bauplätzen und Zinsrechten gegenüber stieg, auch das Recht der Beliehenen an den Häusern stärker und freier hervortrat. Daher war überall der einfache Gang der Entwickelung der: die alten Grundeigentümer behalten schließlich nur die Bodenzinse, während sich ihr Obereigentum allmählich auflöst; die Hausbesitzer oder Beliehenen dagegen erwerben an den Häusern volles Eigentum und bleiben bloß zur Entrichtung der Zinse verpflichtet, bis auch diese seit dem 16. Jahrhundert der Ablösung anheimfallen.

Ich habe in dieser Entwickelung, die ganz besonders deutlich an den Basler Verhältnissen nachzuweisen war, drei Perioden unterschieden.

Die erste geht bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts und bezeichnet die älteste Stufe, wonach rechtlich allein der Grundherr als Eigentümer gilt und der Beliehene nur einen abgeleiteten Besitz hat, den Anschauungen der älteren Zeit gemäß, wonach nur der Grund und Boden als Eigentum gilt, aber auch dem Wertverhältnis der beiderseitigen Vermögensstücke entsprechend, weil solange der Wert der Häuser, Bau und Besserung, dem Boden gegenüber der untergeordnete, minder wichtige ist. In dieser Zeit ist bei allen Veräußerungen die Mitwirkung des Herrn das Wesentliche und Entscheidende; der Besitzer kann noch nicht von sich aus über die geliehenen Häuser und Hofstätten verfügen; vielmehr muß aller Erwerb auf den Grund- und Leiheherrn zurückgeführt werden.

Die zweite Periode geht vom Anfange des 14. bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts und bezeichnet recht eigentlich die Zeit des geteilten Eigentums, wonach rechtlich beiden, dem Grundherrn wie dem Beliehenen, ein Eigentum an der Sache zugesprochen wird, weil ebenso wie der Häuserwert steigt, auch das Recht an den Häusern stärker wird, das darin steckende Kapital nun wirklich als Eigentum aufgefaßt wird. Deshalb müssen in dieser Periode bei allen Veräußerungen, wenn sie gültig sein sollen, Grundherr und Beliehener in förmlicher Weise zusammenwirken; die Verfügung des ersteren oder der Leihebrief genügt nicht mehr allein; aber auch die des zweiten, der Verkauf des Hauses unter Vorbehalt der darauf ruhenden Bodenzinse, genügt noch nicht allein.

Auf der dritten Stufe endlich, die mit dem 15. Jahrhundert beginnt, erscheint rechtlich allein der Beliehene als Eigentümer und der Herr hat nur noch ein Zinsrecht, das schließlich für ablösbar erklärt wird. Wie der Wert der Häuser jetzt weitaus den der Grundzinse überwiegt, so wird auch bei der rechtlichen Auffassung jetzt nur noch der Kapitalwert der Häuser als Eigentum angesehen, während das Grundeigentum des Herrn, das alte Obereigentum, abgeschoben ist und nur in Gestalt des Zinses übrig bleibt. Daher bedarf es bei Veräußerungen in dieser Zeit zur gültigen Uebertragung nur eines gerichtlich abgeschlossenen Kaufs, der hinzukommenden Leihe durch den Herrn aber gar nicht mehr; anfangs ist noch die Einwilligung desselben nötig, bis zuletzt auch diese wegfällt.

Nicht immer sind die drei Perioden mit gleicher Schärfe auseinander zu halten wie in Basel, und namentlich schließt sich die zweite als Uebergangszeit bald enger an die erste, bald enger an die dritte. Auch treten sie je nach der rascheren oder langsameren Entwickelung an dem einen Ort früher, an dem andern später ein. Das Resultat aber ist überall dasselbe, daß der Beliehene den ursprünglichen Eigentümer verdrängt und das geteilte Eigentum in seiner Hand wieder vereinigt; im engsten Anschluß an die Entwickelung der Wertverhältnisse hat sich die der Rechtsverhältnisse vollzogen: an die Stelle der Grundherrschaft mit abgeleitetem Recht des Beliehenen ist das Eigentum des letzteren mit ablösbarem Zinsrecht des Grundherrn getreten.

Auch der Umstand mußte zur Verflüchtigung der Rechte des Obereigentums beitragen, daß der Grundzins, wie er einmal festgesetzt war, wegen der Erblichkeit der Leihe durch alle Zeit

unverändert blieb, daß er also mit dem Sinken des Geldwerts und mehr noch mit dem Sinken des Kapitalpreises von selbst an wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung verlor, während die Häuser nach und nach immer stattlicher und wertvoller, bald nicht mehr von bloßem Holz, sondern zum Teil oder ganz von Stein aufgeführt wurden. Da war es begreiflich, daß ein Grundzins von wenigen Pfennigen etwa, wie er vielleicht im 12. Jahrhundert für einen geräumigen Bauplatz festgesetzt war, im 15. dem Wert des Hauses gegenüber, der damals für bessere und größere Häuser durchschnittlich schon über hundert Gulden betrug, nicht mehr in Betracht kam.

So fielen denn im Laufe der Zeit alle die Rechte hinweg, welche ehedem der Grundherr an der Sache selbst, d. h. auch an den auf seinem Grund erbauten Häusern hatte: das Pfändungsrecht wegen säumiger Entrichtung der Zinse; das Aufsichtsrecht über die ordnungsmäßige Erhaltung der Häuser (wofür in Basel ein besonderer kleiner Zins unter dem Namen „Weisung" oder „Revisorium" üblich war); die grundherrliche Gerichtsbarkeit; und das Recht des Konsenses bei Veräußerungen. Dinglich, an der Sache selbst berechtigt blieb nur der Besitzer; der Grundherr dagegen behielt nichts weiter als den reinen Zins, und wenn derselbe auch in Gestalt eines dinglichen Rechts, einer Reallast fortdauerte, so hatte er doch zuletzt vor einer gewöhnlichen zufolge Kapitalkaufs dem Hause auferlegten Rente nichts mehr voraus.

Und wie die Leihe allmählich sich auflöste und innerlich abstarb, so löste sich damit zugleich das Rentengeschäft von den Formen der Leihe ab und nahm mehr und mehr die Natur eines freien Kreditgeschäftes an. Der Besitzer oder Eigentümer

eines Hauses konnte seit dem 15. Jahrhundert ohne Konsens des Grund- oder Zinsherrn sein Haus mit beliebig vielen Renten beschweren, wenn er nur Gläubiger oder Rentenkäufer fand, welche in dem Kapitalwert des Hauses die nötige Sicherheit für die Rente erblickten. Denn der Grundherr, der mit seinem Zins, als dem ältesten, natürlich allen jüngeren Zins- oder Rentherren vorging, hatte dabei nicht das mindeste mehr zu befahren, weil im schlimmsten Fall, wenn das Haus zur Gant kam, doch wenigstens sein Zins als sichergestellt sich erweisen mochte, so sehr die späteren Gläubiger oder Kreditgeber — die jüngeren Rentenkäufer — auch vielleicht zu Schaden kamen.

Daher bildete sich im Anschluß an den Rentenkauf auch das Unterpfand oder die deutschrechtliche Hypothek aus, urkundlich schon im 13. Jahrhundert subpignus oder hypotheca, von den Juristen gewöhnlich jüngere Satzung genannt. Wollte nämlich jemand Geld aufnehmen, wofür sein Haus nicht die genügende Sicherheit bot, und hatte er daneben noch andere Liegenschaften, z. B. Gärten oder Rebland, oder gar eigne Renten, so wies er dem Rentenkäufer zur Sicherheit für die verkaufte Rente noch solche Grundstücke oder eigene Renten an, damit dieser sie eventuell mit zur Vergantung bringen und sich so für seinen Verlust schadlos halten könne. Der Gläubiger erhielt also nicht den Besitz und Genuß der verpfändeten Sache, sondern nur ein Distraktionsrecht, während er bei der älteren Satzung oder der eigentlichen Pfandschaft umgekehrt den Besitz und Genuß der Sache, aber kein Distraktionsrecht hatte. Mit dem Besitz aber verlor der Schuldner auch die Möglichkeit, das fremde Kapital auf die verpfändete Sache selbst zu ver-

wenden, ein Fall der in den Städten, wo es sich um Bau und Besserung der Häuser handelte, gerade der gewöhnliche war. Die Sprache hat diesen Unterschied von Pfand und Unterpfand bis auf den heutigen Tag festgehalten, wogegen die Rechtswissenschaft ihn im Anschluß an die Institute des römischen Rechts im alten Sinne nicht mehr kennt.

Daß es gerade der Rentenkauf ist, an welchem sich der Uebergang zur heutigen Geldwirtschaft darstellt, sehen wir schon an dem merkwürdigen Umstande, daß das Wort Geld zunächst eben die Rente bezeichnete, nicht die geprägte Münze, wie jetzt. Geld, von gelten, bedeutet an sich jeden Ersatz, ein Aequivalent, also auch den Ersatz für empfangenes Hauptgeld oder Kapital, d. h. eben die Rente, und so wird das Wort im ganzen 13. Jahrhundert noch ausschließlich gebraucht, nach den zwei Hauptarten der Rente gewöhnlich bestimmter als Korngeld oder Pfenniggeld, je nachdem sie in Frucht oder Münze bestand. Für Geld in unserem Sinne sagte man Pfennige, weil diese die einzige gangbare Münze des Verkehrs waren. Erst im 14. Jahrhundert wird das Wort Geld in der neueren Bedeutung üblich, weil seitdem die geprägte Münze der allgemeine Ersatz für alle übrigen Waaren, allgemeines Tausch- oder Zahlmittel wurde.

Der eigentliche Schlüssel für das Verständnis dieser eben nach ihren Hauptzügen geschilderten rechtlichen Entwickelung ist der Begriff der Besserung, und bei ihm müssen wir noch einen Augenblick anhalten, weil er zugleich die Geschichte aller übrigen Leiheverhältnisse erklärt, auch des Lehens und dessen Verwandlung in Eigentum.

Besserung, oder gewöhnlich kumulativ Bau und Besse-

rung, ist alles, was der Beliehene durch seine Arbeit und Kapitalverwendung zum geliehenen Boden neu hinzuthut, in den Städten demnach bei verliehenen Bauplätzen das ganze Haus, welches darauf gebaut wird, auf dem Lande wenigstens die wirtschaftlichen Gebäude und die Bodenmeliorationen. Nach altem deutschem Recht, das hier genau mit dem allgemeinen Grund alles Kapitaleigentums übereinstimmt, gehört die Besserung dem, der sie erzeugt hat, gleichviel ob der Boden ein fremder ist, sofern er nur immer eine Befugnis zu bauen und zu bessern hat, wie es bei der Leihe eben der Fall ist. Darum ist die Besserung einer der wichtigsten Begriffe des deutschen Rechts. Natürlich spielt sie in den Städten noch eine weit bedeutendere Rolle als auf dem Lande, weil der Hausbau die intensivste Bestellung und Befruchtung des Bodens ist — wenn auch eine künstliche —, die Häuser daher ganz unter ihren Begriff fallen.

Hatte nun der Beliehene wirklich ein Haus gebaut oder ein altes erneuert, vergrößert oder erhöht, so gehörte soweit dasselbe ihm. Dieser Vermögenserwerb war, wiewohl erst durch die Leihe möglich, doch von ihr unabhängig, denn an dem neugebauten Haus hatte der Grundherr kein Vermögensrecht. Wollte er also den Beliehenen aus irgend einem Grunde austreiben, wozu er nach altem Recht unter gewissen Umständen befugt war, so mochte er das immerhin thun, aber er mußte dem Inhaber zuvor den Wert der Besserung ersetzen. Und hierin eben lag die Schwierigkeit für den Grundherrn, faktisch von seinem Rechte Gebrauch zu machen, wie für den Beliehenen die größte Garantie und Sicherheit seines Besitzes.

Daraus erklärt sich, wie namentlich in den Städten die

Leihe gleich von vornherein als erbliches Recht, als wahre Erbleihe und damit auch schon als dingliches Recht, als eine Art selbständiges Eigentum auftritt, worüber der Berechtigte seinerseits frei verfügen konnte, so daß der Grundherr von Anfang an die Zustimmung zur Veräußerung geben mußte, wenn er nicht etwa lieber das Haus für sich behalten und selber den Käufer spielen wollte.

Die freie Veräußerlichkeit, worin zugleich ein Recht der Teilung lag, ging daher unmittelbar aus dem eigentümlichen an der Besserung hervor, bis die Häuser endlich geradezu allein als Eigentum galten, die grundherrliche Berechtigung am Zins aber nur mehr als Eigentumsbeschränkung, als Reallast, oder wenn man den unjuristischen Ausdruck einmal zulassen will, als dingliches Forderungsrecht.

Weitaus die meisten Häuser in der alten Stadt Basel — die nach Auflösung der Leihe gebauten, wobei gleich der Bauplatz wirklich gekauft wurde, natürlich abgerechnet — sind bis auf die neuste Zeit nur in diesem Sinne Eigentum ihrer Besitzer gewesen, da die Bodenzinse trotz aller Ablösungsgesetze zum Teil bis auf die Gegenwart sich erhalten haben, während das Eigentum im alten Sinne, die Grundherrschaft, den Bodenzinsberechtigten zustand. Indes war dies Eigentum oder, wie es in den oberdeutschen Städten urkundlich genannt wurde, „die Eigenschaft“ seit der Säkularisation der Kirchengüter im 16. Jahrhundert nur noch ein leeres Wort, welches seinen Inhalt längst verloren hatte.

Auch auf dem Lande erklärt sich die Allodifikation der Lehen und die Verwandlung der bäuerlichen Leihen in wahres Eigentum, wie sie jetzt durch die neueren Ablösungsgesetze bei-

nahe überall durchgeführt sind, nur durch das Recht der Besserung und den im Vergleich mit dem ursprünglichen Bodenwert unendlich höheren Wert, welchen eine Jahrhundertelang fortgesetzte Kultur und Besserung hervorgebracht hat. In den Städten war die Bewegung schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts nahezu vollendet, während sie auf dem Lande begreiflicherweise viel längere Zeit gebraucht und erst in der Gegenwart vor unseren Augen ihr Ziel erreicht hat. —

Zum Schluß noch ein Wort über die politische Entwickelung, die sich wiederum eng an die rechtliche anschließt.

Es ist bekannt, daß bis zum 14. Jahrhundert ausschließlich die Ritter und altfreien Geschlechter in den Städten am Regiment teil hatten, daß sie bis dahin allein die eigentlichen Bürger ausmachten, während die Handwerker noch vom politischen Bürgerrecht ausgeschlossen waren. Am Stadtfrieden und Stadtrecht wie an dem hiernach möglichen zunftmäßigen Betrieb des Handels und der Gewerbe nahmen sie teil, der Eintritt in den Rat und die Regierung blieb ihnen versagt, höchstens daß in Fällen besonderer Wichtigkeit der Rat es für gut fand, auch die Meinung der Zünfte einzuholen.

So auffallend das scheint, so natürlich ist es doch. Denn die politischen Rechte waren und blieben anfangs auch in den Städten an den Besitz der vollen persönlichen Freiheit und diese an den Besitz von Grundeigentum im alten echten Sinne des Worts geknüpft, beides aber fehlte den Handwerkern. Altfreier Herkunft mochten die wenigsten sein, und wenn auch, so hatten sie die alten Freiheitsrechte verloren, Eigentum aber besaßen sie vollends nicht, da sie, wie wir sehen, durchweg auf fremdem Grund und Boden sich anbauen mußten, hintersässig waren.

Das änderte sich im 14. Jahrhundert infolge der sogenannten Zunftbewegungen, indem die Mitglieder der Zünfte, Kaufleute und Handwerker, die vielleicht zu neun Zehntel die städtischen Lasten trugen, Eintritt in den Rat begehrten und nach mehr oder minder heftigen Kämpfen auch wirklich erhielten.

Damit wurde nun auch politisch die Alleinherrschaft des Grundeigentums gebrochen; der Besitz desselben hörte auf, Bedingung des Anteils am Stadtregiment zu sein, und das bewegliche Vermögen galt fortan dem Grundbesitz gleich, gerade so wie Handel und Gewerbe sich von der Scholle befreit hatten und selbständige Produktionszweige gleich dem Ackerbau geworden waren: also nur eine notwendige Folge der inneren Umbildung der Lebensverhältnisse, das natürliche Ergebnis der städtischen Entwickelung, nicht mehr und nicht weniger; kein Umsturz der alten Verfassung, kein Bruch des Rechts, wenngleich die neue Ratsverfassung natürlich ein anderes Gesicht hatte, als die frühere.

Gehen wir aber von der Entwickelung der Bodenverhältnisse aus, die uns zeigt, wie die Emanzipation des Handels und der Gewerbe vom Ackerbau im einzelnen vollzogen und durchgeführt wurde, so verliert die Zunftbewegung vollends den Charakter des Unrechtmäßigen, und der Eintritt der Handwerker in den Rat erscheint dann umgekehrt nur als die Folge von ihrem Eigentumserwerb, also gerade dem alten Recht gemäß. Denn als die Handwerker Anteil am Stadtregiment erhielten, waren sie bereits in den Besitz von Eigentum und Zinsrechten gekommen, oder es stand ihnen doch die Möglichkeit eines solchen Erwerbs offen.

Das war in Basel wie anderwärts bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts der Fall. Wir können deshalb den obigen

Satz auch umkehren: ebenso wie der Eintritt der Handwerker in den Rat die Alleinherrschaft des Grundeigentums im alten Sinne gebrochen und zuletzt in den Städten ganz beseitigt hat, ebenso ist es erst der Erwerb des Grundeigentums durch die Handwerker gewesen, der die Alleinherrschaft der alten Geschlechter gestürzt und das Erfordernis von Grundbesitz zur Ratsfähigkeit beseitigt hat; jedes ist Ursache und Wirkung des andern, und wir haben nur eine der gewöhnlichen geschichtlichen Wechselwirkungen vor uns.

Denn darin bestand, wie gezeigt wurde, gerade das Wesen der Bewegung, daß durch die neuaufkommende Geldwirtschaft die Privilegien der alten grundbesitzenden Stände gebrochen wurden. Die Leihe war das Mittel, den unfreien Ständen, welche ihre persönliche Unfreiheit bereits überwunden hatten, auch zum Besitz von Grundeigentum zu verhelfen, zuerst nur zu geliehenem Recht, wofür sie ihren Zins zahlen mußten, dann als mit den Häusern zugleich der Grund und Boden Kapitalwert angenommen hatte, auch zum Erwerb von Obereigentum und Zinsrechten selbst. Anfangs konnten sie auf keine andere Weise sich in einer Stadt ansiedeln und niederlassen, als daß sie zinspflichtige Hintersassen eines Grundherren wurden. Sobald aber die Grundherren anfingen, ihr Eigentum und Zinsrecht zu verkaufen, hinderte die Handwerker nichts mehr, solches zu erwerben.

Und zugleich wurde nun auch das ungeteilte echte Eigentum vielfach mit Renten belastet, indem die Besitzer fremdes Kapital aufnahmen und in die Häuser verbauten oder sonst nutzbringend anlegten, so daß die Abgabenfreiheit nicht mehr wie früher ein wesentliches Merkmal des Eigentums war.

Die Leihe bildet eine Uebergangsstufe, wobei das geliehene Recht allmählich, je mehr wahres Eigentum mit Renten belastet wurde, nicht mehr einen vollständigen Gegensatz zu diesem bezeichnen konnte — die rechtliche Qualität des Besitzes trat sehr natürlich zurück gegen das Maß der Belastung: was jemand für ein Recht an seinem Hause hatte, ob Eigentum oder bloßes Erbrecht, war gleichgültig; dagegen machte es einen großen Unterschied, ob er viel oder wenig, hohe oder geringe Abgaben davon zu zahlen hatte. Denn geliehene Häuser konnten jetzt, wenn das Haus etwa ganz aus eigenen Mitteln des Beliehenen erbaut war, mit viel geringeren Zinsen beschwert sein, als andere die im Eigentum standen, wenn die Eigentümer etwa davon mehrfach hohe Renten verkauft hatten.

Die eingetretene Veränderung war also eine doppelte. Einmal löste sich der alte Zusammenhang von Freiheit und Eigentum, indem es bei dem Erwerb des letzteren nicht mehr auf altfreie Herkunft ankam; Ritter und Patrizier treffen wir seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts vielfach im Besitz von Leihen, Kaufleute und Handwerker seit dem Ende desselben im Besitz von Eigentum. Und sodann verlor sich der Begriff des alten echten Eigentums überhaupt: das Recht des Grundherrn schrumpfte zu einem Zinsrecht zusammen, ungeteiltes Eigentum wurde zins- und abgabepflichtig, und der geliehene Besitz näherte sich seinem Inhalte nach immer mehr einem wahren Eigentum, wenn dieses auch nicht mehr das Eigentum im älteren Sinne war.

Notwendig also mußte dadurch der alte strenge Standesunterschied zwischen Geschlechtern und Handwerkern verwischt werden. Auch hier zeigt sich wiederum, wie die politische Ge-

schichte unserer Städte mehr eine Geschichte der Standesverhältnisse als der Verfassungsformen ist, und wie sie aufs engste mit der Geschichte des Grundbesitzes zusammenhängt, weil dieser lange Zeit eben den Stand des Besitzers bedingt. Erst als das Resultat der städtischen Entwickelung erscheint die Trennung von Rechtsfähigkeit und Grundbesitz, während vorher die dem Mittelalter so charakteristische Verbindung persönlicher und dinglicher Rechte in den Städten wie auf dem Lande stattfand.

Von einem höheren Standpunkt aber erscheint die Leihe als notwendiger Durchgangspunkt, um den ältern nicht grundbesitzenden Ständen überhaupt Anteil am Boden oder Eigentum zu verschaffen, nicht bloß den Handwerkern in den Städten, sondern auch den Bauern auf dem Lande. Denn ihr vorzugsweise ist die Bildung und Erhaltung unseres Bauernstandes zu verdanken, als der Stand der alten Gemeinfreien im 10. und 11. Jahrhundert zu Grunde gegangen war, der größte Teil des Grund und Bodens sich in den Händen des geistlichen und weltlichen Adels angehäuft hatte, und in der Leihe das einzige Mittel lag, ohne Eigentum doch wieder zu Besitz zu gelangen. Weitaus der größte Teil unseres bäuerlichen Grundbesitzes ist seit dem 12. und 13. Jahrhundert aus solchen Leiherechten hervorgegangen und erst durch die neueren Ablösungsgesetze seit 1848 wirkliches Eigentum geworden. Die städtische Entwickelung war ursprünglich ganz die nämliche wie auf dem Lande, nur daß sie dieser um mehrere Jahrhunderte voranging. Was hier erst in den letzten hundert Jahren eingetreten ist, Abschaffung der Hörigkeit, Aufhebung der persönlichen Dienste und Abgaben, Entlastung des Grundeigentums auch von ding-

lichen Zinsen und Gefällen, das hat sich in den Städten schon im Mittelalter vollzogen und war der Hauptsache nach bereits vollendet, als mit der Rezeption des römischen Rechts im 16. Jahrhundert der moderne Staat entstand.

4.

Die Rezeption des römischen Rechts und ihre Folgen.

Zwei Ereignisse von größter Bedeutung, beide zunächst in der deutschen Entwickelung begründet und auf sie zurückwirkend, bilden zusammen die Signatur des 16. Jahrhunderts: die Reformation der Kirche und die Einführung des römischen Rechts. Während die erstere unter lebhaften Kämpfen erfolgte und von Anfang an die ganze abendländische Welt in Bewegung setzte, so daß eine zeitlang alle andern Interessen darüber in den Hintergrund traten und die ganze Geschichte eine Art religiösen, kirchlichen Charakters annahm, hat sich die Rezeption des römischen Rechts in der Stille vollzogen, ohne lautes Geräusch, langsam und fast unmerklich, aber sie hat darum nicht minder umgestaltend gewirkt und einen ebenso tiefen und nachhaltigen Einfluß auf alle unsere Verhältnisse geäußert.

Beide zusammen schließen die mittelalterliche Entwickelung ab und bereiten in Kirche und Staat den modernen, heutigen Zustand der Dinge unmittelbar vor. Nur scheinbar sind sie voneinander unabhängig, im Grunde stehen sie in engem Zusammenhang und in mannigfacher Wechselwirkung. Denn wie sie schließlich aus den nämlichen oder doch analogen Ur-

sachen hervorgegangen sind, so haben sie auch Hand in Hand miteinander die früheren Formen unseres kirchlichen und politischen Lebens durchbrochen und gegenseitig wesentlich zu ihrem Gelingen beigetragen.

Beide wären ohne Wiedergeburt der Wissenschaften, ohne Studium des klassischen Altertums, mit einem Wort ohne die Kultur der Renaissance nicht möglich gewesen. Die Gebilde des Mittelalters hatten sich ausgelebt; längst rief man in der Kirche nach einer Reformation an Haupt und Gliedern, längst war das alte Deutsche Reich zu einem Schatten seiner früheren Macht und Herrlichkeit herabgesunken. Aber wie dort zu dem Verfall der Kirche noch ein neuer frischer Geist hinzukommen mußte, um den Bann zu brechen, der auf den Gemütern lastete, so würde auch hier die Auflösung des Reichs nicht hingereicht haben, etwas Neues zu schaffen. Erst die Wissenschaft lieferte die Waffen zur Durchführung der Reformation wie zum siegreichen Einzug des römischen Rechts.

So ist es derselbe Geist, der sich in den Kämpfen der Reformation wie in dem Entwickelungsprozeß unseres vaterländischen Rechts äußert: in Kirche und Staat, in Kunst und Litteratur, in Bildung und Gesittung, mit einem Wort in unserem gesamten Leben wird mit den Ueberlieferungen des Mittelalters gebrochen und etwas Neues geschaffen, was ohne vorgängige Befreiung der Geister, ohne den belebenden Hauch klassischer Kunst und Wissenschaft nicht denkbar gewesen wäre. Aber nachdem diese Befreiung einmal erfolgt oder vorbereitet war, brach sich das geistige Leben unseres Volks auf kirchlichem wie auf politischem und rechtlichem Gebiet rasch neue Bahnen.

Darum erscheint die Reformation wie die Rezeption des

römischen Rechts auch vorzugsweise als eine That deutschen Geistes. Kein anderes Volk hat eine Reformation in dem Sinn wie wir eine solche haben; kein anderes Volk hat mit gleicher Energie wie wir das gefährliche Wagstück ausgeführt, neben und vor dem einheimischen ein fremdes Recht bei sich einzubürgern. Es sind eben Thaten des deutschen Universalismus.

Freilich ist die Reformation der Kirche noch etwas mehr als das. Ja von rein kirchlichem Standpunkt erscheint die Spaltung der abendländischen Kirche zunächst als ein Gericht was über dieselbe kam. Wie sich die altkatholische Kirche im 11. Jahrhundert schon einmal in eine römische und griechische getrennt hatte, zum Teil aus gleichen Ursachen, so erfolgte jetzt, da die Reformation in der Weise wie sie zum Durchbruch kam nicht allgemein angenommen wurde, im Abendland eine weitere Trennung und Zerstückelung. Die ältere Kirche hielt die überlieferten Formen ihrer Verfassung und ihres Dogmas aufrecht und verschmähte es, sich von Grund aus umzugestalten und mit neuem Geist und Leben zu erfüllen, das lutherische und reformirte Bekenntniß mußte umgekehrt die hergebrachten Formen fallen lassen und den Zusammenhang mit der alten Kirche lösen, um nur das Christentum und den Glauben zu retten. Die anglikanische Kirche versuchte zwar eine Beibehaltung dieser Formen, aber es kam doch auch hier zu einer Trennung von der römischen, und die Reformation blieb im ganzen mehr eine äußere, als daß sie in derselben Weise belebend und fruchtbringend gewirkt hätte wie bei uns. Den nordischen Ländern dagegen, Dänemark, Norwegen, Schweden und den Ostseeprovinzen, wurde die Reformation erst von

Deutschland aus zugeführt und zwar von Anfang an in der Gestalt, die sie durch Luther erhalten hatte.

Es war die unvermeidliche Folge von dem Verfall und der Verweltlichung der Kirche im 14. und 15. Jahrhundert. In den langen Kämpfen zwischen Papst und Kaiser, in denen das Kaisertum zu Grunde ging und die Kirche scheinbar den Sieg davon trug, hatte sie sich weltlicher Mittel bedient, Fleisch für ihren Arm gehalten und ihren geistlichen Beruf mehr und mehr aus den Augen verloren. Darum der jähe Sturz von der geträumten Höhe, die Innocenz III., Gregor IX., Innocenz IV. eingenommen hatten; darum das babylonische Exil zu Anfang, das päpstliche Schisma zu Ende des 14. Jahrhunderts, der Handel mit geistlichen Aemtern, Gnaden und Dispensationen, die Verweltlichung und tiefe Entsittlichung der Kirche, wie sie sich schließlich in Alexander VI. offenbarte.

Es ist immer so gewesen. Nie haben Kirche oder Staat ungestraft in das Gebiet des andern übergreifen dürfen: die Folgen sind stets auf den schuldigen Teil zurückgefallen. Beide sind göttliche Ordnungen, deren jede ihren besonderen Beruf hat. Der Staat ist auf das äußere Lebensgebiet, die Kirche auf das innere angewiesen, jenem stehen weltliche, dieser geistliche Mittel zu Gebot. Die Seele des Staats bleibt immer das Recht, die Seele der Kirche kann nur die Liebe sein. Beide berühren sich vielfach, denn auch der Staat hat die Aufgabe, auf seinem Gebiet die äußeren Grenzen des Sittlichen zu wahren, und die Kirche wird als sichtbare Anstalt zugleich Rechtsgemeinschaft, die als solche zu ihrem Bestehen der Mitwirkung oder Anerkennung des Staats bedarf. Darum sind Uebergriffe des einen auf das Gebiet des andern so leicht

möglich und haben zu allen Zeiten bald mehr bald weniger lebhafte Kämpfe hervorgerufen. So schwer im einzelnen die Grenzlinien beider Ordnungen zu ziehen sein mögen, so gewiß ist es, daß der Staat, der die Kirche angreift, damit seine eignen Grundlagen untergräbt, und daß die Kirche überall, wo sie über den Staat hat herrschen wollen, dies nur um den Preis ihrer Verweltlichung vermocht hat.

So ist denn die Reformation nicht bloß ein Gericht, was über die Kirche gekommen, sondern zugleich eine göttliche Gnade, die ihr widerfahren ist. Die äußere Einheit der Kirche ging verloren, aber es erwachte darüber wieder ein lebendiges Christentum, und die Rückwirkung blieb selbst für die katholische Kirche nicht aus. Es ist schon oft gesagt worden und kann nicht oft genug wiederholt werden, daß die katholische Kirche zu Ende des 16. Jahrhunderts eine ganz andere war wie zu Anfang desselben, und daß es nie eine Reformation gegeben hätte, wenn die Kirche schon damals so gewesen wäre. Auch die katholische Kirche wurde durch die Reformation wieder auf ihren eigentlichen Beruf hingelenkt und hat es nicht verschmäht so weit sie vermochte, sich ebenfalls zu reformieren. Der letzte Schritt auf diesem Wege ist zu Anfang dieses Jahrhunderts geschehen, als in Folge des Lüneviller Friedens die Säkularisation der Kirchengüter durchgeführt wurde, die so widerrechtlich sie an sich war, schließlich dennoch unleugbar segensreich gewirkt hat. Denn erst von da an datirt die erhöhte innere Kraft, die der katholische Glaube wieder über die Gemüter ausübt. Das aber sollen wir nicht vergessen, daß die Trennung der abendländischen Kirche doch immer für beide Teile schmerzlich bleibt, daß jeder seitdem seine eignen Gefahren und Kämpfe zu bestehen hat und

daß keiner sich ausschließlich den Besitz des Heils zuschreiben darf. Gerade der evangelische Christ schließt gern auch den katholischen in die allgemeine geistliche Kirche ein, für die es freilich an jedem äußeren Kennzeichen fehlt.

Man möge uns diese Abschweifung zu gute halten. Aber sie war nötig, um daran zu erinnern, daß die Reformation der Betrachtung noch eine andere Seite bietet als die profangeschichtliche, und daß sie trotz aller Analogie und Wechselwirkung doch nicht auf gleiche Linie mit der Rezeption des römischen Rechts gestellt werden darf.

Auch darin sind beide verschieden, daß sich die Reformation von Haus aus als eine Befreiung des deutschen Geistes, die Rezeption des fremden Rechts zunächst als eine Fesselung desselben darstellt. Jene hat die Herrschaft der römischen Kirche gebrochen, diese uns von den Bestimmungen des römischen Rechts abhängig gemacht. Dort ward den erstorbenen Formen eines rein äußerlich gewordenen Kultus eine tief sittliche, nationale Auffassung des Christentums gegenübergestellt und an das innerste Geistesleben unseres Volks angeknüpft, hier umgekehrt unser nationales Recht lebhaft bekämpft und wenigstens vorübergehend unter das Joch eines fremden Buchstabens gebracht. So ist in der That die nächste Wirkung beider Ereignisse eine entgegengesetzte; das eine macht uns vom christlichen Rom frei, das andere vom antiken abhängig: so viel der Romanismus auf der einen Seite an Macht über unser geistiges Leben verliert, soviel gewinnt er auf der andern Seite wieder. Fast scheint es, daß er bis zu einem gewissen Grad für unsere Entwickelung nicht entbehrt werden könne. Wenigstens ruht bis auf den heutigen Tag aller geistige Fortschritt, ja unsere ganze

Geschichte auf dieser bald friedlichen, bald feindlichen, immer aber fruchtbaren und belebenden Berührung germanischen und romanischen Wesens. Ohne das römische Reich hätte es auch kein deutsches gegeben, ohne die Verbindung mit Italien und die Ueberlieferungen des klassischen Altertums auch keine deutsche Wissenschaft und Kunst. —

Die Reformation ist unendlich oft zum Gegenstand besonderer Darstellung gemacht worden, wie es bei einem so bedeutsamen, gewaltigen Ereignis nicht anders sein konnte. Jeder mögliche Standpunkt, der nationale, politische, kirchengeschichtliche, katholische wie protestantische, hat sich daran versucht, und so wenig die Urteile hierbei übereinstimmen konnten, so sehr hat diese verschiedenartige Auffassung und Behandlung dazu beigetragen, uns mit dem Gegenstand selbst vertraut zu machen und eine unbefangene historische Betrachtung zu erleichtern. Vielleicht kein Teil unserer Geschichte ist so bekannt wie die der Reformation. Ihre Ursachen und Wirkungen lassen sich klar übersehen und liegen im ganzen abgeschlossen hinter uns, wenn auch unser heutiges Leben noch unter dem fortdauernden Einfluß dieser Wirkungen steht.

Minder bekannt ist die Rezeption des römischen Rechts. So eng der Zusammenhang ist, in welchem sie mit der Reformation steht, so haben sich die Historiker doch nur wenig mit ihr beschäftigt, vielleicht weil man geglaubt hat, ein volles Verständnis könne ihr nur die Rechtsgeschichte abgewinnen. Aber gerade diese hat den Gegenstand bis jetzt auffallend vernachlässigt; nur wenige Juristen von Fach haben sich näher damit beschäftigt. Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter bricht gerade da ab, wo die Einführung desselben

in Deutschland erst beginnt, und die Darstellung, die Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gegeben hat, deutet die Rätsel mehr an anstatt sie zu lösen. Ueberhaupt möchte es fraglich scheinen, ob eine einseitige rechtsgeschichtliche Behandlung dem Stoff nach allen Seiten hin gerecht werden könnte: er greift in das kirchliche, politische und wirtschaftliche Leben nicht weniger ein als in das eigentliche Privatrecht. Dazu kommt, daß die Wirkungen des merkwürdigen Ereignisses viel weniger abgeschlossen sind, viel unmittelbarer fortdauern, als die der Reformation, denn bis auf den heutigen Tag wird in Folge der Rezeption das römische als gemeines Recht von unseren Gerichten angewandt. Erst in der neuern Zeit sind größere Vorarbeiten zu einer Geschichte der Rezeption gemacht worden. Wir haben eine umfassende Uebersicht über die populäre Litteratur erhalten, die zu Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts die Kenntniß des römischen Rechts zu verbreiten und auch dem Nichtstudirten zugänglich zu machen suchte, und ebenso ist die Umwandlung unserer alten volkstümlichen in gelehrte Gerichte, die dann die praktische Anwendung des fremden Rechts zur unmittelbaren Folge hatte, neuerdings mehrfach genauer untersucht und dargestellt worden.

So mag in diesen Blättern wohl der Versuch am Platze sein, die Geschichte der Rezeption einmal in allgemeinen Zügen und Umrissen darzustellen und zugleich auf die Folgen hinzuweisen, die sie nicht bloß für unser Rechtsleben, sondern für unsere deutsche Entwickelung überhaupt gehabt hat. Wenn wir dabei die rechtsgeschichtliche Behandlung im engern Sinne vielfach verlassen und mehr die allgemein historische hervorzuheben suchen, so wird das dem Leserkreis, den wir vor Augen haben,

ebenso sehr das Verständnis erleichtern als es für den Stoff selbst förderlich ist.

Eine Reihe von Umständen trafen zusammen, ohne die zunächst eine Rezeption des römischen Rechts gar nicht möglich gewesen wäre. Vor allem der hohe wissenschaftliche Wert und die vollendete Ausbildung desselben; sodann der mangelhafte Zustand unseres einheimischen Rechts und das Bedürfnis nach dessen durchgreifender Ergänzung und Umgestaltung, das gerade zu der Zeit lebhafter hervortrat, als die Kenntnis des römischen allgemeiner wurde.

Es sind notwendige Voraussetzungen der Rezeption, die diese selbst noch nicht bewirken konnten, die aber vorhanden sein mußten, um sie überhaupt möglich zu machen. Denn etwas Wunderbares und Rätselhaftes bleibt es immer, daß ein reichbegabtes Volk wie das deutsche im weitern Verlauf seiner Geschichte dazu kam, von freien Stücken ein fremdes Recht bei sich einzubürgern und das eigne eine Zeit lang ganz darüber zu vernachlässigen: dasselbe Volk, das einst so erbittert darüber war, als ihm die Römer dies Recht mit Gewalt hatten aufnötigen wollen. Gehört doch das Recht ebenso wie die Sprache zu den innersten geistigen Eigentümlichkeiten der Völker, die ihnen erst ihr nationales Gepräge verleihen. So wenig ein Volk je einer fremden Sprache den Vorzug vor der eignen einräumen kann, so wenig wird es im allgemeinen dazu geneigt sein, ohne äußere Not oder Gewalt ein fremdes Recht bei sich einzuführen. Mag auch das Recht nicht so unmittelbar mit dem nationalen Denken und Empfinden verwachsen sein wie die Sprache, so hängt es dafür um so enger mit der Kultur und dem Leben des Volks zusammen. Seitdem die neuere

Jurisprudenz diesen Zusammenhang erst recht aufgedeckt hat, mußte damit die Rezeption des fremden nur um so unbegreiflicher werden. Und ob wir nicht doch vielleicht mit derselben ein Stück unsres eignen geistigen Lebens preisgegeben haben, ist vorläufig noch eine offene Frage. Denn allerdings, es hat sich mit der Rezeption nicht bloß unser Recht, sondern zum Teil auch unsere Sprache, ja selbst die Technik unseres Denkens geändert: eine Menge der allergewöhnlichsten Worte, wie Person, Familie, Eigentum, Testament, Legat und viele andere, von den Ausdrücken der eigentlichen Rechtssprache gar nicht zu reden, sind uns erst mit dem römischen Recht geläufig geworden.

Gewiß, ein auffallendes, merkwürdiges Ereignis, wie die Geschichte kaum ein zweites aufzuweisen hat, bleibt die Rezeption immer. Verweilen wir noch einige Augenblicke bei jenen Voraussetzungen, um vor allen Dingen ihre Möglichkeit zu begreifen: die Geneigtheit der Zeit, sich lieber an das fremde Recht anzuschließen, als das eigne fortzubilden.

Der Wert und die Bedeutung des römischen Rechts sind von jeher anerkannt worden. Freilich ist es kein ewiges Weltrecht, das für alle Zeiten und alle Völker als ein absolut bestes gelten könnte, wie die Glossatoren meinten. Schon Savigny hat es ausgesprochen, daß sein Wert viel weniger in den materiellen Bestimmungen, als in der vollendeten Meisterschaft der Methode, vor allem der klassischen Jurisprudenz beruhe. Nicht im Inhalt, sondern in der Form seiner Darstellung liegt das Unvergängliche und Absolute. Diese äußere Vollendung ist allen Gestalten eigen, in der es erscheint, den Rechtsquellen im engeren Sinn nicht minder wie den Schriften der Juristen. Mögen es Edikte der Magistrate, eigentliche Gesetze, Formulare

zu Rechtsgeschäften, Akte des gerichtlichen Verfahrens oder wissenschaftliche Arbeiten sein, überall begegnen wir derselben strengen Logik und Konsequenz, derselben Klarheit und Schärfe der Begriffe, derselben drastischen Kraft und Kürze des Ausdrucks, demselben praktischen Takt und Geschick.

Ein durch seine geistige Begabung für das Recht prädestinirtes Volk im Besitz einer Sprache, die sich wie keine zweite zur Rechtssprache eignete, auf das wunderbarste durch seine äußeren Schicksale in der Rechtsentwickelung begünstigt, von Anfang an als einheitlicher Staat mit einer starken gesetzgebenden Gewalt organisirt, von einer Stadt ausgehend und daher mit frühzeitig entwickelten Handels- und Verkehrsverhältnissen, ein Volk endlich, das von jeher den Beruf des Juristen als den höchsten und edelsten ansah und noch in der spätern Kaiserzeit, schon zur Zeit seines Verfalls, eine Jurisprudenz erzeugte, deren Leistungen dem Besten, was griechische Wissenschaft jemals geschaffen, ebenbürtig zur Seite stehen: das alles mußte schließlich ein Recht hervorrufen, das in gewissem Sinn wirklich für alle Zeit als Muster gelten kann.

Es ist als ob die ganze Kraft des Volks sich in der Ausbildung des Rechts erschöpft habe; eben darum ist es das welthistorische Volk für Staat und Recht geworden. Nur hierin ist es wahrhaft klassisch, wie es die Griechen in Poesie und bildender Kunst, in Geschichtschreibung, Philosophie, Politik und den übrigen Wissenschaften sind. Einem Homer und Sophokles, Phidias und Apelles, Herodot, Thucydides, Plato und Aristoteles können die Römer nur ihre großen Juristen Gaius, Papinian, Ulpian und Paulus gegenüberstellen, das aber was diese geleistet haben, steht nicht minder einzig und unvergleichlich da.

Das Gegenbild von alledem zeigt uns die deutsche Rechtsentwickelung. So darf es denn nicht wunder nehmen, wenn auch der Zustand unserer Quellen zu Ende des 15. Jahrhunderts im Vergleich mit den römischen ein höchst dürftiger und mangelhafter war. Unsere Aufgaben waren schwieriger und mannigfacher, unsere Entwickelung eine weit langsamere und umfassendere, als daß wir uns einseitig auf die Kultur des Rechts hätten werfen können. Statt des Einen Staats mit seiner gesetzgebenden Gewalt ein vielgliedriger Partikularismus, der die Fortbildung des Rechts der Autonomie der Beteiligten überließ; statt der städtischen Entwickelung mit einem zentralen Mittelpunkt für den gesammten Handel der alten Welt ein Zustand der Dinge, der sich bis tief in das Mittelalter ohne alle Städte mit den primitivsten Formen des Verkehrs behalf: denn wir haben den Staat nicht wie die Völker der alten Welt auf die Stadt, sondern auf den Stamm aufgebaut.

So stehen am Anfang unserer Rechtsgeschichte, als sich in Folge der Völkerwanderung und der Gründung von Staaten auf römischem Boden das erste Bedürfnis einer Rechtsaufzeichnung geltend machte, unsere rohen Stammrechte da, die so wichtig sie für die Kenntnis des alten Rechts sein mögen, doch nicht entfernt einen Vergleich mit dem Zwölftafelgesetz aushalten. Schon weil sie in lateinischer Sprache abgefaßt waren, konnten sie nie recht volkstümlich werden. Daran reihen sich in den fränkischen Kapitularien die Anfänge einer Staatsgesetzgebung, die materiell zum Teil sehr hoch steht, eine größere Bedeutung von der unvollkommenen Form ganz abgesehen aber schon darum nicht haben konnte, weil das fränkische Reich mit seinen Einrichtungen sich bald wieder auflöste. Und bei längerem

Bestand würde aller Vermutung nach das nationale Element doch schließlich auf Kosten des romanischen sehr verkürzt worden sein.

Erst die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, der Sachsen- und Schwabenspiegel, mit denen unsere Rechtsgeschichte gleichsam wieder von vorn begann, bilden den ersten Versuch einer volkstümlichen Rechtsaufzeichnung in deutscher Sprache. Sie waren wirklich „Spiegel" ihrer Zeit und gelangten bald, obgleich sie an und für sich reine Privatarbeiten waren, zu großer Autorität und Verbreitung. Aber man braucht sie nur neben den Erzeugnissen der römischen Jurisprudenz zu nennen, um den gewaltigen Unterschied zu bezeichnen, der zwischen beiden besteht: auf der einen Seite eine vollendete Technik, eine ausgebildete juristische Kunst, ein förmliches Rechnen mit Begriffen wie man es genannt hat, auf der anderen nur schwache Anfänge davon, eine naive, fast kindliche Ausdrucksweise, die gerade in ihrer poetischen Anschaulichkeit den Gegensatz zu aller begrifflichen Entwicklung bildet. Es ist als wenn man die Sprache des Kindes mit der des denkenden Mannes, die ersten Versuche rechtlicher Darstellung mit den letzten und höchsten Kunstwerken der Wissenschaft vergleichen wollte.

Gleichwohl trat bei uns das Bedürfnis nach einer Ergänzung und Umbildung des Rechts in viel stärkerer, durchgreifenderer Weise ein wie je zu Rom. Hatte man dort von Anfang an relativ ausgebildete Verhältnisse vor sich gehabt, wie sie der rege städtische Verkehr erzeugte, so daß das Recht im weitern Verlauf der Entwickelung viel weniger neue Institute zu schaffen als die nationalen Härten und Schranken des alten zu überwinden brauchte, so war auch in diesem Punkt

bei uns das Gegenteil der Fall. Denn es trat infolge der städtischen Entwickelung bei uns eine völlig neue Kulturstufe ein, wie sie der ältern Zeit und ihrem Recht vollkommen unbekannt gewesen war. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert erfolgte allgemein der Uebergang vom Tausch zum Kauf, von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, vom Ackerbau zum Gewerbe und Handel, mit einem Wort zu einem wirtschaftlichen System, das im ältern Recht noch keinen Ausdruck gefunden hatte. Selbst die Rechtsbücher schließen sich im Wesentlichen noch ganz den ältern Zuständen an, denn sie geben ja nur das herkömmliche, altüberlieferte Recht.

Nun aber ist es überall die nächste Aufgabe des Rechts, mit dem Leben und den Verkehrsverhältnissen gleichen Schritt zu halten: es will ja Vorschriften und Regeln für sie geben, muß ihnen also auf dem Fuß folgen, wenn es sie wirklich beherrschen will. So enthält jedes Recht trotz seiner abstrakten Fassung, die nicht mehr von den Gütern, sondern von den Befugnissen daran ausgeht, doch ein treues Abbild der wirtschaftlichen Zustände seiner Zeit, denn nur in demselben Maß, in welchem es dies ist, kann es seine Aufgabe erfüllen. Alles Privatrecht ist im wesentlichen Vermögensrecht, sein Inhalt ist daher überall zunächst davon abhängig, worin das Vermögen besteht, ob nur in Herden und Weideplätzen, in festem Grundbesitz und den Erzeugnissen des Ackerbaus, oder in beweglichen Gütern, Kapitalen und Waren, denn mittelbar wird dadurch allerdings auch das Wesen des Rechts berührt. Die Rechtsinstitute selbst sind zum Teil andre, und auch wo es dieselben sind, gestaltet sich der Charakter der rechtlichen Befugnisse verschieden. Trat also eine Aenderung im Begriff des Vermögens

ein, hörte das Grundeigentum auf, allein als Gut, und seine Produkte, als Tauschmittel zu gelten, so mußte auch eine Aenderung in den Rechtsinstituten eintreten. Das Eigentum an fahrender Habe mußte dem Grundvermögen gleichgestellt, und vor allem ein freies Recht für den Verkehr und Handel, für den Austausch der Produkte zwischen Land und Stadt geschaffen werden.

Es waren nicht mehr die Städte allein, die diesen Fortschritt verlangten und die in ihrem Kreise ihm noch am leichtesten gerecht werden konnten, weil sich in den großen Handelsemporien Köln, Magdeburg, Lübeck, Hamburg und den übrigen Hansestädten auch das Recht verhältnißmäßig am rascheſten fortgebildet hatte. Viel schwerer wog es, daß die neuen Verhältnisse sich in immer weitern Kreisen auch dem Lande mitteilten, daß die Geldwirtschaft mit der Zeit allgemeiner wurde und schließlich für unser ganzes Recht eine Aenderung notwendig machte.

Gleichwohl blieb dasselbe im Ganzen auf der Stufe stehen, der es seinen Ursprung verdankte: das Leben war ein andres geworden, das Recht in seinen Grundlagen dasselbe geblieben. Bis auf den heutigen Tag hat unser Recht nur ein ausgebildetes Sachenrecht aufzuweisen, wie es im Anschluß an das ältere wirtschaftliche System entstanden ist, während das Obligationenrecht unentwickelt und mangelhaft geblieben ist, obgleich seit dem 15. Jahrhundert es auch bei uns an einem regen Handel und Verkehr nirgends mehr fehlte. Nicht als ob man seine Fortbildung versäumt oder vernachlässigt hätte, denn eine Menge von Instituten schließen sich an diese neuen Verhältnisse an, aber es war mehr eine Fortbildung im einzelnen

und kleinen, als daß man das gesamte Recht erneuert und seinen Widerspruch mit dem Leben ausgeglichen hätte. Eben weil das Recht überall eine gewisse widerstrebende Kraft hat, und dringende äußere Veranlassungen, wie namentlich politische hinzukommen müssen, um durchgreifende Reformen möglich zu machen. An solchen fehlte es aber, denn die Veränderung trat nur allmählich und nicht überall gleichzeitig ein, und wenn auch zu Ende des 15. Jahrhunderts überall die Kluft zwischen Leben und Recht gefühlt werden mochte, von den einheimischen Quellen allein konnte bei dem unendlichen Partikularismus unseres Rechts und der Zersplitterung des Reichs eine solche Reform nicht mehr ausgehen. Es gab weder eine gesetzgebende Gewalt noch eine Rechtswissenschaft.

Darin begegnete nun aber das römische Recht den Ansprüchen unseres gesteigerten Kulturlebens, daß es für diejenigen Teile des Rechts, die bei uns unentwickelt geblieben waren, gerade die reichste Ausbildung zeigte. Was uns fehlte glaubte man darin zu finden, und es war sehr natürlich, daß man deshalb seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unser einheimisches Recht mehr und mehr aus dem fremden zu ergänzen suchte. Freilich gewährte auch das römische keinen völlig adäquaten Ausdruck für unsere Kultur, denn diese war doch wieder eine andere als die römische, und so wenig unser Leben das gleiche war, so wenig konnte man ein fremdes Recht einfach auf dasselbe übertragen. Nur in der Grundrichtung und dem allgemeinen Gang der Bewegung kam die Zeit mit den Tendenzen des römischen Rechts überein. Wie überall die früheren Formen zu eng geworden waren, so strebte auch das Recht danach, die engen Bande, die es an den Grundbesitz

knüpften, zu sprengen, das Kapital dem Eigentum am Grund und Boden als gleichberechtigt zur Seite zu stellen und freiere Formen für den Verkehr, den beschleunigten Umlauf der Güter zu schaffen.

Diesen Prozeß fand man allerdings im römischen Recht längst vollzogen, da seine ganze Entwickelung von Anfang an darauf ausgegangen war, das bewegliche Vermögen von aller Abhängigkeit vom Grundeigentum zu befreien und einem schrankenlosen Verkehr Thür und Thor zu öffnen. Das letzte Resultat dieser Entwickelung war das wunderbar reiche Obligationenrecht, das für die römischen Verhältnisse nicht vollkommener gedacht werden kann, und wenn man einmal von einem Weltrecht reden will, in der That diesen Namen verdient. Denn ein solches ist es für den Verkehr der alten Welt wirklich eine Zeit lang gewesen. Aber auch für die jüngeren Kulturvölker wird es immerhin Muster und Vorbild bleiben; mit Recht hat man von jeher den eigentlichen Schwerpunkt der Rezeption im Obligationenrecht gefunden. Wohl war es ein Irrtum, wenn man meinte, alle Lücken des einheimischen Rechts ohne weiteres damit ausfüllen zu können, denn man übersah dabei unter anderem den engen Zusammenhang, in welchem das Obligationenrecht mit dem Sachenrecht steht, aber es war ein verzeihlicher Irrtum, weil es dem einheimischen Recht eben an den Grundlagen fehlte, auf denen man ein freieres Verkehrsrecht hätte aufbauen können. Für das Mittelalter würde unser älteres Recht allenfalls ausgereicht haben, für die folgende Zeit entschieden nicht mehr.

Noch von einer andern Seite her entsprach das römische Recht den Fortschritten unseres Lebens. Das Recht nimmt

ebenso wie die Sprache an der allgemeinen geistigen Entwickelung des Volkes teil. Wie nun in der ältern Zeit die Ausdrucksweise mehr eine bildliche, sinnliche und konkrete ist, so überwiegt diese auch in den Formen, in denen das Recht sichtbare Gestalt gewinnt. Daher der bildliche, oft poetische Ausdruck unserer Rechtsbücher und die Menge von wirklichen Bildern oder Symbolen, die unser älteres Recht brauchte, um im Verkehr den inneren Rechtsvorgang, wie z. B. den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück, anschaulich zu machen. Später tritt beides mehr zurück, nicht bloß weil die Symbole bei lebhafterem Verkehr lästig werden, sondern weil die Ausdrucksweise überhaupt eine andre wird, zum Begrifflichen und Abstrakten übergeht, und man ihrer nicht mehr bedarf. Der letzte Ausgangspunkt für das Recht ist aber nicht das Bild, sondern der Begriff, und jedes Recht erscheint nur in dem Maß ausgebildet, als es in der Entwickelung der Begriffe vorgeschritten ist. Gerade von dieser Seite bot aber wiederum das römische Recht einen unendlichen Fortschritt gegen unser deutsches dar und stimmte gleichfalls zu der geistigen Entwickelung, wie sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts bei uns eingetreten war.

Nehmen wir alles zusammen, so wird es erklärlich und begreiflich, wie man dazu kommen konnte, eine Einführung des römischen Rechts nicht bloß für möglich, sondern selbst für zweckmäßig oder notwendig zu halten. Dennoch lag in dem eigentümlichen Zusammentreffen aller dieser Umstände noch kein Anfang der Rezeption selbst. Das Bewußtsein von der Vortrefflichkeit des römischen und der Unvollkommenheit des deutschen Rechts konnte vorderhand nichts daran ändern, daß jenes ein fremdes blieb, das keinen Anspruch auf Geltung hatte,

wenn es nicht etwa teilweise diese schon besaß. Auch war jenes Bewußtsein im 16. Jahrhundert, ähnlich wie heutzutage, doch nur in einem sehr kleinen Teil der Nation verbreitet: nur bei denen, die auf Universitäten studiert und eine wissenschaftliche Bildung erlangt hatten, während der Masse des Volkes das römische Recht vollständig fremd blieb. Es geht ja bei den meisten geschichtlichen Bewegungen so, daß der größte Teil der Zeitgenossen nicht einmal weiß, um was es sich handelt, bis endlich die Resultate der Bewegung jedem handgreiflich nahe treten.

Ebensowenig war der Fortschritt der Lebensverhältnisse für sich allein ein Grund, der zur Aufnahme des fremden Rechts hätte führen können. Was uns nach dieser Seite die Rezeption genützt hat, ist im ganzen erst viel später, vor allem in der Gegenwart zu Tage getreten, seitdem ein abermaliger Umschwung des wirtschaftlichen Lebens stattgefunden hat, während für die Zeit der Rezeption wie gesagt zur Not noch das ältere Recht ausgereicht hätte. Daß dem so ist, sehen wir daran, daß Länder, die in der wirtschaftlichen Entwickelung gewiß nicht hinter Deutschland zurückgeblieben sind, wie die Schweiz, England und Nordamerika, bis auf den heutigen Tag keine Rezeption des römischen Rechts kennen. Sie haben freilich auch keine Rechtswissenschaft in dem Sinn, wie wir eine solche haben, aber sie haben sich immerhin für ihr unendlich gesteigertes Verkehrsleben mit einer Fortbildung ihres Rechts behelfen können.

Es mußten vielmehr noch eine Reihe von weiteren Umständen hinzukommen, um die Rezeption zur That werden zu lassen, und diese sind in ihrer Gesamtheit allerdings nur in Deutschland eingetreten oder doch nur für uns wirksam geworden.

Sie haben die Einführung selbst teils vorbereitet oder begünstigt, teils unmittelbar veranlaßt.

Vor allem ist daran zu erinnern, daß das römische Recht als Recht der Kirche niemals im Mittelalter seine Geltung verloren hatte. Wie in den übrigen germanischen Reichen so hatte man auch im fränkischen die Kirche zunächst als fremdes Institut vorgefunden und in der Anwendung des römischen Rechts belassen, eine natürliche Folge von dem Grundsatz der persönlichen Rechte, wornach für die Provinzialen römisches, für die Franken fränkisches Recht galt, ebenso wie die verschiedenen deutschen Stämme ihr besonderes Recht behielten. Auch der Uebertritt zum Christentum änderte daran nichts, vielmehr wurde, als im Lauf des 8. Jahrhunderts das innere Deutschland sich bekehrte, das römische Recht für die geistlichen Gerichte hier ebenfalls anerkannt. In der Folge aber erweiterten diese ihre Gerichtsbarkeit immer mehr und zogen auch rein weltliche Sachen vor ihr Forum, so daß besonders in den Städten, wo oft mehrere geistliche Gerichte nebeneinander bestanden, die Anwendung des römischen Rechts ganz bekannt und geläufig ward. Ja es kam endlich so weit, daß die geistlichen Gerichte fast für alle Sachen gerade so kompetent waren wie die weltlichen, und daß selbst Rechtsgeschäfte, wie z. B. ein Haus- oder Rentenkauf, eine Verpfändung oder Verleihung, ebensogut vor dem Gericht des bischöflichen Offizials wie vor dem des städtischen Schultheißen vorgenommen werden konnten. Allerdings ging das besondere kanonische Recht, das sich in der Kirche ausgebildet hatte, dem römischen vor, so daß dasselbe nicht in seiner reinen klassischen Gestalt, sondern nur modifiziert zur Anwendung kam. Und die Anwendung, welche die Geist-

lichen davon machten, war vielfach eine rein mechanische: ein tieferes Verständnis desselben finden wir nirgends, ja es kommen oft unbegreifliche Mißverständnisse vor, die für die Bildungsstufe des Klerus ein bedenkliches Zeugnis ablegen.

Es geht das immer so, wenn die Praxis nicht im Zusammenhang mit der Wissenschaft bleibt. Sie sinkt dann zum Handwerk herab und vermag das Recht nicht geistig lebendig zu erhalten. Gewiß wären die geistlichen Gerichte mit ihrem toten Formelkram und ihrer ganz unwissenschaftlichen Praxis außer stande gewesen, uns den Schatz des römischen Rechts unversehrt zu überliefern.

Da war es eine merkwürdige Fügung, man möchte fast sagen etwas Providentielles, daß in dem Augenblick wo die Gefahr nahe lag, das römische Recht könnte innerlich absterben und der Zukunft verloren gehen, sich zu Bologna noch im 12. Jahrhundert eine Zahl Männer zusammenfand, die ohne äußere Veranlassung aus dem Studium des römischen Rechts ihren Beruf machten und bald Schüler und Zuhörer aus allen Weltgegenden herbeilockten. Es ist möglich, daß schon der Aufschwung des italienischen Handels nicht ohne Einfluß war; doch lagen den Glossatoren, wie jene Rechtslehrer von ihrer erklärenden, glossierenden Methode genannt werden, unmittelbar praktische Zwecke fern. Sie faßten das römische Recht als eine der großen geistigen Ueberlieferungen des Altertums auf, das für alle gebildeten Völker Geltung habe. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit war nicht die Praxis, sondern die Theorie: die vollständige Sammlung und geistige Beherrschung des Stoffs. Daher die unglaubliche Mühe, mit der sie Stelle für Stelle erklärten und in ein erschöpfendes, zusammenhängendes Ver-

ständnis des Rechts einzudringen suchten. Es war die erste Epoche der Renaissance, volle dreihundert Jahre früher, ehe die zweite kam, die wir im eigentlichen Sinn so zu bezeichnen pflegen. Was später allgemein eintrat, das Wiederaufleben des Studiums der Antike und eine Wiedergeburt der Wissenschaften, vollzog sich damals zunächst für das römische Recht. Ohne Frage hat die geistige Reproduktion des letztern den größten Einfluß gehabt; es ist schwer zu sagen, ob die zweite Epoche ohne die erste möglich gewesen wäre. Und wie später das klassische Studium von den Universitäten ausging, so knüpfte sich die neuerstehende Jurisprudenz an die Schule zu Bologna. Es war die erste Universität, wenn auch noch keine in unserm heutigen Sinn.

Das Aufblühen einer fremden Wissenschaft in Italien würde Deutschland nicht berührt haben, wären nicht beide Länder politisch verbunden gewesen. Mochten immerhin auch Deutsche nach Bologna gehen, um römisches Recht zu lernen, und die Kenntnis desselben sich allmählich verbreiten, einen direkten Einfluß auf unser Recht würde das noch nicht gehabt haben. Allein durch die Krönung zu Rom wurde der deutsche König zugleich römischer Kaiser und unmittelbarer Nachfolger der alten Imperatoren: das deutsche Reich galt als Fortsetzung des römischen und darum legte sich der Kaiser in den Urkunden auch den Titel Romanorum imperator, römischer Kaiser bei. Ebenso werden in deutschen Gesetzen noch im spätern Mittelalter die alten Kaiser geradezu als „Vorfahren am Reich" bezeichnet und ihre Konstitutionen als geltendes Recht allegiert. So lag der Gedanke nah, nachdem man den ganzen Schatz des römischen Rechts neu entdeckt und sich zu eigen gemacht hatte,

daß dasselbe überhaupt als gemeines kaiserliches Recht Anspruch auf Geltung habe, zumal da der Kaiser selbst es so ansah und seine Anwendung begünstigte. Er glaubte davon namentlich in Italien zur Wiederherstellung der kaiserlichen Rechte Nutzen ziehen zu können, brauchte die Juristen als seine Ratgeber und stattete die Universität Bologna mit Privilegien aus. Es ist bekannt genug, welche Rolle die Juristen in den Kämpfen des Kaisers mit den lombardischen Städten spielten, wie sie auf den Ronkalischen Feldern zu seinen Gunsten thätig waren, und wie ein Teil derselben gleichwohl in der Opposition verharrte und der kaiserlichen Oberherrschaft nur eine beschränkte Deutung gab.

Im ganzen war der praktische Erfolg dieser Tendenzen in beiden Ländern zunächst ein verschiedener. In Italien gelang die Einführung des römischen Rechts schon damals in größerem Maßstab, wie denn der Einfluß der Juristen als Lehrer, Richter und Gesetzgeber im eigenen Land natürlich am bedeutendsten sein mußte. In Deutschland standen die Dinge politisch wie rechtlich ganz anders, als daß das fremde Recht allgemeiner hätte durchdringen und das deutsche verdrängen können.

Politisch waren die Rechte der Fürsten bereits zu sehr entwickelt, als daß es ihnen einfallen konnte, die kaiserliche Gewalt wieder als römisches Imperium über sich anzuerkennen und etwa als Statthalter sich ihr unterzuordnen. Sie waren Vasallen mit selbständigen Rechten, ja kleinere Grafen und Herren oft mehr als das, keine Beamten, über die der Kaiser willkürlich hätte schalten und walten können.

Eine gesetzgebende Gewalt aber hatte der Kaiser gar nicht.

Er stand nicht über, sondern unter dem Recht, da die Verfassung im Mittelalter weder eine Souveränität im Sinne des römischen, noch des modernen Staatsbegriffs kannte. Nur als Kaiser hatte er eine höchste Gewalt unmittelbar von Gott, darin lag aber im Grund nichts als die Schirmherrschaft über die Kirche und eine Oberhoheit über alle christlichen Könige und Fürsten, die mehr in Gedanken als in der Wirklichkeit bestand und unbestritten nur ein oberstes Schiedsrichteramt enthielt. Als deutscher König mußte er nach der hergebrachten Verfassung regieren und dies ausdrücklich bei der Krönung dem Reich angeloben. Eben darum konnte es zu Zeiten vorkommen, daß die Fürsten in aller Form Rechtens den Kaiser absetzten und einen andern wählten. Er hatte keine andre Befugnis, als „das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken", wie es in dem Eid hieß, den er schwören mußte, nicht aber, das bestehende Recht irgendwie abzuändern. Dazu bedurfte es der Zustimmung der Beteiligten, und deshalb blieb die Fortbildung des Rechts in erster Linie nicht dem Reich als solchem, sondern seinen einzelnen Gliedern, den Territorien und Städten, den Korporationen und Ständen überlassen.

Weder der Gedanke einer Identität des römischen mit dem deutschen Reich noch die wiedererstandene Rechtswissenschaft änderten daran etwas. Vielmehr hatte die größere Bekanntschaft mit dem römischen Recht in Deutschland vorläufig nur die Folge, daß man dasselbe als gemeines kaiserliches Recht ansah, was wenigstens überall gelten könne, und daß es statthaft sei, das einheimische daraus zu ergänzen. Das geschah denn auch seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufiger. Schon der Schwabenspiegel berief sich hie und da auf Be-

stimmungen des fremden Rechts, und noch öfter trat eine Benutzung desselben in den Rechtsquellen der folgenden Zeit ein, in der Glosse zum Sachsenspiegel, in den späteren Rechtsbüchern und in einzelnen Land- und Stadtrechten. Doch blieb im ganzen der Gebrauch, den man davon machte, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ein sehr beschränkter; wie naiv man verfuhr, zeigt am besten der Schwabenspiegel, der die klassischen Juristen einfach als „Meister vom Landrecht" behandelt.

Erst als sich die Kenntnis des römischen Rechts weiter verbreitete, wurde dasselbe auch in Deutschland allgemeiner und durchgreifender zur Ergänzung unsres einheimischen Rechts angewandt. Diese weitere Verbreitung erfolgte allmählich im Lauf des 15. Jahrhunderts durch die Gründung einer Reihe von Universitäten. Lange war Deutschland hierin hinter den romanischen Ländern zurückgeblieben, denn von Italien abgesehen gab es auch in Frankreich und Spanien längst Universitäten von hohem Ruf. Nun aber wurde das Versäumte nachgeholt und es erwachte ein förmlicher Wetteifer in der Gründung von Universitäten. Nachdem Karl IV. mit der Gründung von Prag den Anfang gemacht, wollte bald jeder angesehene Reichsfürst eine Universität in seinem Lande haben, und die großen Städte wollten ebensowenig zurückbleiben: bis zu Ende des Jahrhunderts waren ihrer nicht weniger als fünfzehn entstanden. So gab es gleich eine ganze Anzahl geistiger Mittelpunkte, während sich in den romanischen Ländern das wissenschaftliche Leben an ein einziges Zentrum angeschlossen hatte, in Italien an Bologna, in Frankreich an Paris, in Spanien an Salamanca.

Auf allen unsern Universitäten wurde wenigstens später

auch römisches Recht gelehrt, während zuerst, besonders auf solchen die von geistlichen Fürsten gegründet waren, vielfach nur das kanonische getrieben wurde, dessen Studium ziemlich gleichzeitig mit dem des römischen aufgeblüht war, als man angefangen hatte, auch die Quellen des Kirchenrechts zu sammeln. Jüngere Universitäten erhielten gleich von Anfang an eine Fakultät beider Rechte. Schon zu Ende des 14. Jahrhunderts sind Vorlesungen über römisches Recht in Deutschland gehalten worden, zuerst in Prag, dann auch anderwärts. Anfangs waren es vorzugsweise Italiener, die das Fach vertraten; in der Folge begegnen uns auch deutsche Namen, und hundert Jahre später, noch vor der Reformation, hatte Deutschland bereits eine Zahl berühmter Juristen aufzuweisen. Statt aller sei nur an Peter von Andlau und Ulrich Zasius erinnert. Auch an Zuhörern fehlte es nicht mehr, denn das Studium nahm in demselben Maß zu, in welchem die Aussichten der Juristen lohnender und lockender wurden. Gelang es den Doktorgrad zu erwerben, so wurde damit auch der persönliche Adel erworben, denn der Doktorgrad stand der Ritterwürde gleich. Ja in den Augen der Zeit scheint der erstere noch höher gegolten zu haben, wie denn von Kaiser Sigismund die bekannte Aeußerung berichtet wird, „er könne an einem Tag wohl tausend Ritter schlagen, aber keinen einzigen zum Doktor machen.“

Indes auch der äußere Gewinn wurde lockender für alle, welche im stande waren, die Kosten für das juristische Studium zu bestreiten. Seit dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts finden wir die Juristen überall in den angesehensten Stellungen, an den Höfen der Fürsten wie in den

großen Städten, dort als Notare, Räte oder Kanzler, hier als Konsulenten, Sachwalter oder Schultheißen: überall wurden sie gesucht, reichlich besoldet und mit den wichtigsten Geschäften betraut. Und in demselben Maß wurde das Studium des Rechts allgemeiner. Mit einem Wort es bildete sich ein gelehrter Juristenstand, der seine Ausbildung lediglich dem römischen Recht verdankte, weil es eine Wissenschaft des deutschen Rechts nicht gab.

Da war es natürlich, daß die Juristen von dem Ansehn und Einfluß, zu welchem sie gelangten, wo sie konnten auch Gebrauch machten. Hierzu bot sich gerade jetzt reichliche Gelegenheit. In den größeren Städten gab es längst eine nach verschiedenen Zweigen geordnete Verwaltung, einen künstlichen Haushalt, diplomatische Unterhandlungen, Streitigkeiten mit dem kaiserlichen Hofe, den Bischöfen oder Landesherren, kurz eine Menge von Geschäften, bei denen Juristen die besten Dienste leisteten. Dasselbe war an den fürstlichen Höfen der Fall, die eben damals nach dem Vorbild der Städte eine eigentliche Regierung einrichteten, die ersten Hausgesetze erließen, Erb- oder Familienverträge schloßen, sich mit ihren Landtagen auseinanderzusetzen hatten, kurz nach den verschiedensten Seiten hin gleichfalls geschickte Vertreter ihrer Interessen brauchen konnten.

Vor allem aber war, wie wir gesehen haben, das Bedürfnis nach einer Ergänzung und Fortbildung unseres ältern Rechts rege geworden. In den Städten wie auf dem Lande reichte man mit demselben nicht mehr aus; gelehrte Juristen waren zur Hand, und das römische Recht schien zu einer solchen Ergänzung gerade vorzugsweise geeignet. Was Wunder also,

daß man sich lieber an sie wie an ungelehrte Ritter oder Schöffen wandte: Staat und Recht waren andre geworden, als zu der Zeit da Eike von Repgow seinen Sachsenspiegel schrieb und auch die Städte mit einem solchen Recht auskommen oder es leicht ihren Verhältnissen anpassen konnten. Hier bot sich nun für die Juristen ein neues, überaus wichtiges Feld ihrer Thätigkeit, das die eigentliche Rezeption selbst unmittelbar einleitet.

So entstanden die neuen Stadt- und Landrechte, die alle das römische Recht zur Ergänzung herbeiziehen, es mit dem deutschen zu verbinden und etwaige Widersprüche zu heben suchen. Manche haben wohl auch den umgekehrten Zweck, das schwankend und unsicher gewordene ältere Recht nur neu zu befestigen und einem weitern Eindringen des römischen vorzubeugen, darin aber kommen alle überein, daß sie unter dem Einfluß des letztern stehen und mehr oder minder von ihm berührt werden. Es sind die ersten Anfänge einer eigentlichen Gesetzgebung auf privatrechtlichem Gebiet, wenn auch von förmlichen Kodifikationen, wie sie die neueste Zeit aufzuweisen hat, noch sehr verschieden. Denn sie begreifen einmal nicht wie diese das gesamte Gebiet des Rechts, sondern immer nur das was wirklich der Fixirung oder Aenderung bedurfte; und sodann sind sie auch formell noch keine Gesetze in unserem Sinn, sondern nur öffentliche Zeugnisse über das Recht, wie es teils wirklich praktisch war, teils nach der Ansicht der Juristen sein sollte. Sie geben, meist im Anschluß an ältere deutsche Quellen, eine Uebersicht über das Recht ihrer Zeit mit den notwendigen Verbesserungen dazu. Von den erstern unterscheiden sie sich durch ihre größere Vollständigkeit und die Aufnahme fremder

Bestimmungen: also ein Mittelding zwischen bloßen Weistümern und eigentlichen Gesetzen.

Im Anschluß an die politische Verfassung gingen sie nicht vom Reich, sondern von den Territorien und Städten aus. Denn die Fortbildung des Rechts war zunächst der Autonomie derer überlassen, für welche es bestimmt war. Erst auf Grund dieser Autonomie hat sich allmählich eine gesetzgebende Gewalt ausgebildet, in den Territorien durch die Landesherren in Verbindung mit den Landständen, in den freien Städten durch die Räte und die Vertreter der Bürgerschaft. Das Reich griff nur in Notfällen ein, dazu aber bedurfte es der Zustimmung der Reichsstände, und das waren wieder die Fürsten und freien Städte.

Den Anfang machten die sogenannten Reformationen oder die vermehrten Stadtrechte. In den Städten war das Bedürfnis am dringendsten, sie gingen deshalb mit einer Reform ihrer Statuten voran und ließen dieselben durch gelehrte Juristen neu überarbeiten. Alle größeren Städte haben seit dem Ende des 15. Jahrhunderts solche Reformationen erhalten, die dann durch den eben erfundenen Bücherdruck veröffentlicht, in der Folge von neuem überarbeitet und vermehrt wurden und oft bis auf die Gegenwart in Geltung geblieben sind. Je nach der größern oder geringern Ausbildung des ältern Rechts und der gerade herrschenden Tendenz schließen sie sich bald mehr bald weniger an das römische Recht an, am meisten das Freiburger, das den berühmten Ulrich Zasius zum Verfasser hat, am wenigsten das Lübecker, da das dortige Recht sich bereits früher auf Grund des deutschen selbständig entwickelt hatte, wie es die hohe Blüte der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert

mit sich brachte. Im allgemeinen nahm das römische Recht in den spätern Redaktionen immer mehr überhand.

Auch für die Territorien machte sich ein ähnliches Bedürfnis geltend, und so kam es, bald nachdem die ersten städtischen Versuche geglückt waren, in ähnlicher Weise hier zu neuen Landrechten. Im Lauf des 16. Jahrhunderts sind ihrer eine ganze Menge entstanden; das badische, bayrische, pfälzische, württembergische, jülichsche, solmsische, sächsische und andre, die ältern im ganzen mehr mit deutschrechtlicher, die spätern mehr mit romanisierender Tendenz. Keines aber konnte sich auf die Dauer dem Einfluß des römischen Rechts entziehen, und wenn es auch nicht immer neue Institute waren, die man einführte, so brauchte man es doch zu einer neuen Bestimmung der ältern.

Oft sind es dieselben Juristen, die Reformationen und Landrechte verfaßt haben, wie z. B. Zasius das badische Landrecht und die Freiburger Reformation, Johann Fichard das Solmser Landrecht und die zweite Frankfurter Reformation bearbeitet hat. Oder ein Landrecht wurde mit den notwendigen Veränderungen auf ein andres Gebiet übertragen, wie das Tiroler auf die Grafschaft Henneberg: ein Verhältnis, was in der ältern Zeit, wo jeder Stamm und jedes Land sein besonderes Recht hatte, ganz undenkbar gewesen wäre. Ja es kam vor, daß man später sogar ein Landrecht städtischen Reformationen zu Grunde legte, wie die sogenannte Basler Gerichtsordnung aus dem württembergischen Landrecht schöpfte. An alledem ist der steigende, wesentlich nivellierende Einfluß des römischen Rechts zu erkennen: die Rechtsaufzeichnung geht neben der Rezeption her und bereitet ihr den Weg.

Im einzelnen sind die Landrechte wie die Reformationen begreiflicherweise von sehr verschiedenem Wert, oft aber mit großer Umsicht und Besonnenheit ausgeführt. Manche sind für die damalige Zeit wahre Muster der Gesetzgebung. Dahin gehört namentlich das Solmser Landrecht, das fast in der ganzen Wetterau herrschend geworden ist und in seiner einfachen, leicht verständlichen Sprache, seiner Klarheit und Kürze, seiner Beschränkung auf den praktischen Zweck und dem Mangel an überflüssigen Definitionen selbst den Gesetzen der Gegenwart zum Vorbild dienen könnte. Auch die Schonung, die es dem älteren Recht zu teil werden läßt, und das Geschick, womit das römische benutzt ist, verdienen alle Anerkennung.

Bei dieser partikularen Rezeption, soweit jede Stadt oder Landschaft ihrer bedurfte, hätte man in der That stehen bleiben können. Wir würden dann nie einen Konflikt beider Rechte, nie eine Unterdrückung unseres einheimischen, nie einen Zwiespalt des Rechts mit dem nationalen Leben gehabt haben; aber freilich auch kein gemeines Recht, keine Rechtswissenschaft und kein deutsches Recht, wie es der Bildungsstufe unserer Zeit entspricht. Der Anfang der Rezeption war einmal gemacht, nun konnte man nicht wohl auf halbem Wege stehen bleiben. Wenigstens in Deutschland würde sich der einmal erwachte wissenschaftliche Geist nicht mit einem solchen Stückwerk begnügt haben; ebensowenig aber waren die politischen Verhältnisse darnach angethan, die Anwendung des römischen Rechts gleich bei seiner ersten Aufnahme wieder zu beschränken. Schon die zahlreichen Formelbücher oder Spiegel, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts überall herauskamen und bemüht waren, das fremde Recht dem gemeinen Manne zugänglich zu machen,

zeigen wie lebhaft man das Bedürfnis empfand, mit dem fremden Recht dem einheimischen zu Hilfe zu kommen, und wie dasselbe zum Teil bereits eingedrungen war und selbst in die Praxis der Gerichte überzugehen anfing.

Hatte man die Juristen als Beamte, Diplomaten oder Anwälte gebraucht, so lag es in der Natur der Sache, daß man sie vor allem da nicht ausschloß, wo sie zumeist am Platze waren: in den Gerichten. Man zog sie also, anfangs mehr als gelehrte Beiräte wie als eigentliche Urteilfinder, auch in diese; an der Gerichtsverfassung wurde vorläufig nichts geändert und die ungelehrten Ritter oder Schöffen bestanden daneben als Urteilfinder fort. Es geschah das zuerst in den größeren Hofgerichten, um die Mitte des 15. Jahrhunderts im königlichen, bald darauf im kurpfälzischen und etwas später im kursächsischen. Aber schon die Reichskammergerichtsordnung erkannte die völlige Parität beider Rechte an, indem sie die Hälfte der Beisitzer aus dem Stand der Ritter, die andre aus dem der Doktoren nahm. Zugleich bestimmte sie, daß die Beisitzer „nach des Reichs und gemeinen Rechten", also nach dem einheimischen und dem rezipierten fremden Rechte urteilen sollten. Damit war das gesetzliche Ansehen des römischen Rechts für das höchste Reichsgericht sanktioniert. Dem Beispiel, welches das Reich und die größeren Kurfürstentümer gegeben hatten, folgten die übrigen Territorien bald nach; überall wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts die obern Gerichte mit römisch gebildeten Juristen besetzt und das fremde Recht neben dem einheimischen den Entscheidungen zu Grunde gelegt.

Aber auch dabei blieb es nicht. Hatte man gelehrte und ungelehrte Beisitzer in denselben Gerichten zugelassen und den

Gebrauch des römischen Rechts neben dem deutschen gefordert, so konnten sich Doktoren und Schöffen auf die Dauer unmöglich miteinander vertragen, so wenig als ein Konflikt der Rechte selbst zu vermeiden war. Das Resultat dieses Kampfs war leicht vorher zu sehen. Auf der einen Seite die Wissenschaft mit ihren überlegenen Waffen und ein hoch entwickeltes Recht, dessen Stärke gerade in seiner scharfen Logik und seinen schneidenden Prinzipien bestand, auf der andern ungebildete Schöffen, über deren „Unbegreiflichkeit" allgemeine Klage war, und ein unentwickeltes Recht, das sich mit dem römischen durchaus nicht messen konnte — da war, sobald der Kampf ausbrach, auch der Ausgang schon entschieden. Die Schöffen zogen sich zurück, die Doktoren gewannen die Ueberhand, und das deutsche Recht ward mit der Zeit beinahe völlig verdrängt, selbst da wo es sehr gut neben dem fremden hätte fortdauern können, weil diesem doch eine Menge von unsren einheimischen Instituten unbekannt waren. Indes je weniger die Juristen davon verstanden, desto weniger wollten sie es anwenden, und auf den Universitäten wurde eben nur römisches Recht gelernt. Zuletzt kam es so weit, daß man in den Gerichten, wenn sich die Parteien auf deutsche Rechtsgrundsätze beriefen, erst einen förmlichen Beweis derselben verlangte, als ob es sich um streitige Thatsachen handelte.

Mit der Zeit drangen die Juristen auch in die unteren Gerichte ein, denn sobald sie sich der Regierungen und Hofgerichte bemächtigt hatten, war es ein notwendiger Fortschritt, daß schließlich alle in ihre Hände kamen; die Städte wandten sich um Rechtsbelehrung nicht mehr an die alten Oberhöfe, die in den größeren Städten von jeher eine Art Appellationsinstanz

gebildet hatten, sondern holten sich ihre Gutachten von den juristischen Fakultäten; gleichzeitig änderte sich die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren, der Unterschied zwischen Richten und Urteilfinden verlor seine Bedeutung, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens hörten auf, und es wurde ein schriftlicher Prozeß eingeführt, wie ihn die italienischen Praktiker ausgebildet hatten und wie er im wesentlichen bis auf die Gegenwart fortdauert. An zweihundert Jahre gingen freilich darüber hin, ehe sich diese ganze Entwickelung vollendete; nur ganz ausnahmsweise haben sich unsre alten Gerichte in einzelnen Anwendungen als Märkergerichte, Rügegerichte, Zunftgerichte u. s. f. bis in dieses Jahrhundert erhalten.

So erfolgte die allgemeine Rezeption des römischen Rechts nicht bloß aushilfsweise, zur Ergänzung unsres einheimischen, sondern im ganzen oder in complexu, wie die Juristen sagen: wer sich auf dasselbe berief, sollte die Vermutung seiner Anwendbarkeit für sich haben. Ganz allmählich war sie eingetreten, Schritt vor Schritt, ohne daß man äußerlich viel davon gemerkt hatte. Niemand kann sagen, wann sie eigentlich begann und wann sie vollendet wurde; nur im allgemeinen läßt sich das 16. Jahrhundert als die Epoche bezeichnen, wo sie der Hauptsache nach zum Abschluß kam. Aber ein völlig abgeschlossenes Faktum ist sie im Grunde niemals geworden, und es ist ganz richtig, wenn Bluntschli behauptet, daß sie in gewissem Sinn noch heutzutage fortdauere, indem fortwährend neue Sätze aus dem römischen Recht aufgenommen und andre dafür ausgestoßen würden. Kein Gesetz hat das römische Recht wirklich im ganzen je bei uns eingeführt, seine Gültigkeit wird

immer nur stillschweigend vorausgesetzt, wie weit dieselbe aber reiche, darüber gibt es keine Vorschriften. Denn daß es trotz der Rezeption doch nicht in allen seinen Teilen praktisch werden konnte, haben die Juristen von jeher eingesehen; wir hätten ja sonst unter andrem auch die Sklaverei, den römischen Prozeß, ja selbst die römischen Staatseinrichtungen mit rezipieren müssen. Gewöhnlich half man sich mit der Ausrede, daß alles was mit der römischen Verfassung zusammenhänge, keinen Anspruch auf Geltung habe. Aber genauer betrachtet stellt sich die Sache anders dar. Das römische Recht oder was dasselbe sagen will, das Corpus juris der Justinianischen Kompilation, ist nie in dem Sinne, wie eine frühere Zeit behauptete, wirklich im ganzen bei uns praktisch gewesen und ebensowenig hat es in dieser Form je die Bedeutung eines eigentlichen Gesetzes für uns erlangt, seine Geltung ruht vielmehr auf Gewohnheitsrecht, und darum ist sie nicht für alle Stände und nicht in allen Teilen Deutschlands in gleichem Umfang erfolgt. Denn der geschichtliche Prozeß seiner Aufnahme verlief bald mehr bald weniger vollständig; nur das Herkommen entschied über den Umfang seiner Gültigkeit, aber es war ein allgemeines Herkommen und deshalb die Gültigkeit allerdings eine sehr weitgreifende und das deutsche Recht vielfach verdrängende.

Trotz alledem würde man irren, wenn man glauben wollte, die Rezeption sei ohne allen Kampf verlaufen oder wohl gar freudig begrüßt worden. Alle Stände haben lebhaft dagegen angekämpft, wenngleich schließlich ohne Erfolg. Die Ritterschaft brauchte kein fremdes Recht, weil sie für ihre Familien- und Besitzverhältnisse mit dem deutschen ausreichte und vom römischen mit seinen freien Grundsätzen über Ebenburt und Veräußer-

lichkeit der Güter nur eine Gefährdung ihrer Standesinteressen besorgte. Der hart gedrückte Bauernstand wollte vollends nichts davon wissen, weil es ihm zunächst nur eine Verschlimmerung seiner Lage bringen konnte. Er war es, der durch die rücksichtslose Anwendung desselben vor allem betroffen wurde, wie wenn z. B. eine deutschrechtliche Leihe als reine Zeitpacht, oder die Hörigkeit als römische Servitus behandelt werden sollte: darum wollte er zur Zeit der Bauernkriege alles Ernstes das römische Recht förmlich wieder abgeschafft und verboten haben. Aber auch den Städten war die allgemeine Einführung des römischen Rechts lästig und unbequem, vor allem den Landstädten, die schon damals Mühe und Not hatten, ihre Privilegien den Fürsten gegenüber zu behaupten. Sie sahen wohl ein, daß ihre politische Stellung durch das römische Recht nicht gewinnen könne, und soviel sie davon zur Ergänzung ihres Stadtrechts brauchten, konnten sie jederzeit leicht aufnehmen, auch ohne daß sie es als allgemein gültig anerkannten. Die größeren Städte hatten ja in den Reformationen damit bereits den Anfang gemacht und in derselben Weise konnten sich die übrigen leicht helfen.

Nur ein Stand war es, der die Rezeption entschieden begünstigte, und doch hat gerade er wie kein andrer sie von sich selbst fern zu halten gewußt: die Fürsten und Landesherrn. Dies führt uns auf das letzte, politisch entscheidende Moment, ohne das die allgemeine Einführung nie hätte gelingen können, und das zugleich die überaus wichtigen Folgen aufdeckt, die sich für die Ausbildung des modernen Staats daran knüpfen.

Hatte einst Friedrich Barbarossa das römische Recht zu gunsten der kaiserlichen Gewalt und der Reichseinheit brauchen

wollen, so konnte von einer solchen Anwendung jetzt keine Rede mehr sein. Die Macht des Kaisertums war gebrochen, die Einheit des Reichs unwiederbringlich verloren, die landesherrliche Regierung gegen willkürliche Eingriffe vollkommen sicher gestellt. Eben war die Verfassung des Reichs durch den Reichstag zu Worms vom Jahr 1495 in diesem Sinn definitiv geordnet worden: es war keine Monarchie mehr, sondern ein Bundesstaat, wenn auch dem Namen nach der Kaiser als einheitliches Haupt des Reichs fortdauerte. Und doch fehlte es an einer eigentlichen Staatsgewalt, doch traten eine Menge von Anforderungen an die Landesherren heran, die durch die gemeinschaftlichen Einrichtungen von 1495 nur zum kleinsten Teil befriedigt waren. Das Reich hatte sich unfähig erwiesen, einen Staat zu schaffen, so mußten die Territorien an seine Stelle treten und die Landesherren die Aufgabe übernehmen, die der Kaiser nicht hatte lösen können.

Es war eine schwere, nicht immer ohne Verletzung hergebrachter Rechte durchführbare, aber darum doch notwendige, nicht zu umgehende Aufgabe. Einen Staat in unsrem Sinne gab es nicht; der Landesherr hatte weder ein Gesetzgebungs- noch ein Besteuerungsrecht. Was er hatte war wesentlich nur die Militär- und Gerichtsgewalt, im übrigen aber ein Aggregat von zufällig erworbenen Rechten oder Regalien, die alle auf verschiedenem Titel beruhten und bald mehr, bald weniger vollständig vorhanden waren. Sie konnten auch ganz fehlen: kleinere Landesherren hatten oft nur ihre Kammergüter, die oberste Gerichtsbarkeit, ein paar Wildbänne und die herkömmlichen Beden. Ebensowenig gab es ein Staatsbürgertum. Die verschiedenen Stände, Prälaten, Ritter, Bürger und Bauern,

gehörten nur darum zusammen, weil sie demselben Herrn unterworfen waren. Aber die Art dieser Unterwerfung war bei jedem eine andre, jeder hatte sein besonderes Recht und seine besonderen Privilegien. Auch auf den Landtagen vertraten sie nur ihre Sonderinteressen, die mit denen des Landes gar oft kollidierten. Zu einer Repräsentation in unsrem Sinne waren sie weder verpflichtet noch im Grunde berechtigt. Es war ein unendliches Chaos kleiner, sich vielfach durchkreuzender Interessen, die mit dem Gemeinwohl zunächst gar nicht zusammenhingen und die Ausbildung eines einheitlichen Staats außerordentlich erschwerten.

Aus diesem Chaos mußte man herauskommen, die mittelalterlichen Zustände mußten im Geist fortschreitender Kultur und Gesittung überwunden, den Sonderinteressen die notwendige Richtung auf das Gemeinwohl gegeben werden. Und dazu kam eben die Rezeption des römischen Reichs wie gerufen: ohne seine Hülfe hätte der moderne Staat nicht zum Durchbruch kommen können. Nur war es jetzt nicht mehr der Kaiser, sondern der Landesherr, den die Juristen zum Prinzeps im römischen Sinn machten und auf den sie in der That dessen Vorrechte übertragen wollten. Es ist bekannt, wie thätig und eifrig sie zur Erweiterung der landesherrlichen Rechte mitgewirkt haben, und es ist keine beneidenswerte Rolle, wenn sie dabei auch zur Verletzung hergebrachter Rechte, die im Grund ebenso gut waren als die der Landesherren, hilfreiche Hand leisteten, wenn sie alles Mögliche und Unmögliche für regal erklärten, wohl erworbene Privilegien für jederzeit widerruflich hielten, landständische Rechte, die auf Verträgen beruhten, nur als Konzessionen gelten ließen, die die Landesherren gleich den

Privilegien willkürlich zurücknehmen könnten, wenn sie auf die Städte zwar die Rechte der Minderjährigen übertrugen, sie aber darum auch einer landesherrlichen Vormundschaft unterwarfen, die Kompetenz der landesherrlichen Gerichte gegen Recht und Herkommen vielfach erweiterten und dergleichen mehr: hat man doch die Juristen jener Zeit um dieser ihrer einseitigen Thätigkeit willen geradezu Regalisten genannt.

Aber ohne Verletzung hergebrachter Rechte war die Durchführung eben nicht möglich; es war wenn wir so wollen ein Kampf absterbender Rechte, die der Vergangenheit angehörten, mit denen der Zukunft: die Korporationen und Stände vertraten die Rechte des Mittelalters, der Landesherr und die Juristen den Gedanken des modernen Staats. Gewiß, der Absolutismus jener Zeit stand mit dem älteren Recht in Widerspruch, aber er war ein notwendiger Durchgangspunkt, um die mittelalterlichen Zustände zu überwinden. Und man würde gewaltig fehl gehen, wenn man den Landesherren bei ihrer Politik lediglich Motive der Herrschsucht und des Eigennutzes unterschieben wollte. Wenn es auch an einzelnen herrschsüchtigen und eigennützigen Männern nicht fehlte, im ganzen waren die Landesherren jener Zeit doch viel weniger die Herren als die Väter ihres Landes, und was die Hauptsache ist, sie nahmen sich auch der Unterdrückten an, vor allem des Bauernstandes, der meist keine andre Vertretung hatte. Sie allein vertraten das Gemeinwohl, zu einer Zeit wo die Stände nur Sonderinteressen kannten. Noch war der Satz nicht erfunden: l'état c'est moi.

So geschah es, daß mit Hilfe der Juristen und des römischen Rechts die Landesherrschaft sich zu einer Landeshoheit umbil-

dete: sie war nun nicht mehr ein Inbegriff zufällig erworbener Rechte, sondern eine Staatsgewalt mit allen wesentlichen Hoheitsrechten. Charakteristisch genug wird der neue Ausdruck Landeshoheit zuerst unter jenem Kurfürsten von der Pfalz gebraucht, der zuerst Doktoren in sein Hofgericht aufgenommen hatte: das frühere Mittelalter kannte ihn nicht, obgleich im gewöhnlichen Sprachgebrauch Landesherrschaft (dominium terrae) und Landeshoheit (superioritas territorialis) häufig verwechselt werden. Hundert Jahre später, als das römische Recht Eingang gefunden hatte, war er allgemein geworden. Und was der Landeshoheit allein noch fehlte, die Kirchenhoheit oder die notwendige äußere Gewalt der Kirche gegenüber, wo diese etwa auf weltliches Gebiet übergreifen wollte, fügte gleichzeitig die Reformation hinzu, zunächst in Form des Reformationsrechts selbst, dann wenigstens für die evangelischen Landesherren im Sinn einer eigentlichen Kirchengewalt (summus episcopatus), von der erst später die Kirchenhoheit als weltliches Recht wieder abgetrennt wurde. Damit war der Kreis der Hoheitsrechte (Militär-, Gerichts-, Finanz-, Polizei- und Kirchenhoheit) vorläufig geschlossen, und die Landeshoheit im neueren Sinn, so weit sie mit den kaiserlichen Reservatrechten verträglich war, als Staatsgewalt vollendet. Auch von dieser Seite her haben Reformation und römisches Recht zusammengewirkt: sie entspringen aus analogen Ursachen und erzeugen auf politischem Gebiet die nämlichen Wirkungen.

Aus demselben Grunde aber, aus welchem die Landesherren die Rezeption des römischen Rechts für ihre Territorien durchführen halfen, mußten sie seine Anwendung auf den eignen Stand ablehnen. Unmöglich konnten sie die römischen Grund-

sätze über Ebenburt, Eherecht, freie Teilbarkeit und Veräußerlichkeit der Güter, Erbfolgeordnung, Testierfreiheit, kurz das gesamte römische Familien- und Erbrecht für ihren Stand gelten lassen, ohne diesen selbst in seinen Grundlagen zu erschüttern, auch wenn eine solche Anwendung mit Rücksicht auf die Lehnbarkeit der meisten Territorien überhaupt möglich gewesen wäre. Darum behielten sie für ihre eignen Angelegenheiten das deutsche Recht bei oder bildeten es, wo es der Aenderung bedurfte, in alter Weise durch Autonomie und Hausverträge fort: in derselben Zeit, in welcher das römische Recht rezipiert wurde, ist auch das neuere Privatfürstenrecht als besonderes Privatrecht für die fürstlichen Familien entstanden.

Ein Einfluß des römischen Rechts ist dabei zwar nicht zu verkennen, denn vielfach gab dasselbe erst die Mittel an die Hand, um zu einer Umbildung des ältern Rechts zu gelangen, wie z. B. gerade in der Erweiterung der Autonomie des Landesherrn selbst, und nicht wenige Institute des Privatfürstenrechts zeigen bis auf den heutigen Tag die Spuren dieses Einflusses. Aber im ganzen erfolgte die Ausbildung desselben viel weniger im Anschluß an das römische Recht als im bewußten Gegensatz dazu, es wurde ein besonderes Privatrecht geschaffen, das von dem gewöhnlichen abwich, wie es früher kein solches gegeben hatte; ähnlich wie ja auch die Ritterschaft ihre Autonomie, soweit dieselbe reichte, vorzugsweise zum Schutz der älteren Institute brauchte, z. B. der Lehn- und Stammgüter durch Begründung von Fideikommissen. Und der große Unterschied war, daß der Herrenstand mit Hilfe der Juristen das römische Recht frei beherrschte, daß er es benutzte, wo es ihm vorteilhaft war, und ablehnte, wo es ihm Nachteil brachte,

während die übrigen Stände keine Wahl hatten und es wohl oder übel über sich ergehen lassen mußten.

Auch dadurch erhielten die Landesherren wieder eine bevorzugte, exemte Stellung. Ehedem hatte es Stände gegeben, unter denen der regierende Adel mit seinen Vorrechten den ersten bildete, die aber alle zuletzt dem Kaiser unterworfen waren, jetzt kamen die übrigen dem Landesherrn gegenüber nur als Unterthanen oder Staatsbürger in Betracht, und er allein war dem bürgerlichen Recht nicht unterworfen. Der Begriff Staatsbürger ist uns überhaupt erst durch das römische Recht geläufig geworden. Soviel die Unterthanen äußerlich dadurch gewannen, soviel verloren sie auf der andern Seite. Die Isolierung der Stände hörte zwar auf, ihre Unterschiede wurden durch den nivellierenden Einfluß des römischen Rechts gemildert und im Begriff des Staatsbürgertums aufgehoben. Der Gegensatz zum Landesherrn aber wurde verschärft, ihm gegenüber waren alle Unterthanen, nur er stand als Staatsoberhaupt über dem Recht.

Allerdings hat sich das nicht von heute auf morgen gemacht, und so lange das Reich mit dem Kaiser an der Spitze fortdauerte, konnten die letzten Konsequenzen der Theorie nicht gezogen werden. Denn von einer eigentlichen Souveränität der Fürsten war so lange keine Rede. Indes hat doch das römische Recht die Bahn gebrochen und indem es den Landesherren privatrechtlich eine exemte Stellung gab, zugleich politisch einen wesentlichen Fortschritt begründet. Schon nach dem westfälischen Frieden wurde den Fürsten allgemein eine untergeordnete Souveränität zugeschrieben und ebenso im Völkerrecht ihr Verhältnis als Halbsouveränität (misouveraineté) anerkannt.

Faktisch waren sie allein die Herren, denn die kaiserlichen Reservatrechte hatten nicht viel zu bedeuten. Ganz konsequent legte deshalb das Reichsstaatsrecht der spätern Zeit die eigentliche Staatsgewalt den Landesherren und dem Kaiser für die Territorien nur eine sogenannte Ergänzungsgewalt bei (potestas suppletoria); auch wurde die Unterordnung der Landesherren unter den Kaiser nicht mehr als Subjektion, sondern nur als Subordination aufgefaßt. Daß wir aber den Inhaber der Staatsgewalt nicht mehr wie im Mittelalter als bloßen Vollzieher oder Hilfsvollstrecker des Rechts, sondern als letzte Quelle desselben ansehen, daß der Staat mit einem Wort jetzt über dem Recht steht, wie es bei einem entwickelten Staatsbegriff nicht anders sein kann, ist kein deutscher, sondern nur ein römischer Gedanke.

In der That, der Einfluß, den das römische Recht auf die Ausbildung des modernen Staats gehabt hat, läßt sich nicht hoch genug anschlagen. Gerade daß es für das öffentliche Recht nicht unmittelbar rezipiert werden konnte, hat seinen indirekten Einfluß verstärkt: es machte uns auf politischem Gebiet frei von all den beengenden Fesseln des Mittelalters, ebenso wie die Reformation auf geistigem Gebiet. Doch ist die Art und Weise dieser Befreiung eine verschiedene. In der Kirche wurde die Macht der äußern Autorität gebrochen und die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Individuums hergestellt, auf politischem Gebiet umgekehrt das Recht des Individuums, soweit es mit dem Wohl des ganzen unvereinbar war, aufgehoben und der Staatsgewalt untergeordnet: genau so wie sich die Reformation zunächst als Befreiung vom Romanismus, die Aufnahme des römischen Rechts als eine Art Rückkehr zu

ihm darstellt. Das aber war es, was uns not that; der Gedanke des Staats mußte sich losringen von den Banden, die ihn im Mittelalter gefangen gehalten hatten.

Minder erfreulich erscheinen die nächsten Folgen der Rezeption auf privatrechtlichem Gebiet. Denn es trat ein Zwiespalt zwischen dem Volk und seinem Recht ein, wie er bis dahin in der Geschichte unerhört war. Rührend sind die Klagen, die von der Zeit Luthers an bis auf die Gegenwart sich immer von neuem wiederholt haben: wie das Recht seitdem aufgehört habe, ein Gemeingut des ganzen Volks zu sein, wie der Glaube an seine Heiligkeit und Gerechtigkeit mehr und mehr geschwunden sei, wie es zumal dem gemeinen Manne als fremde, unheimliche Macht gegenüberstehe, das er fürchten müsse, weil er es nicht kenne und weil es oft genug seine guten alten Rechte verletzt habe, die umgekehrt den Gerichten unbekannt seien, wie darum der Bauer etwa mit demselben Gefühl einen Prozeß führe, mit welchem er Hazard spiele, und wie es vor allem, was die Hauptsache ist, die Fortbildung des deutschen Rechts vielfach aufgehalten, verkümmert und unterdrückt habe. Man braucht nur die Vorrede zu den deutschen Rechtsaltertümern von Jakob Grimm nachzulesen, um sich zu überzeugen, daß solche Klagen auch in der neuesten Zeit noch nicht verstummt sind. Und gewiß, alle diese Uebelstände sind in der That nicht zu verkennen und haben sich besonders in der Zeit der Rezeption selbst fühlbar gemacht, wo unser deutsches Recht dem römischen fast wehrlos gegenüber stand.

Aber sie waren unvermeidlich, wenn wir den ganzen Vorteil haben wollten, den uns die allgemeine Rezeption bringen konnte. War dieselbe so wie sie eintrat in unserer geschicht-

lichen Entwickelung begründet, und wir können nicht umhin, dies für Deutschland zu behaupten, so mußten wir auch die Uebelstände mit in den Kauf nehmen, die mit ihr verbunden waren: einen reinen, absoluten Fortschritt gibt es auf rechtlichem Gebiet so wenig wie auf politischem und wirtschaftlichem. Wir mußten also eine Periode der Unterdrückung unseres einheimischen Rechts durchmachen, so gut wie der staatliche Absolutismus vom 16. bis zum 18. Jahrhundert eine notwendige Durchgangsstufe für uns war. Und nehmen wir einmal an, die Fortbildung unseres einheimischen Rechts auf rein deutscher Grundlage wäre nicht durch die Rezeption des römischen unterbrochen worden, denken wir uns, unser Recht beruhte gerade so wie vor dreihundert Jahren oder wie noch heutzutage in England und der Schweiz lediglich auf einer Menge von Gewohnheitsrechten und Statuten, Land- und Stadtrechten, Verordnungen und Gesetzen, würde das Verhältnis wohl ein andres, besseres sein, würde dem gemeinen Mann wirklich ein solches Recht verständlicher sein? Steht etwa in England und der Schweiz das Recht dem Volk näher als bei uns, oder, ist nicht der Zustand dort in vieler Hinsicht gar noch schlimmer?

Es wird immer eine Zeit geben, wo das Recht aufhört als Gemeingut im Glauben und Bewußtsein des ganzen Volks lebendig zu bleiben, weil es mit der Zeit umfangreicher, verwickelter und künstlicher wird, schon weil sich mit fortschreitender nationaler Arbeitsteilung verschiedene Berufsstände bilden, die alle zum Teil wenigstens ein besonderes Recht erzeugen, wo also auch das Recht, um einen Ausdruck der Schule zu brauchen, gleichsam als Depositum in die Hände eines besondern Standes, der Juristen, übergeht, die nun die Aufgabe

haben, aus seiner Kenntnis und Anwendung eine eigne Wissenschaft, einen eignen Beruf zu machen und es Hand in Hand mit der Gesetzgebung im Einklang mit dem Leben und der Zeit zu erhalten. Selbst in Rom, wo doch das Recht von Anfang bis zu Ende seinen nationalen Charakter bewahrt hat wie kaum bei einem andern Volk, war das im Grund nicht anders. Und was das römische Recht zum Weltrecht gemacht hat, ist nicht die ursprüngliche naive, volkstümliche Fortbildung durch Herkommen und Gewohnheit, sondern die vollendete Technik der Wissenschaft, die es in freier selbstbewußter Weise zu beherrschen und umzugestalten wußte.

Auch ohne Rezeption des römischen Rechts hätte sich bei uns ein besonderer Juristenstand bilden müssen, und wir würden der gelehrten Richter, Anwälte und Notare so wenig entraten können wie andre Länder. Unleugbar aber hat dieselbe diesen naturgemäßen Fortschritt wesentlich beschleunigt; freilich nicht ohne Sprung, nicht ohne schwere Schädigung des einheimischen Rechts: indes ob ein nicht romanistisch gebildeter Juristenstand bessere Früchte gebracht hätte, wer wollte es behaupten? Darum dürfen wir über den Nachteilen, die mit der Rezeption verbunden waren, auch die Vorteile nicht vergessen, die wir ihr zu verdanken haben, und gerade der Germanist soll sich gern daran erinnern, um nicht die Einseitigkeit, womit die Romanisten das deutsche Recht behandelt haben, mit gleicher Münze zu vergelten. Es mag uns deshalb vergönnt sein, in diesem Sinn auch einmal die Lichtseiten der Rezeption zu betonen.

Vor allem gelangte Deutschland infolge der Rezeption zu einem gemeinen Recht, wie es bis dahin kein solches bei uns

gegeben hatte. Denn unser einheimisches Recht war von Anfang an nach Stämmen verschieden, und die spätern Land- und Stadtrechte, die an die Stelle der alten Stamm- und Hofrechte traten, zeigten eine noch viel größere partikulare Mannigfaltigkeit: in ähnlicher Weise, wie es bis zur Reformation auch keine allgemeine deutsche Schriftsprache, sondern nur verschiedene Dialekte gab. Das römische Recht aber war zu allen Zeiten nur ein gemeines, und zwar nicht bloß hinsichtlich der Personen oder Rechtssubjekte, daß es keine besondern Standesrechte kannte, sondern auch hinsichtlich des Orts, daß es Partikularrechte ausschloß.

So wurde in demselben Augenblick, in welchem die politische Einheit vollends zerriß, durch das gemeine Recht wenigstens eine Rechtseinheit hergestellt, wie sie auf Grund des einheimischen niemals vorhanden gewesen war. Denn wo das römische Recht zur Anwendung kam, kam es immer als ein und dasselbe gemeine Recht dazu. Allerdings konnte unser Volk in dieser Rechtseinheit, die sich noch dazu nur in einem fremden Recht verkörperte, keinen Ersatz für die verlorene politische finden, so wenig wie in der gleichzeitigen Ausbildung einer deutschen Schriftsprache und in dem Aufblühen einer neuen gemeinschaftlichen Wissenschaft und Litteratur. Aber indem die Nation genötigt war, ihre Einigung auf geistigem Gebiet zu vollziehen, wurde doch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit begründet, wie es bis dahin kein solches gegeben hatte, und dazu hat das gemeine Recht nicht minder mitgewirkt wie die neuerstehende Wissenschaft und Litteratur.

So gaben die Rezeption des römischen Rechts und die Reformation indirekt unserem Volke wieder, was sie ihm auf

der andern Seite genommen hatten: jene statt des volkstümlichen Rechts wenigstens eine Art nationaler Rechtseinheit, diese statt der zerstörten Reichsverfassung ein neues gemeinsames geistiges Leben. Denn allerdings die frühere Einheit haben beide gründlich zerstören helfen.

Es waren große Krisen, oder wenn man lieber will, Katastrophen in unsrer nationalen Entwickelung, die scheinbar zerstörten, aber ebenso sehr auch zum Wiederaufbau beitrugen. Sie haben eine innere nationale Einigung erst möglich gemacht, denn die frühere war stets eine äußere geblieben; selbst zu der Zeit, da die Reichsgewalt stark genug war, alle widerstrebenden Elemente niederzukämpfen, war eine politische Einheit eigentlich nicht vorhanden. Sie bestand zu keiner Zeit kaum in etwas mehr, als daß es dem Kaiser je und je gelang, die nationale Kraft gegen drohende Feinde oder zu auswärtigen Unternehmungen zusammenzufassen, während im Grund der Gegensatz der Stämme, der Widerstreit der Interessen und die Gleichgültigkeit gegen Kaiser und Reich fortdauerten. Darum löste sich die Reichsverfassung von selbst auf, als jene Gefahren vorüber waren und die Gedanken, die das Mittelalter bewegten, ihren Zauber verloren. Schon Ranke hat die Bemerkung gemacht, daß seit der Zeit Friedrich Barbarossas kein Kaiser mehr dem Volk einen ehrenden Beinamen abzugewinnen vermochte, während die Fürsten und Landesherren seitdem in Menge mit solchen bedacht wurden. Ganz gewiß war dem deutschen Geist von jeher eine universale Richtung eigen, und diese konnte allein im Kaisertum ihre Vertretung finden, der Gegensatz der Stämme aber wurde dadurch nicht überwunden, und die partikularistischen Tendenzen waren doch noch mächtiger.

In diesem Sinn hat gerade die Territorialverfassung, wie sie sich im Anschluß an die Rezeption des römischen Rechts und die Reformation ausbildete, mehr für die nationale Einigung gethan als Kaiser und Reich, allerdings ohne daß sie je absichtlich auf dieses Ziel hingearbeitet hätte. Denn die Territorien hatten nicht mehr wie das frühere Herzogtum die Stammesverbindung zur Grundlage, sondern bildeten sich ohne Rücksicht auf die alten Grenzen durch die zufälligen Erwerbungen der Landesherren. Indem es ihnen aber gelang, zuerst innerhalb ihres Gebietes den Gegensatz der Stämme zu überwinden, brachen sie ihm damit überhaupt die Spitze ab und räumten das Hindernis aus dem Wege, das Jahrhunderte lang unsrer nationalen Einigung als unübersteigliche Schranke entgegenstand. Nicht als ob es nötig wäre, diesen Gegensatz vollständig aufzulösen, denn wir wissen, daß zugleich das beste Teil unserer nationalen Kraft auf der alten Eifersucht oder lieber dem Wetteifer der einzelnen Stämme beruht, wie die Geschichte eines jeden Kriegs zeigt, wo alle unter Einer Fahne gekämpft haben; nur soweit er die Bildung größerer Staaten und deren Verbindung zu höherer gemeinschaftlicher Einheit, mit einem Wort die Erhaltung und Sicherheit der Nation unmöglich machte, mußte er ausgeglichen werden, und diese Aufgabe haben zuerst in ihrem Kreise die Territorien vollzogen. Natürlich ist dabei nur an die größeren zu denken, deren Umfang die Bildung wahrer Staaten gestattete. Sie waren ebenfalls eine notwendige Zwischenstufe auf dem langen Wege, den wir zurücklegen mußten, um endlich auch zu einem nationalen Gemeinwesen zu gelangen.

Der zweite Gewinn von unschätzbarem Wert, den uns die

Rezeption des römischen Rechts gebracht hat, ist die deutsche Rechtswissenschaft. Mochte sie anfangs auch eine rein romanistische sein, sich ganz an das römische Recht anschließen und das einheimische vernachlässigen, es war doch ein Glück, daß wir überhaupt eine solche erhalten haben. Sie führte zu einer geistigen Befreiung und mußte schließlich auch dem deutschen Recht zu gute kommen. Und in dem Wetteifer, der bald unter den modernen Völkern in der Ergründung und Darstellung des römischen Rechts entbrannte, sind die Deutschen nicht zurückgeblieben. Haben die Franzosen ihren Cujacius und Donellus, die Holländer andre berühmte Namen, so hat es uns gleichfalls zu keiner Zeit an bedeutenden Juristen gefehlt.

Vollends aber ist die historische Schule, die sich an die glänzenden Namen der jüngsten Vergangenheit, an Hugo, Savigny, Niebuhr, Eichhorn und Jakob Grimm anknüpft, ein echt deutsches Produkt. Ihr verdanken wir die Wiederbelebung und Wiedervertiefung der historischen Wissenschaften überhaupt, denn eine Rückwirkung auf die übrigen Disziplinen, auf Theologie und Geschichte, Philologie und Linguistik, blieb nicht aus. So lernten wir, indem wir tiefer in das Wesen des Rechts und seinen Zusammenhang mit dem nationalen Leben eindrangen, das römische Recht mehr und mehr beherrschen, statt daß es uns anfangs, so lange die legale Gültigkeit des Corpus Juris fortdauerte, eine geistige Knechtschaft brachte. Damit hörte zugleich die naive Vermittlung unsrer deutschrechtlichen Institute mit dem Buchstaben des fremden Rechts auf: sie war nur ein Notbehelf, solange man an die gesetzliche Geltung desselben gebunden zu sein glaubte.

Schmachvoll bleibt es immerhin, daß unsere Jurisprudenz

das deutsche Recht eine Zeitlang geradezu vergessen konnte, so daß es Hermann Conring, der berühmte Helmstädter Polyhistor, im 17. Jahrhundert als eine Art Merkwürdigkeit förmlich wieder entdecken und nachweisen mußte. Seitdem aber hat sich eine eigne Wissenschaft des deutschen Rechts entwickelt, die allmählich der romanistischen Jurisprudenz ebenbürtig zur Seite getreten ist: erst scheu und zaghaft, dann immer freier und selbständiger, haben wir an der Hand des fremden auch die Institute des eignen Rechts wieder darzustellen und zu formulieren gelernt. Wir können nun mit der vereinten Kraft beider Rechte arbeiten, denn lernen werden wir am römischen Recht immer, am meisten dann, wenn wir uns ganz von seinen geistigen Fesseln befreit haben.

Alles zusammengenommen werden wir die Rezeption nicht zu beklagen haben, sobald wir die einmal eingeschlagene Bahn weiter verfolgen und beide Elemente unsres Rechts miteinander zu verbinden und innerlich auszugleichen suchen. Thut die Wissenschaft, zu der uns ja gerade erst das römische Recht verholfen hat, auch ferner ihre Schuldigkeit, hört endlich der thörichte Hader zwischen Romanisten und Germanisten auf, und reichen sich beide die Hände zu gemeinschaftlicher redlicher Arbeit, so wird es uns leicht werden, die Aufgaben zu lösen, welche das fortschreitende Leben an uns stellt. Suchen wir vor allem der nahe bevorstehenden Civilgesetzgebung den Weg zu ebnen und sie so viel an uns ist zu erleichtern. Denn daß es jetzt, nachdem die politische Einigung unsres Vaterlandes gelungen ist, zu einem deutschen Civilgesetzbuch kommen muß, darüber kann unter Sachverständigen kein Zweifel mehr sein. Nachdem die notwendige Vorbedingung einmal eingetreten ist,

läßt sich kein vernünftiger Grund denken, weshalb die gemeinschaftliche Gesetzgebung, die auf den Gebieten des Handels- und Wechselrechts bereits vor Jahrzehnten begonnen hat, nicht ihren naturgemäßen Abschluß finden sollte. Dann wird nicht bloß eine Verbindung der beiden Bestandteile unsres Civilrechts, sondern auch eine Ausgleichung desselben mit dem Volksbewußtsein möglich werden, so weit dies unter entwickelten Verhältnissen überhaupt geschehen kann. In jedem Fall ist das römische dann nicht mehr ein fremdes, sondern ein von uns selbst verarbeitetes, spezifiziertes Recht, was vor Gericht oder im Geschäftsleben zur Anwendung kommt.

Es war ein historischer Prozeß, der einst die Einführung eines fremden Rechts bei uns nötig machte. Der Umschwung des Lebens, die Wiedergeburt der Wissenschaften, der erwachende moderne Geist und die politische Entwickelung — sie alle wirkten zusammen, um das scheinbar Unmögliche gelingen zu lassen und die widerstrebenden Kräfte, die dagegen ankämpften, siegreich aus dem Felde zu schlagen. So wenig die Rezeption zur Zeit der Bauernkriege wieder rückgängig gemacht werden konnte, noch viel weniger könnte je heutzutage die Rede davon sein. Die Frage ist nur die, ob es uns gelingt, alle die Nachteile wieder zu beseitigen, die sie im Gefolge gehabt hat, und die ganz noch immer nicht überwunden sind.

Berichtigungen.

Seite 49 Zeile 11 von oben: Westerengel statt Westererengel.

Seite 54 Zeile 9 von unten: marah statt mahar.

Seite 134 Zeile 5 von oben: Wallstadt zu streichen, das seinen Namen von walah (peregrinus) hat.